



Amtsblatt für Brandenburg

23. Jahrgang

Potsdam, den 12. Dezember 2012

Nummer 49

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Abfallwirtschaftsplan - Fortschreibung 2012 -	1831
Ministerium des Innern	
Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter (Zwischenprüfungsordnung VFA - ZwiPOVfa)	1909
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09); Anforderungen an Baukalke für Bodenbehandlungen	1911
Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“	1912
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde und der Stadt Angermünde	
Ankündigung zur Umstufung der Bundesstraße B 198 in der Stadt Angermünde	1913
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1914
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	1914

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	
Jahresrechnung der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	1915
1. Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2012	1915
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2013	1917
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	
Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum 31.12.2011	1918
Bestätigung des Jahresabschlusses 2011 und der Bilanz zum 31.12.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	1919
Nachtragshaushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2012	1919
Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2013	1920
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1922

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Abfallwirtschaftsplan - Fortschreibung 2012 -

Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 7. November 2012

Inhaltsverzeichnis

0	Vorwort/Einleitung	1832	4.4	Prognose	1849
1	Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaftsplanung	1832	4.4.1	Aufkommen und Entsorgungswege	1849
2	Rechtliche Grundlagen	1833	4.4.1.1	Aufkommen	1849
3	Planungsgrundlagen und Vorgehensweise	1833	4.4.1.1.1	Hausmüll und ähnliche Abfälle (Kategorie 34)	1850
3.1	Geltungsbereich	1833	4.4.1.1.2	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Kategorie 40)	1851
3.1.1	Sachlicher Geltungsbereich Siedlungsabfälle	1833	4.4.1.1.3	Böden (Kategorie 46)	1851
3.1.2	Sachlicher Geltungsbereich Gefährliche Abfälle	1834	4.4.1.1.4	Fazit	1851
3.1.3	Abfälle mit besonderen Rücknahme- und Rückgabepflichten	1834	4.4.1.2	Entsorgungswege	1852
3.1.4	Zeitlicher Geltungsbereich	1834	4.4.2	Kapazitäten und Bewertung der Entsorgungssicherheit	1852
3.1.5	Räumlicher Geltungsbereich	1834	4.5	Getrennt erfasste Abfälle	1855
3.2	Abfallkategorien	1834	4.5.1	Verpackungsabfälle	1855
3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	1835	4.5.2	Papier und Pappe	1855
3.4	Verzicht auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung	1835	4.5.3	Bioabfälle	1855
3.5	Definitionen	1836	4.5.3.1	Stand der Bioabfallentsorgung	1855
4	Siedlungsabfälle	1838	4.5.3.1.1	Relevante Daten zur Bioabfallentsorgung	1855
4.1	Datengrundlagen	1838	4.5.3.1.2	Übersicht	1856
4.2	Ist-Stand	1839	4.5.3.1.3	Getrenntsammlung	1856
4.2.1	Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft	1839	4.5.3.1.4	Eigenverwertung	1857
4.2.2	Entsorgung der Siedlungsabfälle	1840	4.5.3.1.5	Entsorgung über den Hausmüll	1857
4.2.2.1	Mechanisch-biologische/mechanische Restabfallbehandlung	1840	4.5.3.2	Weiterentwicklung der Bioabfallentsorgung	1858
4.2.2.2	Energetische Verwertung	1841	4.5.3.2.1	Weiterentwicklung der getrennten Sammlung der Bioabfälle	1858
4.2.2.3	Deponierung	1841	4.5.3.2.2	Verstärkte Nutzung des energetischen Potenzials der Bioabfälle	1859
4.2.3	Aufkommen und Entsorgungswege	1842	5	Gefährliche Abfälle	1860
4.2.4	Entsorgungskapazitäten und Bewertung des Ist-Standes	1844	5.1	Darstellung des Ist-Standes	1860
4.3	Maßnahmen zur Umsetzung abfallwirt- schaftlicher Ziele	1846	5.1.1	Aufkommen im Land Brandenburg	1860
4.3.1	Grundlegende planerische und steuernde Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger	1847	5.1.1.1	Aufkommen nach Abfallkategorien	1860
4.3.2	Kooperative Maßnahmen	1847	5.1.1.2	Herkunft der gefährlichen Abfälle nach Wirtschaftszweigen	1862
4.3.3	Aktivitäten zur Steigerung der stofflichen und energetischen Verwertung von Restabfällen	1847	5.1.2	Entsorgung im Land Brandenburg	1864
4.3.3.1	Ausweitung der Getrenntsammlung von Wertstoffen	1847	5.1.2.1	Entsorgung nach Abfallkategorien	1866
4.3.3.2	Weiterentwicklung der Behandlungs- technologien für Restabfälle	1849	5.1.2.2	Entsorgung nach dem Entsorgungsverfahren	1867
4.3.3.3	Zusammenfassung	1849	5.1.3	Diskussion des Ist-Standes	1868
			5.2	Strategien und Maßnahmen	1872
			5.2.1	Abfallrechtliche Maßnahmen	1872
			5.2.2	Organisation der Abfallüberwachung	1873
			5.2.3	Zusammenarbeit mit dem Land Berlin	1874
			5.2.4	EG-Öko-Audit EMAS und Umweltpartnerschaft	1874
			5.2.5	Abfallberatung/Förderprogramme	1874
			5.3	Darstellung der zu erwartenden Entwicklung	1875
			5.3.1	Prognostiziertes Abfallaufkommen	1876
			5.3.2	Prognostizierte Entwicklung der Abfallentsorgung	1878
			5.3.3	Schlussfolgerungen und Leitlinien	1881
			5.3.4	Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle	1882
			6	Geltung und Inkrafttreten	1882
			7	Verzeichnisse	1882
			7.1	Quellen- und Literaturverzeichnis	1882

7.2	Abbildungsverzeichnis	1884
7.3	Tabellenverzeichnis	1885
8	Anhang	1885

0 Vorwort/Einleitung

Seit 20 Jahren erfolgt im Land Brandenburg eine kontinuierliche Abfallwirtschaftsplanung. In den Jahren nach 1990 stand der Aufbau neuer und modernerer abfallwirtschaftlicher Strukturen auf der Basis des mit dem Einigungsvertrag in Kraft getretenen bundesdeutschen Abfallrechts im Mittelpunkt. Ausdruck dieser Planungsaktivitäten war der vorläufige Abfallentsorgungsplan mit seinen Teilen Siedlungsabfälle (1992) und Sonderabfälle (1993). Bedeutende Schwerpunkte der Planung und damit der abfallwirtschaftlichen Entwicklung der 90er Jahre waren:

- die Neuorganisation der Abfallwirtschaft auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte einschließlich der Bildung von Abfallzweckverbänden,
- die Schaffung von Entsorgungssicherheit für die privaten Haushaltungen sowie die ansässige und ansiedlungswillige Industrie,
- die gemeinsame Organisation der Sonderabfallentsorgung mit dem Land Berlin durch die Gründung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) mit dem Ziel der gesicherten und umweltverträglichen Entsorgung gefährlicher Abfälle,
- die Stilllegung aller abfallwirtschaftlich nicht mehr benötigten und technisch nicht geeigneten Altdeponien und Einleitung der erforderlichen Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie die schrittweise Heranführung der weiterbetriebenen Deponien an den Stand der Technik,
- der flächendeckende Aufbau kombinierter Hol- und Bring-systeme zur getrennten Sammlung und Erfassung von Wertstoffen aus Haushaltungen und Gewerbe.

Inhaltlicher Schwerpunkt des darauffolgenden Abfallwirtschaftsplans, Teilplan Siedlungsabfälle (2000), waren die Verpflichtungen zur Behandlung organikhaltiger Abfälle vor deren Ablagerung sowie zur Schließung aller nicht dem modernsten Stand der Technik entsprechenden Deponien. Die Umsetzung dieser Forderungen führte in den Folgejahren zu umfassenden Veränderungen in der Siedlungsabfallwirtschaft des Landes, die in der 2006 erstellten Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans dokumentiert sind. Restabfallbehandlungsanlagen und Ersatzbrennstoffkraftwerke wurden flächendeckend neu errichtet und von 35 öffentlichen Deponien wurden 27 geschlossen. Dieser Ausstieg aus der Ablagerung unbehandelter Abfälle trug erheblich zur Reduzierung klimaschädlicher Gase bei.

Schwerpunkt des Abfallwirtschaftsplans, Teilplan besonders überwachtungsbedürftige Abfälle (1999), war die konsequente Umsetzung des Prinzips, gefährliche Abfälle in der Nähe ihres Entstehungsortes zu beseitigen. Im gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum Berlin-Brandenburg wurde dieser Anspruch von der SBB umgesetzt. Dabei konnte auf ein Netz moderner, technisch hochwertiger Abfallentsorgungsanlagen zurückgegriffen werden. Mit seiner Fortschreibung 2005 unterstützte das Land durch stabile Rahmenbedingungen die Stärkung markt-

wirtschaftlicher und Wettbewerbsstrukturen in der Abfallwirtschaft.

In den kommenden Jahren werden die abfallwirtschaftlichen Planungen auf die Optimierung der neu geschaffenen organisatorischen und technischen Strukturen ausgerichtet sein. Ressourceneffizienz und Klimaschutz werden dabei noch stärker als bisher im Mittelpunkt der abfallwirtschaftlichen Aktivitäten stehen.

1 Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaftsplanung

Die Abfallwirtschaftspolitik des Landes ist auf folgende Schwerpunkte ausgerichtet:

- Entwicklung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft durch Abfallvermeidung, -recycling und sonstiger Abfallverwertung mit der Orientierung der Produktion auf Ressourcen schonende, schadstoffarme, langlebige, verwertungs- und wiederverwendungsgerechte Güter sowie Unterstützung von Märkten und Technologien zur hochwertigen Verwertung, Stofftrennung und Schadstoffentfrachtung,
- Gewährleistung der gemeinwohlverträglichen Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle,
- konsequente Umsetzung des Prinzips der Nachhaltigkeit, indem ökologische, ökonomische und soziale Aspekte bei der Abfallbewirtschaftung berücksichtigt werden,
- Gewährleistung zuverlässiger Rahmenbedingungen, um der ansässigen und ansiedlungswilligen Wirtschaft eine sichere und kostengünstige Abfallentsorgung zu bieten und damit gleichzeitig in der Entsorgungsbranche Arbeitsplätze zu erhalten beziehungsweise zu schaffen,
- Erhalt sozialverträglicher Abfallgebühren für die Bürger.

Die dafür erforderlichen Aktivitäten müssen planerisch vorbereitet und begleitet werden. Ein wesentliches Instrument auf Landesebene ist dabei der Abfallwirtschaftsplan (AWP), in dem die Aufgaben und Ziele im Einzelnen dargestellt werden.

Abfallwirtschaftspläne sind Fachpläne, die entsprechend den Anforderungen des § 30 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) [4] nach überörtlichen Gesichtspunkten aufgestellt werden. Sie haben die Aufgabe:

- den Planungsprozess auf Landesebene zu unterstützen, zum Beispiel im Bereich der Raumordnung,
- den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) bei der Erstellung ihrer abfallwirtschaftlichen Konzeptionen als Rahmen und Orientierung zu dienen,
- den Abfallerzeugern und der Entsorgungswirtschaft eine wichtige Informationsgrundlage zur zukünftigen Entwicklung der abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere bei der Entsorgung von Restabfällen und gefährlichen Abfällen, zu verschaffen,
- den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden eine Orientierungsgrundlage und Richtlinie für ihr Verwaltungshandeln zu geben,
- die bisher verfolgten abfallpolitischen Strategien und Grundsätze sowie der Geeignetheit der dazu gewählten Maßnahmen bei der Weiterentwicklung der Restabfallbehandlung, dem Ausbau der getrennten Wertstoffeffassung und der Entsorgung gefährlicher Abfälle zu überprüfen.

Die letzte Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg datiert aus den Jahren 2005 (Teilplan gefährliche Abfälle) beziehungsweise 2006 (Teilplan Siedlungsabfälle). In beiden Teilplänen wurde der Bedarf an Beseitigungskapazitäten geprüft und nachgewiesen, dass die Entsorgungssicherheit im Land gewährleistet ist.

Wesentliche abfallwirtschaftliche Zielstellungen wurden bereits erreicht, wie zum Beispiel:

- hohe technische Entsorgungsstandards,
- Festigung der gebietsbezogenen Siedlungsabfallwirtschaft durch die Errichtung eines Netzes von Restabfallbehandlungsanlagen innerhalb des Landes. Durch diese Investitionen wurden viele Arbeitsplätze geschaffen und ein erheblicher Beitrag zur Wertschöpfung geleistet,
- Umsetzung des Näheprinzips durch die vorrangige Entsorgung gefährlicher Abfälle im gemeinsamen Entsorgungsraum Berlin-Brandenburg,
- Schließung aller nicht mehr dem Stand der Technik entsprechenden Altdeponien und Sicherung und Rekultivierung des größten Teils dieser Standorte,
- kontinuierliche Steigerung der getrennten Wertstoffeffassung,
- Stabilisierung der Sortier- und Behandlungsverfahren zur Erhöhung der anteiligen energetischen Verwertung im Rahmen der Restabfallentsorgung als wesentlicher Beitrag zur Ressourcenschonung und zum Klimaschutz,
- frühzeitige und erfolgreiche Einführung der elektronischen Nachweisführung im Rahmen der Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Für den kommenden Planungszeitraum sind folgende Zielstellungen besonders bedeutsam:

- Weitere Intensivierung der getrennten Erfassung von Wertstoffen, insbesondere der getrennten Bioabfallerefassung.
- Optimierung und Flexibilisierung der Restabfallbehandlung insbesondere im Hinblick auf eine weitergehende Ausschleusung stofflich und energetisch verwertbarer (Abfall-) Bestandteile.
- Nutzung der verfügbaren Steuerungsmöglichkeiten für Abfälle in hochwertige und effiziente Entsorgungsverfahren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung

2 Rechtliche Grundlagen

Das europäische, deutsche und brandenburgische Abfallrecht bildet den Rahmen für die Abfallwirtschaftsplanung des Landes Brandenburg. Anforderungen an die Erstellung und an die Inhalte eines Abfallwirtschaftsplans enthalten insbesondere:

- Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien [1],
- Artikel 14 der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EG-Verpack-AbfRL) [5],
- § 30 KrWG [4] und
- § 17 und § 18 Absatz 5 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) [11].

Die Richtlinie 2008/98/EG wurde im Zeitraum der Planerstellung durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 [4] in nationales Recht umgesetzt.

3 Planungsgrundlagen und Vorgehensweise

Als Planungsgrundlagen wurden hauptsächlich die Daten der kommunalen Abfallbilanzen und Abfallwirtschaftskonzepte sowie der Nachweisführung über die Entsorgung gefährlicher Abfälle herangezogen. Außerdem erfolgten zu bedeutenden Einzelthemen Befragungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, ausgewählter Entsorgungsunternehmen sowie von relevanten Erzeugern gefährlicher Abfälle.

3.1 Geltungsbereich

3.1.1 Sachlicher Geltungsbereich Siedlungsabfälle

Der sachliche Geltungsbereich umfasst die durch die öRE zu entsorgenden Abfälle sowie die dafür erforderlichen Behandlungs- und Beseitigungsanlagen. Aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die öffentliche Abfallentsorgung werden die anfallenden Verkaufsverpackungen in den Geltungsbereich des AWP aufgenommen. (Forderungen der EU gemäß der Richtlinie 94/62/EG [5]). Betrachtet werden nur die abfallwirtschaftlich bedeutsamen Abfallströme.

Im Einzelnen sind dies:

- die den öRE zur Beseitigung zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbe,
- die den öRE zur Verwertung zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen,
- Verkaufsverpackungen von privaten Endverbrauchern, die entsprechend den Vorgaben der Verpackungsverordnung [9] entsorgt werden.

Die Beurteilung der konkreten abfallwirtschaftlichen Situation erfordert außerdem die Berücksichtigung

- der in den Restabfallbehandlungsanlagen erzeugten Sekundärabfälle und deren weitere Entsorgung durch energetische Verwertung oder Deponierung sowie
- der in Berlin und Brandenburg angefallenen Abfälle, die in Brandenburg einer direkten Deponierung zugeführt werden.

Für den Planungszeitraum werden eine Abschätzung des Abfallaufkommens, des daraus resultierenden Bedarfs an Entsorgungskapazitäten sowie der nach aktuellem Kenntnisstand zukünftig voraussichtlich verfügbaren Kapazitäten an Entsorgungsanlagen vorgenommen.

Während die Menge der den öRE zur Deponierung überlassenen Abfälle und der abzulagernden Reste aus der Restabfallbehandlung qualifiziert bewertet werden kann, ist dies für die außerhalb der Überlassungspflicht zu deponierenden gewerblichen Abfälle, vor allem der mineralischen Bauabfälle, nicht möglich. Insofern kann für den Kapazitätsbedarf der Deponien der Klasse I nur eine sehr eingeschränkte Bewertung erfolgen. Für mineralische Abfälle, die auf Deponien der Klasse 0 abgelagert werden können, besteht in Bezug auf den dargestellten sachlichen Gel-

tungsbereiches kein Planungserfordernis. Sollte sich für solche Abfälle ein nennenswerter Bedarf an Deponiekapazitäten abzeichnen, ist dieser in den dann erforderlichen Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller im Einzelfall nachzuweisen.

Abfälle zur Verwertung, die außerhalb von Haushaltungen anfallen, sind nicht überlassungspflichtig und werden im vorliegenden AWP nicht berücksichtigt. Diese Abfälle unterliegen grundsätzlich dem freien Warenverkehr.

3.1.2 Sachlicher Geltungsbereich Gefährliche Abfälle

Für die gefährlichen Abfälle wird der sachliche Geltungsbereich durch § 48 KrWG [4] bestimmt. Diese Abfälle sind in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) [6] aufgeführt.

Rund 90 Prozent der jährlich in Brandenburg anfallenden gefährlichen Abfälle stammen von gewerblichen oder öffentlichen Anfallstellen. Die übrigen gefährlichen Abfälle kommen aus der kommunalen Schadstoffsammlung und von nicht nachweispflichtigen Kleingenerzeugern, aus Rücknahmesystemen sowie aus der Entsorgung von Altfahrzeugen gemäß Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) [16].

3.1.3 Abfälle mit besonderen Rücknahme- und Rückgabepflichten

Abfälle, die aufgrund der Produktverantwortung besonderen Rücknahme- und Rückgabepflichten nach § 23 KrWG [4] unterliegen, werden - mit Ausnahme der Verkaufsverpackungen (siehe Nummer 3.1.1) - in diesen Plan nicht einbezogen.

3.1.4 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Abfallwirtschaftsplan umfasst einen Betrachtungszeitraum bis zum Jahr 2020. Er wird gemäß § 31 Absatz 5 KrWG [4] spätestens nach sechs Jahren ausgewertet und bei Bedarf fortgeschrieben.

3.1.5 Räumlicher Geltungsbereich

Der vorliegende Abfallwirtschaftsplan gilt für das Land Brandenburg. Dabei wurde in die planerischen Betrachtungen die Situation im gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg - Berlin einbezogen.

3.2 Abfallkategorien

Zur Strukturierung der abfallbezogenen Daten wurden die in der Europäischen Abfallstatistikverordnung [7] festgelegten Abfallkategorien benutzt (Tabelle 1). In der Verordnung sind die mehr als 800 Abfallarten des Europäischen Abfallverzeichnisses den dort genannten 51 Abfallkategorien „substanzbezogen“ zugewiesen. Für alle im AWP berücksichtigten Abfallarten wurde eine entsprechende Zuordnung vorgenommen. Zur Vereinfachung werden für die Abfallkategorien Kurzbezeichnungen verwendet.

Im Bereich der Siedlungsabfälle wurden aufgrund ihrer Strukturierung die Abfallkategorien 40 und 46 der EU-Abfallstatistikverordnung [7] dem Begriff „Mineralische Abfälle“ zugeordnet. Bei den gefährlichen Abfällen bestehen zwischen den einzelnen Abfallarten große Mengenunterschiede. Den mineralischen Abfällen (Hochbau) wurden die Abfallkategorien 41 und 43, den mineralischen Abfällen (Tiefbau) die Abfallkategorien 47 und 49 zugeordnet. Sie werden nachfolgend unter dem Sammelbegriff „Kontaminierte mineralische Bauabfälle“ geführt. Rund die Hälfte der gefährlichen Abfallarten gemäß AVV [6] fällt im Land Brandenburg nicht an.

Bei der Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallkategorien wurde gegenüber der Europäischen Abfallstatistik eine Abweichung vorgenommen: Die Abfallart „17 02 04* Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“, wurde **nicht** der Kategorie 41 „Mineralische Bau- und Abbruchabfälle“ zugeordnet, sondern der Kategorie 22 „Altholz“. Nach den bisherigen Praxiserfahrungen enthält diese Abfallart überwiegend kontaminierte Holzabfälle.

Tabelle 1: Abfallkategorien gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle nach der EU-Abfallstatistikverordnung

Kategorie	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	gefährlich
1	Verbrauchte Lösemittel	Lösemittel	X
2	Säuren, Laugen oder Salze	Anorganische Abfälle	
3	Säuren, Laugen oder Salze	Anorganische Abfälle	X
4	Gebrauchte Öle	Altöle	X
5	Chemische Abfälle	Chemische Abfälle	
6	Chemische Abfälle	Chemische Abfälle	X
7	Schlämme von Industrieabwässern	Schlämme von Industrieabwässern	
8	Schlämme von Industrieabwässern	Schlämme von Industrieabwässern	X
9	Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung	Schlämme aus der Abfallbehandlung	
10	Schlämme und Flüssigabfälle aus der Abfallbehandlung	Schlämme aus der Abfallbehandlung	X
11	Medizinische und biologische Abfälle	Medizinische Abfälle	
12	Medizinische und biologische Abfälle	Medizinische Abfälle	X
13	Metallische Abfälle, eisenhaltig	FE-Metalle	
14	Metallische Abfälle, nicht eisenhaltig	NE-Metalle	
15	Metallische Abfälle, eisenhaltig und nicht eisenhaltig gemischt	gemischte Metalle	

Kategorie	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	gefährlich
16	Glasabfälle	Altglas	
17	Glasabfälle	Altglas	X
18	Papier- und Pappeabfälle	Papier- und Pappeabfälle	
19	Gummiabfälle	Gummiabfälle	
20	Kunststoffabfälle	Kunststoffabfälle	
21	Holzabfälle	Holzabfälle	
22	Holzabfälle	Altholz	X
23	Textilabfälle	Textilabfälle	
24	PCB-haltige Abfälle	PCB-haltige Abfälle	X
25	Ausrangierte Geräte (außer ausrangierte Kraftfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren)	Elektroaltgeräte	
26	Ausrangierte Geräte (außer ausrangierte Kraftfahrzeuge, Batterien und Akkumulatoren)	Elektroaltgeräte	X
27	Ausrangierte Kraftfahrzeuge	Altfahrzeuge	
28	Ausrangierte Kraftfahrzeuge	Altfahrzeuge	X
29	Batterien und Akkumulatoren	Batterien	
30	Batterien und Akkumulatoren	Batterien	X
31	Tierische und gemischte Nahrungsmittelabfälle	Tierische Abfälle	
32	Pflanzliche Abfälle	Pflanzliche Abfälle	
33	Tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist	Tierische Ausscheidungen	
34	Hausmüll und ähnliche Abfälle	Hausmüll und ähnliche Abfälle	
35	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Gemischte Abfälle	
36	Gemischte und undifferenzierte Materialien	Gemischte Abfälle	X
37	Sortierrückstände	Sortierrückstände	
38	Sortierrückstände	Sortierrückstände	X
39	Gewöhnliche Schlämme	Gewöhnliche Schlämme	
40	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	
41	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	X
42	Andere mineralische Abfälle	Andere mineralische Abfälle	
43	Andere mineralische Abfälle	Andere mineralische Abfälle	X
44	Verbrennungsrückstände	Verbrennungsrückstände	
45	Verbrennungsrückstände	Verbrennungsrückstände	X
46	Böden	Böden	
47	Böden	Kontaminierte Böden	X
48	Baggergut	Baggergut	
49	Baggergut	Baggergut	X
50	Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung und stabilisierte Abfälle	Abfälle aus der Abfallbehandlung	
51	Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung und stabilisierte Abfälle	Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung	X

3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Mit dem vorliegenden Abfallwirtschaftsplan wird die Öffentlichkeit gemäß dem § 32 KrWG [4] über den erreichten Stand der Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie die Sicherung der Abfallbeseitigung informiert und damit gleichzeitig ein Beitrag zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen im Sinne des Artikels 7 der Richtlinie 2003/4/EG [2] über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen geleistet.

Auf der Grundlage des § 32 KrWG [4] sowie des § 17 Absatz 3 BbgAbfBodG [11] wurde die erforderliche Beteiligung durchgeführt. Dazu wurden die öffentliche Auslegung innerhalb eines Monats beziehungsweise Interneteinstellung des Planentwurfs

bekannt gemacht. Dadurch wurde allen, die sich in ihren Interessen berührt sehen, und allen sonstigen Interessierten die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Zusätzlich wurden die von den Planinhalten am stärksten Betroffenen (zum Beispiel öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Betreiber von Deponien) direkt um Stellungnahme gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet, diskutiert und planungsrelevante Inhalte bei der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt. Das betraf insbesondere die Darstellung und Bewertung der Deponiekapazitäten für die zukünftige Entsorgungssicherheit sowie die Aufstellung der Entsorgungsanlagen.

3.4 Verzicht auf die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung

Abfallwirtschaftspläne unterliegen dem Recht der Umweltprüfung (§ 14b Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3

Nummer 2.5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG [12], § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 2.1 des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG [15]).

Umweltprüfungen für Pläne und Programme heißen Strategische Umweltprüfungen (im Unterschied zu Umweltverträglichkeitsprüfungen, die sich auf Projekte beziehen, § 1 Nummer 1, § 2 Absatz 1 und 4 UVPG [12]). Mit solchen Strategischen Umweltprüfungen sollen die von Plänen und Programmen ausgehenden Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden, um diese dann im Aufstellungsprozess angemessen berücksichtigen zu können. Auf diese Weise soll zur Verbesserung des Umweltschutzes beigetragen, der Planungsprozess unterstützt, dessen Transparenz und Nachvollziehbarkeit optimiert und gleichzeitig sollen Fehler bei derartigen programmatischen Entscheidungen vermieden werden. Integraler Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung ist dabei eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. In Deutschland wird die Strategische Umweltprüfung nicht als selbstständiges Verfahren, sondern im Rahmen der jeweiligen Plan- oder Programmaufstellung durchgeführt. Deshalb war im Rahmen der Planerstellung zu prüfen, ob der Abfallwirtschaftsplan einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen ist.

Nach den oben genannten Bestimmungen ist eine Strategische Umweltprüfung für einen Plan oder Programm dann durchzuführen, wenn der Plan für ein Vorhaben, das nach Bundes- oder Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist (UVP-pflichtige Vorhaben), einen Rahmen setzt. Dies ist der Fall, wenn der Plan Festlegungen mit konkreter Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen enthält (§ 14b Absatz 3 UVPG [12]), insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen.

Es wurde deshalb geprüft, ob der vorliegende AWP Rahmen setzende Inhalte für UVP-pflichtige Vorhaben (§ 3a ff. in Verbindung mit Anlage 1 UVPG [12] oder gemäß § 3 in Verbindung mit Anlage 1 BbgUVPG) [13]) enthält.

Zwar könnte man aufgrund der Tatsache, dass zu den Zielen der Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans gehört, Planungsprozesse zu unterstützen, öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern als Rahmen und Orientierung zu dienen, aber auch den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden eine Orientierungsgrundlage für ihr Verwaltungshandeln zu geben (siehe die Aufgaben und Ziele der Abfallwirtschaftsplanung in Kapitel 1), zum Schluss kommen, dass auch für diese Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung erforderlich ist, bei deren Durchführung durchaus weitere Optimierungspotenziale zugunsten von mehr Umwelt- und insbesondere auch Ressourcen- und Klimaschutz in der Abfallwirtschaftsplanung erschlossen werden könnten.

Jedoch wurde im Hinblick auf folgende Umstände auf die Annahme einer Rahmen setzenden Wirkung und damit von einer Verpflichtung zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung abgesehen:

- Während der Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplans wurden Daten erhoben, auf deren Grundlage für behandlungs-

bedürftige und abzulagernde Abfälle die Entsorgungssicherheit innerhalb des Planungszeitraums im Land Brandenburg prognostiziert wird. Es wird deshalb kein Bedarf an zusätzlichen Abfallbeseitigungsanlagen gesehen und demzufolge werden auch keine geeigneten Flächen ausgewiesen.

- Eine Verbindlicherklärung des Plans ist nicht beabsichtigt (§ 30 Absatz 4 KrWG [4], § 17 Absatz 4 BbgAbfBodG [11]).

Im Ergebnis der Prüfung wurde daher entschieden, dass für den vorliegenden AWP keine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist.

3.5 Definitionen

Zur besseren Handhabbarkeit und Übersichtlichkeit sämtlicher Darstellungen, Diskussionen und Schlussfolgerungen werden diesem AWP folgende Definitionen zugrunde gelegt:

Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg - Fortschreibung -

Soweit im Folgenden die Abkürzung „AWP“ oder die Begriffe „Abfallwirtschaftsplan“ beziehungsweise „Plan“ verwendet werden, bezeichnen sie immer den fortgeschriebenen Abfallwirtschaftsplan des Landes Brandenburg. Er enthält den Fachteil „Siedlungsabfälle“ und den Fachteil „Gefährliche Abfälle“.

Siedlungsabfälle

sind Abfälle aus Haushaltungen sowie andere Abfälle, die aufgrund ihrer Herkunft, Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen ähnlich sind. Sie umfassen vor allem Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Garten- und Parkabfälle, Marktabfälle und Straßenkehricht. Die gesicherte Entsorgung der Siedlungsabfälle ist die zentrale Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung.

Darüber hinaus gibt es Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können. Das sind Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung gemeinsam mit Siedlungsabfällen oder wie diese entsorgt werden können. Dabei handelt es sich vor allem um Bauabfälle, Klärschlämme, Rückstände aus Abwasseranlagen und bestimmte produktionspezifische Abfälle.

Primärabfälle

sind beim Abfallerzeuger erstmals angefallene Abfälle, die anschließend extern entsorgt werden, jedoch ohne Berücksichtigung sich eventuell anschließender weiterer Aufbereitungs- beziehungsweise Behandlungsmaßnahmen.

Sekundärabfälle

sind Abfälle, die als Resultat einer Behandlung die Entsorgungsanlage verlassen und einer weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Restabfälle

sind die nach Vermeidung und Getrennthaltung von Wertstoffen verbleibenden Abfälle, die den öRE durch den Abfallbesitzer zur

weiteren Entsorgung überlassen werden, zum Beispiel als gemischte Siedlungsabfälle in der grauen Tonne.

Bioabfälle

sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Garten- und Parkabfälle, Landschaftspflegeabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe, aus dem Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben sowie vergleichbare Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen [4].

Aufkommen und Entsorgung von Abfällen

Nicht alle im Land Brandenburg angefallene Abfälle werden auch im Land entsorgt. Genauso sind nicht alle im Land Brandenburg entsorgte Abfälle im Land selbst angefallen. Der Begriff „Aufkommen“ bezeichnet ausschließlich die im Land Brandenburg angefallenen Abfälle. Der Begriff „Entsorgung“ umfasst die im Land Brandenburg entsorgten Abfälle, unabhängig davon, ob sie im Land Brandenburg oder außerhalb davon angefallen sind.

Verwertung und Beseitigung von Abfällen

Die Begriffe Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind in

§ 3 Absatz 23 und Absatz 26 KrWG [4] bestimmt. Sie beziehen sich danach auf Verfahren innerhalb von Anlagen. Die Anlagen 1 und 2 des KrWG enthalten nicht abschließende Listen derartiger Verfahren. Weder aus diesen Listen noch aus den Begriffsbestimmungen ist ein bestimmter Status für einzelne oder für Typen von Entsorgungsanlagen ableitbar. Ob es sich bei der Behandlung von Abfällen in einer Anlage um einen Verwertungs- oder Beseitigungsvorgang handelt, hängt vielmehr vom Hauptergebnis innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft ab. Daher können in Abfallentsorgungsanlagen in der Regel sowohl Verwertungs- als auch Beseitigungsvorgänge stattfinden.

Wirtschaftszweige

In Tabelle 2 werden die Abfallerzeuger, die der Nachweispflicht gemäß NachweisV unterliegen, Wirtschaftszweigen zugeordnet. Als Grundlage diente die Klassifikation der Wirtschaftszweige sowie die Berichts-Matrix gemäß dem Annex I der EU-Abfallstatistikverordnung [7], wobei die vorgegebenen Abschnitte der Berichtsmatrix nochmals nach abfallwirtschaftlichen Gesichtspunkten verdichtet und mit einer Kurzbezeichnung versehen wurden. Gefährliche Abfälle, die im Rahmen der Sammelentsorgung entsorgt werden, können im Nachweisverfahren keinem Einzelerzeuger mehr zugeordnet werden. Sie werden deshalb innerhalb der Wirtschaftszweige in der Rubrik „Unbekannt“ zusammengefasst. In den nachfolgenden Darstellungen werden Kurzbezeichnungen verwendet.

Tabelle 2: Wirtschaftszweige im Land Brandenburg

Ifd. Nr.	Abschnitt ¹	Wirtschaftszweig	Kurzbezeichnung
1	A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	Land- und Forstwirtschaft
2	B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Bergbau
3	C (außer 19 - 22 und 24 - 30)	Verarbeitendes Gewerbe	Verarbeitendes Gewerbe
4	19 - 22	Kokerei und Mineralölverarbeitung + Herstellung von chemischen Erzeugnissen + Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen + Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	Chemische Industrie
5	24 - 25	Metallerzeugung und -bearbeitung + Herstellung von Metallerzeugnissen	Metallurgie
6	26 - 30	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen + Herstellung von elektrischen Ausrüstungen + Maschinenbau + Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen + Sonstiger Fahrzeugbau	Maschinenbau
7	D	Energieversorgung	Energieversorgung
8	E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	Wasserversorgung/Abwasser- und Abfallentsorgung
9	F	Baugewerbe	Baugewerbe
10	G (außer 46 - 47)	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Kfz-Gewerbe
11	O + U	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung + Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	Öffentliche Verwaltung
12	H - N + P - T + 46 + 47	Verkehr und Lagerei + Gastgewerbe + Information und Kommunikation + Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen + Grundstücks- und Wohnungswesen + Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen + Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen + Erziehung und Unterricht + Gesundheits- und Sozialwesen + Kunst, Unterhaltung und Erholung + Erbringung von sonstigen Dienstleistungen + private Haushaltungen mit Hauspersonal + Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen) + Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	Dienstleistung
13	HH	Haushaltungen	Haushaltungen
14	-	Unbekannte Abfallerzeuger, den Wirtschaftszweigen nicht zuordenbar	Unbekannt

¹ Abschnitt gemäß EU-Abfallstatistikverordnung [7]

Entsorgungswege der gefährlichen Abfälle

Die Zuordnung der gefährlichen Abfälle zu den Entsorgungswegen erfolgte in Anlehnung an die Anlagen 1 und 2 des KrW-/AbfG [3]. Dabei handelt es sich bei den D-Verfahren um Verfahren zur Abfallbeseitigung, bei den R-Verfahren um Verfahren

zur Abfallverwertung. Bei der Zuordnung der Abfälle zu den Entsorgungsverfahren wird hinsichtlich Verwertung/Beseitigung der in der Regel auftretende Fall zugrunde gelegt. Die in Tabelle 3 dargestellten Entsorgungsverfahren beschränken sich auf die im Land Brandenburg tatsächlich stattgefundenen Entsorgungsvorgänge.

Tabelle 3: Einteilung der Entsorgungsverfahren

Kurzbezeichnung	Entsorgungsverfahren
D 1	Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien
D 8	Biologische Behandlung von Abfällen
D 9	Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen
D 10	Verbrennung an Land
D 12	Dauerlagerung in einer Untertagedeponie
D 14	Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren
D 15	Zwischenlagerung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren
R 1	Verwendung als Brennstoff
R 2	Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln
R 3	Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel
R 4	Verwertung/Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen
R 5	Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen
R 6	Regenerierung von Säuren und Basen
R 7	Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen
R 8	Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen
R 9	Altölraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Altöl
R 10	Aufbringung auf den Boden
R 12	Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren
R 13	Zwischenlagerung von Abfällen vor Verwertungsverfahren

4 Siedlungsabfälle

4.1 Datengrundlagen

Grundlage für die Planung der Siedlungsabfallentsorgung ist eine detaillierte Aufnahme des aktuellen Standes der Abfallentsorgung. Zur Beschreibung des Ist-Standes wurden grundsätzlich die Daten aus dem Jahr 2010 verwendet. Dem AWP liegen Daten aus folgenden Informationsquellen zugrunde:

1. Kommunale Abfallbilanzen

Von den öRE ist gemäß § 7 BbgAbfBodG [11] jährlich die kommunale Abfallbilanz zu erstellen. Die darin enthaltenen Angaben sind die wichtigste Informationsquelle für die Beschreibung des gegenwärtigen Aufkommens an Siedlungsabfällen und der sonstigen überlassenen Abfälle. Durch die lange Erhebungspraxis (seit 1992) und den intensiven Prüfungsprozess durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) wird die Datengüte als hoch eingeschätzt.

2. Kommunale Abfallwirtschaftskonzepte

Die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte nach § 6 BbgAbfBodG [11] geben eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und die planerischen Vorhaben der einzelnen öRE.

3. Erhebungen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg

Zu den insgesamt im Land Brandenburg in Entsorgungs-

anlagen entsorgten Abfällen liegen die zusammengefassten Daten aus den Erhebungen des Amtes für Statistik gemäß Umweltstatistikgesetz (UStatG) [8] vor. Insbesondere wurden die Daten zum Bioabfallaufkommen und zu Brandenburger Kompostierungsanlagen ausgewertet.

4. Mengenstromnachweis nach Anhang I Nummer 3 Absatz 4 VerpackV [9]

Die Mengenangaben der erfassten und verwerteten Verkaufsverpackungen wurden den Mengenstromnachweisen für das im Land Brandenburg bestehende haushaltsnahe Erfassungssystem nach § 6 Absatz 3 VerpackV entnommen.

5. Erkenntnisse der abfallrechtlichen Überwachung

Zu den auf den Deponien abgelagerten Abfällen wurden die auf der Grundlage des § 47 KrWG [4] ermittelten Auskünfte ausgewertet.

6. Informationen aus dem Abfallkataster des LUGV

Im LUGV wird auf der Grundlage des § 16 BbgAbfBodG [11] das Abfallkataster geführt. In den Abfallwirtschaftsplan gehen vor allem die dort erfassten Daten zu den Entsorgungsanlagen sowie ausgewählte Daten aus den von Betreibern der Entsorgungsanlagen beim LUGV eingereichten Planungsunterlagen ein. Der Anhang enthält eine Übersicht der im Land Brandenburg betriebenen und für diesen Plan relevanten Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle.

7. Befragung der Behörden, der öRE und der Wirtschaft

Im Rahmen einer Befragung der unteren Abfallwirtschaftsbehörden (uAWB), des Landesbergamtes (LBGR), der öRE sowie ausgewählter Entsorgungsunternehmen wurden Informationen zum künftig erwarteten Abfallaufkommen und zur voraussichtlichen Entwicklung der Entsorgungskapazitäten, zum künftigen Bedarf an Deponievolumina und zu Perspektiven der Getrennsammlung eingeholt. Einen besonderen Schwerpunkt bildete der Informationsaustausch mit einzelnen öRE zur getrennten Bioabfallsammlung.

8. Informationen des Landes Berlin

Die Mengenangaben zu den im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung erfassten Berliner Abfällen, die im Land Brandenburg entsorgt werden sollen, wurden dem Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für das Land Berlin [24] entnommen.

4.2 Ist-Stand

4.2.1 Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft

Zuständig für die Entsorgung der Abfälle aus privaten Haushaltungen sowie sonstiger Abfälle zur Beseitigung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 KrWG [4] sind im Land Brandenburg gemäß § 2 BbgAbfBodG [11] die Landkreise und kreisfreien Städte. Es handelt sich dabei um vier kreisfreie Städte und 14 Landkreise. Die Entsorgungspflicht wurde von vier Landkreisen auf drei Abfallzweckverbände (Südbrandenburgischer Abfallzweckverband - SBAZV, Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ - KAEV) übertragen. Die Aufgabe der Behandlung der zur Beseitigung überlassenen Siedlungsabfälle wurde als Teil der Entsorgungspflicht vom SBAZV und dem Landkreis Oder-Spree dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) übertragen. Von besonderer Bedeutung für die räumliche Verteilung des Aufkommens an Siedlungsabfällen sind die Anzahl der Einwohner und die Einwohnerdichte. Die Entsorgungsgebiete im Land sowie die Einwohnerdichte und die jeweiligen Einwohnerzahlen gehen aus Abbildung 1 und Tabelle 4 hervor.

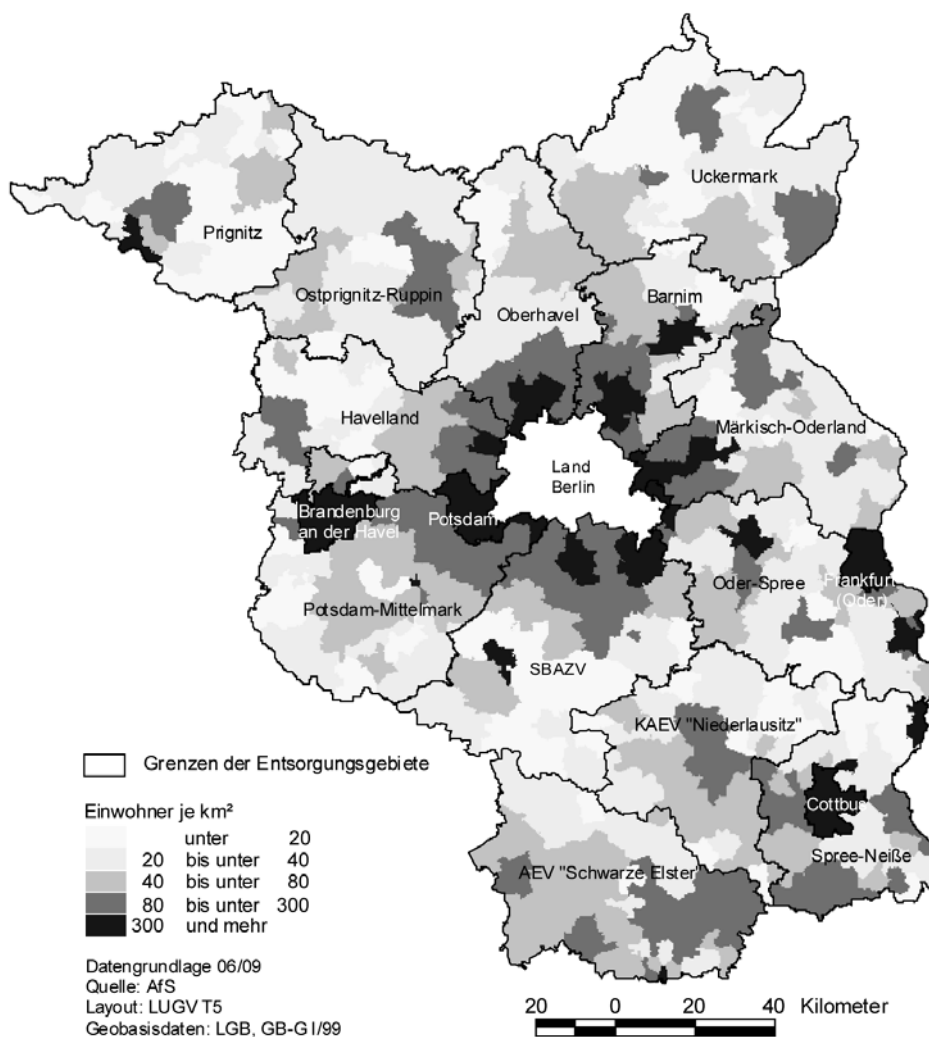


Abbildung 1: Einwohnerdichten in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 2010

Tabelle 4: Bevölkerung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2010

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Bevölkerung ¹	Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Bevölkerung ¹
Brandenburg an der Havel	72.044	Ostprignitz-Ruppin	103.437
Cottbus	101.827	Potsdam-Mittelmark	204.891
Frankfurt (Oder)	60.499	Prignitz	82.676
Potsdam	155.337	Spree-Neiße	127.394
Barnim	176.677	Uckermark	130.691
Havelland	154.905	SBAZV	273.374
Märkisch-Oderland	190.960	KAEV „Niederlausitz“	91.196
Oberhavel	203.003	AEV „Schwarze Elster“	194.302
Oder-Spree	184.441		
Land Brandenburg			2.507.654

¹ Stand 30.06.2010, Quelle: AfS

4.2.2 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Am 1. Juni 2005 endete die mehrjährige gesetzliche Übergangsfrist für die Ablagerung behandlungsbedürftiger Abfälle. Das führte zu tiefgreifenden Strukturveränderungen der Siedlungsabfallwirtschaft. Nachdem die Anpassungsprobleme der Übergangsperiode bewältigt sind, hat sich die Siedlungsabfallentsorgung konsolidiert und befindet sich in einer Phase der Optimierung. Außerdem wirken sich auch die neuen rechtlichen Anforderungen an die technische Ausstattung von Deponien, insbesondere hinsichtlich der Basisabdichtung, vor allem auf die Entsorgung mineralischer Abfälle aus.

Die neuen Entsorgungswege für Siedlungsabfälle lassen sich im Wesentlichen wie folgt beschreiben:

- Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und ähnliche organikhaltige Abfälle werden einer Restabfallbehandlung zugeführt. In deren Ergebnis entstehen im Wesentlichen Ersatzbrennstoffe, Abfälle zur stofflichen Verwertung sowie eine Deponiefraktion. Von der ursprünglich angelieferten Abfallmenge wird nur noch ein Rest von etwa 25 bis 30 Prozent deponiert.
- Der Sperrmüll, der überwiegende Teil der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sowie andere heizwertreiche Abfälle werden zu Ersatzbrennstoffen aufbereitet oder, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind, direkt verbrannt. Gemeinsam mit den Ersatzbrennstoffen aus der Restabfallbehandlung werden sie damit energetisch verwertet.
- Neben der Deponiefraktion aus der Restabfallbehandlung werden nur noch nicht verwertbare mineralische Abfälle, insbesondere Bauabfälle, deponiert. Die von den öRE insgesamt deponierte Menge hat sich vor allem aufgrund der seit 2005 geltenden gesetzlichen Anforderungen zusätzlich zu dem in der Vergangenheit bereits erfolgten Rückgang in den letzten Jahren nochmals drastisch reduziert. Ab 2005 resultierte dies aus dem Verbot der Ablagerung organikhaltiger Abfälle und ab 2009 insbesondere aus der endgültigen Schließung nicht basisabgedichteter Deponien für mineralische Abfälle. Bei den behandelten Restabfällen hat sich inzwischen eine hohe Konstanz bei den Ablagerungsmengen eingestellt. Bei den mineralischen Abfällen bieten die vorhandenen Angaben noch keine belastbare Grundlage für sichere Planungsaussagen. Darüber hinaus wird bei den abzulagernden mineralischen Abfällen, die außerhalb der Entsorgungspflicht der öRE liegen, aufgrund der spezifischen

Randbedingungen auch zukünftig keine gesicherte Aussage zu den zu erwartenden Mengen möglich sein, da das Aufkommen dieser Abfälle starken Schwankungen und die Entsorgung keiner staatlichen Steuerung unterliegt.

4.2.2.1 Mechanisch-biologische/mechanische Restabfallbehandlung

Die Restabfallbehandlung erfolgt im Land Brandenburg nach vier verschiedenen mechanisch-biologischen beziehungsweise mechanischen Verfahren (R12-Verfahren):

1. Bei der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (MBA) vor der Deponierung erfolgt in einem ersten Schritt eine Abtrennung einer heizwertreichen, aber organikarmen Fraktion und einer stofflich verwertbaren Metallfraktion vom Restmüll. Die heizwertreiche Fraktion wird nach einer Aufbereitung als Ersatzbrennstoff energetisch verwertet. Die verbleibende organikreiche Fraktion wird biologisch behandelt und anschließend deponiert.
2. Eine Sonderform der MBA ist die Verfahrenskombination mit einer Vergärung des Restmülls. Hier wird die organikreiche Fraktion unter Sauerstoffabschluss vergoren, wobei Biogas gewonnen wird. Nach der Vergärung wird der Gärrest aerob gerottet und deponiert.
3. Bei der mechanisch-biologischen Stabilisierung (MBS) wird der Abfall mittels biologischer Prozesse so lange getrocknet, bis diese aufgrund des Wassermangels zum Erliegen kommen. Danach kann mittels einfacher Verfahrensschritte von dem getrockneten und biologisch stabilisierten Abfall der mineralische, nicht brennbare Anteil abgetrennt werden. Die Mineralik wird deponiert. Die verbleibenden Abfälle werden nach einer Aufbereitung zu Ersatzbrennstoffen energetisch verwertet. Der geringe Wassergehalt garantiert einen hohen Heizwert und damit eine besonders effektive Verbrennung der Abfälle.
4. Bei der rein mechanischen Abfallbehandlung (MA) der Restabfälle werden konkrete Anforderungen der nachfolgenden energetischen Verwertungsanlagen wie zum Beispiel an den Störstoffgehalt oder die maximale Korngröße erfüllt.

Die Restabfälle werden im Land Brandenburg in vier MBA- (davon eine Anlage mit Vergärung), zwei MBS- und drei mechanischen Anlagen behandelt. Dabei wurden 2010 die in Abbildung 2 dargestellten Abfallströme erzeugt.

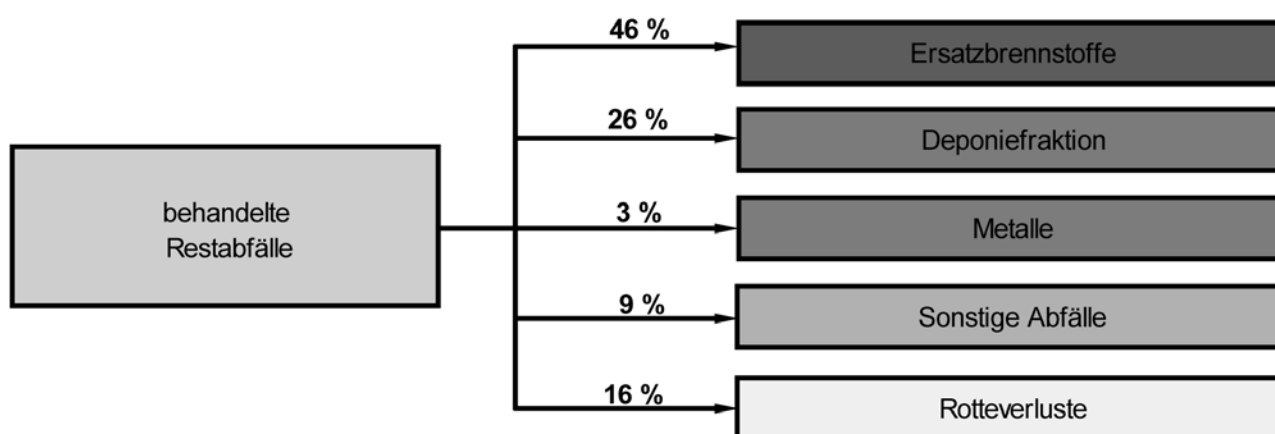


Abbildung 2: Abfallströme aus der Restabfallbehandlung im Land Brandenburg

Damit wurden im Land Brandenburg alle behandlungsbedürftigen Restabfälle geeigneten, dem Stand der Technik entsprechenden Verwertungsverfahren zugeführt.

4.2.2.2 Energetische Verwertung

Bei der energetischen Verwertung werden Abfälle entweder direkt ohne vorherige Aufbereitung oder als aufbereitete Ersatzbrennstoffe mit dem Hauptzweck der Energiegewinnung eingesetzt (R1-Verfahren). Ersatzbrennstoffe können dabei in speziellen Heizkraftwerken in einer Monoverbrennung oder im Rahmen der Mitverbrennung gemeinsam mit konventionellen Brennstoffen zum Einsatz gelangen. Eine Besonderheit stellen Zementwerke dar, in denen die Ersatzbrennstoffe zum Teil auch stofflich verwertet werden.

Ersatzbrennstoffe werden aus der in Restabfallbehandlungsanlagen abgetrennten heizwertreichen Fraktion und aus in sonstigen Abfallbehandlungsanlagen abgetrennten heizwertreichen Abfällen (zum Beispiel bei der Sortierung und Aufbereitung von Sperrmüll, Kunststoffabfällen, Altholz, geeigneten Sekundärabfällen) hergestellt.

Da im Rahmen der Restabfallbehandlung in erheblichem Umfang Ersatzbrennstoffe erzeugt werden (vgl. Abbildung 2), besitzt im Land Brandenburg die energetische Verwertung eine besondere Bedeutung für die Siedlungsabfallentsorgung.

Bei der Wertung der Daten des in Kapitel 4.2.3 dargestellten Aufkommens- und Kapazitätsvergleiches sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Aufgrund der verfügbaren Informationen können nur Daten zu Ersatzbrennstoffen herangezogen werden, die im Land Brandenburg im Rahmen der Entsorgungstätigkeit der öRE angefallen sind. Die im Land Brandenburg existierenden Verbrennungsanlagen setzen aber auch Abfälle ein, die nicht der Entsorgungspflicht der öRE unterliegen sowie außerhalb Brandenburgs erzeugte Abfälle. Durch diese Abfälle werden erhebliche Verbrennungskapazitäten gebunden. Da es sich beim Einsatz der Ersatzbrennstoffe um eine energetische Verwertung handelt, unterliegen diese Abfälle den Gesetzen des freien Marktes. Diese Randbedingungen sind bei der Bewertung der verfügbaren Daten zu beachten.

- Die Entsorgungspraxis zeigt, dass die Qualitätsanforderungen, die die Ersatzbrennstoffe für den Einsatz in den einzelnen Verbrennungsanlagen erfüllen müssen, sehr differenziert sind. In Abhängigkeit von der Aufbereitungstechnologie und den behandelten Abfällen sind auch die erzielten Qualitäten der erzeugten Ersatzbrennstoffe unterschiedlich.
- Die nach 2005 noch zu beobachtenden Probleme beim Einsatz der erzeugten Ersatzbrennstoffe, die vor allem durch den damals oft noch zu hohen Chlorgehalt verursacht wurden, haben in der Entsorgungspraxis an Bedeutung verloren. Das liegt insbesondere an der sorgfältigeren Inputauswahl und der verbesserten Aufbereitung bei den Behandlungsanlagen, wodurch sich die Qualität der gelieferten Ersatzbrennstoffe signifikant erhöht hat. Zum anderen sind inzwischen Verbrennungsanlagen verfügbar, die höhere Chlorgehalte verfahrenstechnisch beherrschen.

Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich des vorliegenden AWP wird die weitere Entsorgung der im Rahmen der energetischen Verwertung anfallenden Sekundärabfälle wie zum Beispiel der Verbrennungsrückstände oder der Abfälle aus der Rauchgasreinigung nicht betrachtet.

4.2.2.3 Deponierung

Die nach Ausschöpfung der Verwertungspotenziale und erforderlicher Vorbehandlung verbleibenden Abfälle werden deponiert. Im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung sind dabei vor allem folgende Abfälle zu betrachten:

- Abfälle, die nach der Restabfallbehandlung zur Deponierung anfallen,
- den öRE überlassene Abfälle, die direkt deponiert werden können,
- direkt deponierbare Abfälle aus der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung Berlins.

Für ablagerungsfähige Abfälle, die durch die öRE von der Überlassungspflicht ausgeschlossen wurden, ist keine gesicherte Prognose möglich. Nach dem sachlichen Geltungsbereich sind sie zwar nicht Gegenstand näherer planerischer Betrachtungen, wurden aber auf der Basis vorliegender Angaben zu den Ablagerungsmengen bei der Bewertung der Entsorgungssicherheit lediglich berücksichtigt (siehe Kapitel 4.4.2).

Für die Bedeutung des Entsorgungsweges Deponierung sind der Verbrauch an Deponievolumen und das verbleibende Restvolumen die entscheidenden Planungsgrößen. Daher sind die durchschnittliche Einbaudichte der deponierten Massen und der zusätzliche Deponievolumenverbrauch für deponiebautechnische Zwecke (zum Beispiel tägliche Abdeckung und Wegebau) zu beachten. Für vorbehandelte Siedlungsabfälle wird von einer durchschnittlichen Ablagerungsdichte von ca. 1,3 Mg/m³ und für mineralische Abfälle zur Ablagerung auf Deponien der Klasse I von ca. 1,6 Mg/m³ ausgegangen. Die verbesserten einbautechnischen Eigenschaften der behandelten Abfälle reduzieren

den Bedarf an Materialien, die für deponiebautechnische Zwecke zusätzlich eingesetzt werden müssen. Es wird von einem durchschnittlichen Verbrauch von 5 Prozent des in Anspruch genommenen Deponievolumens ausgegangen.

4.2.3 Aufkommen und Entsorgungswege

Auf der Grundlage der Siedlungsabfallbilanz 2010 sind in Tabelle 5 das Aufkommen und in Tabelle 6 die Verteilung der Abfälle auf die einzelnen Entsorgungswege dargestellt.

Tabelle 5: Aufkommen der den öRE 2010 überlassenen Abfälle

Kategorie	Kurzbezeichnung	Aufkommen [Mg]
01	Lösemittel	178
03	Anorganische Abfälle	8
04	Altöle	102
05	Chemische Abfälle	293
06	Chemische Abfälle	1.319
07	Schlämme von Industrieabwässern	2.115
09	Schlämme aus der Abfallbehandlung	13.329
11	Medizinische Abfälle	2.605
13	FE-Metalle	89
14	NE-Metalle	5
15	gemischte Metalle	3.111
16	Altglas	154
18	Papier- und Pappeabfälle	148.055
19	Gummiabfälle	633
20	Kunststoffabfälle	2.049
21	Holzabfälle	7.943
22	Altholz	2.416
23	Textilabfälle	691
24	PCB-haltige Abfälle	2
26	Elektroaltgeräte	14.823
27	Altfahrzeuge	4
28	Altfahrzeuge	69
29	Batterien	9
30	Batterien	138
31	Tierische Abfälle	269
32	Pflanzliche Abfälle	94.173
33	Tierische Ausscheidungen	3
34	Hausmüll und ähnliche Abfälle	564.652
35	Gemischte Abfälle	4.286
37	Sortierrückstände	6.246
39	Gewöhnliche Schlämme	1.366
40	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	37.985
41	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	2.319
42	Andere mineralische Abfälle	4.954
43	Andere mineralische Abfälle	4.335
44	Verbrennungsrückstände	16.659
46	Böden	26.463
47	Kontaminierte Böden	179
48	Baggergut	127
50	Abfälle aus der Abfallbehandlung	2.503
51	Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung	13
	Gesamt	966.671

Nachfolgend werden die bedeutsamsten Abfallkategorien näher beschrieben. Die Abfallkategorien 18, 32, 34, 40 und 46 umfassen zusammen allein 90 Prozent der Abfälle, die den öRE überlassen werden. Für die weiteren Betrachtungen innerhalb des AWP spielen die Abfälle der anderen Kategorien daher nur noch eine untergeordnete Rolle.

- Hausmüll und ähnliche Abfälle (Kategorie 34)

Die Abfälle dieser Kategorie müssen grundsätzlich einer Restabfallbehandlung zugeführt werden. Diese Kategorie wird zu 85 Prozent von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen (das sind zum Beispiel Abfälle aus Büros, Handelseinrichtungen und Produktionsbetrieben) dominiert. Aufgrund des erreichten Standes bei der getrennten Wertstofffassung liegt bei der Abfallart Hausmüll das größte Potenzial für weitere Maßnahmen zur Getrennthaltung bei den biogenen Abfällen. Die verbleibenden Möglichkeiten zur Abtrennung verwertbarer Anteile im Rahmen der Restabfallbehandlung richten sich bei allen Abfällen der Kategorie 34 vor allem auf heizwertreiche Bestandteile sowie Metalle.

Sperrmüll macht 13 Prozent der Kategorie 34 aus. Im Rahmen der Restabfallbehandlung wird Sperrmüll fast vollständig zu verschiedenen verwertbaren Fraktionen aufbereitet (Metall, Holz zur stofflichen Verwertung, Ersatzbrennstoff).

Die mittels Biotonne gesammelten organischen Haushaltsabfälle gehören zur Abfallart 200301 „gemischte Siedlungsabfälle“. Obwohl sie generell außerhalb der Restabfallbehandlung verwertet werden, sind sie damit der Kategorie 34 zugeordnet.

- Papier- und Pappeabfälle (Kategorie 18)

Es handelt sich dabei ausschließlich um Papier- und Pappeabfälle, die gemeinsam mit gebrauchten Papier-/Pappeverpackungen der Dualen Systeme erfasst wurden. Diese Abfälle werden vollständig einer Verwertung zugeführt.

- Pflanzliche Abfälle (Kategorie 32)

Es handelt sich dabei ausschließlich um getrennt gesammelte Grünabfälle. Diese Abfälle werden vollständig einer Verwertung zugeführt.

- Mineralische Abfälle (Kategorie 40 und 46)

Die beiden zu den Mineralischen Abfällen zusammengefassten Kategorien beinhalten zu 86 Prozent Abfälle aus Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Bodenaushub beziehungsweise Gemische aus diesen Abfällen. Soweit eine Verwertung, zum Beispiel im Rahmen der Sicherung und Sanierung von Deponien, nicht möglich ist, können diese Abfälle direkt deponiert werden.

Nur noch 11 Prozent der von den öRE innerhalb dieser Kategorien entsorgten Materialien sind gemischte Bau- und Abbruchabfälle. Diese enthalten in der Regel einen höheren Anteil nicht mineralischer Bestandteile und bedürfen daher in jedem Fall einer Aufbereitung in einer dafür geeigneten Anlage. Sie werden durch die öRE deshalb Behandlungsanlagen zugeführt.

- Sortierrückstände (Kategorie 37)

Bei den in den letzten Jahren im Rahmen der Entsorgung der öRE besonders relevanten mineralischen Sortierrückständen war 2009 ein extremer Rückgang festzustellen. Bis dahin wurden große Mengen dieser Abfälle zur Herstellung der Endkubatur von Siedlungsabfalldeponien eingesetzt, die befristet bis zum 15. Juli 2009 und nur noch zur Ablagerung mineralischer Abfälle genutzt werden durften. Nach der Schließung dieser Deponien werden durch die öRE kaum noch mineralische Sortierrückstände entsorgt. Gleiches gilt für nichtmineralische Sortierrückstände. Auch diese werden weit überwiegend außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt, meist energetisch verwertet. 2010 betrug der Anteil der Sortierreste nur noch 0,6 Prozent an den insgesamt durch die öRE entsorgten Abfällen.

In Tabelle 6 werden die den öRE überlassenen Abfälle einzelnen Entsorgungswegen zugeordnet. Dabei wird ein Großteil der überlassenen Abfälle der Restabfallbehandlung zugeordnet, die wiederum als Vorbereitungsschritt zur nachfolgenden energetischen Verwertung und Deponierung ausgewiesen ist. Deshalb sind einigen Entsorgungswegen einerseits Mengen aus der Restabfallbehandlung zugeordnet und andererseits Mengen, die diesen Entsorgungsmöglichkeiten direkt zugeführt werden. Die Zuordnung zu den Entsorgungswegen erfolgte anhand der Kategorien der Europäischen Abfallstatistikverordnung [7].

Tabelle 6: Entsorgungswege der öRE

Stand: 2010

Entsorgungsweg	Menge [Mg]	davon	
		direkt entsorgt [Mg]	nach Restabfallbehandlung [Mg]
Restabfallbehandlung	542.000	542.000	-
Energetische Verwertung	285.000	36.000	249.000
Kompostierung	108.000	108.000	-
Deponiebau	26.000	26.000	-
Sonstige Verwertung	180.000	180.000	-
Deponierung	190.000	48.000	142.000
Sonstige Beseitigung	15.000	15.000	-
Thermische Behandlung	11.000	9.000	2.000
weitere externe Behandlung	64.000	-	64.000
Zwischenlagerung	2.000	2.000	-
Gesamt	1.423.000	965.000	458.000

4.2.4 Entsorgungskapazitäten und Bewertung des Ist-Standes

In diesem Abschnitt erfolgt eine Gegenüberstellung des Aufkommens und der zum Zeitpunkt der Planerstellung verfügbaren Kapazitäten für die relevanten Entsorgungswege der überlassenen Restabfälle sowie eine Bewertung der Ist-Situation.

Die nachfolgende Abbildung 3 widerspiegelt die Entsorgungswege der Restabfälle der örE im Land Brandenburg zum Zeitpunkt der Planerstellung und die verfügbaren thermischen Anlagen für Ersatzbrennstoffe.

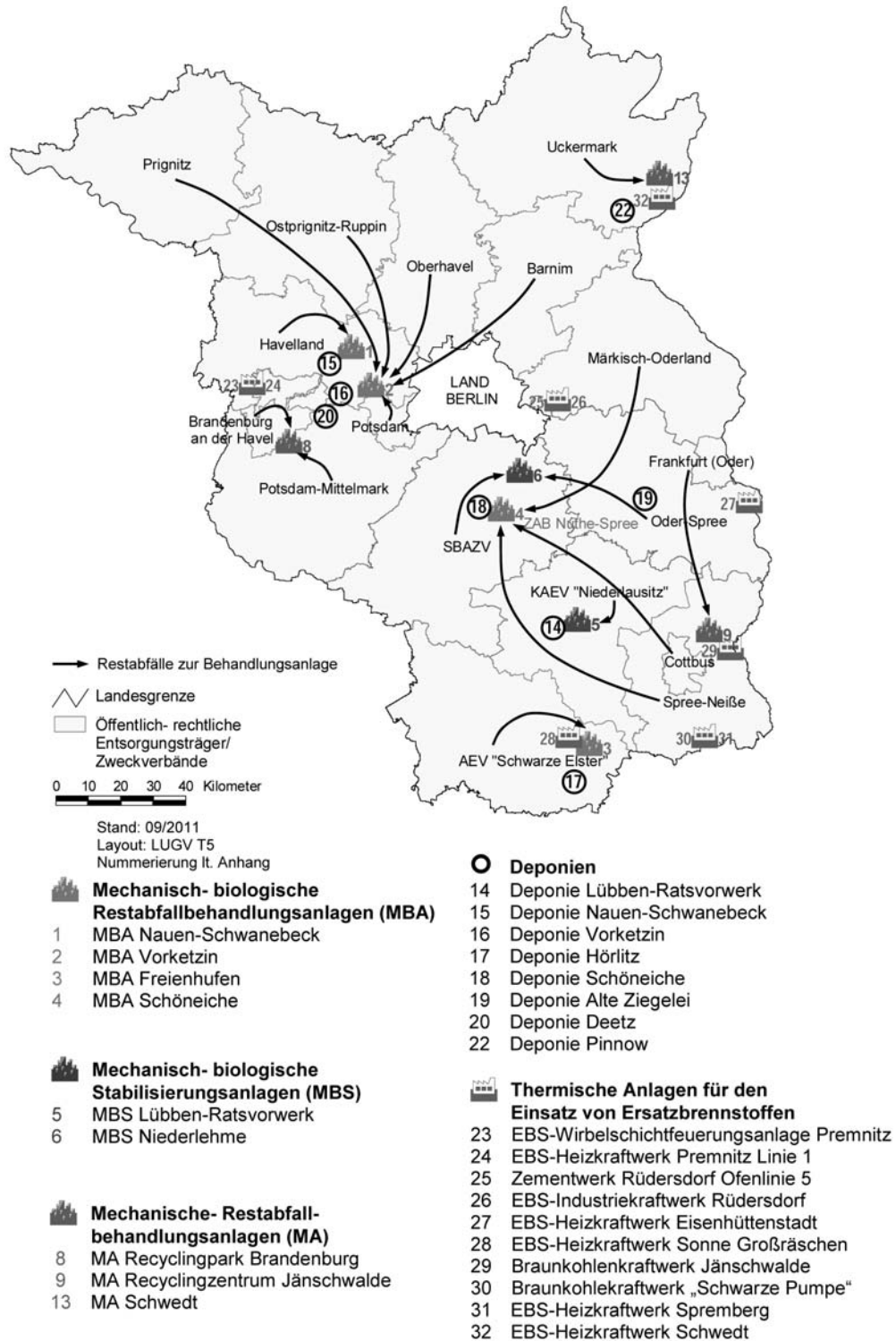


Abbildung 3: Entsorgungswege der Restabfälle im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2010)

Restabfallbehandlung

- Aufkommen: ca. 540.000 Mg/a
- Entsorgungskapazitäten: 1.195.000 Mg/a

Im Land Brandenburg werden insgesamt neun Anlagen zur mechanisch-biologischen beziehungsweise mechanischen Abfallbehandlung von Restabfällen (R12-Verfahren) betrieben. Diese Anlagen besitzen eine ausreichende Kapazität zur Behandlung der anfallenden kommunalen Abfälle. Entweder sind die öRE selbst Betreiber dieser Anlagen oder haben mit den Eigentümern Entsorgungsverträge zur Behandlung und weiteren Entsorgung ihrer Abfälle abgeschlossen. So verfügen der Landkreis Havelland (MBA Nauen), der KAEV „Niederlausitz“ (MBS Lübben), der AEV „Schwarze Elster“ (MBA Freienhufen) und der ZAB Nuthe-Spree (MBS Niederlehme) über eigene Anlagen, in denen ca. 36 Prozent der im Land Brandenburg anfallenden Restabfälle behandelt werden.

Die übrigen öRE haben mit der Entsorgung ihrer Restabfälle externe Entsorgungsunternehmen beauftragt. Die MEAB mbH (MBA Vorketzin, MBA Schöneiche) entsorgt die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Barnim und Spree-Neiße sowie die Städte Cottbus und Potsdam. Der Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH wurde von der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark beauftragt, die gemeinsam 51 Prozent der Gesellschaftsanteile an diesem Unternehmen halten. Der Landkreis Uckermark hat die Recon GmbH und die Stadt Frankfurt (Oder) die Rohstoffiger Gesellschaft für Wertstoffaufbereitung und

Recycling mbH vertraglich gebunden. Während der Planerstellung gingen die ersten Verträge dem Ende ihrer Laufzeit entgegen. Die jeweiligen öRE bereiten die Neuausschreibung vor oder prüfen, ob eventuelle Verlängerungsoptionen in Anspruch genommen werden sollen.

Einige Anlagen werden zusätzlich für die Behandlung von Abfällen genutzt, die nicht der Entsorgungspflicht Brandenburger öRE unterliegen. Darunter fallen insbesondere Abfälle aus Berlin. Gemäß dem Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für das Land Berlin [24] soll die Nutzung Brandenburger Restabfallbehandlungsanlagen zur Entsorgung kommunaler Berliner Abfälle bis spätestens 2015 beendet werden. In geringerem Umfang werden auch Abfälle aus anderen Bundesländern sowie nicht der Überlassungspflicht unterliegende gewerbliche Abfälle aus dem Land Brandenburg in diesen Anlagen behandelt.

Limitierender Faktor der Anlagenkapazität sind die biologischen Behandlungsstufen, bei denen im Gegensatz zur mechanischen Aufbereitung verfahrensbedingt kaum Variabilität hinsichtlich der Durchsatzleistung vorhanden ist. Deshalb haben sich die meisten Anlagenbetreiber zu einem Ausfallverbund zusammengeschlossen, um bei Anlagenausfällen oder bei planmäßigen zeitweiligen Abschaltungen von Anlagen zur Inspektion beziehungsweise Wartung über kurzfristige Ausweichmöglichkeiten zu verfügen und die Entsorgung zu sichern.

Neben den in Tabelle 7 aufgeführten neun Restabfallbehandlungsanlagen existieren im Land Brandenburg sechs weitere Anlagen speziell zur Aufbereitung heizwertreicher Abfälle.

Tabelle 7: Restabfallbehandlungsanlagen im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2010)

Nr. lt. Anhang (Tabelle 26)	Anlagenbezeichnung	Behandlungsverfahren	Kapazität [Mg/a]	Bemerkungen
01	MBA Nauen - Schwanebeck	MBA	88.500	
02	MBA Vorketzin	MBA	180.000	
03	MBA Freienhufen	MBA	50.000	mit Anaerobstufe
04	MBA Schöneiche	MBA	180.000	
05	MBS Lübben - Ratsvorwerk	MBS	30.000	
06	MBS Niederlehme	MBS	135.000	
08	MA Recyclingpark Brandenburg	MA	140.000	
09	MA Recyclingzentrum Jänschwalde	MA	281.500	
13	MA Schwedt	MA	110.000	
Gesamt			1.195.000	

Energetische Verwertung

- Aufkommen: ca. 285.000 Mg/a
- Entsorgungskapazitäten: 2.665.000 Mg/a

Die zehn im Land Brandenburg vorhandenen thermischen Anlagen für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen (R 1-Verfahren) verfügen über deutlich mehr Verbrennungskapazität (Tabelle 8)

als heizwertreiche Abfälle und speziell hergestellte Ersatzbrennstoffe im Land selbst anfallen. Die verfügbaren Verwertungskapazitäten werden nur zu 11 Prozent durch Abfallmengen der öRE des Landes Brandenburg ausgelastet. Die Anlagen setzen im Wesentlichen außerhalb der Überlassungspflicht entsorgte aber auch überregional angefallene Abfälle ein. Insbesondere die Heizkraftwerke der Papierfabriken nutzen auch eigene Abfälle.

Tabelle 8: Thermische Anlagen für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2010)

Nr. lt. Anhang (Tabelle 26)	Anlagenbezeichnung	Kapazität [Mg/a]	Bemerkungen
23	EBS-Wirbelschichtfeuerungsanlage Premnitz	120.000	
24	EBS-Heizkraftwerk Premnitz Linie 1	150.000	Genehmigung für eine 2. Linie mit 150.000 Mg liegt vor
25	Zementwerk Rüdersdorf Ofenlinie 5	245.000	
26	EBS-Industriekraftwerk Rüdersdorf	210.000	
27	EBS-Heizkraftwerk Eisenhüttenstadt	526.000	Abschluss der Inbetriebnahmephase voraussichtlich 2011
28	EBS-Heizkraftwerk Sonne Großräschen	246.000	
29	Braunkohlekraftwerk Jänschwalde	500.000	
30	Braunkohlekraftwerk „Schwarze Pumpe“	80.000	
31	EBS-Heizkraftwerk Spremberg	338.000	im Bau, voraussichtliche Inbetriebnahme 2012
32	EBS-Heizkraftwerk Schwedt	250.000	
Gesamt		2.665.000	

Deponierung

- Aufkommen: ca. 24.000 m³/a DKI-Abfälle und ca. 114.000 m³/a DKII-Abfälle
- Entsorgungskapazitäten: 8.300.000 m³

Auf den Deponien, die die öRE selbst betreiben, werden im Wesentlichen nur Abfälle abgelagert, die ihnen überlassen werden. Auf den nicht kommunalen Deponien werden außerdem auch Abfälle, die von der Überlassungspflicht ausgeschlossen wurden, sowie Abfälle aus Berlin und in Einzelfällen aus anderen Regionen angenommen. Gegenwärtig werden noch acht öffentlich zugängliche Deponien betrieben (Tabelle 9 und Tabelle 10).

Tabelle 9: Siedlungsabfalldeponien (DK II, Stand: 2010)

Nr. lt. Anhang (Tabelle 26)	Deponie	Restvolumina ab 1.1.2010 [Mio. m ³]
14	Deponie Lübben-Ratsvorwerk	0,3
15	Deponie Nauen-Schwanebeck	0,3
16	Deponie Vorketzin	2,1
17	Deponie Hörlitz	1,0
18	Deponie Schöneiche, DKII-Bereich	1,0
Gesamt		4,7

Tabelle 10: Mineralabfalldeponien, ohne Betriebsdeponien (DK I, Stand: 2010)

Nr. lt. Anhang (Tabelle 26)	Deponie	Restvolumina ab 1.1.2010 [Mio. m ³]
19	Deponie Alte Ziegelei ¹	0,01
20	Bauschuttdeponie Deetz	1,2
21	Deponie Schöneiche, DK I-Bereich	1,7
22	Deponie Pinnow	0,7
Gesamt		3,6

¹ Schließung zum 31.12.2011**4.3 Maßnahmen zur Umsetzung abfallwirtschaftlicher Ziele**

Die seit dem 1. Juni 2005 geltenden rechtlichen Anforderungen wurden im Land Brandenburg in den zurückliegenden Jahren stabil und zuverlässig erfüllt. Dies ist auch in Zukunft erforderlich, um qualitativ und quantitativ ausreichende sowie effiziente Entsorgungsmöglichkeiten zu sichern und eine ordnungsgemäße Restabfallentsorgung dauerhaft zu gewährleisten.

Dabei tragen die vielfältigen Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in hohem Maße dazu bei, einen spürbaren Einfluss auf das Verhalten der an der Entsorgung Beteiligten auszuüben. Ihre Entscheidungen und Maßnahmen sind insbesondere darauf gerichtet, unter den gegebenen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen eine effiziente kommunale Abfallwirtschaft zu betreiben, die dem Bürger und Gewerbetreibenden Entsorgungssicherheit für die überlassenen Abfälle zu akzeptablen Gebühren bietet. Dazu stehen ihnen eine Rei-

he von Handlungs- und Einflussmöglichkeiten zur Verfügung, die im Folgenden beispielhaft benannt werden.

4.3.1 Grundlegende planerische und steuernde Aktivitäten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger

- Die wichtigste Grundlage für die abfallwirtschaftliche Planung der örE, aus der sich alle weiteren wesentlichen Aktivitäten ableiten, stellt das kommunale Abfallwirtschaftskonzept dar. Im Rahmen seiner Erstellung erfolgt durch die Beteiligung der politischen Verantwortungsträger, der Träger öffentlicher Belange, der regionalen Wirtschaft sowie der Öffentlichkeit eine umfassende Einbindung aller Akteure und Betroffenen in den Planungsprozess, wodurch deren Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Abfallwirtschaft in der Region ermöglicht wird. Die regelmäßige Aktualisierung der Abfallwirtschaftskonzepte ist deshalb grundlegende planungstechnische Voraussetzung für die Anpassung der kommunalen Abfallwirtschaft an sich ändernde rechtliche, wirtschaftliche, soziale und demografische Rahmenbedingungen. Gleichzeitig stellen die kommunalen Abfallwirtschaftskonzepte eine wesentliche Grundlage der Landesplanung dar.
- Die kommunalen Satzungen über die Abfallentsorgung regeln beispielsweise den Anschluss- und Benutzungszwang und den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung. Sie stellen damit für die örE ein wichtiges Steuerungsinstrument dar.
- Durch die Gestaltung der Gebührensatzungen können das Verhalten der Abfallerzeuger positiv beeinflusst und entsprechende Anreize hinsichtlich der Vermeidung und Verwertung von Abfällen geschaffen werden. Unter ausreichender Berücksichtigung der Belange der Allgemeinheit sind die örE bestrebt, durch möglichst verursachergerechte Gebührenmodelle ein abfallarmes und umweltverträgliches Verhalten zu erreichen.
- Die Öffentlichkeitsarbeit nimmt in den Kommunen einen breiten Raum ein. Die Bürger und Gewerbetreibenden werden nicht nur umfassend über die getrennte Einsammlung von Wertstoffen informiert, sondern auch über verschiedene Möglichkeiten der Abfallvermeidung. Die meisten örE bieten umweltpädagogische Veranstaltungen für Schulen und Kindergärten an. Die örE nutzen die vielfältigen Möglichkeiten der modernen Kommunikationsmedien.
- Die Abfall- und Umweltberatungsleistungen der örE stehen nicht nur den Bürgern, sondern auch den Industrie- und Gewerbebetrieben der jeweiligen Region zur Verfügung.

4.3.2 Kooperative Maßnahmen

- Zusammenarbeit zwischen den örE

Seit der Neustrukturierung der Abfallentsorgung im Jahr 2005 haben die Kooperationen zwischen den örE an Bedeu-

tung noch gewonnen. Es gibt zwischen den meisten örE dazu einen regelmäßigen intensiven Erfahrungsaustausch. Um den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen besser Rechnung tragen zu können, werden die Restabfallbehandlungsanlagen technisch und technologisch weiterentwickelt. Darüber hinaus sollen Kooperationen zwischen den Betreibern zur optimalen Auslastung ihrer Anlagen beitragen, den Anteil der Abfälle an der stofflichen und energetischen Verwertung erhöhen sowie Anlagenausfälle und -revisionen überbrücken. So hat sich beispielsweise die Mehrzahl der Anlagenbetreiber zu einem Ausfallverbund zusammengeschlossen.

Darüber hinaus prüfen die Betreiber der Restabfallbehandlungsanlagen Niederlehme, Lübben-Ratsvorwerk und Freienhufen Möglichkeiten einer noch intensiveren Zusammenarbeit mit dem Ziel der Nutzung von Synergieeffekten zwischen den Anlagen.

- Zusammenarbeit zwischen örE und Abfallwirtschaftsbehörden

Eine wichtige Grundlage für abfallwirtschaftliche Planungen und Entscheidungen sowohl auf der Ebene der örE als auch des Landes stellen die jährlich durch die örE erstellten und durch das LUGV zusammengefassten und ausgewerteten Abfallbilanzen, weitere regional und landesweit ermittelte Daten zum Aufkommen und die prognostizierte Entwicklung des Aufkommens und der Entsorgung der Abfallmengen dar.

Darüber hinaus schafft die enge fachliche Begleitung durch die Landesbehörden Planungs- und Rechtssicherheit und gewährleistet nicht zuletzt die Gleichbehandlung, zum Beispiel bei Anlagengenehmigungen oder beim Einsatz von Fördermitteln. Auch vor dem Hintergrund des novellierten Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) [4] und der damit verbundenen Neuregelungen zur getrennten Bioabfallsammlung (§ 11 KrWG [4]) und zur getrennten Wertstofffassung (§ 14 KrWG [4]) findet ein regelmäßiger Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Landesbehörden und den kommunalen Entsorgungsträgern statt.

4.3.3 Aktivitäten zur Steigerung der stofflichen und energetischen Verwertung von Restabfällen

4.3.3.1 Ausweitung der Getrenntsammlung von Wertstoffen

Ein anspruchsvolles abfallwirtschaftliches Ziel ist die weitere Entfrachtung des Restmülls von Abfällen, die stofflich und energetisch direkt verwertbar sind. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zum Ressourcen- und Klimaschutz im Land Brandenburg geleistet werden.

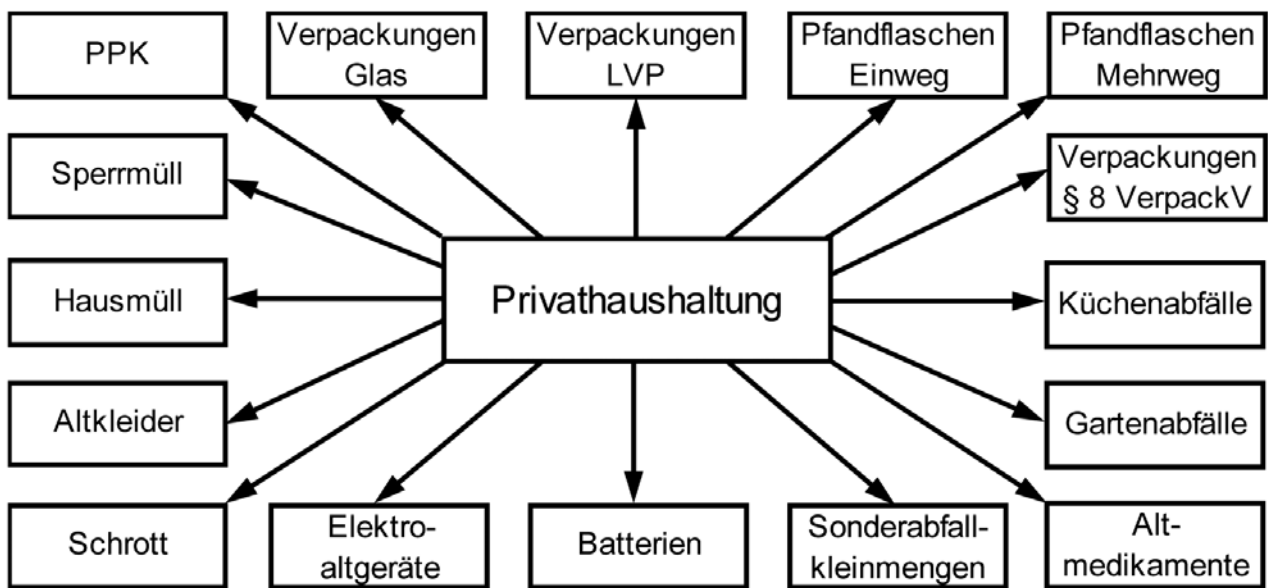


Abbildung 4: Etablierte Getrenntsammlung von Abfällen durch Privathaushaltungen

Abbildung 4 zeigt als Beispiel die bereits vorhandenen umfangreichen Getrenntsammlungsmaßnahmen für verschiedene Abfälle aus Haushaltungen. Es gilt nunmehr weitere Potenziale zu erschließen beziehungsweise die bestehenden Getrennthaltungs- und Erfassungsmaßnahmen zu optimieren. Das betrifft vor allem:

- die getrennte Erfassung von Bioabfällen. Der Hausmüll ist noch mit erheblichen Mengen an Küchen- und Grünabfällen (rund 40 kg/E/a) befrachtet. Gelingt es, einen möglichst großen Anteil davon zusätzlich getrennt zu erfassen, können weitere energetische und stoffliche Potenziale nutzbar gemacht werden. Hierzu wird auf die ausführlichen Erläuterungen im Kapitel 4.5.3.2 verwiesen.
- die verstärkte Erfassung von Elektroaltgeräten, insbesondere von Kleingeräten. Elektroaltgeräte besitzen nicht nur ein Schadstoffpotenzial, welches vom Hausmüll fern gehalten werden soll, sondern auch erhebliche wertvolle Anteile, die stofflich verwertet werden können, wie zum Beispiel Metalle und Kunststoffe. Seit Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes [17] ist deshalb verbindlich geregelt, diese Altgeräte vom unsortierten Hausmüll getrennt zu erfassen. Die öRE bieten den Bürgern im Bring- und Holsystem verschiedene Möglichkeiten an, die Elektroaltgeräte abzugeben. Erfahrungsgemäß geht die von einigen öRE praktizierte Eigenverwertung der Elektroaltgeräte mit einer relativ hohen Sammelquote beim Bürger einher. Weitere Mengenpotenziale lassen sich vor allem durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und bürgernahe Erfassungssysteme erschließen. Die verstärkte Einsammlung der Elektrokleingeräte kann dazu beitragen, den Hausmüll zu entlasten und wertvolle Materialien zurückzugewinnen. Aktuelle Hausmüllanalysen der öRE weisen auf ein noch zu erschließendes Potenzial von 1 - 2 kg/E/a hin.
- die Erschließung weiterer Wertstoffe aus dem Restmüll durch geeignete Sammelsysteme. Der Vorteil einer getrennten Erfassung liegt insbesondere im geringen Verschmut-

zungsgrad der Wertstoffe, der den Weg für eine hochwertige stoffliche Verwertung eröffnet. Vor allem stoffgleiche Nichtverpackungen wie Kunststoffe, Metalle oder Glas befinden sich noch in relevanter Menge im Hausmüll (bundesweit ca. 7 kg/E/a). Gelingt es, dieses Potenzial umfassend zu erschließen, kann ein weiterer Beitrag zur Ressourcenschonung geleistet werden.

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) [4] legt fest, dass spätestens ab dem 1. Januar 2015 diese Fraktionen getrennt zu sammeln sind. Außerdem enthält es zur Konkretisierung dieser Forderung Verordnungsermächtigungen. Diese Verordnungen stehen noch aus. Es ist aber davon auszugehen, dass die Bundesregierung vor dem oben genannten Termin von den Verordnungsermächtigungen Gebrauch machen wird.

Die Entscheidung darüber, ob dazu ein neues, haushaltsnahes Erfassungssystem eingeführt wird und wie die Sammlung, der Transport und die sich anschließende Verwertung der betreffenden Fraktionen zu gestalten sind, soll nach Auffassung des Landes Brandenburg der kommunalen Entsorgungsverantwortung unterliegen.

Die öRE haben die Entsorgungssicherheit unabhängig von der allgemeinen wirtschaftlichen Situation insgesamt zu garantieren. Sie sind verpflichtet, Abfallvermeidung und ökologisch vorteilhaftes Recycling zu fördern. Um das zu garantieren, erfolgt seitens der öRE eine umfassende, übergreifende Abfallwirtschaftsplanung. Die Erlöse, die durch die Wertstoffe erzielt werden können, kommen dabei den Bürgern direkt zugute und tragen damit zur Dämpfung der Gebührenentwicklung bei.

Die öRE entwickeln die Wertstoffsammlung ständig weiter, um für die Bürger optimale Rahmenbedingungen zur getrennten Erfassung zu schaffen. Während beispielsweise in den 90er Jahren neben den „Wertstoffinseln“ das Holsystem dominierte und die Wertstoff-/Recyclinghöfe als eine Form

des Bringsystems für den Bürger eher eine untergeordnete Rolle spielten, haben in den letzten Jahren die kommunalen Annahmestellen für Wertstoffe an Bedeutung gewonnen. Sie wurden und werden in vielen Gebieten erheblich ausgebaut und den Bürgern als zusätzliche Alternative für die Entsorgung ihrer Abfälle zur Verfügung gestellt.

4.3.3.2 Weiterentwicklung der Behandlungstechnologien für Restabfälle

Im Land Brandenburg werden die Restabfälle einer stoffstromspezifischen Behandlung in Form mechanisch-biologischer oder mechanischer Abfallbehandlung unterzogen. Wertvolle Bestandteile werden einer getrennten Verwertung zugeführt. Nach der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung werden die verbleibenden Reste ordnungsgemäß abgelagert.

Nachdem in den letzten Jahren ein stabiler Betrieb der Restabfallbehandlungsanlagen erreicht werden konnte, wurde bereits eine Reihe von Optimierungsmaßnahmen durchgeführt. Die Optimierung war vor allem auf den Anlagenbetrieb und dabei vor allem auf:

- die Reduzierung der auftretenden Emissionen,
- die Optimierung des Betriebs der Abluftbehandlungsanlagen,
- die Reduzierung von erhöhten Verschleißerscheinungen und
- die Reduzierung der Betriebskosten insbesondere des Energieverbrauches

gerichtet.

In konsequenter Weiterführung sollten die Betreiber ihre Anstrengungen künftig vor allem auf die Optimierung der behandelten Stoffströme und dabei vor allem auf die:

- Reduzierung des Anteils heizwertreicher und zunehmend auch organischer Bestandteile in der Deponiefraktion,
- Reduzierung der Menge der Deponiefraktion,
- Verbesserung der Qualität der Ersatzbrennstoffe durch die Reduzierung anorganischer Schadstoffe und des Anteils mineralischer Bestandteile sowie die Erhöhung des Heizwertes.

konzentrieren.

Im Rahmen der mittelfristigen konzeptionellen Weiterentwicklung und eventuellen Neuausrichtung der Anlagen sollten die folgenden Optionen geprüft werden:

- Einführung eines zusätzlichen Trennschrittes vor der Deponierung zur weiteren Abtrennung heizwertreicher Bestandteile,
- Umstellung auf eine Trockenstabilisierung,
- Einbeziehung einer Vergärungsstufe zur Gewinnung von Biogas.

Entsprechend dem Vorrang der stofflichen vor der energetischen Verwertung ist durch die Anlagenbetreiber in ihre Überlegungen einzubeziehen, dass der Restabfall trotz umfangreicher Getrenntsammlung von Wertstoffen immer noch eine Reihe stofflich verwertbarer Bestandteile enthält. Die in Brandenburg flächendeckend installierte stoffstromspezifische Behandlung bietet die

Voraussetzung, auch diese Bestandteile abzutrennen und dem Stoffkreislauf wieder zuzuführen. Angesichts der langfristigen Ressourcenverknappung ist davon auszugehen, dass es ökologisch zunehmend sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar wird, dieses Potenzial über die aktuelle Abtrennung der Metallfraktion hinaus für die Kreislaufführung zu gewinnen. Deshalb sollten die Anlagenbetreiber prüfen, unter welchen technischen Voraussetzungen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zukünftig Systeme zur automatischen Erkennung und Aussortierung von Wertstoffen installiert werden können.

Es ist geplant, Vorhaben zur Umsetzung dieser Zielstellungen mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zu unterstützen. Deshalb wird die Aufnahme entsprechender Förderinhalte in das nächste EFRE-Programm (2014 - 2020) beantragt werden.

4.3.3.3 Zusammenfassung

Für eine weitere Steigerung der stofflichen und energetischen Verwertung der Restabfälle müssen sich die Aktivitäten vor allem auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Intensivierung der getrennten Erfassung durch die Abfallerzeuger, insbesondere die verstärkte Erfassung von Bioabfällen, aber auch von anderen Wertstoffarten sowie Elektroaltgeräten und
- Erhöhung des aus den eingesammelten Restabfällen gewonnenen Anteils stofflich und energetisch verwertbarer Bestandteile durch gezielte Weiterentwicklung der Restabfallbehandlung. Diese ist vor allem auf die weitergehende Abtrennung von brennbaren Bestandteilen aus der Deponiefraktion, auf die Einbeziehung von Vergärungsstufen in die biologische Behandlung und perspektivisch auch auf die weitergehende Abtrennung stofflich verwertbarer Bestandteile auszurichten.

4.4 Prognose

4.4.1 Aufkommen und Entsorgungswege

4.4.1.1 Aufkommen

Der Prognose wird das durch die öRE ermittelte Aufkommen an im Jahr 2010 überlassenen Abfällen zugrunde gelegt. Die Mengen der Abfälle, die von den öRE in ihren für das Jahr 2010 gültigen Satzungen von der Entsorgung ausgeschlossen wurden, sind in diesen Ausgangsdaten nicht mehr enthalten. Außerdem wurde für Abfälle zur Verwertung, die durch die öRE in den Haushaltungen getrennt gesammelt wurden, keine gesonderte Prognose vorgenommen (Kapitel 4.5). Diese Angaben wurden nur mittelbar für die Prognose der Restabfälle berücksichtigt.

Die mengenrelevanten Abfallarten werden einer differenzierten Betrachtung der erwarteten Entwicklung im Zeitraum bis 2020 unterzogen. Aufgrund ihrer geringen Mengenrelevanz innerhalb ihrer Kategorien werden Abfälle wie zum Beispiel „Marktabfälle“ (AS 20 03 02), „Baustoffe auf Gipsbasis“ (AS 17 08 02) oder „Arzneimittel“ (AS 20 01 32) im Weiteren für die Prognose nicht betrachtet. Zur Vereinfachung wird ihnen insgesamt die Entwicklungsdynamik unterstellt, die sich aus der Zusammenfas-

sung der prognostizierten mengenrelevanten Abfälle ergibt. Diese Abfälle werden unter dem Begriff „weitere, für die öRE nicht mengenrelevante Abfälle“ zusammengefasst.

Bei der Prognose der Aufkommensentwicklung wurden folgende Einflussfaktoren berücksichtigt:

- Annahmen beziehungsweise Prognosen der öRE,
- Gesetzliche Vorgaben:
 - Deponieverordnung [14],
 - Gewerbeabfallverordnung [10],
 - Verpackungsverordnung [9],
 - Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) [18],
 - geplante „Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material“ des Bundes (Mantelverordnung Grundwasser/Ersatzbaustoffe/Bodenschutz) [52]

Die Auswirkungen dieser geplanten Verordnung auf das künftige Aufkommen mineralischer Abfälle und deren Entsorgungswege können zum Zeitpunkt der Planerstellung nicht bewertet werden, zumal die Bundesregierung eine wesentliche Änderung der bislang diesem Rechtsvorhaben zugrunde liegenden Konzeption plant.
- Absehbare Veränderungen in der Organisation der Abfallentsorgung durch die öRE:
 - Ausbau der Getrenntsammlung von Bioabfällen,
 - Weiterentwicklung der Getrenntsammlung von Wertstoffen,
 - Ausschluss von Abfällen.
- Entwicklung der Entsorgungskosten,
- Technische Entwicklungen:
 - weitere Einführung von Ident- und Verwiegungssystemen,
 - steigende Verwertungsquoten bei Gewerbeabfällen.
- Wirtschaftliche Entwicklungen,
- Bevölkerungsentwicklung,
- Entwicklungsdynamik der entsorgten Abfälle von 2006 bis 2010.

Die Auswirkungen dieser Einflussfaktoren auf die zu betrachtenden Abfälle werden im Folgenden weiter qualifiziert.

4.4.1.1.1 Hausmüll und ähnliche Abfälle (Kategorie 34)

Die mengenmäßig bedeutendste Kategorie umfasst in erster Linie Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Sperrmüll.

Hausmüll

Auf das Aufkommen an Hausmüll wirken sich vor allem folgende Faktoren aus:

- die allgemein rückläufige Bevölkerungsentwicklung,
- der angestrebte Ausbau der Getrenntsammlung für Bioabfälle und Wertstoffe,
- die weitere Einführung von Ident- und Verwiegungssystemen bei der Abfallsammlung und
- die Entwicklung der Entsorgungsgebühren.

Alle diese Einflussfaktoren bewirken, dass sich die in der Vergangenheit zu beobachtende Tendenz der leichten, aber stetigen Verringerung des Anfalls an Hausmüll voraussichtlich fortsetzen wird.

Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

Die Entwicklung des Aufkommens an hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen zur Beseitigung wird vor allem durch die:

- Deponieverordnung [14],
- Gewerbeabfallverordnung [10],
- Veränderung der Entsorgungskosten aufgrund der konkurrierenden Kapazitäten für die energetische Verwertung von Abfällen (vgl. Nummer 4.2.4)

beeinflusst.

In den letzten Jahren war ein starker Rückgang der von den öRE entsorgten hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zu verzeichnen. Mit durchschnittlich 17 Prozent pro Jahr war er unerwartet hoch. Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle haben einen signifikant höheren Anteil heizwertreicher Bestandteile als Hausmüll. Somit können sie direkt beziehungsweise mit deutlich geringerem Aufbereitungsaufwand als dies bei Hausmüll erforderlich ist energetisch verwertet werden. Als Abfälle zur Verwertung wurden sie deshalb zunehmend der öffentlichen Abfallentsorgung entzogen. Dieser Prozess wurde durch die inzwischen sehr hohen Verbrennungskapazitäten für Ersatzbrennstoffe (vgl. Tabelle 8) und den damit verbundenen Preiswettbewerb zwischen den Anlagenbetreibern zusätzlich befördert. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Prozess, allerdings verlangsamt, in den nächsten Jahren fortsetzt. Die Möglichkeiten der öRE, im Interesse der Auslastung ihrer Anlagen durch eine selektive Senkung der Entsorgungsgebühren für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle diese Entwicklung zu stoppen, sind aus gebührenrechtlichen Gründen stark begrenzt.

Im Rahmen dieser Prognose wird davon ausgegangen, dass sich die Menge der den öRE überlassenen hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle um jährlich nur noch 3 Prozent verringern wird.

Sperrmüll

Für die Prognose wird davon ausgegangen, dass das spezifische Aufkommen an Sperrmüll aus Haushaltungen relativ konstant bleiben wird. Analog zum Rückgang der Bevölkerung im Land Brandenburg wird sich die entsorgte Menge leicht verringern. Als Folge des EEG [18] ist eine günstige Kostensituation für die energetische Verwertung des Holzanteils im Sperrmüll entstanden. Auch die anderen gut abtrennbaren heizwertreichen Bestandteile werden einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die kostengünstige energetische Verwertung ist die Ursache dafür, dass mit durchschnittlich jährlich 27 Prozent die Menge des durch die öRE entsorgten Sperrmülls aus dem Gewerbe noch stärker als die Menge der Hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle zurückgegangen ist. Es wird erwartet, dass es im Planungszeitraum des AWP zu einer Angleichung der Mengenentwicklung erfassten gewerblichen Sperrmülls und der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle kommen wird.

4.4.1.1.2 Mineralische Bau- und Abbruchabfälle (Kategorie 40)

Diese Gruppe wird zu 51 Prozent von Gemischen aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, zu 25 Prozent von Ziegelabfällen und zu 20 Prozent von Gemischten Bau- und Abbruchabfällen dominiert.

Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik

Von 2005 bis 2009 waren im Land Brandenburg sechs Deponien zu schließen. Ihr Betrieb war aufgrund von Ausnahmeregelungen nach § 6 AbfAbfV [15] nur noch bis zum 15. Juli 2009 möglich. Die Deponiebetreiber waren bestrebt, diesen Deponieraum bis Mitte 2009 weitgehend zu verfüllen. Der daraus resultierende hohe Bedarf an mineralischen Abfällen schlug sich vor allem seit 2008 in einer gestiegenen Entsorgungsmenge an geeigneten zu deponierenden Abfällen nieder. Das betraf besonders Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische daraus. Von 2005 bis 2009 wuchs die Menge der von den öRE beseitigten Abfälle jährlich um durchschnittlich 17 Prozent.

Nach der Schließung der aufgrund geringerer Umweltstandards vergleichsweise kostengünstigen Deponien war davon auszugehen, dass diese Gemische künftig in geringerem Umfang anfallen, da nunmehr die verstärkte Trennung der Bauabfälle bereits auf den Baustellen wirtschaftlicher wird. Für die trotzdem als Gemisch entsorgten Abfälle ist zu erwarten, dass sie anstelle einer Deponierung zunehmend einer Bauabfallsortierung zugeführt werden. Die dabei gewonnenen Fraktionen werden vorrangig außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung verwertet. Im Verlauf des Jahres 2010 wurde diese Vermutung bestätigt. Die deponierte Menge ging im Vergleich zu 2008 um annähernd 90 Prozent zurück.

Für die Prognose wird angenommen, dass künftig nur noch geringe Mengen der Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik deponiert werden.

Ziegelabfälle

Auch die Menge der deponierten Ziegelabfälle verringerte sich 2010 im Vergleich zu 2008 um 90 Prozent. Aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften ist das Recycling von Ziegelabfällen nur begrenzt möglich. Deshalb wird für die verbleibenden, zu besei-

tigenden Ziegelabfälle davon ausgegangen, dass die inzwischen geringe Menge künftig nur noch geringfügig zurückgehen wird.

Gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Ähnlich wie Hausmüll durften die Gemischten Bau- und Abbruchabfälle ab Juni 2005 nicht mehr unbehandelt deponiert werden. Deshalb wurden sie von den Abfallerzeugern zunehmend außerhalb der Entsorgungspflicht der öRE direkt Bauabfallsortieranlagen zur Verwertung übergeben. Dieser Umbruch der Entsorgungswege vollzog sich bis etwa 2008. In diesem Zeitraum verringerte sich die Menge der durch die öRE entsorgten Gemischten Bau- und Abbruchabfälle um 85 Prozent. Seither haben sich die neuen Entsorgungsstrukturen stabilisiert. So sank das verbleibende, relativ geringe Aufkommen von 2008 bis 2010 nur noch um insgesamt 2 Prozent.

Für den Prognosezeitraum wird von einem geringen jährlichen Rückgang von durchschnittlich 0,5 Prozent ausgegangen.

4.4.1.1.3 Böden (Kategorie 46)

Für diese Abfälle war von 2005 bis 2008 ein leichter Anstieg von jährlich etwa 0,5 Prozent zu verzeichnen. Sie wurden vor allem auf den nur noch bis Mitte 2009 nutzbaren Deponien abgelagert.

Ähnlich wie die Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik gingen diese Abfälle 2010 um 92 Prozent im Vergleich zu 2008 zurück. Das ist auf die relativ höheren Annahmehöhen der ab Mitte 2009 verbleibenden DK I-Deponien zurückzuführen. In der Prognose wird deshalb davon ausgegangen, dass künftig nur geringe Mengen an Böden deponiert werden.

4.4.1.1.4 Fazit

Im Ergebnis der vorangestellten Annahmen wurde das künftige Aufkommen abgeschätzt und dem Aufkommen 2010 gegenübergestellt (Tabelle 11). Dabei wurden die Abfälle zur Verwertung ausgenommen. Deren weitere Betrachtung erfolgt im Kapitel 4.5.

Der Vergleich des aktuellen und des prognostizierten Gesamtaufkommens zeigt eine differenzierte Entwicklung. Für die mengenrelevanteste Hauptkategorie 34 „Hausmüll und ähnliche Abfälle“ ist für alle aus Privathaushaltungen stammenden Abfälle von einem leichten und für die gewerblichen Abfälle von einem weiterhin starken, aber im Vergleich zu den letzten Jahren gedämpften Rückgang auszugehen. Die Hauptkategorien 40 und 46 werden als mineralische Abfälle langfristig voraussichtlich nur noch in geringem Umfang von den öRE entsorgt werden. Da die angekündigten Änderungen europa- und bundesrechtlicher Regelungen aber keine verlässlichen Aussagen zur künftigen Verwertbarkeit mineralischer Abfälle zulassen, kann mittelfristig eine gegenläufige Entwicklung nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Tabelle 11: Gegenüberstellung Abfallaufkommen 2010 und 2020

Kategorie	Kurzbezeichnung	Aufkommen		
		2010	2020	
		[Mg]	[Mg]	[%]
34	Hausmüll und ähnliche Abfälle	558.000	530.000	- 5%
40	Mineralische Bau- und Abbruchabfälle	38.000	36.000	- 5%
46	Böden	26.000	25.000	- 4%
	weitere, für die örE nicht mengenrelevante Abfälle*	130.000	125.000	- 4%
	Gesamt	752.000	716.000	- 5%

* siehe dazu Kapitel 4.4.1.1

4.4.1.2 Entsorgungswege

Im Ergebnis von Befragungen der örE und Anlagenbetreiber sowie aufgrund vorliegender Erfahrungen wurde die Verteilung der zukünftig von den örE zu entsorgenden Abfallmengen auf die tatsächlich relevanten Entsorgungswege abgeschätzt, was damit gleichzeitig den künftigen Bedarf an Entsorgungskapazitäten darstellt.

Der Bedarf an Deponieraum und energetischer Verwertungs-kapazität ergibt sich aus den in den Restabfallbehandlungsanlagen oder in anderen Aufbereitungsanlagen (wie zum Beispiel Anlagen zur Zerkleinerung, Entwässerung oder Konditionierung) erzeugten Sekundärabfällen und aus den Abfällen, für die kein Erfordernis zur Behandlung besteht und die deshalb direkt deponiert oder verbrannt werden können.

Aufgrund der Ergebnisse der Optimierung der Vorbehandlungsanlagen und der voraussichtlich tendenziell abnehmenden Kosten für die energetische Verwertung wird davon ausgegangen, dass künftig nach der Vorbehandlung ca. 60 Prozent der eingebrachten Abfälle energetisch verwertet werden.

Neben den Abfällen der örE des Landes Brandenburg besitzen traditionell die durch das Land Berlin im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung im Land Brandenburg zu entsorgenden Abfälle besondere Bedeutung. Entsprechend dem Entwurf des AWK für die Stadt Berlin [24] wird allerdings damit gerechnet, dass bis 2020 die Deponierung von Abfällen aus der Siedlungsabfallentsorgung vollständig entfällt. Im Interesse der Entsorgungssicherheit wurde für die zu deponierenden Bauabfälle mit 264.000 Mg¹ das Maximalszenario aus Abschnitt 5.3.3 des Entwurfs des Berliner AWK [24] herangezogen. Im Minimalszenario geht der Entwurf von nur 10.000 Mg² aus.

Für die Ermittlung des in Tabelle 12 dargestellten künftigen Bedarfs an Entsorgungskapazitäten im Land Brandenburg wurden die folgenden Informationen herangezogen:

- das Ergebnis der Aufkommensprognose der durch die örE zu entsorgenden Abfälle,
- die Informationen des Landes Berlin über die im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung voraussichtlich im Land Brandenburg zu entsorgenden Abfälle.

Tabelle 12: Aufkommen in den jeweiligen Entsorgungswegen 2020

Herkunft	Restabfallbehandlung [Mg]		Deponierung* [m ³]		Energetische Verwertung* [Mg]	
	2010	2020	2010	2020	2010	2020
örE	542.000	515.000	137.000	100.000	285.000	335.000
In Zukunft voraussichtlich im Land Brandenburg zu entsorgende Berliner Abfälle						
Berlin	80.000	0	180.000	185.000	220.000	180.000
Gesamt	622.000	515.000	317.000	285.000	505.000	515.000

* Abfälle aus der Restabfallbehandlung und direkt beziehungsweise nach Aufbereitung zugeführte Abfälle

Für ablagerungsfähige Abfälle, die von den örE von der Überlassungspflicht ausgeschlossen wurden, kann keine gesicherte Prognose erstellt werden. In den letzten Jahren wurden auf den öffentlich zugänglichen Deponien im Land Brandenburg durchschnittlich 171.000 m³ solcher Abfälle abgelagert. Dabei handelte es sich weit überwiegend um Abfälle, die den Zuordnungswerten der Deponieklasse I entsprachen.

4.4.2 Kapazitäten und Bewertung der Entsorgungssicherheit

In der Tabelle 13 sind die Entsorgungskapazitäten der einzelnen Entsorgungswege, die entsprechend den bekannt gewordenen

Planungen der Anlagenbetreiber voraussichtlich bis zum Jahr 2020 zur Verfügung stehen werden, dem Aufkommen gegenübergestellt.

¹ Das entspricht einem Deponievolumen von etwa 185.000 m³.

² Das entspricht einem Deponievolumen von etwa 7.000 m³.

Tabelle 13: Entsorgungskapazitäten 2020

		Prognostiziertes Aufkommen	Entsorgungskapazitäten
Restabfallbehandlung	[Mg]	515.000	1.195.000
Energetische Verwertung	[Mg]	515.000	2.665.000
Deponierung Klasse I	[m ³]	105.000	800.000*
Deponierung Klasse II	[m ³]	180.000	2.800.000*

* verbliebenes Restvolumen 2020 ohne Erweiterungsoption und ohne Berücksichtigung von Betriebsdeponien

Restabfallbehandlung

Die Restabfallbehandlung erfolgt in eigenen Anlagen der öRE oder im Auftrag der öRE im Rahmen längerfristiger Verträge in Anlagen privater Entsorgungsunternehmen (siehe dazu im Einzelnen Abschnitt 4.2.4). Die Standorte der Restabfallbehandlungsanlagen sind in der Abbildung 3 (S. 1844) dargestellt.

Neben den zukünftig ca. 515.000 Mg zu behandelnden Restabfällen der öRE des Landes Brandenburg werden in geringerem Umfang auch Mengen außerhalb der kommunalen Entsorgungspflicht in den Restabfallbehandlungsanlagen behandelt werden. Die heute und künftig vorhandenen Entsorgungskapazitäten, zum Teil im Eigentum der öRE, sowie die langfristigen vertraglichen Absicherungen der Restabfallbehandlung durch die öRE gewährleisten in jedem Fall die Entsorgungssicherheit im Land Brandenburg.

Energetische Verwertung

Durch die öRE des Landes Brandenburg und Abfälle aus den Restabfallbehandlungsanlagen Berlins werden nur ca. 20 Prozent der laut Tabelle 8 aktuell im Land vorhandenen Kapazitäten zur energetischen Verwertung in Anspruch genommen. Bei dem überwiegenden Teil dieser Anlagen handelt es sich um Neubauten. Zumindest für diese Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass sie auch noch weit über den Planungszeitraum hinaus zur Verfügung stehen werden. Damit ist für die öRE die energetische Verwertung der heizwertreichen Abfälle aus den Restabfallbehandlungsanlagen sowie der direkt zu verbrennenden Abfälle langfristig gesichert.

Deponierung

Für die aus der öffentlichen Abfallentsorgung und der in diesem

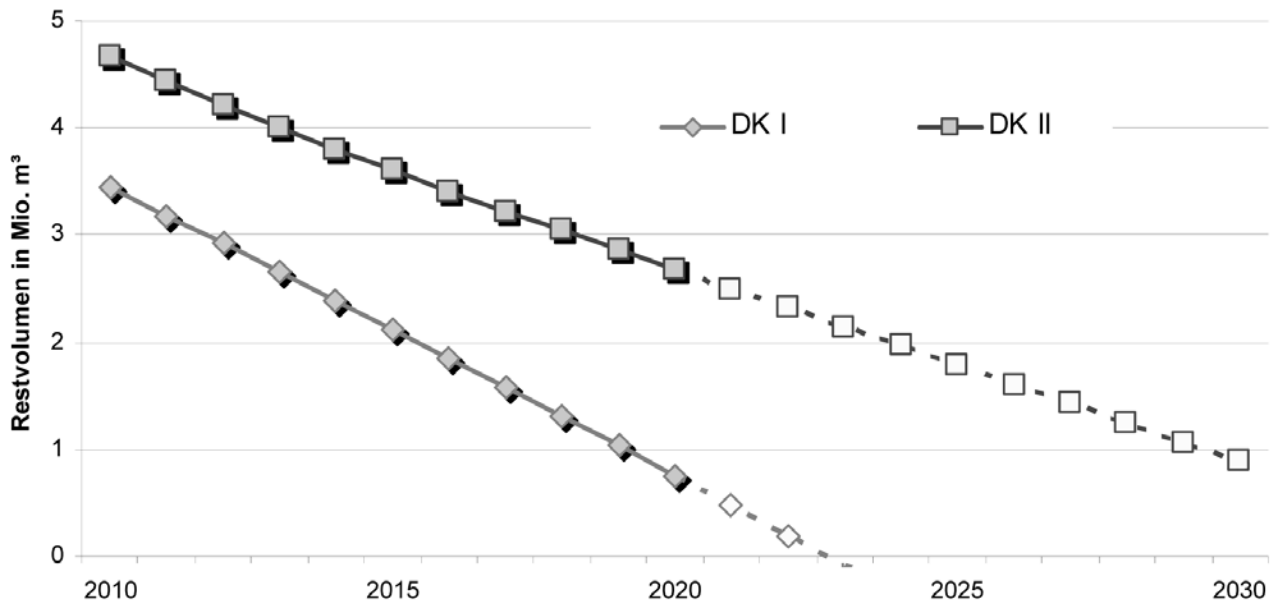
Zusammenhang stattfindenden Restabfallbehandlung stammenden und zu deponierenden Abfälle wird sich das jährlich benötigte Deponievolumen bis zum Jahr 2020 auf eine Größenordnung von ca. 285.000 m³/a verringern. In dieses Volumen sind auch ca. 185.000 m³/a Bauabfälle aus Berlin (Maximalszenario gemäß AWK [27]) einbezogen. Ob die Berliner Mengen sich überhaupt im Bereich des Maximalszenarios bewegen werden, werden die kommenden Jahresberichte zeigen.

Die Abschätzung des Aufkommens der Abfälle, die außerhalb der Entsorgungspflicht der öRE im Land Brandenburg anfallen und auf Deponien beseitigt werden müssen, ist mit größeren Unsicherheiten verbunden (vgl. 4.2.2). Entsprechend dem sachlichen Geltungsbereich finden diese Abfälle im vorliegenden AWP keine direkte Berücksichtigung. In den zurückliegenden Jahren wurden auf den öffentlich zugänglichen Deponien im Land Brandenburg durchschnittlich 171.000 m³ solcher Abfälle abgelagert. Eine Tendenz für eine dauerhafte Erhöhung dieser Mengen ist bisher nicht zu erkennen. Zum Zeitpunkt der Planerstellung kann auch nicht eingeschätzt werden, ob die geplante Mantelverordnung Grundwasser/Ersatzbaustoffe/Bodenschutz zu einer signifikanten Erhöhung der zu deponierenden mineralischen Abfälle führen wird, zumal die Bundesregierung eine wesentliche Änderung der bislang diesem Rechtsvorhaben zugrunde liegenden Konzeption plant.

In Abbildung 5 sind die verfügbaren Deponievolumina vor dem Hintergrund der prognostizierten Mengen dargestellt. Diese Restvolumina umfassen sowohl die ausgebauten als auch die genehmigten, aber aus verschiedenen Gründen noch nicht errichteten Kapazitäten. Für eine bessere Planungsaussage wurden in der Abbildung auch die Abfälle berücksichtigt, die außerhalb der Entsorgungspflicht der öRE abgelagert wurden. Da eine gesicherte Prognose für diese Abfälle nicht möglich ist, wurden die oben genannten 171.000 m³/a zugrunde gelegt.

Zukünftiger Volumenbedarf für Beseitigungsabfälle aus:

- öffentlich-rechtlicher Entsorgung ca. 100.000 m³/a
- Berlin (lt. Maximalszenario AWK) ca. 185.000 m³/a
- sonstiger Herkunft (Basis Mengen 2009-2011) ca. 171.000 m³/a



In Grafik nicht berücksichtigt:

- Volumen auf bestandsgeschützten Flächen: ca. 7,3 Mio. m³
- Volumen lfd. Genehmigungsverfahren: ca. 3,0 Mio. m³

Abbildung 5: Restvolumina der Deponien des Landes Brandenburg ohne Berücksichtigung von Betriebsdeponien

Damit stünden 2020 Restvolumina von ca. 800.000 m³ auf DK I-Deponien und von ca. 2,8 Mio. m³ auf DK II-Deponien zur Verfügung.

Mit dem verfügbaren Restvolumen der Deponieklasse I stehen danach mehr Deponiekapazitäten zur Verfügung als für die Entsorgungssicherheit des Landes für Abfälle mit den entsprechenden Zuordnungswerten im Planungszeitraum benötigt werden.

Für Abfälle, die auf Deponien der Klasse II abgelagert werden müssen, steht im Planungszeitraum und deutlich darüber hinaus ausreichend Deponievolumen zur Verfügung. Hier sind auch keine nennenswerten Abweichungen von den prognostizierten Ablagerungsmengen zu erwarten.

Bei den vorangegangenen Betrachtungen und in der Darstellung in Abbildung 5 wurde noch nicht die Möglichkeit berücksichtigt, durch den Ausbau vorgehaltener Erweiterungsflächen der Deponie Schöneiche den Deponieraum um bis zu 7,3 Mio. m³ zu erhöhen. Das entspricht in Bezug auf das Jahr 2020 einer zusätzlichen Planungsreserve von ca. 150 Prozent. Darüber hinaus befinden sich derzeit mehrere Deponievorhaben in Genehmigungsverfahren, die entsprechend der vorgelegten Planungen insgesamt ca. 3,0 Mio. m³ Deponievolumen umfassen. Damit reichen die im Land Brandenburg aktuell verfügbaren sowie bei Erfordernis aktivierbaren Deponiekapazitäten in jedem Fall aus, um im Planungszeitraum Entsorgungssicherheit für alle Abfälle zu garantieren, die auf Deponien der Klassen I und II abgelagert werden müssen. Aufgrund dieser hohen Kapazitäten trifft diese Aussage auch auf die abzulagernden Abfälle, die außerhalb der

Entsorgungspflicht der örE anfallen, zu, obwohl für diese aufgrund der spezifischen Randbedingungen auch zukünftig keine gesicherte Aussage zu den zu erwartenden Mengen möglich sein wird.

Somit besteht aus landesplanerischer Sicht im Planungszeitraum grundsätzlich kein Bedarf an zusätzlichem Deponieraum für die Deponieklassen I und II. Auch die ungleiche regionale Verteilung der derzeit verfügbaren Deponiekapazitäten würde nur im Ausnahmefall die Planung von weiterem Deponieraum rechtfertigen. Mindestvoraussetzung für eine solche Ausnahme wäre der Nachweis des ökologischen und wirtschaftlichen Nutzens einer derartigen Planung für die betrachtete Region. Zu berücksichtigen ist insbesondere die Entfernung zur nächsten Deponie. Außerdem wäre die Planung eng auf die innerhalb dieser Region tatsächlich zur Ablagerung anfallenden Abfallmengen zu begrenzen. Diese umfassen vor allem Abfälle mit dauerhaft hohem Aufkommen in der Region sowie betriebseigene Abfälle der künftigen Deponiebetreiber.

Bei der nächsten Auswertung des AWP nach spätestens sechs Jahren sind insbesondere die Mengendaten der mineralischen Abfälle, die außerhalb der Entsorgungspflicht der örE abgelagert wurden, auf ihre Auswirkungen auf die Restkapazitäten der Deponien der Klassen I und II zu überprüfen.

Für mineralische Abfälle, die auf Deponien der Klasse 0 abgelagert werden können, erfolgen generell keine weitergehenden planerischen Betrachtungen. Einerseits fallen solche Abfälle im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung kaum an und ande-

rerseits werden sie in der Regel nicht auf Deponien der Klassen I und II abgelagert, so dass sie keinen Einfluss auf die Entsorgungssicherheit für die dem sachlichen Geltungsbereich dieses Planes unterliegenden Abfälle haben. Sofern sich für solche Abfälle ein nennenswerter Bedarf an Deponiekapazitäten abzeichnen sollte, ist dieser in den dann erforderlichen Genehmigungsverfahren durch die Antragsteller im Einzelfall nachzuweisen.

4.5 Getrennt erfasste Abfälle

4.5.1 Verpackungsabfälle

Die aus Haushaltungen und vergleichbaren Anfallstellen stammenden Verpackungsabfälle werden gemäß der VerpackV [9] als Verkaufsverpackungen bezeichnet. Die innerhalb der Distributionskette früher anfallenden Transport- und Umverpackungen werden im Weiteren nicht betrachtet. Im Land Brandenburg werden die Verpackungsfraktionen Papier und Pappe, Glas und Leichtfraktion haushaltsnah getrennt eingesammelt.

In den letzten fünf Jahren blieb die gesammelte Menge an Verkaufsverpackungen relativ konstant. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Menge dieser Abfälle im Planungszeitraum nicht wesentlich ändern wird. Damit bestand und besteht kein grundlegendes Anpassungserfordernis bezüglich der vorhandenen Aufbereitungs- und Verwertungskapazitäten.

Dem damit im Planungszeitraum zu erwartenden jährlichen Anfall von ca. 90.000 Mg Leichtverpackungen und ca. 63.000 Mg an Glasverpackungen stehen im Land Brandenburg bereits jetzt insgesamt Sortier- und Aufbereitungskapazitäten von 350.000 beziehungsweise 330.000 Mg/a gegenüber. Da vom Gesetzgeber für verwertbare Abfälle generell keine staatliche Einflussnahme auf die konkreten Entsorgungswege vorgesehen ist, entscheidet die jeweilige Situation auf dem Entsorgungsmarkt über die Auslastung dieser Kapazitäten. Dieser führt auch zu einer überregionalen Entsorgung dieser Abfälle. Eine detaillierte Einschätzung der Entwicklung der Entsorgungskapazitäten ist daher nicht leistbar. Soweit bekannt, ist eine hinreichende Auslastung der Anlagen weitgehend gegeben. Es wird eingeschätzt, dass die Entsorgung dieser Abfälle auch künftig problemlos gewährleistet werden kann.

4.5.2 Papier und Pappe

Die Fraktion Papier und Pappe besteht im Wesentlichen aus grafischen Papieren wie Zeitungen und Zeitschriften sowie Werbematerialien. Aus logistischen Gründen werden die im Auftrag der öRE zu entsorgenden grafischen Papiere aus Haushaltungen gemeinsam mit den der Verpackungsverordnung unterliegenden Verpackungen aus Papier und Pappe erfasst. Der Verpackungsanteil an diesen Abfällen beträgt im Land Brandenburg knapp 20 Prozent.

Aufgrund absehbar stabiler Rahmenbedingungen wird davon ausgegangen, dass sich in den nächsten Jahren weder die Menge an solchen Materialien, die in die Haushaltungen gelangen, noch die inzwischen gefestigte Gewohnheit, Papier und Pappe getrennt zu sammeln, wesentlich ändern werden.

Im Ergebnis der Prognose wird erwartet, dass die öRE im Jahr 2020 ca. 175.000 Mg Altpapier erfassen werden. In dieser Men-

ge sind die Verpackungsabfälle enthalten, wobei davon ausgegangen wird, dass ihr Anteil auch künftig ca. 20 Prozent betragen wird.

Den im Planungszeitraum zu erwartenden ca. 175.000 Mg getrennt erfassten Abfällen aus Papier und Pappe stehen gegenwärtig insgesamt Sortier- und Aufbereitungskapazitäten von ca. 935.000 Mg gegenüber. Analog zu den im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Randbedingungen für die Entsorgung von Verpackungen wird auch hier davon ausgegangen, dass die Anlagen einerseits ausreichend ausgelastet sind, andererseits aber dauerhaft keine Entsorgungsprobleme zu erwarten sind. Das Land Brandenburg hat sich in den zurückliegenden Jahren zu einem der in Europa führenden Standorte für die Aufbereitung und Verwertung von Altpapier entwickelt. Ausschlaggebend dafür sind die Papierfabriken an den Standorten Schwedt, Eisenhüttenstadt und Spremberg mit einer jährlichen Verarbeitungskapazität von insgesamt ca. 2,2 Mio. Mg.

4.5.3 Bioabfälle

Entsprechend dem Geltungsbereich des vorliegenden AWP beschränkt sich die Betrachtung der Bioabfälle auf Küchen- und Gartenabfälle aus Haushaltungen. Die Bioabfälle aus dem gewerblichen Bereich unterliegen als typische Abfälle zur Verwertung nicht der Überlassungspflicht an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und gehen in der Regel auch andere Entsorgungswege. Im Weiteren werden die Gartenabfälle, die nicht über die Biotonne oder die Eigenkompostierung entsorgt werden, unter dem Begriff Grünabfälle zusammengefasst.

Ziel der Bioabfallentsorgung im Land Brandenburg ist die weitgehende stoffliche oder energetische Verwertung der Bioabfälle. Im Folgenden werden ausgehend vom aktuellen Stand der Bioabfallentsorgung Ansätze zur weiteren Umsetzung dieser Zielstellung dargestellt.

4.5.3.1 Stand der Bioabfallentsorgung

4.5.3.1.1 Relevante Daten zur Bioabfallentsorgung

Aktuell wird die Entsorgung der Bioabfälle im Land Brandenburg durch die folgenden Eckdaten gekennzeichnet:

- Bioabfälle aus der Biotonne	5.730 Mg	(2,3 kg/E)
- Grünabfälle aus Haushaltungen	94.172 Mg	(38 kg/E)
- sonstige Grünabfälle aus dem Siedlungsabfallbereich	ca. 70.000 Mg	(28 kg/E)
- Hausmüll	350.288 Mg	(140 kg/E)
- Bioabfälle im Hausmüll ³	123.000 ... 175.000 Mg	(49 ... 70 kg/E)
- Kompostierungsanlagen	89	
- Biogasanlagen mit externer Abfallverwertung	5	
- Restabfallbehandlungsanlagen	9	

Eine Prognose der Weiterentwicklung dieser Daten ist nicht möglich. Sie hängen grundlegend von den im Weiteren unter Kapitel „4.5.3.2 Weiterentwicklung der Bioabfallentsorgung“ dargestellten, aber noch ausstehenden Entscheidungen der öRE ab.

³ Schätzung: 35 ... 50 Prozent des Hausmülls

4.5.3.1.2 Übersicht

Bioabfälle aus Haushaltungen werden über die in Abbildung 6 dargestellten Wege entsorgt.

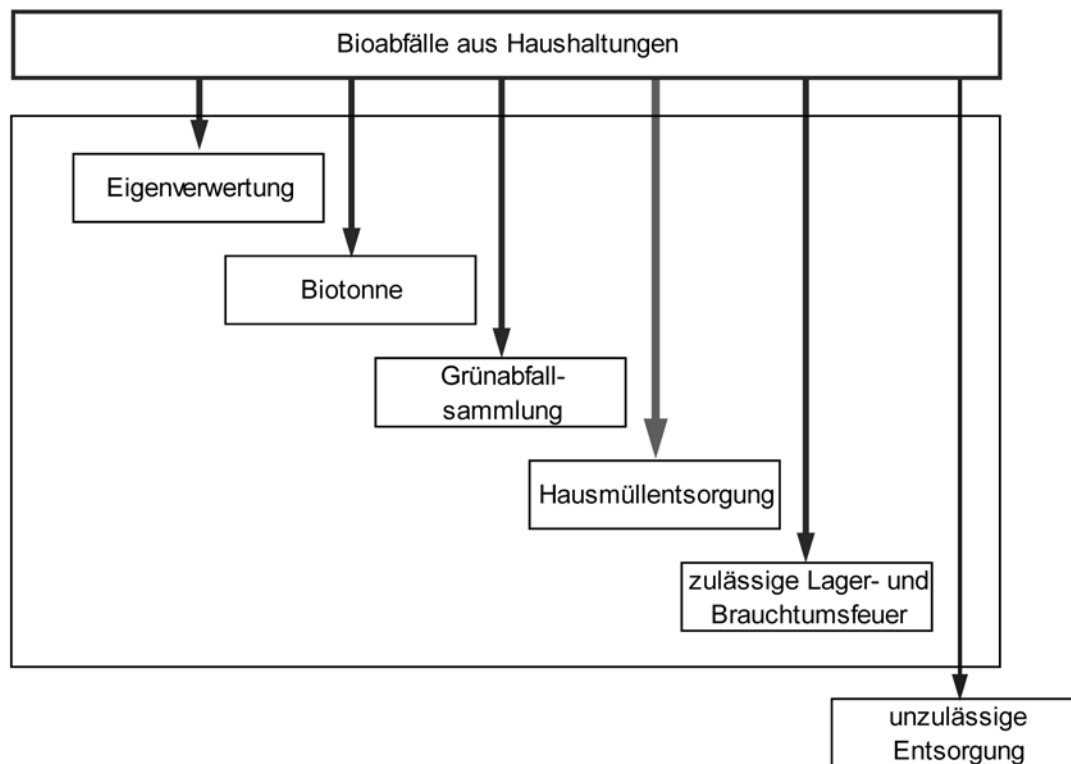


Abbildung 6: Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen

Diese Wege stellen jeweils die erste Aktivität des Bürgers dar, mit der er auch über die weitere Entsorgung der Bioabfälle entscheidet.

Brandenburg ist eines der wenigen Länder, in denen das Verbrennen von Gartenabfällen grundsätzlich nicht zulässig ist. Einzige Ausnahme sind die Lager- und Brauchtuumsfeuer⁴. Über den Umfang der unzulässigen Entsorgung (insbesondere von Gartenabfällen an Waldrändern) liegen den öRE keine zuverlässigen Daten vor. Allerdings sind sie nur örtlich und punktuell auffällig. In diesen Fällen ist besonders die Zusammenarbeit der Gemeinden mit den öRE geboten. Aufgrund ihrer im Vergleich zum Gesamtaufkommen an Bioabfällen mengenmäßig nur nachrangigen Bedeutung werden im Weiteren die in Brandenburg zulässigen Lager- und Brauchtuumsfeuer sowie die unzulässige Entsorgung nicht mehr betrachtet.

4.5.3.1.3 Getrenntsammlung

Die getrennte Sammlung von Bioabfällen erfolgt über die Biotonne und die Grünabfallsammlung. 2010 wurde im Land Brandenburg von fünf öRE die Biotonne angeboten. In den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark und Uckermark können Abfallbesitzer diese Leistung freiwillig in Anspruch nehmen. Von den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Frankfurt (Oder) wurde die Biotonne als Pflichttonne mit Befreiungsmöglichkeit bei nachgewiesener Eigenkompostierung ausgestaltet. Diese öRE erreichten auch die höchsten Sammelquoten. Die Qualität der gesammelten Bioabfälle wird als geeignet für die Kompostierung eingeschätzt. Probleme bei der Vermarktung des erzeugten Kompostes bestehen grundsätzlich nicht.

Alle öRE bieten ihren Bürgern die Möglichkeit der getrennten Sammlung von Grünabfällen, zum Beispiel durch Laubsäcke, Bündelsammlungen, die periodische Bereitstellung von Containern und Kleinannahmestellen, an. Darüber hinaus ermöglichen 89 Kompostierungsanlagen eine nahezu flächendeckende Grünabfallentsorgung mit überwiegend kurzen Anfahrtswegen durch die Bürger. Bei zwei öRE ist die Anlieferung an den Kleinannahmestellen unentgeltlich, was hier zu überdurchschnittlich hohen Sammelergebnissen beiträgt.

⁴ geregelt durch die Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung des Landes [19] sowie den Lagerfeuererlass des Umweltministeriums [20]

Tabelle 14: Ergebnisse der getrennten Bioabfallsammlung 2010

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger	Einwohner	Biotonne				Grünabfälle	
		angeschlossene Einwohner	gesammelte Mengen	spez. Menge pro angeschlossenen Einwohner	spez. Menge pro Einwohner	gesammelte Menge	spez. Menge pro Einwohner
			[Mg]	[kg/E]	[kg/E]	[Mg]	[kg/E]
Brandenburg an der Havel	72.044	76 %	1.350	25	19	2.524	35
Cottbus	101.827	0 %	0			6.280	62
Frankfurt (Oder)	60.499	90 %	2.297	42	38	1.698	28
Potsdam	155.337	0 %	0			6.618	43
Barnim	176.677	0 %	0			15.786	89
Havelland	154.905	0 %	0			668,12	4
Märkisch-Oderland	190.960	0 %	0			3.708	19
Oberhavel	203.003	0 %	0			2.266	11
Oder-Spree	184.441	0 %	0			3.343	18
Ostprignitz-Ruppin	103.437	3 %	777	274	8	3.956	38
Potsdam-Mittelmark	204.891	6 %	1.278	97	6	13.515	66
Prignitz	82.676	0 %	0			279	3
Spree-Neiße	127.394	0 %	0			1.674	13
Uckermark	130.691	0 %	27	338	0,2	8.290	63
SBAZV	273.374	0 %	0			13.458	49
KAEV „Niederlausitz“	91.196	0 %	0			5.360	59
AEV Schwarze Elster	194.302	0 %	0			4.749	24
Land Brandenburg	2.507.654	5 %	5.729	46	2,3	94.172	38

Nach den letzten dazu vorliegenden Daten des Bundes wurden deutschlandweit je Einwohner 51 kg Bioabfälle über die Biotonne und 55 kg Garten- und Parkabfälle getrennt gesammelt [21]. Im Land Brandenburg wurden in demselben Jahr je Einwohner 4 kg (2010: 2 kg) über die Biotonne und 30 kg (2010: 38 kg) Bioabfälle über die Grünabfallsammlung der öRE erfasst. Von den im Land Brandenburg real an die Biotonne angeschlossenen Einwohnern sammelte 2010 jeder durchschnittlich 46 kg. Damit entsorgten die Bürger des Landes lediglich 32 Prozent der bundesweit üblichen Menge über die getrennte Bioabfallsammlung.

Bei der Wertung dieser Sammelquoten ist zu beachten:

- Es wird davon ausgegangen, dass sich das spezifische Aufkommen an biologisch abbaubaren Abfällen beziehungsweise Abfallbestandteilen in den Haushaltungen des Landes Brandenburg nicht wesentlich vom Durchschnitt der Bundesländer unterscheidet.
- Neben den 38 kg/E an Grünabfällen aus Haushaltungen wurden noch zusätzlich ca. 28 kg gewerbliche Garten- und Parkabfälle kompostiert.
- Wie aus Abbildung 6 ersichtlich, werden die nicht getrennt gesammelten Bioabfälle durch Eigenverwertung oder über den Hausmüll entsorgt.
- 2008 lag das spezifische Aufkommen an Hausmüll mit 137 kg um 18 Prozent unter dem Bundesdurchschnitt von 168 kg. Auch in den Bundesländern, in denen sehr hohe Werte für die getrennt gesammelten Bioabfallmengen pro Einwohner erreicht werden, wie beispielsweise Sachsen-Anhalt [23] und Rheinland-Pfalz [22], fiel mit 151 beziehungsweise mit 161 kg deutlich mehr Hausmüll pro Einwohner an als im Land Brandenburg.
- Daraus lässt sich ableiten, dass die Eigenverwertung von

Bioabfällen im Land Brandenburg noch immer eine überdurchschnittliche Bedeutung besitzt. Das ist auf die überwiegend ländlich geprägten Siedlungsstrukturen in Verbindung mit den konkreten abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zurückzuführen. Über die tatsächlich durch Eigenverwertung entsorgten Abfallmengen liegt allerdings kein belastbares Datenmaterial vor.

4.5.3.1.4 Eigenverwertung

Die Eigenverwertung von Bioabfällen erfolgt im Wesentlichen durch die Eigenkompostierung. Die Verfütterung an Kleintiere hat eine untergeordnete und zudem rückläufige Bedeutung. Die Eigenkompostierung besitzt in den Teilen des Landes mit geringer Besiedlungsdichte ökologische Vorteile gegenüber der flächendeckenden Bioabfallsammlung. Einerseits werden große Transportaufwendungen für geringe Abfallmengen vermieden. Andererseits bieten die relativ großen Grundstücke im ländlichen Bereich ausreichende Möglichkeiten zur sachgerechten Verwertung des erzeugten Kompostes.

Nach Auskunft der öRE ist dagegen in den dichter besiedelten ländlichen und den Vorstadtgebieten ein spürbarer Rückgang der Eigenkompostierung zu verzeichnen. Das ist vor allem in Ein- und Zweifamilienhausgebieten mit kleinen Grundstücksflächen sowie im Zusammenhang mit dem zunehmenden Übergang von Nutz- zu Ziergärten zu beobachten.

4.5.3.1.5 Entsorgung über den Hausmüll

Trotz der bestehenden Getrenntsammlung werden unbestritten noch erhebliche Mengen an biologisch abbaubaren Abfällen über die Hausmülltonne entsorgt. Nach aktuellen Sortieranalysen von fünf öRE des Landes liegt der Anteil am Hausmüll zwi-

schen 35 bis 50 Prozent. Dabei weisen die öRE mit Biotonne erwartungsgemäß einen tendenziell geringeren Organikgehalt auf.

Die im Hausmüll verbleibenden Bioabfälle werden im Land Brandenburg einer Restabfallbehandlung nach den in Abbildung 7 dargestellten grundsätzlichen Verfahrensvarianten zugeführt.

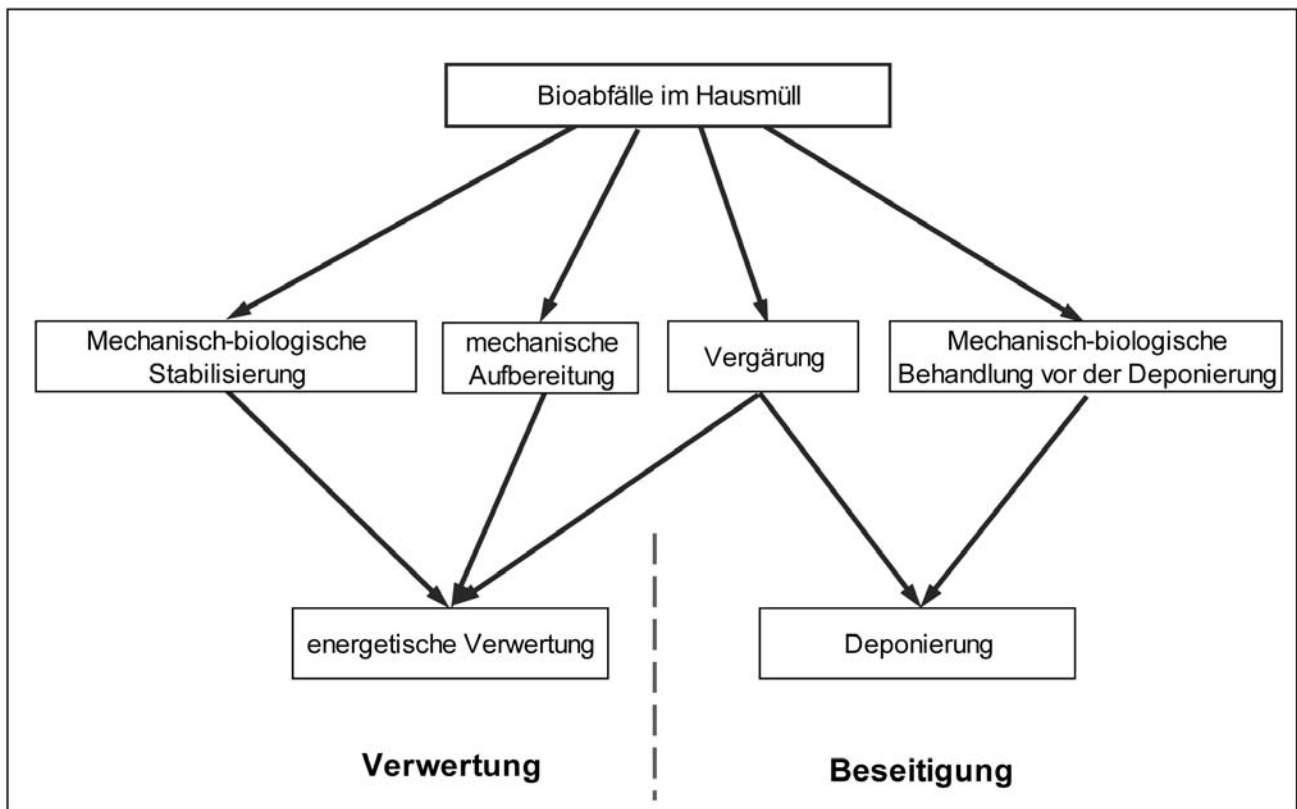


Abbildung 7: Entsorgung der Bioabfälle über den Hausmüll im Land Brandenburg

Die einzelnen Verfahren der Restabfallbehandlung selbst sind im Abschnitt 4.2.2.1 näher dargestellt.

Die im Restmüll enthaltenen Bioabfälle werden im Rahmen der Mechanisch-biologischen Stabilisierung und der mechanischen Abfallbehandlung nahezu vollständig einer energetischen Verwertung zugeführt. Bei der Vergärung wird das aus dem Bioabfallanteil erzeugte Biogas energetisch verwertet. Bei der Mechanisch-biologischen Abfallbehandlung vor der Deponierung wird das Energiepotenzial der Bioabfälle vorrangig für die Durchführung des biologischen Behandlungsprozesses genutzt. Nach ihrer Stabilisierung werden sie überwiegend auf der Deponie beseitigt.

2010 wurden ca. 45 Prozent des Hausmülls in Anlagen behandelt, die den darin enthaltenen Bioabfallanteil einer anschließenden energetischen Verwertung zuführen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die trotz der Eigenkompostierung und getrennten Bioabfallsammlung im Hausmüll verbleibenden Bioabfälle in einem bedeutsamen Umfang verwertet und nicht beseitigt werden.

4.5.3.2 Weiterentwicklung der Bioabfallentsorgung

Das Land Brandenburg hat von jeher darauf orientiert, mit geeigneten Mitteln eine entsprechend den vorhandenen Rahmenbedingungen möglichst umfassende Bioabfallverwertung durch-

zuführen. Ein Schwerpunkt für die kommende Planungsperiode ist die Weiterentwicklung der getrennten Sammlung der Bioabfälle. Dabei wird als ein erster Schritt zur Umsetzung der neuen rechtlichen Anforderungen besonderer Wert auf den weiteren Ausbau der getrennten Grünabfallsammlung gelegt. In diesem Zusammenhang kommt der verstärkten Nutzung der energetischen Potenziale der Bioabfälle eine besondere Bedeutung zu. Neben der direkten Verbrennung soll verstärkt die Gewinnung von Biogas ausgebaut werden.

4.5.3.2.1 Weiterentwicklung der getrennten Sammlung der Bioabfälle

Die dargestellte Situation des Landes zeigt, dass es noch relevante Potenziale an Bioabfällen im Restmüll gibt.

Nach Artikel 22 der Abfallrahmenrichtlinie der EU (AbfRRL) [1] haben die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um die getrennte Sammlung von Bioabfällen zu dem Zweck der Kompostierung oder Vergärung zu fördern. Mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) [4] wurden diese Vorgaben umgesetzt. Spätestens ab 2015 sind Bioabfälle getrennt zu sammeln. Dabei sind die technischen Möglichkeiten und die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu beachten. Der § 11 KrWG [4] enthält eine Ermächtigungsgrundlage für die Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung. Darin sollen die Anforderungen an die Ausgestaltung der Getrenntsammlung bestimmt werden,

auf die sich dann auch die Abfallbesitzer und Entsorgungsträger im Land Brandenburg einzustellen haben.

Die konkrete Ausgestaltung der erforderlichen Maßnahmen obliegt als Teil der kommunalen Selbstverwaltung den öRE. In Anbetracht der sehr unterschiedlichen regionalen und lokalen Rahmenbedingungen (zum Beispiel Siedlungsstruktur, Bevölkerungsdichte, verfügbare Kompostierungsanlagen) kann für das Land Brandenburg keine einheitliche Lösung vorgegeben werden. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung ihrer Verwertungsmaßnahmen fällen die öRE gemäß § 6 BbgAbfBodG [11] in ihrem AWK. Dieses ist bei wesentlichen Änderungen, mindestens aber im Abstand von fünf Jahren, fortzuschreiben. Bei der erforderlichen Fortschreibung ist im Rahmen einer Alternativenbetrachtung der Ansatz auszuwählen, der den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Durch die öRE ist in ihrem AWK der Nachweis zu führen, in welcher Form die flächendeckende getrennte Sammlung und Verwertung der anfallenden Bioabfälle erfolgen soll. Das AWK ist dem MUGV rechtzeitig vorzulegen.

Hauptziel der getrennten Sammlung im Land Brandenburg ist die Verringerung des Anteils der Bioabfälle im Hausmüll, ohne dabei das vorhandene Niveau der Eigenkompostierung zu gefährden. Gleichzeitig soll die illegale Entsorgung von Bioabfällen zurückgedrängt werden. Das soll durch eine deutliche Intensivierung der flächendeckenden Grünabfallsammlung sowie die Einführung der Biotonne in dichter besiedelten Gebieten weiterer öRE erreicht werden.

Stabilisierung der Eigenkompostierung

Die im Land Brandenburg noch immer sehr bedeutende Eigenkompostierung soll auch bei Erweiterung der Biotonnen- und Grünabfallsammlung weitgehend erhalten bleiben. Geeignet dafür sind zum Beispiel Ausnahmeregelungen bei Einführung der Biotonne sowie die praktische Unterstützung durch die Einrichtung örtlicher Häckselplätze.

Intensivierung der flächendeckenden Grünabfallsammlung

Die flächendeckende Grünabfallsammlung ist insbesondere in den für die Biotonne wenig geeigneten Siedlungsgebieten deutlich zu intensivieren. Neben der Entfrachtung des Restmülls besteht hier das Ziel auch in der Reduzierung der illegalen Gartenabfallentsorgung, die insbesondere an Waldrändern zu beobachten ist.

Schwerpunkt ist die Weiterentwicklung der Sammellogistik in Richtung einer ortsnahen Grünabfallentsorgung. Zusätzlich sollten auch saisonale Zusatzangebote zielgerichtet ausgebaut werden. Die Entsorgung ihrer Grünabfälle muss für alle Bürger in zumutbarer Entfernung gesichert werden.

Bewährte Lösungen sind zum Beispiel Laubsacksammlungen, die ganzjährige Annahme von Grünabfällen an Wertstoffhöfen und die saisonale Aufstellung von Grünabfallcontainern an geeigneten Plätzen in den einzelnen Gemeinden. Außerdem ist die Einbeziehung ortsnaher kommunaler oder privater Kompostie-

rungsanlagen für Grünabfälle in die regionalen Entsorgungskonzeptionen auszubauen. Eine Möglichkeit dazu wäre, in der Abfallsatzung den Bürgern die Nutzung dieser Anlagen freizustellen.

Biotonne

Mit der Einführung der Biotonne durch weitere öRE sollen insbesondere die Küchenabfälle getrennt vom Hausmüll erfasst werden. Außerdem sollen Gartenabfälle erfasst werden, soweit die Gartenbesitzer nicht bereit oder in der Lage sind, diese selbst zu kompostieren oder sie einer Grünabfallsammlung zuzuführen.

Geeignete Voraussetzungen dafür bieten verdichtete Bebauungen sowie Vorstadtsiedlungen mit kleinen Grundstücken.

Grundsätzlich kann die Biotonne auf freiwilliger Basis oder als Pflichttonne eingeführt werden. Gemäß den bundesweiten Erfahrungen erreichen freiwillige Sammelsysteme eine gute Sammelqualität bei hohen Erfassungsraten der angeschlossenen Einwohner. Insgesamt werden aber nur geringe Mengen gesammelt. Das führt neben relativ hohem Sammelaufwand zu hohen spezifischen Behandlungskosten. Die Pflichttonne gewährleistet erfahrungsgemäß durch die größere Sammelmenge die erforderliche Wirtschaftlichkeit. Trotz geringerer Sammelqualität kann sie eine ausreichende Auslastung der Sammeleinrichtungen und der Behandlungsanlagen bewirken. Im Interesse der Eigenkompostierung und der erforderlichen Mindestqualität sollte die Pflichttonne mit Ausnahmen (zum Beispiel für kontrollierte Eigenkompostierung oder in hoch verdichteten Innenstädten) verbunden werden.

Anreize

Von besonderer Bedeutung für große Sammelmengen und eine hohe Qualität der erfassten Bioabfälle sind wirksame Anreize. Um finanzielle Anreize zur Förderung der Eigenkompostierung und der getrennten Sammlung der Bioabfälle zu setzen, besitzen die öRE auf der Grundlage von § 9 Absatz 3 BbgAbfBodG [11] Gestaltungsspielräume für die Festsetzung ihrer Gebühren. Damit werden zum Beispiel unterschiedliche Gebühren für die Abfuhr von Restmüll- und Biotonnen, attraktive Annahmehöfen an Kompostierungsanlagen und Häckselplätzen sowie die Finanzierung der Entsorgung über Grünabfallcontainer ermöglicht. Bei der geplanten Novellierung des BbgAbfBodG [11] wird dieser Regelungsinhalt noch deutlicher herausgestellt werden.

4.5.3.2.2 Verstärkte Nutzung des energetischen Potenzials der Bioabfälle

Im Interesse einer Ressourcen schonenden Gestaltung der Abfallwirtschaft sollten die folgenden Bioabfälle langfristig verstärkt energetisch verwertet werden:

- mittels Biotonne gesammelte Abfälle

Zunehmend soll der Kompostierung dieser Abfälle eine Vergärung mit Biogasverwertung vorgeschaltet werden.

- Grünabfälle

Die über den Bedarf der Kompostierungsanlagen an Strukturmaterial hinaus vorhandenen, stark holzhaltigen Anteile sollen einer Verbrennung mit optimaler Wärmenutzung zugeführt werden. Die Verwertung erfolgt in Energieerzeugungsanlagen, deren Einspeisevergütung nach dem EEG [18] erfolgt. Dafür stehen im Land Brandenburg ausreichend Anlagen zur Verfügung.

- Bioabfallanteil im Hausmüll

Weiterentwicklung der Behandlungstechnologien bei den mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlagen, um Bioabfälle, die bisher nach der Rotte deponiert wurden, verstärkt den Ersatzbrennstoffen zuzuführen.

5 Gefährliche Abfälle

Der vorliegende Teilplan gefährliche Abfälle ist die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes des Landes Brandenburg - Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - vom 21. November 2005 [25]. Er umfasst insgesamt vier Schwerpunkte, die wie folgt thematisiert sind:

- Darstellung des Ist-Standes,
- Strategien und Maßnahmen,
- Darstellung der zu erwartenden Entwicklung und
- die Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle.

Detaillierte Informationen und Prognoseaussagen der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern aus privaten Haushaltungen sowie aus dem gewerblichen Bereich eingesammelten beziehungsweise ihnen überlassenen gefährlichen Abfälle sind im Kapitel 4 enthalten.

5.1 Darstellung des Ist-Standes

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes (AWP) basiert auf Analysen der aktuellen Entsorgungssituation. Mit den seit 1994 jährlich erstellten Landesbilanzen verfügt das Land Brandenburg über eine stabile und belastbare Datenbasis. In den Bilanzen wurden über Jahre die Angaben zu Art, Menge, Herkunft und Verbleib der zu verwertenden und zu beseitigenden gefährlichen Abfälle ausgewertet und veröffentlicht.

Für die Bilanzierung des Aufkommens und der Entsorgung gefährlicher Abfälle wurde das DV-System ASYS (Abfallüberwa-

chungssystem) und AZORIS (Vorgangsbearbeitungsprogramm) genutzt. Hier konnte insbesondere auf die folgenden Informationen zurückgegriffen werden:

- von den Nachweispflichtigen zu führende Nachweise zur Vorab- und Verbleibkontrolle bei nationalen Entsorgungsvorgängen - Nachweisführung gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) [26] und
- von den Nachweispflichtigen zu führende Nachweise zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung gemäß der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfallverbringungsVO) [27].

Diese Datenbasis zur Ermittlung des Brandenburger Aufkommens und der Brandenburger Entsorgungsdaten wurde um folgende Datenquellen erweitert:

- Abfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- Bilanzen der Eigenentsorger gemäß § 50 KrWG [4],
- Daten vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zum Altfahrzeugaufkommen gemäß AltfahrzeugV [16],
- Daten aus der Erfolgskontrolle gemäß Batterie-Verordnung (BatterieVO) [28] und
- Angaben zur Freiwilligen Rücknahme gemäß § 26 KrWG [4].

Dem AWP wurden die Daten aus dem Jahr 2010 zugrunde gelegt.

5.1.1 Aufkommen im Land Brandenburg

Im Land Brandenburg sind im Jahr 2010 insgesamt 922.500 Megagramm (Mg) gefährliche Abfälle angefallen. Davon wurden ca. 666.900 Mg beseitigt und ca. 255.600 Mg verwertet. Eine differenzierte Betrachtung dieser summarischen Größe nach Art und Herkunft der gefährlichen Abfälle verdeutlicht Schwerpunkte und gibt damit Hinweise auf weitere Ansatzpunkte für die Abfallwirtschaftspolitik des Landes.

5.1.1.1 Aufkommen nach Abfallkategorien

Aufgrund der stoff- beziehungsweise substanzbezogenen Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallkategorien gemäß den Anhängen I und II der EU-Abfallstatistikverordnung erfolgte bei der Betrachtung der Abfallkategorien sowohl eine Zuordnung zu Beseitigungs- als auch zu Verwertungsverfahren. Die Tabelle 15 und die Abbildung 8 geben einen Überblick über die Aufteilung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen zu den einzelnen Abfallkategorien.

Tabelle 15: Im Land Brandenburg 2010 angefallene gefährliche Abfälle nach Abfallkategorien

Abfallkategorie (Kurzbezeichnung)	Aufkommen [Mg]		
	Gesamt	davon	
		Beseitigung	Verwertung
Lösemittel	45.500	38.700	6.800
Anorganische Abfälle	12.500	5.000	7.500
Altöle	22.800	8.500	14.300
Chemische Abfälle	51.300	46.400	4.900
Schlämme von Industrieabwässern	47.200	45.100	2.100
Schlämme aus der Abfallbehandlung	14.800	14.400	400

Abfallkategorie (Kurzbezeichnung)	Aufkommen [Mg]		
	Gesamt	davon	
		Beseitigung	Verwertung
Medizinische Abfälle	200	200	-
Altglas	900	400	500
Altholz	54.200	200	54.000
PCB-haltige Abfälle	100	100	-
Elektroaltgeräte	16.500	0	16.500
Altfahrzeuge	10.300	-	10.300
Batterien	8.100	0	8.100
Gemischte Abfälle	2.800	200	2.600
Sortierrückstände	10.600	10.100	500
Mineralische Abfälle (Hochbau)	242.200	219.700	22.500
Verbrennungsrückstände	36.400	200	36.200
Mineralische Abfälle (Tiefbau)	188.500	188.400	100
Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung	157.600	89.300	68.300
Summe	922.500	666.900	255.600

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts; - = nichts vorhanden

Kontaminierte mineralische Bauabfälle

Zur Strukturierung der abfallbezogenen Daten wurden die Abfallkategorien 41 und 43 den mineralischen Abfällen (Hochbau) und die Abfallkategorien 47 und 49 den mineralischen Abfällen (Tiefbau) zugeordnet. Als Sammelbegriff wird die Bezeichnung „Kontaminierte mineralische Bauabfälle“ geführt.

Bei der Betrachtung der Tabelle 15 wird die Dominanz der kon-

taminierten mineralischen Bauabfälle deutlich. Sie werden in der Tabelle 16 differenziert dargestellt. Mit 430.700 Mg machten sie rund 47 Prozent der gesamten in Brandenburg angefallenen gefährlichen Abfälle aus. Ein Teil dieser Abfälle stammt dabei aus größeren Bau- und Sanierungsvorhaben. Bei den kontaminierten Bauabfällen, die unter den Abfallschlüsselnummern 17 05 03* und 17 01 06* in Bodenreinigungsanlagen behandelt wurden, liegt der Hauptzweck der Maßnahme in der Beseitigung der Schadstoffe, die Beseitigungsquote beträgt demzufolge fast 100 Prozent.

Tabelle 16: Im Land Brandenburg 2010 angefallene kontaminierte mineralische Bauabfälle

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Aufkommen [Mg]		
		Gesamt	davon	
			Beseitigung	Verwertung
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	800	700	100
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	200	200	-
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	90.300	90.000	300
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	5.000	0	5.000
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	25.200	8.300	16.900
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	148.200	148.100	100
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	40.300	40.300	-
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	82.800	82.800	-
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	200	200	-
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	6.800	6.800	0
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	26.300	26.100	200
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	400	400	-
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1.600	1.600	-
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	2.600	2.400	200
Summe		430.700	407.900	22.800

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts; - = nichts vorhanden

Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung

Bei den in der Abfallkategorie „Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung“ angefallenen Abfallmengen von circa 158.000 Mg handelte es sich vorwiegend um „Feste Abfälle aus der Abgasbehandlung“ (AS 19 01 07*) und um „Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken (AS 19 01 11*) mit insgesamt rund 120.100 Mg. Während die Abfälle aus der Abgasbehandlung überwiegend verwertet wurden, wurden die Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken zu 84 Prozent deponiert und damit beseitigt. Neben den Abfallkategorien mineralische Bauabfälle und mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung sind die Abfallkategorien Altholz, Elektroaltgeräte, Altfahrzeuge, und Batterien wegen ihrer noch signifikanten Mengen (1 bis 6 Prozent des Gesamtaufkommens), aber vor allem auch wegen eines überdurchschnittlich hohen Verwertungspotenzials hervorzuheben.

Altholz (54.200 Mg)

Altholz fiel insbesondere als Sekundärabfall in Altholzaufbereitungsanlagen an (ca. 40 Prozent). Rund 60 Prozent des insge-

samt angefallenen Altholzes wurde einer energetischen Verwertung zugeführt.

Elektroaltgeräte (16.500 Mg)

Elektroaltgeräte wurden in Demontagebetrieben zerlegt und die einzelnen Fraktionen einer Verwertung zugeführt. Die Verwertungsquote lag bei fast 100 Prozent.

Altfahrzeuge (10.300 Mg)

Altfahrzeuge wurden in Demontagebetrieben einer Verwertung zugeführt. Dort erfolgte die Zerlegung mit dem Ziel der Wiederverwendung einzelner Teile beziehungsweise eine stoffliche Verwertung.

Batterien (8.100 Mg)

Den weitaus größten Anteil (99 Prozent) am Batterieaufkommen machten die Starterbatterien aus.

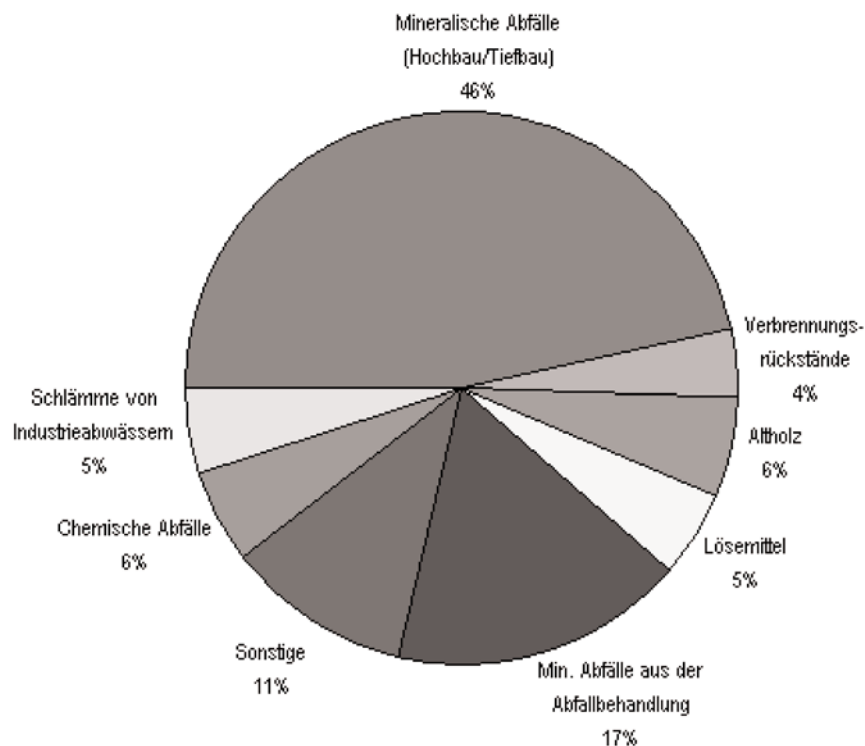


Abbildung 8: Prozentualer Anteil der im Land Brandenburg 2010 angefallenen gefährlichen Abfälle nach Abfallkategorien

5.1.1.2 Herkunft der gefährlichen Abfälle nach Wirtschaftszweigen

Nachfolgend wird in der Tabelle 17 und in der Abbildung 9 die Herkunft der Brandenburger Abfälle nach Wirtschaftszweigen (siehe auch Kapitel 1) näher analysiert.

Tabelle 17: Im Land Brandenburg 2010 angefallene gefährliche Abfälle nach dem Wirtschaftszweig

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig (Kurzbezeichnung)	Aufkommen [Mg]		
		Gesamt	davon	
			Beseitigung	Verwertung
1	Land- und Forstwirtschaft	2.500	2.100	400
2	Bergbau	11.700	11.100	600
3	Verarbeitendes Gewerbe	1.400	1.000	400
4	Chemische Industrie	81.800	71.600	10.200
5	Metallurgie	41.300	5.600	35.700
6	Maschinenbau	10.200	7.600	2.600
7	Energieversorgung	56.900	22.800	34.100
8	Wasserversorgung/Abwasser- und Abfallentsorgung	252.500	157.900	94.600
9	Baugewerbe	94.500	86.500	8.000
10	Kfz-Gewerbe	500	400	100
11	Öffentliche Verwaltung	153.600	149.600	4.000
12	Dienstleistung	115.800	109.000	6.800
13	Haushaltungen	16.900	1.600	15.300
14	Unbekannt	82.900	40.100	42.800
Summe		922.500	666.900	255.600

Wasserversorgung/Abwasser- und Abfallentsorgung

Im Wirtschaftszweig Wasserversorgung/Abwasser- und Abfallentsorgung sind fast ein Drittel des Gesamtaufkommens gefährlicher Abfälle angefallen. Vor allem Betreiber von thermischen Entsorgungsanlagen trugen zu diesem hohen Aufkommen bei. Dabei betrug der Anteil der Rost- und Kesselaschen sowie Filterstäube innerhalb dieses Wirtschaftszweiges rund ein Drittel. Die bei der Behandlung angefallenen gefährlichen Abfälle waren Sekundärabfälle. Diese entstehen bei der Behandlung bereits erzeugter Abfälle.

Öffentliche Verwaltung

An zweiter Stelle rangiert mit einem prozentualen Anteil von rund 17 Prozent der angefallenen Abfälle die Branche Öffentliche Verwaltung. Dabei handelte es sich überwiegend um kontaminierte mineralische Bauabfälle, die vorrangig durch die Sanierung/Modernisierung der Verkehrswege im Auftrag der öffentlichen Hand anfielen. Ihr Anteil innerhalb des Wirtschaftszweiges betrug rund 96 Prozent und verdeutlicht damit die regen Aktivitäten der öffentlichen Verwaltungen.

Dienstleistung

Im Wirtschaftszweig Dienstleistung wurde knapp 13 Prozent des Gesamtaufkommens erzeugt. Wie in der Branche Öffentliche Verwaltung fielen auch hier überwiegend kontaminierte mineralische Bauabfälle, insbesondere aufgrund umfassender Sanierungsmaßnahmen an. Da in diesem Wirtschaftszweig eine umfangreiche Zusammenfassung verschiedener Dienstleistungen erfolgt, angefangen vom Gastgewerbe über Grundstücksverwaltungen bis hin zum Gesundheits- und Sozialwesen, ist

auch das Spektrum an Abfällen sehr breit gestreut. Die Menge dienstleistungsspezifischer Abfälle ist gegenüber den stark dominierenden kontaminierten Bauabfällen minimal.

Baugewerbe

Das Aufkommen der Abfälle im Baugewerbe ist in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Diese Entwicklung ist auch Ausdruck des permanenten Baugeschehens. Gefährliche Abfälle fielen in erster Linie beim Bau von Straßen und Bahnverkehrsstrecken an. Mit einem Anteil von knapp 92 Prozent wurden diese Abfälle einer Beseitigung zugeführt.

Chemische Industrie

Die Chemische Industrie stellt mit 24 abfallerzeugenden Unternehmen einen Wirtschaftszweig dar, bei dem vor allem branchenspezifische Abfälle anfielen. Der Anteil der angefallenen gefährlichen Abfälle aus Sanierungstätigkeiten betrug innerhalb dieser Branche lediglich 10 Prozent.

Unbekannt

Dem fiktiven Wirtschaftszweig „Unbekannt“ sind Unternehmen und Einrichtungen zugeordnet, bei denen rund 82.900 Mg gefährliche Abfälle angefallen sind. Das bedeutet einen Anteil am Gesamtaufkommen von 9 Prozent. Bei den Abfällen, die mittels Sammelentsorgung erfasst wurden, handelte es sich vor allem um asbesthaltige Baustoffe, Kohlentee und um kontaminiertes Altholz. Solche Abfälle, wie Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern, Maschinen, Getriebe- und Schmieröle, Bleibatterien, Ölfilter und Bremsflüssigkeiten fielen hauptsächlich durch eine Vielzahl von Unternehmen aus dem Kfz-Gewerbe an.

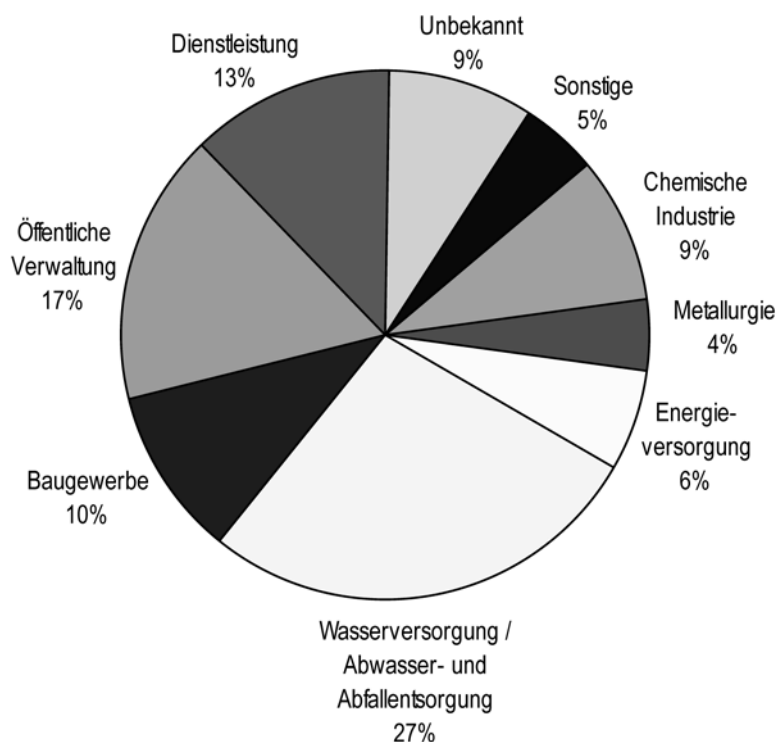


Abbildung 9: Prozentualer Anteil der im Land Brandenburg 2010 angefallenen gefährlichen Abfälle nach dem Wirtschaftszweig

5.1.2 Entsorgung im Land Brandenburg

Im Land Brandenburg gibt es eine bedarfsgerechte und regionale Verteilung von Abfallentsorgungsanlagen, die auf einem hohen technologischen Niveau arbeiten. Dieses angemessene und integrierte Netz von Entsorgungsanlagen gewährleistet zudem ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes. Da-

mit wurden die Anforderungen des Artikels 28 der Richtlinie 2008/98/EG [1] erfüllt.

Die regionale Verteilung relevanter Brandenburger Entsorgungsanlagen, differenziert nach Entsorgungsverfahren gemäß Anlagen 1 und 2 des KrWG [4], ist in der Abbildung 10 dargestellt.

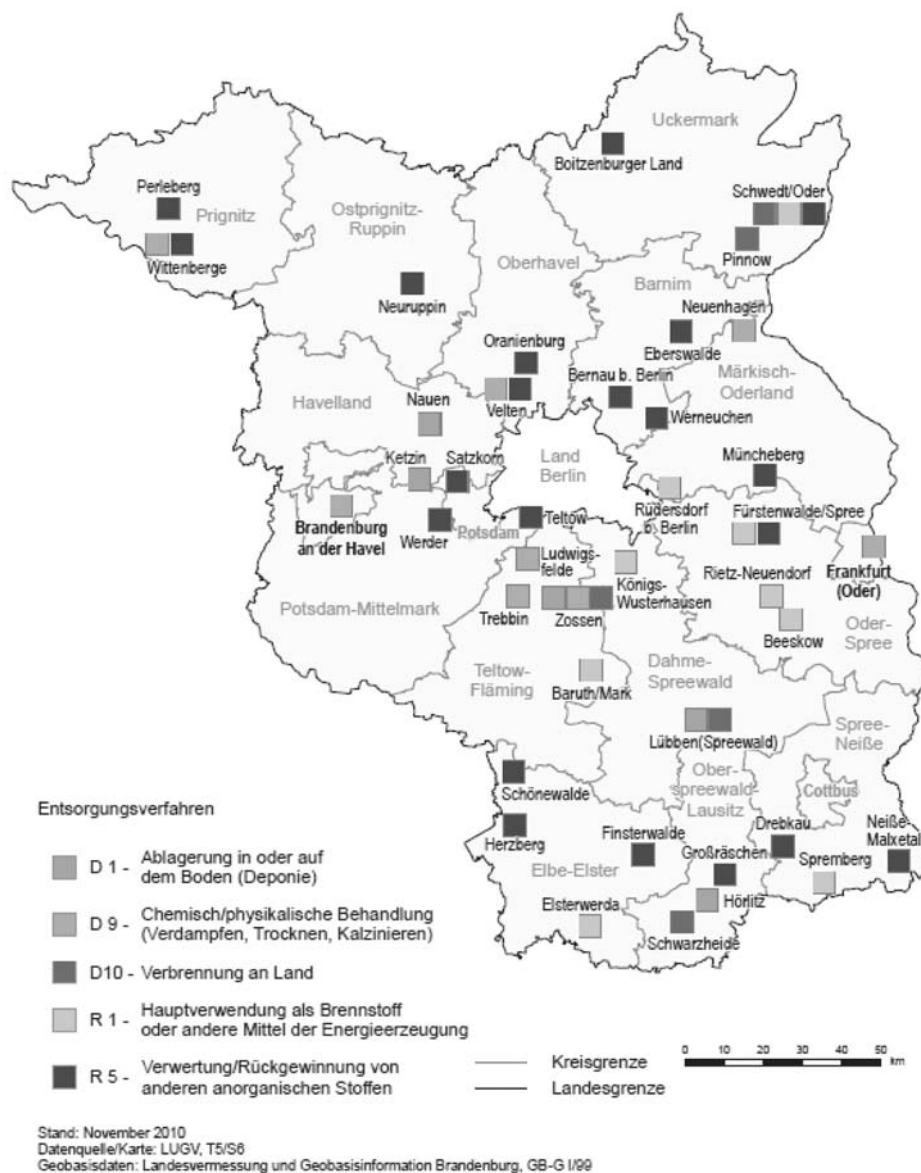


Abbildung 10: Übersicht relevanter Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle klassifiziert nach Entsorgungsverfahren

Im Jahr 2010 wurden im Land Brandenburg rund 200 Anlagen zur Entsorgung gefährlicher Abfälle betrieben. Die Entsorgungskapazität der relevanten Anlagen stellt sich, entsprechend

den überwiegend durchgeführten Entsorgungsverfahren, wie folgt dar (Tabelle 18).

Tabelle 18: Entsorgungsanlagenkapazität für gefährliche Abfälle im Land Brandenburg 2010

Entsorgungsverfahren	Anzahl der Anlagen	Kapazität ⁵ (Mg pro Jahr)	Bemerkungen
D 1	9	- ⁶	Hausmülldeponien, Bauschuttdeponien, auf denen die Ablagerung schwach kontaminierter mineralischer gefährlicher Abfälle zulässig ist
D 8	7	134.000	Anlagen zur biologischen Behandlung kontaminierter Böden
D 9	9	451.000	Bodenwaschanlagen, CPB-Anlagen, Altölaufbereitungs- und Emulsions-spaltanlagen
D 10	5	88.000	Anlagen zur Verbrennung
D 14/R 12	13	516.000	Anlagen zur Vorbehandlung ⁷
R 1	9	1.539.000	Anlagen, überwiegend zur energetischen Verwertung von Holzabfällen
R 2	1	5.000	Anlagen zur Lösemittelrückgewinnung/-regenerierung
R 3	14	480.000	Altholzrecycling/-aufbereitungsanlagen
R 4	16	435.000	Anlagen zur Schrott- und Elektronikschrottaufbereitung
R 5	25	2.071.000	Asphaltemischanlagen, Bauschuttbehandlung, Bauschuttrecycling

⁵ Entsorgungskapazität: Stand 2010

⁶ Auf die Angabe der Entsorgungskapazität wurde verzichtet, weil auf den Hausmülldeponien überwiegend Siedlungsabfälle entsorgt werden.

⁷ Zwischenlager sind nicht gesondert ausgewiesen, da sie Teil der Vorbehandlungsanlagen sind.

Bei summarischer Betrachtung überstiegen die Entsorgungskapazitäten das Aufkommen an gefährlichen Abfällen erheblich. Eine differenzierte Betrachtung zeigt aber, dass diese pauschale Einschätzung nicht für alle Entsorgungsverfahren zutrifft. Warum bei einzelnen Entsorgungsverfahren die Kapazität der Entsorgungsanlagen weit übersteigt oder keine Kapazitäten zur Verfügung stehen, wird nachfolgend begründet.

D 1:

Für gefährliche Abfälle, die auf Siedlungsabfalldeponien einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien entsorgt werden können, ist von ausreichend Kapazitäten auszugehen. Das gilt auch bei Berücksichtigung der Tatsache, dass der weitaus größere Teil dieser Kapazitäten den Siedlungsabfällen vorbehalten bleibt.

D 12:

Anlagen zur untertägigen Entsorgung (Untertagedeponien)

existieren im Land Brandenburg nicht. Diese Abfälle müssen auch zukünftig in anderen Bundesländern entsorgt werden.

R 3:

Bei den Anlagen, die dem Entsorgungsverfahren R 3 zugeordnet sind, handelt es sich überwiegend um Holzrecyclinganlagen. Den entsorgten Abfallmengen stehen beträchtliche Entsorgungskapazitäten gegenüber, die vor allem im Zusammenhang mit der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle genutzt werden.

5.1.2.1 Entsorgung nach Abfallkategorien

In den Brandenburger Entsorgungsanlagen wurden im Jahr 2010 rund 1.126.000 Mg gefährliche Abfälle entsorgt. Davon wurden 444.000 Mg verwertet und 682.000 Mg beseitigt. In Tabelle 19 und Tabelle 20 sowie in der Abbildung 11 und Abbildung 12 werden diese Zahlen nach den Kategorien der entsorgten gefährlichen Abfälle und den zu ihrer Entsorgung angewendeten Entsorgungsverfahren untersetzt.

Tabelle 19: Im Land Brandenburg 2010 entsorgte gefährliche Abfälle nach Abfallkategorien

Abfallkategorie (Kurzbezeichnung)	Entsorgung [Mg]		
	Gesamt	davon	
		Beseitigung	Verwertung
Lösemittel	33.200	29.200	4.000
Anorganische Abfälle	2.900	2.200	700
Altöle	19.100	15.000	4.100
Chemische Abfälle	52.500	49.300	3.200
Schlämme von Industrieabwässern	35.900	35.400	500
Schlämme aus der Abfallbehandlung	800	400	400
Medizinische Abfälle	900	900	-
Altglas	500	0	500
Altholz	231.100	1.100	230.000
PCB-haltige Abfälle	200	200	-
Elektroaltgeräte	49.700	300	49.400
Altfahrzeuge	11.500	-	11.500
Batterien	2.000	0	2.000

Abfallkategorie (Kurzbezeichnung)	Entsorgung [Mg]		
	Gesamt	davon	
		Beseitigung	Verwertung
Gemischte Abfälle	3.900	600	3.300
Sortierrückstände	126.500	9.000	117.500
Mineralische Abfälle (Hochbau)	353.300	338.000	15.300
Verbrennungsrückstände	1.500	300	1.200
Mineralische Abfälle (Tiefbau)	133.700	133.700	-
Mineralische Abfälle aus der Abfallbehandlung	66.800	66.400	400
Summe	1.126.000	682.000	444.000

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts; - = nichts vorhanden

Neben den großen Mengen entsorgter mineralischer Abfälle und der kontaminierten Holzabfälle sticht insbesondere die Menge der Abfallkategorie „Sortierrückstände“ hervor.

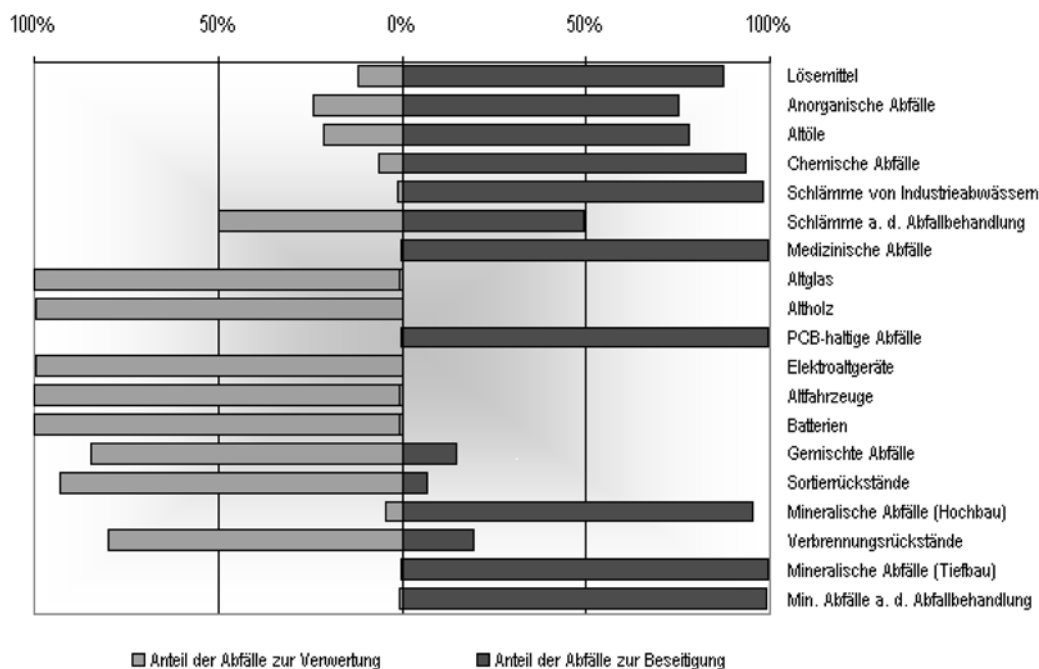


Abbildung 11: Prozentualer Anteil der 2010 im Land Brandenburg beseitigten und verwerteten gefährlichen Abfälle nach Abfallkategorien

5.1.2.2 Entsorgung nach dem Entsorgungsverfahren

Die exponierte Stellung der kontaminierten mineralischen Bauabfälle beim Aufkommen findet ihren Widerhall auch bei der Entsorgung. Diese Abfälle wurden aufgrund ihrer Beschaffenheit vorrangig als Abfälle zur Beseitigung entsorgt. Die Entsorgung erfolgte über Verfahren, wie die chemisch/physikalische

Behandlung (D 9) beziehungsweise die biologische Behandlung (D 8). Über diese Verfahren wurden insgesamt 292.700 Mg entsorgt. Nach wie vor wurden schwerpunktmäßig Abfälle auf Deponien (D 1) abgelagert. Hier betrug die entsorgte Abfallmenge ca. 229.700 Mg.

Tabelle 20: Im Land Brandenburg 2010 entsorgte gefährliche Abfälle nach dem Entsorgungsverfahren

Entsorgungsverfahren		Entsorgung [Mg]
Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen	D 9	256.000
Ablagerung auf Siedlungsabfalldeponien einschl. Bauschutt- und Betriebsdeponien	D 1	229.700
Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren	D 14	93.300
Verbrennung an Land	D 10	66.300
Biologische Behandlung von Abfällen	D 8	36.700
Summe: Beseitigung		682.000

Entsorgungsverfahren		Entsorgung [Mg]
Verwendung als Brennstoff	R 1	324.200
Verwertung/Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen	R 5	49.200
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren	R 12	46.400
Verwertung/Rückgewinnung von Metallen oder Metallverbindungen	R 4	20.300
Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln	R 2	2.600
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe außer Lösemittel	R 3	900
Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung der Verunreinigungen dienen	R 7	400
Summe: Verwertung		444.000
Summe		1.126.000

Rund 324.200 Mg gefährliche Abfälle, das entspricht 73 Prozent der insgesamt verwerteten Abfälle, wurden zur Energiegewinnung (Verwertungsverfahren R 1) eingesetzt. Dabei handelte es

sich vorwiegend um kontaminierte Holzabfälle (AS 17 02 04* und AS 19 12 06*).

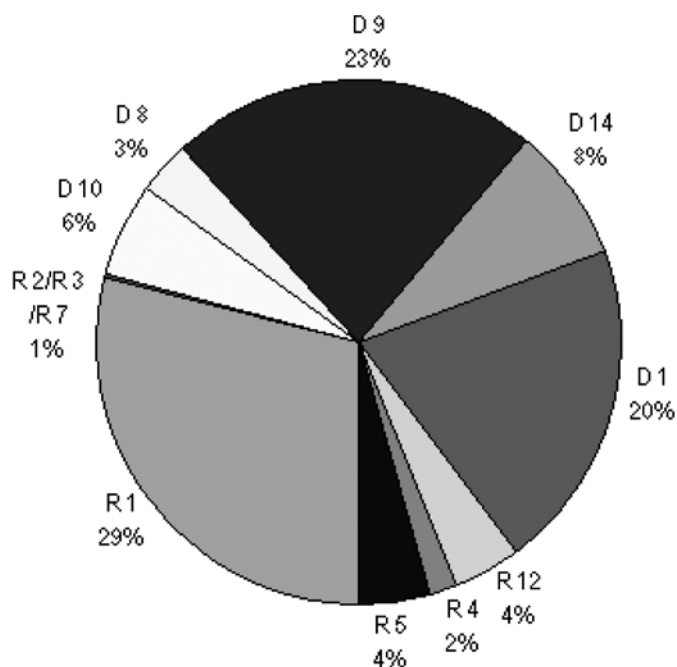


Abbildung 12: Prozentualer Anteil der 2010 im Land Brandenburg entsorgten gefährlichen Abfälle nach Entsorgungsverfahren

5.1.3 Diskussion des Ist-Standes

Die wichtigsten Grundsätze der Abfallwirtschaft sind, Abfälle zu vermeiden, nicht vermeidbare Abfälle vorrangig hochwertig zu verwerten und nicht verwertbare Abfälle so zu behandeln, dass sie gemeinwohlverträglich beseitigt werden können. Diese Grundsätze werden im Folgenden anhand des Brandenburger Ist-Standes näher diskutiert.

Abfallvermeidung und Verringerung von Schadstoffen in Abfällen

Mit rund 430.700 Mg hatten die kontaminierten mineralischen Bauabfälle einem Anteil von rund 47 Prozent am gesamten Brandenburger Abfallaufkommen. Die angefallenen Mengen resultieren hauptsächlich aus umfangreichen Standortsanierungen im Auftrag der öffentlichen Hand sowie von Immobiliengesellschaften und der Modernisierung der Infrastruktur, wie zum Beispiel

des Straßen- und Schienennetzes und dem Ausbau der Wasserstraßen. Da hier das übergeordnete Ziel die Wiederherstellung einer gesunden Umwelt ist, können die abfallwirtschaftlichen Schwerpunkte „Abfallvermeidung“ und die „Verringerung von Schadstoffen“ im engeren Sinne für diese konkreten Maßnahmen nicht gelten. Vielmehr sind die Sanierungen einerseits Ausdruck der Wiederherstellung ökologischer Gleichgewichte und andererseits Voraussetzung für Investitionen der ansiedlungswilligen Industrie.

Im Bereich der produzierenden Wirtschaft ist davon auszugehen, dass ein mit anderen Bundesländern vergleichbarer „Stand der Technik“ bei der Einführung abfall- und schadstoffarmer Technologien und Verfahren erreicht ist. Das ist vor allem dort gegeben, wo in den vergangenen Jahren neue und moderne Produktionslinien aufgebaut wurden. Das Land Brandenburg wird auch weiterhin die Einführung abfallarmer Technologien als integrativen Bestandteil der Produktverantwortung der Hersteller und Vertrieber von Erzeugnissen unterstützen.

Umweltverträgliche Abfallverwertung

Bei pauschaler Betrachtung wurden im Bilanzjahr 2010 rund 28 Prozent der angefallenen gefährlichen Abfälle verwertet. Die Verwertungsquote wurde hauptsächlich durch solche Abfälle wie beispielsweise die festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, Elektroaltgeräte und Altfahrzeuge bestimmt.

Eine (fast) vollständige Verwertung konnte bei folgenden mengenrelevanten Abfällen erreicht werden:

- Altholz mit 54.200 Mg,
- Elektroaltgeräte mit 16.500 Mg und
- Altfahrzeuge mit 10.300 Mg.

Auf der anderen Seite stehen gefährliche Abfälle mit einem hohen Aufkommen, deren Verwertungspotenzial gegenwärtig noch nicht voll ausgeschöpft worden ist, wie zum Beispiel:

- Chemische Abfälle mit 51.300 Mg und einem verwerteten Anteil von 10 Prozent,
- Schlämme von Industrieabwässern mit 47.200 Mg und einem verwerteten Anteil von 4 Prozent und
- Lösemittel mit 45.500 Mg und einem verwerteten Anteil von 15 Prozent.

Bezüglich der Abfallströme zwischen den Bundesländern verzeichnet Brandenburg eine positive Wanderungsbilanz (Tabelle 21). So ist der Anteil der in Brandenburg angefallenen und in anderen Bundesländern verwerteten Abfallmengen erheblich geringer als umgedreht.

Bei der Verwertung gefährlicher Abfälle im Land Brandenburg ragen insbesondere wegen ihrer mengenbedeutsamen Durchsätze folgende Verfahren heraus:

- Energetische Verwertung (R 1) mit 324.200 Mg,
- Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe (R 5) mit 49.200 Mg,
- Vorbehandlung vor anschließender Verwertung (R 12) mit 46.400 Mg und die
- Verwertung/Rückgewinnung von Metallen (R 4) mit 20.300 Mg.

Vorbehandelt und anschließend energetisch verwertet wurden vorzugsweise belastete Holzabfälle und vorgemischte Abfälle. Kontaminierte Abfälle aus Elektroaltgeräten und die Altfahrzeuge wurden nach R 5 beziehungsweise nach dem R 4-Verfahren verwertet.

Den relevanten Abfallmengen stehen Anlagen mit ausreichend Entsorgungskapazitäten gegenüber. Auch für die Verwertung spezieller Abfälle gibt es im Land Brandenburg entsprechende Entsorgungsanlagen, wie zum Beispiel:

- eine Destillationsanlage für gebrauchte Lösemittel (R 2) und
- eine Aufbereitungsanlage für Leuchtstoffröhren (R 5).

Der Export von zu verwertenden Abfällen spielte mit rund 3.800 Mg eine eher untergeordnete Rolle. Es wurden hauptsächlich rund 1.400 Mg verunreinigte Kabelabfälle, 1.200 Mg feste Abfälle aus der Abgasbehandlung sowie 500 Mg Bleibatterien in die europäischen Nachbarländer verbracht und dort einer Verwertung zugeführt.

Tabelle 21: Bilanz der Ströme gefährlicher Abfälle 2010 zur Verwertung von und nach Brandenburg

Entsorgungsgebiet (Bundesland/Ausland)	Menge an gefährlicher Abfällen zur Verwertung in Mg	
	in Brandenburg angefallen und in den Gebieten verwertet	in den Gebieten angefallen und in Brandenburg verwertet
Brandenburg	77.600	77.600
Berlin	11.400	53.500
Baden-Württemberg	900	6.500
Bayern	10.800	2.300
Bremen	100	2.700
Hessen	4.600	3.400
Hamburg	2.600	1.900
Mecklenburg-Vorpommern	1.500	6.700
Niedersachsen	4.400	25.400
Nordrhein-Westfalen	6.300	2.000
Rheinland-Pfalz	400	5.500
Schleswig-Holstein	7.800	5.100
Saarland	0	0
Sachsen	41.400	42.900
Sachsen-Anhalt	46.300	95.900
Thüringen	35.700	29.600
Ausland	3.800	83.000
Summe	255.600	444.000

Nach Brandenburg importiert wurden vor allem rund 58.100 Mg kontaminierte Holzabfälle, die einer energetischen Entsorgung zugeführt wurden. Ferner wurden rund 22.300 Mg gefährliche Bestandteile aus Elektroaltgeräten nach Brandenburg verbracht und umweltverträglich entsorgt.

Entstehungsortnahe Abfallbeseitigung

Die Beseitigung nicht verwertbarer Abfälle soll gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 BbgAbfBodG [11] möglichst in der Nähe ihres Entstehungsortes erfolgen, vorausgesetzt geeignete Entsorgungsanlagen sind vorhanden (Näheprinzip). Die vorrangige Umsetzung des Näheprinzips bei der Abfallbeseitigung dient der Gewährleistung eines hohen Niveaus des Gesundheits- und Umweltschutzes.

In diesem Zusammenhang ist gemäß § 5 Absatz 3 der Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SABfEV) [29] bei Zuweisungsentscheidungen der Sonderabfallgesellschaft

Brandenburg-Berlin mbH der Vorrang der Beseitigung in den Ländern Brandenburg und Berlin zu beachten. Soweit die Abfälle hier entstanden sind, gilt der Grundsatz der gebietsbezogenen Abfallbeseitigung. Im Sinne von Artikel 16 EG-AbfRRL [1] kann somit, unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Wirtschaftsraumes Brandenburg-Berlin, von der Entsorgung in der Nähe des Entstehungsortes ausgegangen werden. Das Näheprinzip wird auch erfüllt, wenn eine Beseitigungsanlage in einem anderen Bundesland dem Entstehungsort der Abfälle räumlich näher liegt und zumindest gleich geeignet ist, ein hohes Niveau des Umwelt- und Gesundheitsschutzes zu gewährleisten [30].

Regional stehen neben den im Anhang in Tabelle 27 dargestellten Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle des Landes Brandenburg auch die in Tabelle 28 aufgeführten Berliner Anlagen zur Verfügung.

Im Land Brandenburg waren die folgenden Abfallströme bei der Beseitigung gefährlicher Abfälle zu verzeichnen (Tabelle 22 und Abbildung 13).

Tabelle 22: Bilanz der Ströme gefährlicher Abfälle 2010 zur Beseitigung von und nach Brandenburg

Entsorgungsgebiet (Bundesland/Ausland)	Menge an gefährlicher Abfällen zur Beseitigung in Mg	
	in Brandenburg angefallen und in den Gebieten beseitigt	in den Gebieten angefallen und in Brandenburg beseitigt
Brandenburg	412.000	412.000
Berlin	137.100	240.900
Baden-Württemberg	0	0
Bayern	4.500	200
Bremen	100	1.600
Hessen	13.200	0
Hamburg	1.200	100
Mecklenburg-Vorpommern	1.700	400
Niedersachsen	4.700	800
Nordrhein-Westfalen	3.800	300
Rheinland-Pfalz	900	400
Schleswig-Holstein	12.500	0
Saarland	0	0
Sachsen	16.500	10.900
Sachsen-Anhalt	44.500	11.700
Thüringen	3.300	100
Ausland	10.900	2.600
Summe	666.900	682.000

In Auswertung der Abfallströme, bezüglich der im Land Brandenburg angefallenen Abfälle zur Beseitigung, sind folgende Erkenntnisse abzuleiten:

- Rund 62 Prozent der angefallenen Abfälle wurden im Land Brandenburg selbst beseitigt.
- Weitere 21 Prozent der Abfälle zur Beseitigung wurden in Berlin als Teil des gemeinsamen Entsorgungsraumes entsorgt. Die Entsorgung erfolgte dabei vorrangig in Berliner Bodenbehandlungsanlagen, in denen kontaminierte mineralische Bauabfälle und Schlämme entweder chemisch/physikalisch (D 9) oder biologisch (D 8) behandelt wurden.
- Die übrigen Brandenburger Abfälle zur Beseitigung wurden

außerhalb des gemeinsamen Entsorgungsraumes entsorgt. Schwerpunktmäßig hervorzuheben sind:

- Entsorgung von Baggergut und Schlämme aus Brandenburger Abwasserbehandlungsanlagen zur Rekonditionierung (D 14) sowie Deponiesickerwasser zur chemisch/physikalischen Behandlung (D 9) nach Sachsen-Anhalt sowie die
- Entsorgung von festen Abfällen und Schlämmen aus der Bodensanierung, die in Sachsen verschiedenen Sonderabfalldeponien zugeführt wurden.
- Aus dem Land Brandenburg wurden im Jahr 2010 vorwiegend Schlämme aus der industriellen Abwasser-

behandlung nach Dänemark und Frankreich zur Beseitigung verbracht.

Bezüglich der Herkunft der in Brandenburg entsorgten gefährlichen Abfälle zur Beseitigung stellte sich die Situation wie folgt dar:

- Rund 60 Prozent der in Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung sind im Land Brandenburg angefallen.
- Weitere 35 Prozent der in Brandenburg entsorgten Abfälle zur Beseitigung sind im Land Berlin, als Teil des gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraums, angefallen. Zu nennen sind insbesondere:
 - rund 101.600 Mg, hauptsächlich Gleisschotter, der in chemisch/physikalischen Behandlungsanlagen (D 9) entsorgt wurde.
- rund 111.100 Mg Abfälle, die auf Siedlungsabfall- und Bauschuttdeponien (D 1) abgelagert wurden. Hierbei handelte es sich überwiegend um kontaminierten Boden, Schlämme und um Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik und um
 - Abfälle aus anderen Bundesländern, die in Brandenburg beseitigt wurden, hatten noch einen Anteil von rund 4 Prozent. Insbesondere handelte es sich um:
 - Kontaminierte Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die in Sachsen-Anhalt angefallen sind und in Brandenburg rekonditioniert wurden.
 - Gleisschotter und Waschflüssigkeiten aus Sachsen, der biologisch behandelt beziehungsweise die thermisch entsorgt wurden.
 - Aus dem Ausland wurden rund 2.600 Mg, insbesondere vorgemischte Abfälle, die aus der physikalisch/chemischen Behandlung Italiens stammten, sowie Altholz aus Holland, in Brandenburg umweltverträglich entsorgt.

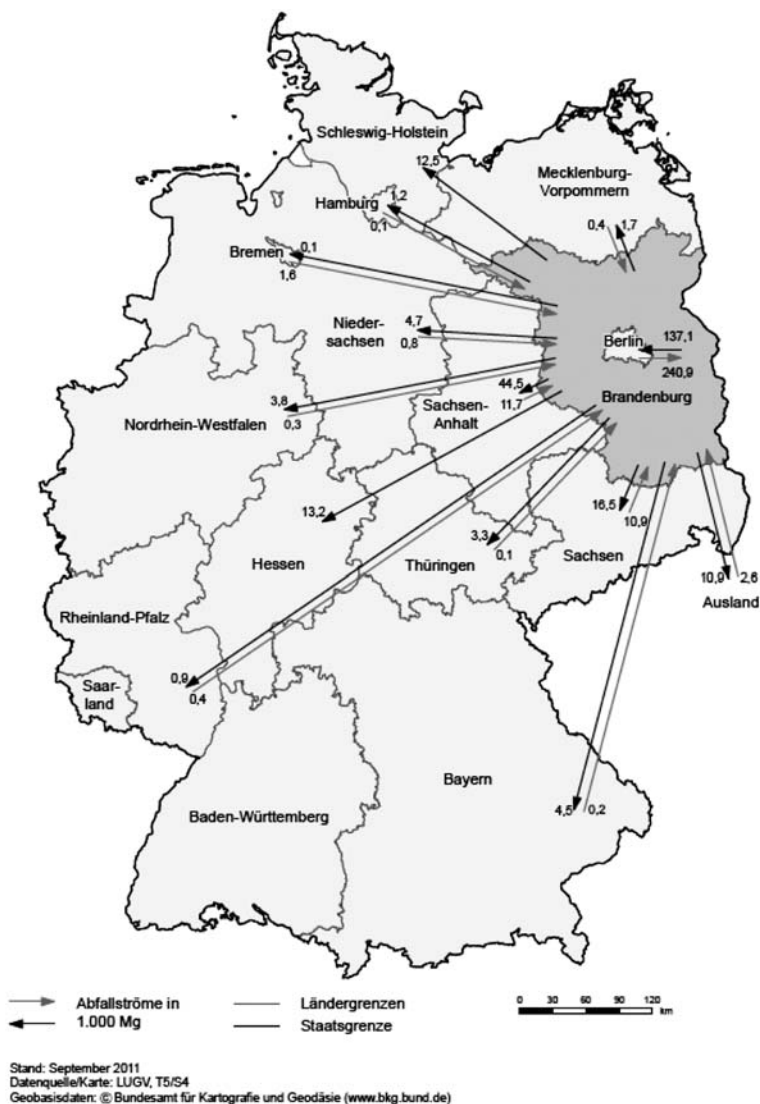


Abbildung 13: Ströme der gefährlichen Abfälle 2010 zur Beseitigung zwischen Brandenburg und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland

5.2 Strategien und Maßnahmen

In den EU-Mitgliedstaaten fallen jährlich fast 2 Milliarden Tonnen Abfälle, sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Abfälle, an. Vor dem Hintergrund einer immer stärker auf Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Ressourcenschonung ausgerichteten Politik kann die Beseitigung der Abfälle in Form von Deponierung oder Abfallverbrennung nicht die Lösung der Abfallentsorgung sein. Eine zukunftsorientierte Abfallentsorgung bedeutet mehr denn je verstärkt auf Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu setzen, um so verantwortungsvoll mit den knappen Ressourcen umzugehen und den damit verbundenen Schutz der Umwelt den nachfolgenden Generationen eine lebenswerte Welt zu hinterlassen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission die Mitteilung „Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling“ [31] verabschiedet. Sie ist Ausgangspunkt für eine breite Diskussion innerhalb der EU. Die Bundesregierung stimmt im Wesentlichen der in der Mitteilung enthaltenen Bewertung der EG-Abfallpolitik zu und sieht vor allem Handlungsbedarf bei der EG-weiten Harmonisierung der nachfolgend zugrunde gelegten Ziele:

- Verringerung der negativen ökologischen Gesamtfolgen durch Ressourcennutzung,
- Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Abfallanfall,
- Ressourceneffizienz und Nutzung von Abfällen als Ressource,
- EU als Recyclinggesellschaft und Gesellschaft mit Kreislaufwirtschaft.

Die rechtskonforme Umsetzung der Europäischen Rahmengesetzgebung macht es erforderlich, auf Bundes- und Landesebene eine Reihe von Strategien und Maßnahmen zu entwickeln. Strategien und Maßnahmen fordert auch der Rat der Europäischen Gemeinschaft von den Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung der Abfallwirtschaftspläne. Sie erstrecken sich sowohl auf Maßnahmen der Gesetzgebung als auch auf Festlegungen im Zusammenhang mit der abfallrechtlichen Überwachung. Darüber hinaus betreffen sie die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, die EMAS-Zertifizierung in Verbindung mit der Gestaltung von Umweltpartnerschaften sowie die Bereitstellung von Beratungsangeboten und Förderprogrammen.

5.2.1 Abfallrechtliche Maßnahmen

Die Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL) [1] der Europäischen Gemeinschaft setzt den Rahmen für die Abfallgesetzgebung der Mitgliedstaaten. Für Deutschland bedeutete dies in der Konsequenz die Novellierung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) [3] sowie diverser Verordnungen des Abfallrechts. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) [4] macht schon mit dieser Bezeichnung deutlich, in welche Richtung die zukünftige Abfallwirtschaft gehen soll. Mit der Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie - fünfstufige Hierarchie für den Umgang mit Abfällen - sind die Zielvorgaben einer ressourcenschonenden Abfallentsorgung maßgeblich geregelt.

Bundesrecht

Die nachfolgenden bundesrechtlichen Regelungen beeinflussen im Wesentlichen auch die Abfallwirtschaftsplanungen der Länder:

- Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung [32] und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung [33]

Gesetz und Verordnung regeln unter anderem die elektronische Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Damit soll die Transparenz der Abfallströme erhöht werden. Neben einer Verbesserung der Prozessabläufe führt dies auch zu Papiereinsparungen.

- Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) [17].

Mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz setzte Deutschland als einer der ersten Mitgliedstaaten der EU die beiden EU-Richtlinien (RL 2011/65/EU) [34] und (RL 2002/96/EG) [35] über die Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten und die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Neugeräten um. Hierdurch wird insbesondere das Prinzip der Produktverantwortung verfolgt. Die Hersteller und Vertrieber sind angehalten, die in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte zurückzunehmen. Diese sollen dann vorrangig der Verwertung zugeführt werden. Dazu wurde von den Herstellern eigens die Stiftung Elektro-Altgeräte Register gegründet.

- Gesetz zur Neuregelung der abfallrechtlichen Produktverantwortung für Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) [36]

Mit diesem Gesetz werden erstmals verbindliche Sammelquoten für Altbatterien festgelegt. So sollen bis 2012 mindestens 35 Prozent und bis 2016 mindestens 45 Prozent der Batterien gesammelt werden. Damit werden die Hersteller und Importeure stärker in die Pflicht genommen, einen Beitrag zur Abfallverwertung zu leisten.

- Altfahrzeugverordnung (AltfahrzeugV) [16]

Die Hersteller von Fahrzeugen müssen alle Altfahrzeuge ihrer Marke vom Letzthalter zurücknehmen. Dadurch werden die Produzenten für den ganzen Lebenszyklus ihrer Produkte in die Verantwortung genommen. Zur Förderung der Abfallvermeidung sind die Verwendung gefährlicher Stoffe in Fahrzeugen zu begrenzen. Insbesondere ist bereits bei der Herstellung von Fahrzeugen und anderen Produkten verstärkt Recyclingmaterial zu verwenden.

- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) [6]

Diese Verordnung, die eine Übernahme der EU-rechtlichen

Regelungen bedeutet, enthält Vorschriften für die Zuordnung der Abfälle und unterscheidet die Abfälle aufgrund ihrer Eigenschaften nach gefährlich oder nicht gefährlich. Die europaweite Verwendung der Abfallschlüsselsystematik ermöglicht eine sehr gute Vergleichbarkeit bezüglich des Abfallaufkommens zwischen den Mitgliedstaaten.

Landesrecht

Im Rahmen seiner Zuständigkeit hat das Land Brandenburg die bundesrechtlichen Vorgaben umgesetzt:

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) [11]

Das Gesetz leistet einen spürbaren Beitrag zum weiteren Bürokratieabbau im Land Brandenburg. So wurde unter anderem die Regelung zur Aufstellung von Abfallwirtschaftsplänen vereinfacht. Außerdem wurden die Vorschriften zur Überwachung und zu Duldungspflichten modernisiert.

- Runderlass 5/1/12 des MLUV [51]

Mit dem Runderlass, der durch die Länder Berlin und Brandenburg erarbeitet wurde, werden Vollzugshinweise veröffentlicht, die die Abgrenzung zwischen gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen erleichtern soll. Ergebnis ist die korrekte Zuordnung eines gefährlichen Abfalls zu den Spiegeleinträgen des AVV-Katalogs.

- Erlass 5/2/09 des MUGV [38]

Zur Realisierung eines einheitlichen Vollzugs im Land Brandenburg wurde der Erlass 5/2/09 des MUGV über Vollzugshinweise zu den Vorschriften des KrW-/AbfG [3] und der NachwV [26] zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen in Kraft gesetzt.

5.2.2 Organisation der Abfallüberwachung

Die Überwachung der Abfallentsorgung ist in Brandenburg einerseits zentral und andererseits regional organisiert. So werden durch die SBB zentrale Aufgaben zur Nachweisführung wahrgenommen, während die regionale Überwachung, verteilt auf 6 Regionen, durch das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vollzogen wird. Darüber hinaus nimmt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Überwachungsaufgaben im Zuständigkeitsbereich des Bergrechts wahr.

Die Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle gliedert sich in zwei Schritte:

- die Grundüberwachung anhand der Prüfung der im Rahmen der Nachweisführung zu führenden Belege (Anzeigen, Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und so weiter) und
- die in der Regel mit Vor-Ort-Kontrollen verbundene weiterführende Überwachung.

Seit dem 1. April 2010 erfolgte bundesweit ein Paradigmenwechsel in der Nachweis- und Registerführung [39]. Die nunmehr elektronisch zu führenden Belege erweisen sich in der

Grundtendenz als großer Vorteil für alle Abfallwirtschaftsbeteiligten. Trotzdem soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass insbesondere in der Übergangszeit die Einführung des neuen Systems mit Problemen verbunden war und ist.

Unabhängig davon stellt eine effektive und umfassende Grundüberwachung den wesentlichen Ansatzpunkt zur Unterbindung von Ansätzen illegaler Abfallentsorgungen dar. Die weiterführende Überwachung baut auf den Erkenntnissen der Grundüberwachung auf und wird ausschließlich von den zuständigen Überwachungsbehörden wahrgenommen.

IT-Verfahren ASYS

Eine sach- und fachgerechte Bearbeitung der Vielzahl von eingehenden Belegen zur Abfallnachweisführung ist ohne DV-technische Unterstützung für die Überwachungsbehörden nicht mehr leistbar. Diese Erkenntnis nahmen die 16 Bundesländer im Jahr 1999 zum Anlass, über eine Verwaltungsvereinbarung die Entwicklung der DV-Anwendung Abfallüberwachungssystem ASYS zu beauftragen. ASYS ermöglicht die Erfassung und Verwaltung aller relevanten Entsorgungsdaten, wie sie für eine effiziente Abfallüberwachung erforderlich sind. Darüber hinaus macht es die ASYS-Kommunikation den Überwachungsbehörden möglich, über die Ländergrenzen hinausgehende Entsorgungsvorgänge plausibel nachvollziehen und sie hinsichtlich ihrer Ordnungsgemäßheit überprüfen zu können. ASYS unterliegt der ständigen Weiterentwicklung und wurde auch vor dem Hintergrund der Einführung der elektronischen Nachweisführung entsprechend angepasst.

Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH

Im Land Brandenburg wird die Entsorgung der gefährlichen Abfälle seit Juli 1995 durch eine zentrale Einrichtung, die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), organisiert. Zielsetzung bei der Gründung der SBB war:

- der Aufbau einer ausreichenden Entsorgungsinfrastruktur,
- die Lenkung von Abfallströmen durch Andienungspflichten und Zuweisungsrechte sowie
- die Information über die Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen.

Einzigartig dabei ist, dass die SBB diese Aufgabe sowohl im Auftrag des Landes Brandenburg als auch des Landes Berlin wahrnimmt, die gleichzeitig auch Gesellschafter der SBB sind. Weitere Gesellschafter der SBB sind die Entsorgungswirtschaft GmbH und die GbR der Erzeuger. Aufgrund dieser Konstellation ist gleichzeitig eine enge Kooperation von Länderbehörden mit der Abfall erzeugenden Wirtschaft und den ansässigen Entsorgungsunternehmen im gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraum gegeben.

Die SBB ist laut Gesellschaftervertrag nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Für ihre Tätigkeit erhält sie Gebühren beziehungsweise Entgelte, die ausschließlich der Deckung der Selbstkosten dienen. Für die ansässigen Unternehmen ist die Sicherheit des geordneten Entsorgungsweges ein wichtiger Standortvorteil. Als positiv für eine standortbezogene Abfallwirtschaft haben sich dabei auch die günstigen Entsorgungsgebührensätze erwiesen.

Im Interesse der Landesziele und unter Beachtung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit hat das Land Brandenburg mit der Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) [29] die Voraussetzungen geschaffen, um die Abfallströme gezielt lenken und steuern zu können. Die SBB, mit Sitz in Potsdam, nimmt sowohl vom Land Berlin als auch vom Land Brandenburg folgende Aufgaben wahr:

- Zentrale Steuerung des angedienten Abfalls,
- Sicherstellung ausreichender Entsorgungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Suche nach neuen Standorten für Entsorgungsanlagen,
- Entwicklung von Konzepten zur Vermeidung und Verwertung von gefährlichen Abfällen,
- Mitarbeit an der Entsorgungsplanung in den Ländern Brandenburg und Berlin,
- Beratung der Abfallerzeuger und Entsorger bezüglich Vermeidung/Verminderung, Verwertung und Beseitigung.

Aufgabe der SBB ist weiterhin die Bearbeitung der Entsorgungsnachweise gemäß NachwV [26]. Dabei kommt der SBB die Aufgabe der Prüfung und Bestätigung der Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise zu.

Mit der Novellierung der Abfall- und Bodenzuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) [37] wurden der SBB weitere Aufgaben übertragen. Im Einzelnen sind wie folgt wahrzunehmen:

- Führung von Notifizierungsverfahren im Rahmen der grenzüberschreitenden Abfallverbringung,
- Abfallrechtliche Nachweisführung - Vergabe von behördlichen Nummern für Erzeuger, Entsorger, Beförderer und Dienstleister inklusive der dazugehörigen Registrierung bei der ZKS-Abfall sowie die
- Bearbeitung von Transport- sowie Maklergenehmigungen.

Die SBB ist seit mehr als 15 Jahren durch ihre erfolgreiche Tätigkeit zu einer leistungsfähigen Serviceeinrichtung für die Abfallwirtschaft in Brandenburg und Berlin geworden. Sie bietet ein umfassendes Beratungsangebot und regelmäßig Informationsveranstaltungen für die Abfall erzeugende und für die Abfall entsorgende Wirtschaft an. Darüber hinaus publiziert sie Informationsschriften und Merkblätter über ihre Internetplattform <http://www.sbb-mbh.de> und leistet hierüber einen wesentlichen Beitrag zur Abfallvermeidung und -verwertung.

5.2.3 Zusammenarbeit mit dem Land Berlin

Die Brandenburger Abfallpolitik ist darauf gerichtet, Maßnahmen für eine länderübergreifende Zusammenarbeit mit dem Ziel der Sicherung der gemeinwohlverträglichen Beseitigung der anfallenden gefährlichen Abfälle im gegenseitigen Interesse zu ergreifen. Naheliegend ist dabei die Zusammenarbeit mit dem Land Berlin. Beide Bundesländer bilden, ausgehend von ihrer geografischen Lage und der wirtschaftlichen Verflechtung, einen gemeinsamen Entsorgungsraum. Die im Land Brandenburg angefallenen und in Berlin entsorgten Abfälle sowie die von Berliner Abfallerzeugern genutzten Brandenburger Entsorgungskapazitäten werden im Abfallwirtschaftsplan - Teilplan gefährliche Abfälle - berücksichtigt. Eine besondere Rolle bei der Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle für die Länder Berlin

und Brandenburg kommt dabei der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH zu.

5.2.4 EG-Öko-Audit EMAS und Umweltpartnerschaft

Ziel des Öko-Audit-Systems EMAS ist die freiwillige und kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes in der gewerblichen Wirtschaft und in öffentlichen Institutionen. Mit der erfolgreichen Teilnahme am Öko-Audit-System nach der EG-Umwelt-Audit-Verordnung [40] und dem Umwelt-Audit-Gesetz (UAG) [41] öffnet sich ein Unternehmen nach außen hin und schafft somit eine große Transparenz hinsichtlich seiner Aktivitäten zur Umsetzung gesetzlicher Vorgaben. Zielstellung der EMAS-zertifizierten Unternehmen ist eine ständige Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes. Dies wird unter anderem durch die entsprechende Motivation der Mitarbeiter zu verantwortungsvollem Handeln erreicht. Darüber hinaus stellen sie sich der Öffentlichkeit durch Information über die vollzogenen Umweltleistungen. EMAS-Betriebe leisten damit einen anspruchsvollen Beitrag zum Umweltschutz, der vielfach über das gesetzlich geforderte Maß hinausgeht. Gegenwärtig sind im Land Brandenburg 30 Betriebe nach EMAS zertifiziert (<http://www.emas-register.de>).

Das Land Brandenburg fördert durch finanziellen Zuschuss zu den Beratungskosten die EMAS-Erstzertifizierung bei kleinen und mittleren Unternehmen. Darüber hinaus gewährt es allen EMAS-Unternehmen gewisse Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug (Erlass des Umweltministeriums [42]). Diese Erleichterungen betreffen das Zulassungsverfahren, die Informationspflichten sowie das Überwachungs- und Kontrollregime.

In den Vereinbarungen zur Umweltpartnerschaft Brandenburg verpflichtet sich die Wirtschaft zu einem nachhaltigen Wirtschaften - etwa durch die Einführung von Umweltmanagementsystemen, durch verstärkte Aktivitäten bei der Nutzung regenerativer Energien und nachwachsender Rohstoffe oder beim Energiesparen. Im Gegenzug verpflichtet sich die Landesregierung, neben der Gewährung der bereits genannten Vollzugserleichterungen für EMAS-Unternehmen, zu einer engen Zusammenarbeit mit der Wirtschaft bei der Erarbeitung und Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften. In Auswertung der seit der Erstunterzeichnung im Jahr 1999 gesammelten Erfahrungen haben sich die Landesregierung, die Kammern und die Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin/Brandenburg auf eine Fortschreibung der Umweltpartnerschaft mit dem Ziel eines erweiterten Teilnehmerkreises und einer größeren politischen Bedeutung verständigt. Die Unterzeichnung der neuen Vereinbarungen erfolgte am 8. November 2010 [43].

Die meisten brandenburgischen EMAS-Unternehmen sind zugleich Teilnehmer der „Umweltpartnerschaft Brandenburg“. Zur Teilnahme sind weiterhin Unternehmen mit einer Zertifizierung nach DIN ISO 14001 oder dem „Brandenburger Umweltsiegel für Handwerk/KMU“ berechtigt.

5.2.5 Abfallberatung/Förderprogramme

Maßnahmen zur Verbesserung der abfallwirtschaftlichen Situation können durch gezielte Abfallberatungen und durch entsprechende Förderung maßgeblich unterstützt werden. Einen we-

sentlichen Beitrag bezüglich der Abfallberatung leisten dabei neben der SBB auch die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern des Landes Brandenburg. Mit bedarfsgerechten Informationsangeboten zu abfallwirtschaftlichen Themen begegnen sie den aktuellen Fragestellungen aus der Wirtschaft und dem Handwerk.

Die Europäische Union, der Bund und das Land bieten vielfältige Förderangebote im Bereich des Umweltschutzes an, die auch für Brandenburger Unternehmen und Einrichtungen zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes von Bedeutung sein können. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.foerderdatenbank.de abrufbar.

5.3 Darstellung der zu erwartenden Entwicklung

Die Diskussion der zu erwartenden Entwicklung, sowohl hinsichtlich des Abfallaufkommens als auch hinsichtlich der Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen, ist eine wichtige Grundlage für eine realistische Abfallwirtschaftsplanung. Die Entwicklung des Abfallaufkommens und eine am Bedarf orientierte Entwicklung der Entsorgungsanlagen werden durch eine Vielzahl von Faktoren bestimmt. Im Folgenden werden diese Faktoren, die auf die Abfallwirtschaft im Land Brandenburg wirken, dargestellt und ihre jeweilige Auswirkung abgeschätzt.

Rechtliche Grundlagen

Die weitere Entwicklung des Abfallaufkommens hängt im Wesentlichen von den rechtlichen Grundlagen ab. Dabei können die gesetzlichen Definitionen, sowohl auf EU-, Bundes- und Landesebene, die weitere Entwicklung der Abfallwirtschaft stark beeinflussen. Das europäische Abfallrecht und dessen Umsetzung in das deutsche Fachrecht, aber auch Erlasse auf Landesebene hatten in den letzten Jahren einen erheblichen Einfluss auf die Mengenentwicklung an gefährlichen Abfällen. Aus heutiger Sicht zeichnen sich folgende Tendenzen ab:

- Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis

Nach der Umsetzung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) [6] stieg die Zahl der gefährlichen Abfallarten infolge der Neueinstufung und damit auch die Abfallmenge. Erhebliche Mengenschwankungen sind deshalb künftig nicht auszuschließen.

- Erlass zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages

Im Jahre 2002 wurden mit dem überarbeiteten Europäischen Abfallkatalog und der Abfallverzeichnisverordnung in großem Maße sogenannte Spiegeleinträge eingeführt. Durch das Umweltministerium wurde zur Umsetzung des unbestimmten Rechtsbegriffs „gefährliche Stoffe enthalten“ dem Erfordernis in der täglichen Entsorgungspraxis per Erlass 5/1/07 Rechnung getragen. Damit wurde eine klare und handhabbare Vorgabe als unverzichtbare Grundlage für rechtskonformes Handeln aller Beteiligten geschaffen. Diese Regelung wurde im März 2012 durch Erlass 5/1/12 umfassend novelliert.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Durch Unternehmen der privaten Wirtschaft und bei Aktivitäten durch die öffentliche Hand fällt der überwiegende Anteil gefährlicher Abfälle an. In Anbetracht dieser Tatsache wird im Folgenden die Wirtschaftsentwicklung Brandenburgs sowie ausgewählte Aktivitäten, die das Brandenburger Aufkommen maßgeblich beeinflussen, näher untersucht.

- Wirtschaftsentwicklung

Im Jahr 2008 kam es durch die weltweite Rezession zu einem wirtschaftlichen Einbruch, vor allem im Produzierenden Gewerbe des Landes Brandenburg. Aber auch im Dienstleistungssektor, als wertschöpfungsstärkster Bereich mit 72,4 Prozent der nominalen Bruttowertschöpfung, hatte die Dynamik spürbar nachgelassen [44]. Trotz der rückläufigen Wirtschaftsentwicklung gab es einen weiteren Anstieg der Mengen an produktionsspezifischen Abfällen. Verursacher ist in erster Linie die Entsorgerbranche, deren Mengen an Sekundärabfällen⁸ nicht gesondert betrachtet werden. Ein Vergleich der produktionsspezifischen Abfallmengen mit der Wirtschaftssituation im Land Brandenburg verdeutlicht, dass eine feste Relation zwischen dem Produktionsvolumen und/oder dem Bruttoinlandsprodukt und der angefallenen Menge an gefährlichen Abfällen nicht unmittelbar besteht.

- Einzelmaßnahmen

Neben der Betrachtung der vorangegangenen Wirtschaftsentwicklung sind für eine solide Prognose auch abfallrelevante Einzelmaßnahmen zu berücksichtigen. Als prägnant sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

- Sanierung altlastverdächtiger Flächen und Altlasten

Die Sanierung stellt eine wesentliche Ursache für das seit Jahren hohe Aufkommen insbesondere an kontaminierten mineralischen Bauabfällen dar. Im Land Brandenburg stehen gegenwärtig den bisher rund 4.000 sanierten Flächen (16 Prozent) rund 1.500 festgestellte Altlasten und 20.000 altlastverdächtige Flächen gegenüber [45].

- Baumaßnahmen der Deutschen Bundesbahn

Bei der Deutschen Bundesbahn fallen zur Sicherung der Schieneninfrastruktur jährlich erhebliche Mengen kontaminierter mineralischer Abfälle an. Es ist davon auszugehen, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen weiterhin eine bedeutende Rolle spielen werden.

- Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Nr. 17

Das Projekt Deutsche Einheit Nr. 17 beinhaltet den Ausbau der Binnenwasserstraßen für den Verkehr mit Euro-Schiffen. Entsprechend den gegenwärtigen Planungen wird das Baggergut mit schädlichen Verunreinigungen das Gesamtaufkommen auch künftig erheblich beeinflussen.

⁸ Sekundärabfälle sind Abfälle, die in Abfallentsorgungsanlagen infolge von Behandlungsschritten entstehen

Wissenschaftlich-technischer Fortschritt

Rückschauende Betrachtungen zur Abfallwirtschaft im Land Brandenburg verdeutlichen, dass die Entwicklung des gewerblichen Abfallaufkommens nicht starr die wirtschaftliche Entwicklung widerspiegelt. Nachfolgend werden die Kriterien, die ursächlich auf dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt basieren, aufgeführt:

- Abfallvermeidung

Wesentliche Weichen zur Abfallvermeidung hat der Gesetzgeber bereits im Jahr 1996 mit dem Inkrafttreten des KrW-/AbfG [3] gestellt, indem er die Produktverantwortung des Herstellers festgelegt hat. Die Abfallvermeidung wird mit der Novellierung der RL 2008/98/EG, hinsichtlich der erweiterten Herstellerverantwortung und des Verursacherprinzips, künftig eine noch größere Rolle spielen.

- Abfallverwertung

Der wissenschaftlich-technische Fortschritt bewirkt die Weiterentwicklung der technologischen Prozesse und führt in Folge zur Entwicklung innovativer Verwertungsverfahren. Das betrifft vor allem Verfahren, um Rohstoffe aus Abfällen zu gewinnen oder die Nutzung der stofflichen Eigen-

schaften von Abfällen zu intensivieren. So werden durch geschlossene Stoffkreisläufe nicht nur Primärrohstoffe eingespart, sondern auch die Abfallmengen erheblich reduziert. Nicht zuletzt spielt, hinsichtlich der stofflichen Verwertung von Abfällen, auch die Preisentwicklung an den Rohstoffmärkten eine große Rolle.

Aufbauend auf den beschriebenen Randbedingungen wird nachfolgend die erwartete Entwicklung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen zur Beseitigung beschrieben. Weiterhin erfolgt eine Abschätzung der zu erwartenden Entwicklung bei den gefährlichen Abfällen zur Verwertung. Ergänzt werden diese Aussagen durch einen Vergleich mit dem absehbaren Bestand an Entsorgungsanlagen sowie aus diesem Vergleich zu ziehende Schlussfolgerungen.

5.3.1 Prognostiziertes Abfallaufkommen

Die Prognose der zukünftigen Entwicklung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen basiert auf einer Bilanzierung des bisherigen Aufkommens. Die Daten der vergangenen Jahre liegen in Form der Landesabfallbilanzen vor.

Die Abbildung 14 zeigt eine Übersicht zur Entwicklung des Aufkommens an sonstigen gefährlichen Abfällen und der kontaminierten mineralischen Bauabfälle von 2001 bis 2010.

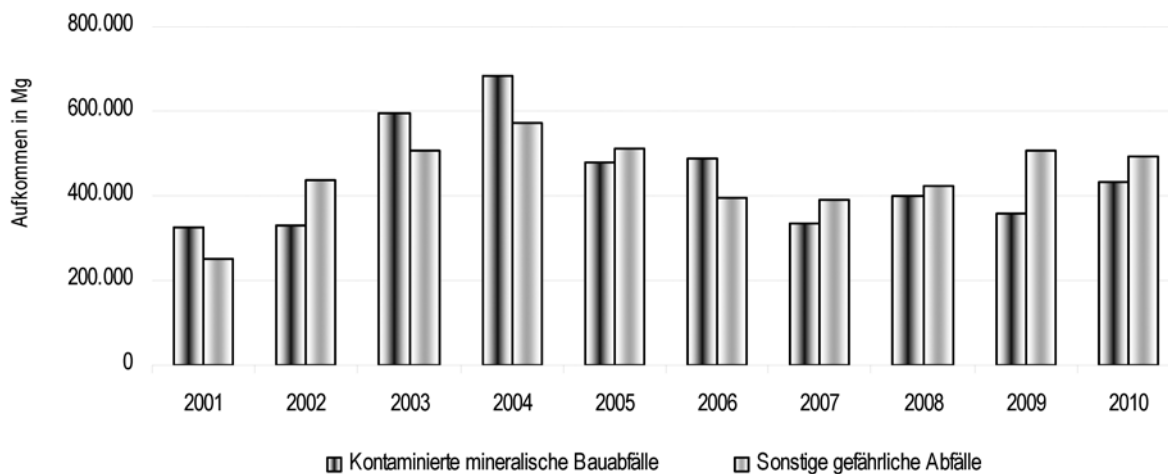


Abbildung 14: Entwicklung des Aufkommens an sonstigen gefährlichen Abfällen und kontaminierten mineralischen Bauabfällen im Land Brandenburg von 2001 bis 2010

Für die Prognose des Aufkommens gefährlicher Abfälle sind, unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung, die folgenden wesentlichen Aussagen festzuhalten:

- Die Entwicklung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen verlief im Betrachtungszeitraum von 2001 bis 2010, bei Außerachtlassen der kontaminierten mineralischen Bauabfälle, sehr schwankend. Besonders prägnant war die Mengenerhöhung im Jahr 2004. Ursache war die Umstellung der Verordnung zur Bestimmung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (EAKV) auf die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV), indem bisher nicht gefährliche Abfallarten nunmehr als gefährlich eingestuft wurden. Erst in den letzten drei bis vier Jahren ist wieder ein

leichter Aufwärtstrend der sonstigen gefährlichen Abfälle zu verzeichnen.

- Bei den kontaminierten mineralischen Bauabfällen ist im Zeitraum der Jahre von 2001 bis 2004 eine Steigerung des Abfallaufkommens auf mehr als das Doppelte zu verzeichnen. Als Grund hierfür sind zeitlich befristete Maßnahmen im Rahmen der Sanierung von Altlasten und des Bergbaus zu nennen. Über den Zeitraum der letzten zehn Jahre betrachtet, betrug der Anteil der kontaminierten Bauabfälle zum Gesamtaufkommen zwischen 40 und 60 Prozent, der sich aber in den letzten vier Jahren zunehmend auf unter 50 Prozent einpegelte.

Neben dieser Rückschau auf die bisherige Entwicklung wurden

Träger aktueller Großvorhaben mit eventueller Abfallrelevanz sowie ausgewählte Brandenburger Unternehmen um eigene Einschätzungen zur weiteren Entwicklung gefährlicher Abfälle gebeten. Aus diesen Quellen können die folgenden Aussagen abgeleitet werden.

Die Realisierung geplanter Großvorhaben beeinflusst vor allem die Gruppe der mineralischen Abfälle mit schädlichen Verunreinigungen:

- Für den Altlastenbereich wird weiterhin ein hohes Abfallaufkommen prognostiziert, das sich in den nächsten zehn Jahren tendenziell verringern wird.
- Bei den geplanten Sanierungsmaßnahmen im Bergbau des Landes Brandenburg werden künftig keine mengenrelevanten gefährlichen Abfälle erwartet.
- Das Projekt Nr. 17, Ausbau der Binnenwasserstraßen, kann zeitlich noch nicht endgültig eingeordnet werden. Es wird jedoch von einer zu entsorgenden Menge von rund 60.000 Mg kontaminierter mineralischer Abfälle bis zum Jahr 2020 ausgegangen.
- Im Rahmen weiterer Gleisbausanierungen wird bis 2020 ein Aufkommen an gefährlichen Abfällen auf gleichbleibend hohem Niveau von jährlich 30.000 Mg prognostiziert.
- Nach dem gegenwärtigen Planungsstand ist für den Ausbau des Flughafens Berlin-Schönefeld durch den abgeschlossenen Rückbau des Ortes Diepensee nicht mehr mit einem mengenrelevanten Aufkommen an kontaminierten mineralischen Abfällen zu rechnen.
- Bei einer Vielzahl von Großbetrieben der Chemischen Industrie des Landes Brandenburg sind umfangreiche Sanierungstätigkeiten weitgehend abgeschlossen. Das Aufkommen mineralischer Bauabfälle ist deshalb als tendenziell rückläufig einzuschätzen.

In Abwägung dieser Vorhaben wird bei der Gruppe der kontami-

nierten mineralischen Bauabfälle in den ersten fünf Jahren des Prognosezeitraums (2011 bis 2015) weiterhin mit einem konstant hohen Aufkommen gerechnet. In der zweiten Hälfte des Prognosezeitraumes (2016 bis 2020) wird von einer jährlichen Reduzierung um circa 4 Prozent ausgegangen. Insgesamt wird bis zum Ende des Prognosezeitraums ein Rückgang auf circa 353.000 Mg pro Jahr bis zum Jahr 2020 erwartet (Abbildung 15).

Hinsichtlich des Einflusses von Vermeidung und Verwertung auf das Aufkommen an gefährlichen Abfällen zur Beseitigung können die folgenden Tendenzen abgeleitet werden:

- Auf europäischer und bundesdeutscher Ebene sind weitere verstärkte Anstrengungen zu erwarten, die darauf ausgerichtet sind, Abfälle vorzugsweise zu vermeiden, wiederzuverwenden oder zu verwerten. Beispielhaft sind bereits strenge Vorgaben zur Ablagerung auf Deponien bis hin zum Ablagerungsverbot, neue materialspezifische Vorschriften mit konkreten Vorgaben für Wiederverwendungs-/Verwertungsquoten zu nennen. Mit der Stärkung der Produktverantwortung wird das Ziel verfolgt, die Schadstoffe zu verringern und die Wiederverwendung zu erhöhen.
- Gefährliche Abfälle, die hauptsächlich bei der Herstellung von Erzeugnissen im produzierenden Gewerbe anfallen, weisen ein höheres Vermeidungs- und Verwertungspotenzial auf als solche, die in erster Linie bei der Anwendung von Erzeugnissen im Dienstleistungsbereich anfallen.
- Das Aufkommen an branchenspezifischen Abfällen aus Abfallbehandlungsanlagen ist entgegen den bisherigen prognostischen Erwartungen überproportional gestiegen und wird aufgrund des zu erwartenden höheren Umfangs an vorbehandelten Abfällen vor deren endgültiger Entsorgung noch weiter ansteigen. Dementsprechend konzentriert sich die Aufgabe der Abfallwirtschaft auch auf die Weiterentwicklung von Verfahren, mit denen die stoffliche Zusammensetzung der Sekundärabfälle gezielt gelenkt werden können.

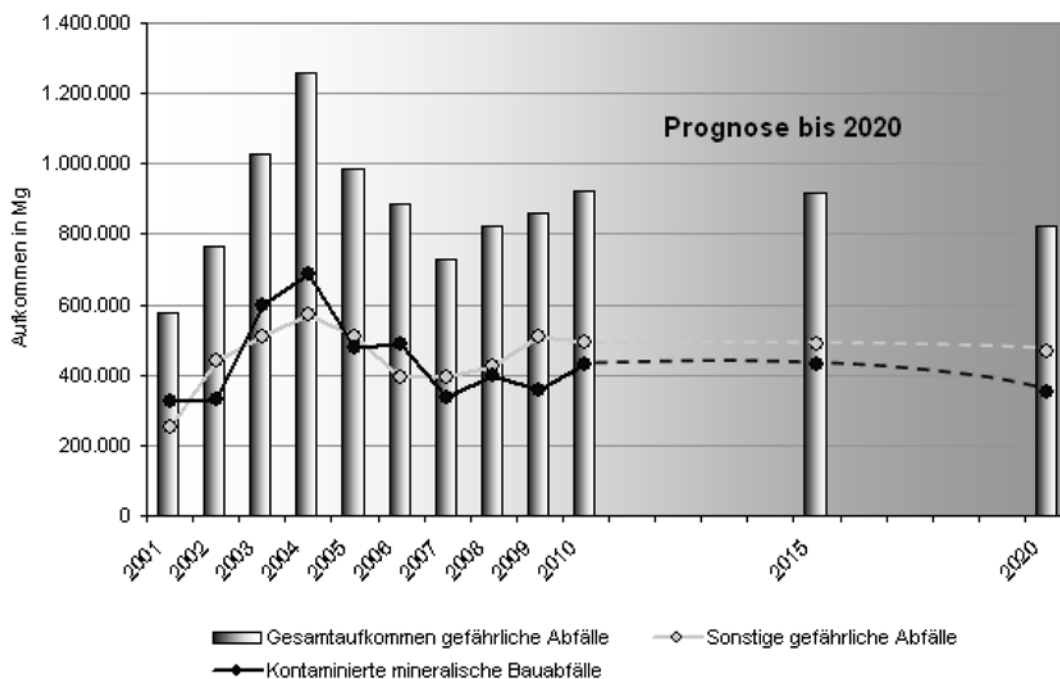


Abbildung 15: Prognose des Aufkommens gefährlicher Abfälle im Land Brandenburg bis 2020

Die Verknüpfung und Bewertung der einzelnen Einflussfaktoren führt zu der nachfolgend dargestellten Prognose für das Gesamtaufkommen, unterteilt nach dem Aufkommen an gefährlichen Abfällen zur Beseitigung und zur Verwertung innerhalb der einzelnen Abfallkategorien, am Ende des zehnjährigen Betrachtungszeitraumes (Tabelle 23).

Im Vergleich zu heute wird das Gesamtaufkommen auf rund

89 Prozent zurückgehen. Der Anteil der Abfälle zur Beseitigung wird circa 67 Prozent betragen.

Für das Jahr 2020 wird ein Gesamtaufkommen von rund 821.300 Mg gefährliche Abfälle prognostiziert. Davon werden 551.100 Mg zur Beseitigung und 270.200 Mg zur Verwertung anfallen.

Tabelle 23: Prognostiziertes Gesamtaufkommen an gefährlichen Abfällen für das Jahr 2020

Abfallkategorie (Kurzbezeichnung)	Aufkommen [Mg]			
	Gesamt 2010	Gesamt 2020	davon	
			Beseitigung	Verwertung
Lösemittel	45.500	33.800	23.800	10.000
Anorganische Abfälle	12.500	12.300	4.200	8.100
Altöle	22.800	22.000	8.000	14.000
Chemische Abfälle	51.300	45.000	40.000	5.000
Schlämme von Industrieabwässern	47.200	47.000	39.500	7.500
Schlämme aus der Abfallbehandlung	14.800	11.100	10.500	600
Medizinische Abfälle	200	200	200	-
Altglas	900	1.300	100	1.200
Altholz	54.200	47.200	200	47.000
PCB-haltige Abfälle	100	100	100	-
Elektroaltgeräte	16.600	16.500	0	16.500
Altfahrzeuge	10.300	8.600	-	8.600
Batterien	8.100	8.300	0	8.300
Gemischte Abfälle	2.800	3.100	100	3.000
Sortierrückstände	10.500	9.500	8.000	1.500
Mineralische Abfälle (Hochbau)	242.200	205.900	180.500	25.400
Verbrennungsrückstände	36.400	42.000	500	41.500
Mineralische Abfälle (Tiefbau)	188.500	147.100	145.600	1.500
Min. Abfälle aus der Abfallbehandlung	157.600	160.300	89.800	70.500
Summe	922.500	821.300	551.100	270.200

0 = weniger als 50, jedoch mehr als nichts; - = nichts vorhanden

Eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung gehört zu den grundlegenden Zielen der Brandenburger Abfallwirtschaftspolitik. Aus der Ist-Situation lassen sich für die zukünftige Aufkommensentwicklung die folgenden Trendaussagen ableiten:

- Der prognostizierte Rückgang des Gesamtaufkommens an gefährlichen Abfällen, der sich in erster Linie in den kontaminierten mineralischen Abfällen des Hoch- und Tiefbaus ausdrückt, wird zumindest teilweise zu einer anteiligen Steigerung der Verwertungsquoten beitragen.
- Bei einzelnen Abfallarten, bei denen heute schon eine sehr hohe Verwertungsquote erreicht wird, wird sich infolge der zukünftigen Verringerung des Gesamtaufkommens ein rückläufiges Niveau des Aufkommens an Abfällen zur Verwertung einstellen.
- Künftig wird die Unterscheidung der gefährlichen Abfälle zur Beseitigung/Verwertung von der Gesetzgebung und Rechtsprechung auf EU-, Bund- und Länderebene abhängen.

Summarisch betrachtet wird für den Planungszeitraum ein geringfügiges Ansteigen des Aufkommens an gefährlichen Abfällen zur Verwertung prognostiziert.

5.3.2 Prognostizierte Entwicklung der Abfallentsorgung

Im Zuge der Erarbeitung des Abfallwirtschaftsplanes wurden - wie auch bereits im Jahr 2005 - durch die Brandenburger Behörden Umfragen unter den abfallrelevanten Anlagenbetreibern durchgeführt. Neben den Aussagen zur gegenwärtigen Situation der Entsorgungsanlage wurde insbesondere um Einschätzungen zur zukünftigen Entwicklung der Abfallentsorgung und um Informationen zu Planungen hinsichtlich des weiteren Anlagenbetriebes gebeten. Die Antworten sind im Folgenden zusammengefasst:

- Die Mehrzahl der Abfallentsorger des Landes Brandenburg erwartet in den nächsten zehn Jahren eine unveränderte Entsorgungssituation.
- Angesichts der in der Region und bundesweit bestehenden Überkapazitäten der Entsorgungsanlagen wird derzeit kaum der Bau oder die Erweiterung von Entsorgungsanlagen geplant, abgesehen von Ersatzinvestitionen.
- Eventueller Mengenzuwachs kann durch die derzeit nicht ausgelasteten Entsorgungskapazitäten aufgenommen werden, falls erforderlich auch durch die Einführung eines Mehrschichtbetriebes in einzelnen Unternehmen.

Entsorgungskapazitäten im Rahmen der Produktverantwortung

Aufgrund von Verordnungen nach § 25 Absatz 1 KrWG [4] unterliegen eine Reihe von gefährlichen Abfällen den Rücknahmepflichten von Herstellern und/oder Vertreibern. Sofern

- die Ziele der Abfallvermeidung und -verwertung in den Verordnungen abschließend festgelegt sind und
- die Sicherung der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung beziehungsweise der gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung den rücknahmepflichtigen Herstellern und/oder Vertreibern übertragen wurde,

bleiben diese bei der Abfallwirtschaftsplanung des Landes Brandenburg unberücksichtigt.

Anzuführen sind hier:

1. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesezt - BattG) [36].

Hersteller und Vertreter dürfen Batterien nur in Verkehr bringen, wenn sie sicherstellen, dass der Endverbraucher die Batterien zurückgeben kann. Die Hersteller sind außerdem verpflichtet, die zurückgenommenen Batterien ordnungsgemäß zu entsorgen. Die von den Herstellern und Vertreibern eingerichteten Rücknahmesysteme haben sich etabliert. Auf diesem Wege wurden in Brandenburg rund 47 Mg eingesammelt und entsorgt. Im Rahmen der normalen Nachweisführung wurden rund 8.000 Mg Starterbatterien ermittelt.

2. Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) [16].

Bei Altfahrzeugen, die entsprechend den Regelungen der AltfahrzeugV entsorgt werden, wird künftig von einem Aufkommen und einer Entsorgung von ca. 8.600 Mg ausgegangen. Unabhängig von der im Jahr 2009 eingeführten Abwrackprämie, die temporär ein sehr hohes Aufkommen bewirkte, wird noch eine hohe Dunkelziffer an (Alt-)Fahrzeugen vermutet, die als Wirtschaftsgut exportiert wird. Die aktuelle Liste aller anerkannten Demontagebetriebe und Schredderanlagen wird bundesweit durch die gemeinsame Stelle Altfahrzeuge - GESA - veröffentlicht (<http://www.altfahrzeugstelle.de>).

3. Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) [17].

Eine beträchtliche Anzahl an Elektro- und Elektronikaltgeräten (EAG) wird vom Vertreter in Verbindung mit der Auslieferung neuer Ware direkt eingesammelt und von zentralen Warenlagern aus, die nicht notwendigerweise im Land Brandenburg liegen, entsorgt. Demgegenüber existieren solche zentralen Zwischenlager auch im Land Brandenburg, die wiederum aus anderen Bundesländern gebrauchte EAG zur

Entsorgung zwischenlagern. Eine landesspezifische und auch endverbraucherseitige Herkunft der EAG ist deshalb zurzeit nicht eindeutig nachvollziehbar. Die Mengenangaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die EAG aus Haushaltungen einsammeln und entsorgen, stellen somit nur eine Teilmenge dar. Seit 2005 müssen Hersteller von Elektro- und Elektronikaltgeräten für erstmals in Verkehr gebrachte Geräte bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register - EAR - registriert sein (<http://www.stiftung-ear.de>). Damit soll verhindert werden, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen keine gebündelten Aussagen der Hersteller zur Umsetzung der Rücknahme- und Entsorgungspflicht vor.

4. Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) [9].

Soweit es sich um Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Güter handelt, gilt gemäß § 8 der Verpackungsverordnung für Hersteller und Vertreter dieser Verkaufsverpackungen eine gesetzliche Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme des Verpackungsmaterials. Die zurückgenommenen Verpackungen sind einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung, Verpackungen gemäß § 3 Absatz 7 Nummer 3 der Verpackungsverordnung einer stofflichen Verwertung, zuzuführen, soweit das technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. In Brandenburg sind rund 1.700 Mg Verpackungen mit Rückständen gefährlicher Inhaltsstoffe angefallen.

Abfälle, die der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) [46], der Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) [47] und der Altölverordnung (AltölV) [48] unterliegen, werden dagegen in der Abfallwirtschaftsplanung berücksichtigt, da die Rücknahmepflichten nur auf den Endverbraucher begrenzt sind und die weitere Entsorgung im Rahmen der „normalen“ Abfallentsorgung verläuft.

Kapazitäten für die Abfallbeseitigung

Zur Planung der zukünftig erforderlichen Kapazitäten für die Beseitigung gefährlicher Abfälle werden die folgenden Teilströme betrachtet:

- Gemäß § 30 KrWG [4] ist die Abfallwirtschaftsplanung auf die zur Sicherung der Inlandsbeseitigung erforderlichen Abfallbeseitigungsanlagen ausgerichtet. Das Aufkommen an gefährlichen Abfällen zur Verwertung wird deshalb für die zu planenden Entsorgungskapazitäten nicht berücksichtigt.
- Es wird außerdem davon ausgegangen, dass die bisherigen Wirtschaftsbeziehungen und Abfallströme von Brandenburg in andere Bundesländer und aus anderen Bundesländern nach Brandenburg auch künftig bestehen werden. Das ist in den geologischen Besonderheiten (keine Untertagedeponien), in der Umsetzung des Näheprinzips (Ort des Abfallanfalls und Ort der Entsorgung) und in der länderübergreifenden Nutzung von hoch spezialisierten Entsorgungsanlagen begründet. Die aus anderen Bundesländern, einschließ-

lich Berlin, und dem Ausland in Brandenburg zu beseitigenden Mengen an gefährlichen Abfällen sind - ausgehend von der aktuellen Situation - rückläufig. Sie werden bei der Planung der notwendigen Entsorgungskapazitäten berücksichtigt.

- Im Rahmen der umfassenden Ausgestaltung des gemeinsamen Wirtschafts- und Entsorgungsraums Brandenburg-Berlin wird damit gerechnet, dass auch künftig Berliner Abfälle in Brandenburg entsorgt werden. Bezogen auf das prognostizierte Berliner Gesamtaufkommen [49] wird sich

der Anteil der Berliner Abfälle, der im Land Brandenburg entsorgt werden soll, reduzieren.

- Das anteilige Brandenburger Aufkommen gefährlicher Abfälle zur Beseitigung, welches zukünftig in anderen Bundesländern einschließlich Berlin und dem Ausland entsorgt wird, wird nicht mit in die Planung einbezogen.

Mit diesen Annahmen ergibt sich für das Ende des Prognosezeitraumes der in der Tabelle 24 zusammengefasste Bedarf an Entsorgungskapazitäten zur Beseitigung.

Tabelle 24: Prognose der Menge gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Jahr 2020

Land Brandenburg	
Gesamtaufkommen (Prognose)	821.000 Mg
davon:	
Aufkommen an gefährlichen Abfällen zur Verwertung	- 270.000 Mg
Aufkommen zur Beseitigung in andere Bundesländer/Ausland	- 196.000 Mg
Aufkommen zur Beseitigung aus anderen Bundesländern/Ausland	+ 200.000 Mg
Planung der Menge zur Beseitigung	555.000 Mg

Neben den für die Sicherung der zur Beseitigung erforderlichen Kapazitäten enthält die nachstehende Tabelle 25 zur Vergleichbarkeit auch die aus heutiger Sicht künftig zur Verfügung stehenden Entsorgungskapazitäten.

Die Tabelle 25 verdeutlicht, dass im Land Brandenburg auch un-

ter Berücksichtigung des gemeinsamen Entsorgungsraumes mit Berlin für den Prognosezeitraum bis 2020 nach wie vor von einer gesicherten Entsorgung der gefährlichen Abfälle zur Beseitigung ausgegangen werden kann. Für die notwendige Beseitigung von gefährlichen Abfällen in Untertagedeponien stehen länderübergreifend ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.

Tabelle 25: Gegenüberstellung des prognostizierten Aufkommens und der für das Jahr 2020 voraussichtlich vorhandenen Kapazitäten für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle zur Beseitigung

Entsorgungsverfahren	prognostiziertes Aufkommen	voraussichtlich vorhandene Kapazität
D 1 Ablagerung von Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien, einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien	189.000 Mg/a	5.700.000 m ³
D 8 Biologische Behandlung von Abfällen	33.000 Mg/a	186.000 Mg/a
D 9 Chemisch/physikalische Abfallbehandlung	199.000 Mg/a	592.000 Mg/a
D 10 Abfallverbrennung	62.000 Mg/a	94.000 Mg/a
D 14 Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren	72.000 Mg/a	313.000 Mg/a

Zu den einzelnen Entsorgungsverfahren ist anzumerken:

D 1 - Ablagerung von Abfällen auf Siedlungsabfalldeponien, einschließlich Bauschutt- und Betriebsdeponien

Künftig werden im Land Brandenburg elf Deponien betrieben, die sich durch sehr hohe Umweltstandards auszeichnen. Diese Deponien verfügen über ein Deponievolumen von rund 9,5 Millionen Kubikmetern. Damit wird überwiegend die Entsorgung von Siedlungsabfällen gesichert. Sie ermöglichen aber auch in begründeten Fällen die Deponierung von gefährlichen Abfällen in ausreichendem Umfang. Das Land Brandenburg verfügt seit dem Jahr 2005 über keine Sonderabfalldeponie. Die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH organisiert die Entsorgung von Sonderabfällen auch in untertägige Deponien sowie oberirdische Sonderabfalldeponien, die sich außerhalb Brandenburgs befinden, und stellt somit die Entsorgungssicherheit her.

D 8 - Biologische Behandlung von Abfällen und

D 9 - Chemisch/physikalische Abfallbehandlung

Mit den hier zuzuordnenden Anlagen werden zurzeit vor allem mineralische Abfälle aus der Sanierung behandelt. Die Gegenüberstellung zeigt, dass - wie bereits in der Vergangenheit - auch zukünftig von ausreichenden Kapazitäten auszugehen ist. Die bereits jetzt vorhandenen Überkapazitäten bei diesen Anlagen lassen vor dem Hintergrund des zu erwartenden Rückgangs des Abfallaufkommens eine angepasste rückläufige Entwicklung der Behandlungskapazitäten erwarten.

D 10 - Abfallverbrennung

Die Brandenburger Verbrennungsanlagen für gefährliche Abfälle verfügen über ausreichende Entsorgungskapazitäten, um auch

zukünftig eine dem Stand der Technik entsprechende thermische Behandlung sicherzustellen.

D 14 - Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren

Die Anzahl der Anlagen zur Vorbehandlung von Abfällen und damit auch die Entsorgungskapazität haben sich in den letzten Jahren nicht erhöht. Viele Anlagen sind in aller Regel sowohl für die Vorbehandlung vor der Beseitigung (D 14) als auch für die Vorbehandlung vor der Verwertung (R 12) zugelassen. Dabei ist in den Entsorgungsanlagen der Anteil der Abfälle, der vor der Beseitigung vorbehandelt wird, wesentlich größer als der Anteil der Abfälle, der vor der Verwertung vorbehandelt wird. Die hohen Vorbehandlungskapazitäten garantieren künftig eine gesicherte Abfallentsorgung.

Neben den oben genannten Entsorgungsanlagen/Entsorgungsverfahren sind für die Entsorgungssicherheit des Landes ausreichend Zwischenlager (D 15), als erster Teilschritt der Entsorgung beziehungsweise als Puffer bei temporären Engpässen, vorhanden.

Im Kapitel 5.1.3 wurde bereits erläutert, dass die Brandenburger Verwertungsanlagen zum überwiegenden Teil gegenwärtig nicht ausgelastet werden. Es stehen also auch künftig ausreichend Kapazitäten zu Verfügung, um die ansteigenden Mengen an gefährlichen Abfällen zur Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Weiterhin ist zu erwarten, dass im Zuge der Weiterentwicklung des Standes der Technik neue Verwertungsanlagen errichtet werden beziehungsweise bestehende Industrieanlagen sich der Verwertung von Abfällen öffnen werden.

5.3.3 Schlussfolgerungen und Leitlinien

Die nach dem heutigen Stand der Kenntnisse ermittelten Prognosen zum Aufkommen gefährlicher Abfälle, zum Bedarf an Entsorgungsleistungen und zur Kapazität der Entsorgungsanlagen zeigen, dass im Land Brandenburg in den kommenden Jahren keine Entsorgungsengpässe zu erwarten sind und von einer gesicherten Entsorgung der gefährlichen Abfälle zur Beseitigung ausgegangen werden kann. Damit sind auch die Forderungen der EU gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG [1] erfüllt.

Dieses Ergebnis ist nicht nur Ausdruck einer praktizierten engen Vernetzung der Belange von Wirtschafts- und nachhaltiger Abfallwirtschaftspolitik des Landes, sondern widerspiegelt vor allem die Tatsache, dass die Umsetzung der Ziele der Politik des Landes Brandenburg Maßstab des täglichen Handelns der beteiligten Akteure ist.

Die Landesregierung Brandenburg unterstützt die Stärkung marktwirtschaftlicher und wettbewerblicher Strukturen in der Abfallwirtschaft, indem sie für stabile Rahmenbedingungen sorgt. Sie finden ihren Ausdruck:

- in der Durchsetzung der gesetzlichen Vorgaben zur Vermeidung illegaler Abfallentsorgungen im Rahmen der Umweltkriminalität,
- in der Sicherung hoher Entsorgungsstandards nach dem heutigen Stand der Technik zum nachhaltigen Schutz von Mensch und Umwelt,

- in der (auch nachträglichen) Anordnung einer Sicherheitsleistung für den Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage, damit der Verursacher für finanzielle Schäden haftet,
- in der Transparenz der behördlichen Entscheidungsprozesse und nicht zuletzt
- in der Bezahlbarkeit der Entsorgung durch die Wirtschaft und durch den Bürger.

Weiterhin unterstützt die Landesregierung die Entsorgungswirtschaft, indem sie die Überwachungspflichten im Bereich der Entsorgung gefährlicher Abfälle mit modernen DV-Instrumenten fördert.

Das Erreichen dieser anspruchsvollen Ziele wird nicht im Selbstlauf erfolgen. Es erfordert vor allem die konsequente und abgestimmte Durchsetzung der in Kapitel 5.2 dargestellten Strategien und Maßnahmen.

Die folgenden Leitlinien, die bereits im Jahr 2005 aufgestellt wurden, gelten auch für den hier betrachteten Planungszeitraum:

- Der Abfallvermeidung und damit dem sparsamen, umweltbewussten und nachhaltigen Umgang mit Ressourcen ist Vorrang einzuräumen. Die Schadstoffgehalte unvermeidlich anfallender Abfälle sind zu verringern. Der qualitativen Vermeidung von Abfällen, wie zum Beispiel die Begrenzung von Schadstoffgehalten infolge des Einsatzes von Abfällen bei der Herstellung von Produkten, ist noch mehr Bedeutung beizumessen.
- Der Produktverantwortung durch den Hersteller, das heißt abfallarme, langlebige, wieder verwendbare, reparaturfreundliche Erzeugnisse am Markt zu platzieren, muss verstärkt angewandt werden.
- Angefallene gefährliche Abfälle sind vorrangig zu verwerten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- Soweit für die Verwertung eines gefährlichen Abfalls verschiedene Verwertungswege möglich sind, hat nach Maßgabe der §§ 7 und 8 KrWG [4] die hochwertigere Verwertung unmittelbaren Vorrang. Unter dem Gesichtspunkt einer echten Kreislaufwirtschaft bedeutet Verwerten insbesondere das Schließen von Stoffkreisläufen. Die Abfälle sollen deshalb vorrangig einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.
- Der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle die umweltverträglichere Lösung darstellt. Die Menge der zu beseitigenden Abfälle ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Soweit für die Beseitigung eines nicht verwertbaren gefährlichen Abfalls mehrere Beseitigungswege zur Verfügung stehen, sollen diejenigen bevorzugt werden, die umweltverträglicher sind beziehungsweise bei denen die anfallende Energie oder die stofflichen Eigenschaften genutzt werden können, auch wenn diese Nutzung nur untergeordneter Nebenzweck der Beseitigungsmaßnahme ist.
- Für die notwendige Beseitigung von gefährlichen Abfällen in Untertagedeponien stehen länderübergreifend ausreichende Kapazitäten zur Verfügung.
- Im Rahmen des Näheprinzips sollen im Land Brandenburg angefallene und nicht verwertbare gefährliche Abfälle in geeigneten Entsorgungsanlagen, vorrangig im gemeinsamen Entsorgungsraum Brandenburg-Berlin, beseitigt werden.

Andere abfallrechtliche oder wirtschaftliche Belange können im Einzelfall einen davon abweichenden Entsorgungsweg begründen. Das Näheprinzip schließt unter Berücksichtigung der Besonderheiten Berlins die Entsorgung der in Berlin angefallenen gefährlichen Abfälle zur Beseitigung in Brandenburg ein.

- Die Abfälle zur Beseitigung sind gemäß § 2 des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) [50] vorrangig im Inland zu entsorgen. Sofern dennoch im begründeten Einzelfall eine Beseitigung von Abfällen im Ausland erforderlich ist, hat gemäß § 3 AbfVerbrG die Beseitigung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft den Vorrang vor der Beseitigung in einem anderen Staat. Die Anlagen müssen in räumlicher Nähe am geeignetsten sein und ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes gewährleisten. Bei einer Notifizierung der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen hat die SBB, unter Berücksichtigung der im Land Brandenburg geltenden Entsorgungsstandards, auch zu prüfen, ob die Verbringung im Einklang mit diesem Abfallwirtschaftsplan steht. Ansonsten ist gegebenenfalls ein Einwand gegen die Verbringung zu erheben (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g Ziffer iii der EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrVO)) [27].

5.3.4 Organisation der Entsorgung gefährlicher Abfälle

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Land Brandenburg haben in der Regel, bis auf Kleinmengen, die Entsorgung von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung gemäß § 20 KrWG [4] aus ihrer Entsorgungspflicht ausgeschlossen. Demzufolge besteht für die Besitzer von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung keine Pflicht zur Überlassung an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Wie bei den gefährlichen Abfällen zur Verwertung liegt die Entsorgungspflicht für die gefährlichen Abfälle zur Beseitigung beim Abfallbesitzer.

Im Rahmen dieses Abfallwirtschaftsplanes werden nach § 30 Absatz 1 KrWG [4] keine Entsorgungsträger bestimmt und es werden keine verbindlichen Pflichten für Abfallerzeuger beziehungsweise -besitzer aufgenommen, sich bestimmter Abfallbeseitigungsanlagen zu bedienen.

Mit der SAbfEV [29] hat das für Abfallwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit den für Inneres und für Finanzen zuständigen Mitgliedern der Landesregierung gemäß § 14 Absatz 1 BbgAbfBodG [11] die Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) zur zentralen Einrichtung für die Organisation der Entsorgung der gefährlichen Abfälle bestimmt. Die SBB mbH hat mit ihren Entscheidungen zur Umsetzung der Ziele einer nachhaltigen Abfallwirtschaftspolitik des Landes Brandenburg beizutragen. Dabei sind insbesondere die in Kapitel 5.3.3 aufgestellten Leitlinien zu beachten.

6 Geltung und Inkrafttreten

Die vorliegende Fortschreibung des Abfallwirtschaftsplanes mit seinen Teilplänen „Siedlungsabfälle“ und „Gefährliche Abfälle“ ist von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie von Planungsträgern und den zuständigen Behörden bei ihren Entscheidungen zu beachten.

Die Rechtswirkung des Planes besteht hinsichtlich der gefähr-

lichen Abfälle darin, dass er nach § 5 Absatz 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung [29] die Grundlage für die Zuweisungsentscheidungen der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin darstellt.

Die Aktualität des Abfallwirtschaftsplanes wird insbesondere anhand der jährlich erstellten Landesabfallbilanzen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beziehungsweise der gefährlichen Abfälle überprüft. Gemäß § 31 Absatz 5 KrWG [4] ist er spätestens nach sechs Jahren auszuwerten und bei Bedarf fortzuschreiben.

Der Abfallwirtschaftsplan tritt am Tag seiner Bekanntmachung in Kraft.

7 Verzeichnisse

7.1 Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie - AbfRRL) vom 19. November 2008 (ABl. L 312 S. 3)
- [2] Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates
- [3] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), aufgehoben durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [4] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [5] Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Verpackungen und Verpackungsabfälle (EG-Verpack - AbfRL) vom 20. Dezember 1994 (ABl. L 365 S. 10), zuletzt geändert durch Richtlinie 2005/20/EG vom 9. März 2005 (ABl. L 70 S. 17) und durch Entscheidung 2004/12/EG vom 11. Februar 2004 (ABl. L 47 S. 26)
- [6] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung - AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- [7] Verordnung (EG) Nr. 2150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2002 zur Abfallstatistik (ABl. L 332 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung 849/2010/EU der Kommission vom 27. September 2010 (ABl. L 253 S. 2)
- [8] Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723)
- [9] Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 14 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)
- [10] Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchab-

- fällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1504)
- [11] Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28)
- [12] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2011 (BGBl. I S. 892)
- [13] Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39)
- [14] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung - DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)
- [15] Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung - AbfAbfV) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860), aufgehoben mit Wirkung vom 16. Juli 2009 durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900)
- [16] Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2194)
- [17] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- [18] Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475)
- [19] Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen (Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung - AbfKompVbrV) vom 29. September 1994 (GVBl. II S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (GVBl. I S. 173)
- [20] Erlass des MLUV zum Verbrennen von Stoffen im Freien vom 26. Februar 2007
- [21] Umwelt 2008 - Abfallentsorgung, Fachserie 19 Reihe 1, (Hrsg.): Statistisches Bundesamt; Wiesbaden 2010
- [22] Landesabfallbilanz Rheinland-Pfalz 2008, (Hrsg.): Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz, Mainz 2009
- [23] Abfallbilanz 2008, (Hrsg.): Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt; Magdeburg 2009
- [24] Mitteilung „Abfallwirtschaftskonzept für das Land Berlin - Vorlage zur Beschlussfassung“ des Abgeordnetenhauses Berlin vom 20. August 2010 (Drucksache 16/3403)
- [25] Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zum Teilplan besonders überwachungsbedürftige Abfälle - Fortschreibung - vom 21. November 2005 (ABl. S. 38)
- [26] Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)
- [27] Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen (EG-Abfallverbringungsverordnung - EG-AbfVerbrVO) vom 14. Juni 2006 (ABl. L 190 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABl. L 182 S. 2)
- [28] Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV) vom 2. Juli 2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 2001 (BGBl. I S. 2331)
- [29] Verordnung über die Organisation der Sonderabfallentsorgung im Land Brandenburg (Sonderabfallentsorgungsverordnung - SAbfEV) vom 8. Januar 2010 (GVBl. II Nr. 1)
- [30] OVG Brandenburg: Urteil vom 10. April 2003 (Az. 2 A 522/02); BVerwG: Urteil vom 19. Februar 2004 (Az. 7 C 10.03)
- [31] Mitteilung „Eine thematische Strategie für Abfallvermeidung und -recycling“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 2005 (Dokument KOM (2005) 666)
- [32] Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619)
- [33] Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- [34] Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten vom 8. Juni 2011 (ABl. L 174 S. 88)
- [35] Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronik-Altgeräte vom 27. Januar 2003 (ABl. L 37 S. 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Richtlinie 2008/112/EG vom 16. Dezember 2008 (ABl. L 345 S. 68)
- [36] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegelgesetz - BattG) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- [37] Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Abfall- und Bodenschutzes (Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung - AbfBodZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (GVBl. II S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 83)

- [38] Erlass 5/2/09 des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz über Vollzugshinweise zu den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen vom 27. November 2009 (LAGA-Mitteilung 27 - Vollzugshilfe zum abfallrechtlichen Nachweisverfahren)
- [39] Allgemeinverfügung des Landesumweltamtes vom 23. Dezember 2009 zur Zustimmung zur elektronischen Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (ABl. 2010 S. 5)
- [40] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) vom 19. März 2001 (ABl. L 114 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 196/2006 vom 3. Februar 2006 (ABl. L 032 S. 4)
- [41] Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (UAG - Umweltauditgesetz) vom 4. September 2002 (BGBl. I S. 3490), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)
- [42] Erlass des MLUV über Erleichterungen beim Verwaltungsvollzug zugunsten von Betrieben, die ein Umweltmanagementsystem gemäß „EG-Verordnung 761/2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Betriebsprüfung (EMAS)“ eingeführt haben, vom 29. November 2005 (ABl. 2006 S. 2)
- [43] Umweltpartnerschaft Brandenburg - Freiwillige Vereinbarung zwischen Landesregierung und Wirtschaft für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung und einen wirkungsvollen zukunftsfähigen Umweltschutz im Land Brandenburg vom 26. April 1999 - Neufassung vom 8. November 2010
- [44] Jahreswirtschaftsbericht 2009, (Hrsg.): Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg, Potsdam 2009
- [45] Altlastensituation im Land Brandenburg, Umweltdaten online - Datenbestand Altlasten 2010 www.mugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.220853.de
- [46] Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV) vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 7b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- [47] Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen (Chemikalien-Ozonschichtverordnung - ChemOzonSchichtV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2012 (BGBl. I S. 409), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 41 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 (1474))
- [48] Altölverordnung (AltölV) vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298)
- [49] Abfallwirtschaftsplan Berlin - Teilplan gefährliche Abfälle - Fortschreibung 2010, (Hrsg.): Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Berlin 2011
- [50] Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz - AbfVerbrG) vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)

- [51] Runderlass 5/1/12 des MUGV vom 23. März 2012 zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages (ABl. S. 630)
- [52] Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material - Arbeitsentwurf der Mantelverordnung Grundwasser Ersatzbaustoffe/Bodenschutz des Bundes vom 6. Januar 2011 http://www.bmu.de/files/pdfs/allgemein/application/pdf/entw_mantelverordnung.pdf

7.2 Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Einwohnerdichten in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger 20101839
- Abbildung 2: Abfallströme aus der Restabfallbehandlung im Land Brandenburg1841
- Abbildung 3: Entsorgungswege der Restabfälle im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2010)1844
- Abbildung 4: Etablierte Getrenntsammlung von Abfällen durch Privathaushaltungen.....1848
- Abbildung 5: Restvolumina der Deponien des Landes Brandenburg ohne Berücksichtigung von Betriebsdeponien1854
- Abbildung 6: Entsorgung von Bioabfällen aus Haushaltungen1856
- Abbildung 7: Entsorgung der Bioabfälle über den Hausmüll im Land Brandenburg1858
- Abbildung 8: Prozentualer Anteil der im Land Brandenburg 2010 angefallenen gefährlichen Abfälle nach Abfallkategorien1862
- Abbildung 9: Prozentualer Anteil der im Land Brandenburg 2010 angefallenen gefährlichen Abfälle nach dem Wirtschaftszweig.....1864
- Abbildung 10: Übersicht relevanter Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle klassifiziert nach Entsorgungsverfahren1865
- Abbildung 11: Prozentualer Anteil der 2010 im Land Brandenburg beseitigten und verwerteten gefährlichen Abfälle nach Abfallkategorien1867
- Abbildung 12: Prozentualer Anteil der 2010 im Land Brandenburg entsorgten gefährlichen Abfälle nach Entsorgungsverfahren1868
- Abbildung 13: Ströme der gefährlichen Abfälle 2010 zur Beseitigung zwischen Brandenburg und den anderen Bundesländern sowie dem Ausland1871
- Abbildung 14: Entwicklung des Aufkommens an sonstigen gefährlichen Abfällen und kontaminierten mineralischen Bauabfällen im Land Brandenburg von 2001 bis 2010.....1876
- Abbildung 15: Prognose des Aufkommens gefährlicher Abfälle im Land Brandenburg bis 2020.....1877

7.3 Tabellenverzeichnis

<p>Tabelle 1: Abfallkategorien gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle nach der EU-Abfallstatistikverordnung.....1834</p> <p>Tabelle 2: Wirtschaftszweige im Land Brandenburg....1837</p> <p>Tabelle 3: Einteilung der Entsorgungsverfahren1838</p> <p>Tabelle 4: Bevölkerung in den Entsorgungsgebieten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes Brandenburg 2010.....1840</p> <p>Tabelle 5: Aufkommen der den öRE 2010 überlassenen Abfälle1842</p> <p>Tabelle 6: Entsorgungswege der öRE1843</p> <p>Tabelle 7: Restabfallbehandlungsanlagen im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2010).....1845</p> <p>Tabelle 8: Thermische Anlagen für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen im Land Brandenburg (Stand: Dezember 2010)1846</p> <p>Tabelle 9: Siedlungsabfalldeponien (DK II, Stand: 2010).....1846</p> <p>Tabelle 10: Mineralabfalldeponien, ohne Betriebsdeponien (DK I, Stand: 2010)1846</p> <p>Tabelle 11: Gegenüberstellung Abfallaufkommen 2010 und 20201852</p> <p>Tabelle 12: Aufkommen in den jeweiligen Entsorgungswegen 20201852</p> <p>Tabelle 13: Entsorgungskapazitäten 20201853</p> <p>Tabelle 14: Ergebnisse der getrennten Bioabfallsammlung 20101857</p> <p>Tabelle 15: Im Land Brandenburg 2010 angefallene gefährliche Abfälle nach Abfallkategorien1860</p>	<p>Tabelle 16: Im Land Brandenburg 2010 angefallene kontaminierte mineralische Bauabfälle1861</p> <p>Tabelle 17: Im Land Brandenburg 2010 angefallene gefährliche Abfälle nach dem Wirtschaftszweig1863</p> <p>Tabelle 18: Entsorgungsanlagenkapazität für gefährliche Abfälle im Land Brandenburg 20101866</p> <p>Tabelle 19: Im Land Brandenburg 2010 entsorgte gefährliche Abfälle nach Abfallkategorien.....1866</p> <p>Tabelle 20: Im Land Brandenburg 2010 entsorgte gefährliche Abfälle nach dem Entsorgungsverfahren.....1867</p> <p>Tabelle 21: Bilanz der Ströme gefährlicher Abfälle 2010 zur Verwertung von und nach Brandenburg.....1869</p> <p>Tabelle 22: Bilanz der Ströme gefährlicher Abfälle 2010 zur Beseitigung von und nach Brandenburg1870</p> <p>Tabelle 23: Prognostiziertes Gesamtaufkommen an gefährlichen Abfällen für das Jahr 20201878</p> <p>Tabelle 24: Prognose der Menge gefährlicher Abfälle zur Beseitigung im Jahr 20201880</p> <p>Tabelle 25: Gegenüberstellung des prognostizierten Aufkommens und der für das Jahr 2020 voraussichtlich vorhandenen Kapazitäten für die Entsorgung der gefährlichen Abfälle zur Beseitigung1880</p> <p>Tabelle 26: Ausgewählte Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle im Land Brandenburg.....1885</p> <p>Tabelle 27: Ausgewählte Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle im Land Brandenburg.....1895</p> <p>Tabelle 28: Ausgewählte Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle im Land Berlin.....1905</p>
---	--

8 Anhang

Tabelle 26: Ausgewählte Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle im Land Brandenburg
(Stand Januar 2011)

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlagen (MBA)					
1.	Havelland	MBA Nauen-Schwanebeck	Str. zw. Neukammer nach Schwanebeck 14641 Nauen	Abfallbehandlungsgesellschaft Havel-land mbH	Goethestraße 59 14641 Nauen
2.	Havelland	MBA Vorketzin	Vorketzin 10 14669 Ketzin	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
3.	Oberspreewald-Lausitz	MBA Freienhufen	Bergmannstraße 44 01983 Großräschen OT Freienhufen	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster	Hüttenstraße 1 c 01979 Lauchhammer
4.	Teltow-Fläming	MBA Schöneiche	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlagen (MBS)					
5.	Dahme-Spreewald	MBS Lübben-Ratsvorwerk	Ratsvorwerk 20 15907 Lübben (Spreewald)	Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“	Frankfurter Straße 45 15907 Lübben (Spreewald)
6.	Dahme-Spreewald	MBS Niederlehme	Robert-Guthmann-Straße 41 15751 Königs Wusterhausen OT Niederlehme	Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe Spree	Robert-Guthmann-Straße 41 15751 Königs Wusterhausen OT Niederlehme

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
Mechanische Restabfallbehandlungsanlagen (MA)					
7.	Barnim	MA Eberswalde	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde	GHW Recyclinghof GmbH	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde
8.	Brandenburg an der Havel	MA Recyclingpark Brandenburg	August-Sonntag-Straße 3 14470 Brandenburg an der Havel	Recyclingpark Brandenburg an der Havel GmbH	August-Sonntag-Straße 3 14470 Brandenburg an der Havel
9.	Cottbus	MA Recyclingzentrum Jänschwalde	An der L 67 03052 Cottbus	Rohstoffiger Gesell- schaft für Wertstoff- aufbereitung und Rückgewinnung mbH	Am Bahnhof 1c 03185 Peitz, Stadt
10.	Elbe-Elster	MA Lichterfeld- Schacksdorf	An der L 60 03238 Lichterfeld- Schacksdorf	Fehr UmweltOst GmbH	Äußere Radeweller Straße 5
11.	Havelland	MA Premnitz	Paul-Schlack-Str. 2 14727 Premnitz	RELUX Brennstoff- produktion GmbH & Co. KG	Paul-Schlack-Str. 2 14727 Premnitz
12.	Oberspreewald-Lausitz	MA Großräschen	Bergmannstr. 13 01983 Großräschen OT Freienhufen	Sonne Recycling GmbH	Bergmannstr. 13 01983 Großräschen OT Freienhufen
13.	Oder-Spree	MA Wilmersdorf	Birkenweg 3 15848 Rietz-Neuendorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoff- recycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land/ OT Neuendorf
14.	Teltow-Fläming	MA Schöneiche	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam/ OT Neu Fahrland
15.	Uckermark	MA Schwedt	Forststraße 20 - 24 16303 Schwedt	Unternehmensgruppe RECON GmbH	Forststraße 20 - 24 16303 Schwedt
Siedlungsabfalldeponien					
16.	Dahme-Spreewald	Deponie Lübben- Ratsvorwerk	Ratsvorwerk 20 15907 Lübben (Spreewald)	Kommunaler Abfall- entsorgungsverband „Niederlausitz“	Frankfurter Straße 45 15907 Lübben (Spreewald)
17.	Havelland	Deponie Nauen- Schwanebeck	Schwanebecker Weg 25 14641 Nauen OT Schwanebeck	Landkreis Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow
18.	Havelland	Deponie Vorketzin	Vorketzin 10 14669 Ketzin	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
19.	Oberspreewald-Lausitz	Deponie Hörlitz	An der Hochkippe 3 01968 Schipkau OT Hörlitz	Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH	Hüttenstraße 1 e 01979 Lauchhammer
20.	Teltow-Fläming	Deponie Schöneiche - DKII-Bereich	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
Mineralabfalldeponien					
21.	Oder-Spree	Deponie Alte Ziegelei	Beeskower Chaussee 15526 Alt Golm	Kommunales Wirt- schaftsunternehmen Entsorgung	Karl-Marx-Straße 11/12 15517 Fürstenwalde
22.	Potsdam-Mittelmark	Deponie Deetz	Am Hafen 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Deetz	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
23.	Teltow-Fläming	Deponie Schöneiche - DKI-Bereich	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen- Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
24.	Uckermark	Deponie Pinnow	Angermünder Weg 8 16278 Pinnow	Landkreis Uckermark	Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau
Thermische Anlagen für den Einsatz von Ersatzbrennstoffen aus Siedlungsabfällen					
25.	Havelland	EBS-Wirbelschicht- feuerungsanlage Premnitz	Dr.-Herbert-Rein-Str. 1 14727 Premnitz	E.ON Energy from Waste Premnitz GmbH	Dr.-Herbert-Rein-Str. 1 14727 Premnitz
26.	Havelland	EBS-Heizkraftwerk Premnitz Linie 1	Dr.-Herbert-Rein-Str. 1 14727 Premnitz	E.ON Energy from Waste Premnitz GmbH	Dr.-Herbert-Rein-Str. 1 14727 Premnitz
27.	Märkisch-Oderland	Zementwerk Rüders- dorf - Ofenlinie 5	Frankfurter Chaussee 15558 Rüdersdorf	Cemex OstZement GmbH	Frankfurter Chaussee 15558 Rüdersdorf
28.	Märkisch-Oderland	EBS-Industriekraft- werk Rüdersdorf	Siedlerweg 11 15562 Rüdersdorf	Vattenfall Europe New Energy Ecopower GmbH	Siedlerweg 11 15562 Rüdersdorf
29.	Oder-Spree	EBS-Heizkraftwerk Eisenhüttenstadt	Oderlandstraße 109 15890 Eisenhüttenstadt	EnBW PROPOWER GmbH	Oderlandstraße 109 15890 Eisenhüttenstadt
30.	Oberspreewald- Lausitz	EBS-Heizkraftwerk Sonne Großräschen	Bergmannstraße 29 01983 Großräschen	E.ON Energy from Waste Großräschen GmbH	Bergmannstraße 29 01983 Großräschen
31.	Spree-Neiße	Braunkohlekraftwerk Jänschwalde	Am Kraftwerk 03185 Teichland/ OT Neuendorf	Vattenfall Europe Generation AG	Vom-Stein-Straße 39 03050 Cottbus
32.	Spree-Neiße	Braunkohlekraftwerk „Schwarze Pumpe“	An der alten Ziegelei 03130 Spremberg	Vattenfall Europe Generation AG	Vom-Stein-Straße 39 03050 Cottbus
33.	Spree-Neiße	EBS-Heizkraftwerk Spremberg	An der Heide B5 03130 Spremberg	Spreerecycling GmbH & Co. KG	An der Heide B5 03130 Spremberg
34.	Uckermark	EBS-Heizkraftwerk Schwedt	Kuhheide 34 16303 Schwedt	LEIPA Georg Lein- felder GmbH	Kuhheide 34 16303 Schwedt
Biomassekraftwerke mit Einsatz von Sperrmüllanteilen					
35.	Barnim	Biomassekraftwerk	Beusterstr. 1 16348 Klosterfelde	BPK Biopower Klosterfelde GmbH	Beusterstr. 1 16348 Klosterfelde
36.	Dahme-Spreewald	Altholzverbrennungs- anlage	Am Nordhafen 12 15711 Königs Wuster- hausen	MVV BioPower GmbH	Am Nordhafen 12 15711 Königs Wuster- hausen
37.	Elbe-Elster	Biomasseheizkraft- werk	Roland-Schmid-Stra- ße 5 - 7 04910 Elsterwerda	Danpower GmbH BioHKW Elsterwerda	Charlottenstraße 40 14467 Potsdam
38.	Oder-Spree	Thermische Verwer- tungsanlage	Birkenweg 3 15848 Rietz-Neuendorf OT Wilmersdorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoff- recycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
39.	Oder-Spree	Thermische Verwer- tungsanlage	Tränkeweg 19 15517 Fürstenwalde	WESA Wertstoffsor- tieranlage Betriebs GmbH i. L.	Tränkeweg 19 15517 Fürstenwalde
40.	Teltow-Fläming	Biomasseheizkraft- werk	Am Birkengrund 16 16767 Ludwigsfelde	ENRO AG	Alfred-Kühne-Str. 14974 Ludwigsfelde
41.	Teltow-Fläming	Altholzverbrennungs- anlage	An der Birkenpfehlheide 3 15837 Baruth/Mark	Unitherm Baruth GmbH	An der Birkenpfehlheide 3 15837 Baruth/Mark
Kompostierungsanlagen					
42.	Barnim	Kompostierungsanlage	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde	Andrè Rouvel Erd- u. Bauschuttrecycling GmbH	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde
43.	Barnim	Kompostierungsanlage	Neuer Schwanebecker Weg 2 16356 Ahrensfelde OT Ahrensfelde	ARETA GmbH Ahrensfelde	Buchholzer Allee 6 15345 Altlandsberg
44.	Barnim	Kompostierungsanlage	Lichterfelder Bruch 3A 16244 Schorfheide OT Lichterfelde	AWZ Abfallwirt- schaftszentrum Lichterfelde GmbH	Lichterfelder Bruch 3 A 16244 Schorfheide OT Lichterfelde

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
45.	Barnim	Kompostierungsanlage	Eichenweg 16321 Bernau OT Schönow	Gartenbau Schönow GbR	Schulstr. 18 a 16321 Bernau OT Schönow
46.	Barnim	Kompostierungsanlage	Schönfelder Straße 1 16356 Werneuchen OT Willmersdorf	Ralf Schröder	Steinweg 14 16352 Wandlitz OT Basdorf
47.	Barnim	Kompostierungsanlage	Am Walde 4 16356 Ahrensfelde OT Mehrow	RETERRA Service GmbH	Am Walde 4 16356 Ahrensfelde OT Mehrow
48.	Barnim	Kompostierungsanlage	Helenaauer Weg 10 16356 Blumberg OT Elisenu	Sommerey und Zimmermann GbR	Helenaauer Weg 10 16356 Blumberg OT Elisenu
49.	Barnim	Kompostierungsanlage	Lichterfelder Weg 16230 Golzow	V.O.B. Vertrieb orga- nischer Stoffe GmbH Barnim	Alfred-Nobel-Straße 1 16225 Eberswalde
50.	Brandenburg an der Havel	Kompostierungsanlage	Wendgräben 14776 Brandenburg an der Havel	Lubitz Garten- und Landschaftsbau	Ziesarer Landstraße 88 14776 Brandenburg an der Havel
51.	Dahme-Spreewald	Kompostierungsanlage	Rudower Straße 39 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf	EBK Berliner Kom- postierungsgesell- schaft NL Waßmannsdorf	Rudower Straße 39 12529 Schönefeld OT Waßmannsdorf
52.	Dahme-Spreewald	Kompostierungsanlage	Mühlenstraße 9 15754 Heidesee OT Friedersdorf	FRIEDACK Frieders- dorfer Ackerbau- und Tierzucht GmbH	Mühlenstraße 9 15754 Friedersdorf
53.	Dahme-Spreewald	Kompostierungsanlage	B 96 (Deponie Witt- mannsdorf) 15926 Luckau	Kommunaler Abfall- entsorgungsverband „Niederlausitz“	Frankfurter Straße 45 15907 Lübben (Spreewald)
54.	Dahme-Spreewald	Kompostierungsanlage	Ratsvorwerk 15907 Lübben (Spreewald)	Kommunaler Abfall- entsorgungsverband „Niederlausitz“	Frankfurter Straße 45 15907 Lübben (Spreewald)
55.	Dahme-Spreewald	Kompostierungsanlage	Ausfahrt auf L 74, Abschnitt 070 15711 Königs Wuster- hausen	Pro Arkades Kom- postierungsgesell- schaft mbH & Co. KG	Bahnhofstraße 36 15806 Zossen
56.	Dahme-Spreewald	Kompostierungsanlage	Nördlich der Kreisstraße K 6156 15806 Mittenwalde OT Telz	Reterra Service GmbH	Seestraße 2 a 50374 Erftstadt
57.	Dahme-Spreewald	Kompostierungsanlage	Segelfliegerdamm 15758 Zernsdorf	Umwelt & Naturstein Ingrid Lehmann	Seestraße 46 15758 Zernsdorf
58.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	An der B 101 04916 Herzberg	Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH	Hüttenstraße 1 e 01979 Lauchhammer
59.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	An der L 60 03238 Lichterfeld	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle
60.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	Am Flugplatz 1 03249 Sonnewalde OT Großbahren	Galle GmbH - Kom- postierung & Land- schaftsbaubau	Am Flugplatz 1 03249 Sonnewalde OT Großbahren
61.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	Gewerbestraße 1 04924 Uebigau-Wahren- brück OT Beutersitz	NKW - Niederlau- sitzer Kompostwerke GmbH	Dubrauweg 6 03172 Guben
62.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	Kahlaer Weg 04934 Hohenleipisch OT Dreska	Packroff GmbH	An den Kanitzen 14 - 18 04910 Elsterwerda
63.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	Flur 52 Wolfsberge 03238 Finsterwalde	Rubin GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer
64.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	Am Reitweg 04916 Schönwalde OT Stolzenhain	Taesch-Entsorgungs GmbH	Wittenbergstraße 1 06925 Annaburg

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
65.	Elbe-Elster	Kompostierungsanlage	04916 Hohenkuhnsdorf	URD Umwelt- und Recycling Dienstleistungs GmbH Stolzenhain	Herzberger Straße 6 04916 Schönnewalde
66.	Frankfurt (Oder)	Kompostierungsanlage	Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)	NRF Naturerden und Recycling GmbH	Gronenfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)
67.	Frankfurt (Oder)	Kompostierungsanlage	Küstriner Berg 20 15236 Frankfurt (Oder) OT Güldendorf	Veolia Umweltservice Ost GmbH	Rosenstraße 99 01159 Dresden
68.	Havelland	Kompostierungsanlage	Brandenburger Straße 14641 Wustermark	Dowideit Erden GmbH	Berliner Allee 39 14641 Wustermark
69.	Havelland	Kompostierungsanlage	Nauener Straße 101 14612 Falkensee	GALAFÄ Garten- und Landschaftsbau GmbH Falkensee	Nauener Straße 101 14612 Falkensee
70.	Havelland	Kompostierungsanlage	Mützlitzer Straße 14715 Märkisch Luch OT Garlitz	Reterra Service GmbH	Seestraße 2 a 50374 Erfstadt
71.	Havelland	Kompostierungsanlage	Horstenweg 34 14712 Rathenow OT Steckelsdorf	SEKOM	Horstenweg 34 14712 Rathenow OT Steckelsdorf
72.	Havelland	Kompostierungsanlage	Bützener Feld 2 14727 Premnitz	SEKOM	Horstenweg 34 14712 Rathenow OT Steckelsdorf
73.	Havelland	Kompostierungsanlage	14641 Nauen OT Klein Behnitz	Störk GmbH	Seegefelder Str. 6 a 14624 Dallgow
74.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	Rehfelder Straße 14 15378 Hennickendorf	Hennickendorfer Kompost GmbH	Lindenweg 10 15378 Hennickendorf
75.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	Friedhofstraße 20 15366 Hoppegarten OT Waldesruh	Hoppegartener Land- und Handelsges. mbH	Friedhofstraße 20 15366 Hoppegarten OT Waldesruh
76.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	Dahlwitzer Landstraße 1 15366 Hoppegarten OT Münchehofe	Kompostierbetrieb „proflor“	Dahlwitzer Landstraße 1 15366 Hoppegarten OT Münchehofe
77.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	Karl-Marx-Allee 53 15320 Neuhardenberg	Kompostierung und Landschaftspflege Neuhardenberg	Karl-Marx-Allee 53 15320 Neuhardenberg
78.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	Straße nach Werneuchen 15345 Altlandsberg OT Wegendorf	Mon Plaisir Landschaftsbaugesellschaft	Straße nach Werneuchen 15345 Altlandsberg OT Wegendorf
79.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	An der Umgehungsstraße 15345 Eggersdorf	Opitz GmbH	Lindenstraße 1 d 15345 Rehfelde
80.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	Birkenhof 15306 Lindendorf OT Libbenichen	Schulze-Kahleyß GmbH	Frankfurter Straße 8 15306 Lindendorf OT Libbenichen
81.	Märkisch-Oderland	Kompostierungsanlage	16259 Heckelberg-Brunow	V.O.B. Vertrieb organischer Stoffe GmbH Barnim	Alfred-Nobel-Straße 1 16225 Eberswalde
82.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Wansdorfer Chaussee 1 16727 Oberkrämer OT Bötzw	Bötzower Boden- und Baustoffverwertung GmbH	Wansdorfer Chaussee 1 16727 Oberkrämer OT Bötzw
83.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Berliner Straße 4 16727 Velten	Dunkel Baustoff-Recycling-Zentrum oHG	Berliner Straße 4 16727 Velten
84.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Veltener Straße 20 16767 Oranienburg OT Germendorf	Giuseppe Macri	Schönhauser Straße 10 B 13158 Berlin
85.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Am Wiesengrund 16767 Oranienburg OT Germendorf	AGRO GbR Germendorf	Am Wiesengrund 1 16515 Oranienburg OT Germendorf

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
86.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Griebener Weg 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoff- Recycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
87.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Birkenallee 82 16515 Oranienburg	Peter Umwelttechnik	Freiburger Straße 32 16515 Oranienburg
88.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Falkenthaler Chaussee 16792 Zehdenick	URD Umwelt- und Recycling Dienstleis- tungs GmbH Grüne- berg	Großmutter Heuweg 16775 Löwenberger Land OT Grüneberg
89.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Str. zw. Zernikow/ Güldenhof 16775 Stechlin OT Güldenhof	URD Umwelt- und Recycling Dienstleis- tungs GmbH Grüne- berg	Großmutter Heuweg 16775 Löwenberger Land OT Grüneberg
90.	Oberhavel	Kompostierungsanlage	Großmutter Heuweg 16775 Löwenberger Land OT Grüneberg	URD Umwelt- und Recycling Dienstleis- tungs GmbH Grüne- berg	Großmutter Heuweg 16775 Löwenberger Land OT Grüneberg
91.	Oberspreewald- Lausitz	Kompostierungsanlage	Beltener Weg 03226 Göritz	Kommunaler Abfall- entsorgungsverband „Niederlausitz“	Frankfurter Straße 45 15907 Lübben (Spreewald)
92.	Oberspreewald- Lausitz	Kompostierungsanlage	Karl-Marx-Straße 01998 Schipkau OT Kletwitz	NSG Sanierungs- gesellschaft in der Niederlausitz mbH	Bergmannstraße 27 01983 Großräschen OT Freienhufen
93.	Oberspreewald- Lausitz	Kompostierungsanlage	IKW - Straße 55 01979 Lauchhammer	SGL Spezial- und Bergbau-Service- gesellschaft	Bockwitzer Straße 85 01979 Lauchhammer
94.	Oder-Spree	Kompostierungsanlage	Dorfstraße 29 a 15890 Eisenhüttenstadt OT Diehlo	CSG Containerservice Lutz Garkisch	Dorfstraße 29 a 15890 Eisenhüttenstadt OT Diehlo
95.	Oder-Spree	Kompostierungsanlage	Friedländer Berg 1 15848 Beeskow	GAA Gesellschaft für Abfall-Aufberei- tung Beeskow GmbH	Friedländer Berg 1 15848 Beeskow
96.	Oder-Spree	Kompostierungsanlage	Kompostplatz Lawitz 15898 Neuzelle OT Lawitz	TEW Transport und Erden GmbH Wellmitz	Straße der Einheit 2 a 15898 Neißemünde OT Wellmitz
97.	Oder-Spree	Kompostierungsanlage	Alt Golmer Chaussee 1 15848 Rietz-Neuendorf OT Alt Gollm	Veolia Umweltservice Ost GmbH	Rosenstraße 99 01159 Dresden
98.	Ostprignitz-Ruppin	Kompostierungsanlage	16831 Rheinsberg OT Linow	Agrar Rheinsberg GmbH	Wittstocker Straße 1 16837 Rheinsberg OT Dorf Zechlin
99.	Ostprignitz-Ruppin	Kompostierungsanlage	Blesendorfer Weg 16909 Wulfersdorf	Agrargenossenschaft Freyenstein und Umgebung e. G.	Dorfstraße 75 a 16909 Wulfersdorf
100.	Ostprignitz-Ruppin	Kompostierungsanlage	16909 Heiligengrabe	Perleberger Recycling GmbH	Rambower Chaussee 2 19339 Plattenburg OT Groß Werzin
101.	Ostprignitz-Ruppin	Kompostierungsanlage	Bundesstraße 5 16866 Kyritz OT Heinrichsfelde	Perleberger Recycling GmbH	Rambower Chaussee 2 19339 Plattenburg OT Groß Werzin
102.	Potsdam	Kompostierungsanlage	Drewitzer Straße 14478 Potsdam	RTE Umweltservice GmbH	Fichtenallee 19 14480 Potsdam
103.	Potsdam	Kompostierungsanlage	Jerchensteig 25 a 14469 Potsdam OT Nedlitz	Stadtentsorgung Potsdam GmbH	Drewitzer Straße 47 14478 Potsdam
104.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Weg nach Trebitz 1 14806 Brück OT Baitz	Baitzer Kompost GmbH	Weg nach Trebitz 1 14806 Baitz

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
105.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Zum Kompostplatz 1 14550 Groß Kreuz OT Schmergow	Biowork GmbH	Zum Kompostplatz 1 14550 Groß Kreuz OT Schmergow
106.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Körziner Weg 14552 Michendorf OT Stücken	Dietmar Sandvoß	Seddiner Straße 59 b 14552 Michendorf OT Stücken
107.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	14547 Rieben	Dietmar Sandvoß	Seddiner Straße 59 b 14552 Michendorf OT Stücken
108.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Großbeerenstraße 14532 Stahnsdorf OT Güterfelde	HÄSE GmbH	Dorfstraße 12 14513 Teltow OT Ruhlsdorf
109.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	An der B 102 14798 Havelsee OT Fohrde	Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH	Pernitzer Straße 19 A 14797 Kloster Lehnin OT Prützke
110.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Am Erdeplatz 1 14542 Werder OT Plötzin	Plötziner Erden GmbH	Am Erdeplatz 1 14542 Werder OT Plötzin
111.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Straße zw. Jeserig u. Schlalach 14822 Mühlenfließ OT Jeserig	Rebo Umwelttechnik GmbH	Gewerbegebiet 1 14822 Mühlenfließ OT Jeserig
112.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Feldweg zw. Dahnsdorf u. Lühnsdorf 14806 Planetal OT Dahnsdorf	Rebo Umwelttechnik GmbH	Gewerbegebiet 1 14822 Mühlenfließ OT Jeserig
113.	Potsdam-Mittelmark	Kompostierungsanlage	Stahnsdorfer Straße 30 14513 Teltow	TBR Teltower Bau- stoffrecycling GmbH	Teltower Damm 300 14167 Berlin
114.	Prignitz	Kompostierungsanlage	Eichhölzer Weg 19348 Perleberg	B + S Prignitz Recycling GmbH	Eichhölzer Weg 19348 Perleberg
115.	Prignitz	Kompostierungsanlage	Rambower Chaussee 2 19339 Plattenburg OT Groß Werzin	Perleberger Recycling GmbH	Rambower Chaussee 2 19339 Plattenburg OT Groß Werzin
116.	Spree-Neiße	Kompostierungsanlage	Zur Deponie 1 03149 Forst (Lausitz)	AGNS Abfallentsorgungsgesellschaft Neiße-Spree mbH	Zur Deponie 1 03149 Forst (Lausitz)
117.	Spree-Neiße	Kompostierungsanlage	Roitzer Straße 10 03130 Spremberg	Börner Transport und Handels GmbH	Roitzer Straße 10 03130 Spremberg
118.	Spree-Neiße	Kompostierungsanlage	Sportplatzstraße 3 03130 Spremberg OT Sellessen	Gartenbau und Land- schaftsgestaltung Brünsch	Sportplatzstraße 3 03130 Spremberg OT Sellessen
119.	Spree-Neiße	Kompostierungsanlage	An der B 97 03172 Schenkendöbern	NKW Niederlausitzer Kompostwerke GmbH	Dubrauweg 6 03172 Guben
120.	Spree-Neiße	Kompostierungsanlage	Watowainz 1 03185 Teichland OT Bärenbrück	Reterra Service GmbH	Seestraße 2 a 50374 Erfstadt
121.	Teltow-Fläming	Kompostierungsanlage	Weg nach Mellensee 8 15806 Zossen OT Schünow	Agrarservice Schünow	Weg nach Mellensee 8 15806 Zossen OT Schünow
122.	Teltow-Fläming	Kompostierungsanlage	Dorfstraße 18 A 14979 Großbeeren OT Kleinbeeren	BHG Landschaftsbau und Handels GmbH	Dorfstraße 18 A 14979 Großbeeren OT Kleinbeeren
123.	Teltow-Fläming	Kompostierungsanlage	Am Osterberg 14974 Ludwigsfelde OT Gröben	Michael Kühn e. K.	Gottlieb-Daimler- Straße 35 14974 Ludwigsfelde
124.	Teltow-Fläming	Kompostierungsanlage	Zur Dorfstraße 10 15806 Zossen OT Schünow	MüCoLEF GmbH	Zur Dorfstraße 10 15806 Zossen OT Schünow

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
125.	Teltow-Fläming	Kompostierungsanlage	Lankeweg 15831 Blankenfelde- Mahlow OT Jühnsdorf	Pro Arkades Kompos- tierungsgesellschaft mbH & Co. KG	Nächst Neuendorfer Landstraße 6 a 15806 Zossen OT Nächst Neuendorf
126.	Teltow-Fläming	Kompostierungsanlage	An der Försterwiese 15806 Mellensee OT Kummersdorfer Gut	TERBA GmbH	Kerzendorfer Straße 3 14974 Ludwigsfelde
127.	Teltow-Fläming	Kompostierungsanlage	Klausdorfer Chaussee 15806 Zossen OT Wünsdorf	WÜETU Wünsdorfer Entsorgungs-Trans- portunternehmen	Zum Bahnhof 35 15806 Zossen OT Wünsdorf
128.	Uckermark	Kompostierungsanlage	Gewerbegebiet Templin Reinfeld 17268 Buchholz bei Gerswalde	Biologische Abfall- verwertung GmbH	Dorfstraße 17 a 17268 Templin OT Hindenburg
129.	Uckermark	Kompostierungsanlage	Schönowener Weg 16278 Biesendahlshof	Jordan Container- dienst GmbH	Blumberger Weg 2 a 16306 Casekow
130.	Uckermark	Kompostierungsanlage	Agrarflugplatz Schönermark 16278 Mark Landin OT Schönermark	Naturerde Bethke GmbH & Co. KG	Am Dorfanger 7 16278 Mark Landin OT Schönermark
Biogasanlagen (zugelassen für den Einsatz externer gewerblicher Bioabfälle; Anlagen, in denen ausschließlich landwirtschaftliche Stoffe eingesetzt werden, sind nicht aufgeführt)					
131.	Dahme-Spreewald	Biogasanlage	Altenoer Straße 10 15926 Luckau	Schradenbiogas GmbH & Co. KG	Gröden-Nord 2 04932 Gröden
132.	Dahme-Spreewald	Biogasanlage	Klein Eichholzer Straße 27 b 15754 Heidesee OT Stregenz/ Klein Eichholz	BKE Biogas Klein Eichholz GmbH	Klein Eichholzer Straße 27 b 15754 Heidesee OT Stregenz/ Klein Eichholz
133.	Elbe-Elster	Biogasanlage	Gröden-Nord 2 04932 Gröden	Schradenbiogas GmbH & Co.KG	Gröden-Nord 2 04932 Gröden
134.	Oberspreewald-Lausitz	Biogasanlage	Steindamm 51/53 01968 Senftenberg	Wasserverband Lausitz Betriebsführungs GmbH	Steindamm 51/53 01968 Senftenberg
135.	Potsdam-Mittelmark	Biogasanlage	Am Bach 2 14806 Belzig OT Schwanebeck	Methanergy GmbH	Tränkeweg 28 15517 Fürstenwalde
Anlagen für die Sortierung von PPK und LVP					
136.	Barnim	Sortieranlage für Papier und Pappe	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde	Kühl Entsorgung & Recycling GmbH & Co. KG	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde
137.	Elbe-Elster	Sortieranlage für Papier und Pappe	Eichenweg 45 04910 Elsterwerda, Stadt	FRASSUR Entsor- gungsdienste GmbH	Eichenweg 45 04910 Elsterwerda
138.	Frankfurt (Oder)	Sortieranlage für Leichtverpackungen	Mittelweg 32 15234 Frankfurt (Oder)	Veolia Umweltservice Nord-Ost GmbH	Tannenweg 25 18059 Rostock
139.	Oberhavel	Sortieranlage für Papier und Pappe	Breite Straße 47 b 16727 Velten	AWU Abfallwirt- schafts-Union Ober- havel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
140.	Oberspreewald- Lausitz	Sortieranlage für Papier und Pappe	Birkenweg 20 01983 Großräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen
141.	Oder-Spree	Sortieranlage für Papier und Pappe	EKO-Gelände, Straße 26 15890 Eisenhüttenstadt	Becker + Armbrust GmbH	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
142.	Potsdam-Mittelmark	Sortieranlage für Papier und Pappe	Wildparkstraße 15 b 14548 Schwielowsee OT Geltow	Richter Recycling GmbH	Wildparkstraße 15 b 14548 Schwielowsee OT Geltow

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
143.	Prignitz	Sortieranlage für Papier und Pappe	Am Hünengrab 22 16928 Falkenhagen	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Str. 5 06132 Halle/Saale
144.	Prignitz	Sortieranlage für Papier und Pappe	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad Wilsnacker Straße 47 19322 Wittenberge
145.	Uckermark	Sortieranlage für Papier und Pappe	Kuhheide 15 16303 Schwedt	ALBA Uckermark GmbH	Kuhheide 15 16303 Schwedt
146.	Uckermark	Sortieranlage für Papier und Pappe	Kuhheide 34 16303 Schwedt	Münchener Akten + Daten Vernichtung GmbH	Freimanner Bahnhofstraße 24 80807 München
147.	Uckermark	Sortieranlage für Papier und Pappe	Forststraße 20 - 24 16303 Schwedt	Recon-T GmbH	Forststraße 20 - 24 16303 Schwedt
148.	Uckermark	Sortieranlage für Papier und Pappe	Am Schützenhain 2 16303 Schwedt OT Vierraden	WIKO Papierhandels GmbH	Am Schützenhain 2 16303 Schwedt OT Vierraden
Anlagen zur Aufbereitung und Verwertung von Glas					
149.	Märkisch-Oderland	Glasaufbereitungsanlage	An der Glashütte 1 - 5 15366 Neuenhagen	Ardagh Glass Neuenhagen	An der Glashütte 1 - 5 15366 Neuenhagen
150.	Oberspreewald-Lausitz	Glasaufbereitungsanlage	Birkenweg 2 01983 Großräschen	Veolia Umweltservice GmbH & Co. KG	Rosenstraße 99 01159 Dresden
Anlagen für die Aufbereitung und Verwertung von Kunststoff					
151.	Barnim	Kunststoffaufbereitungsanlage	Löhmer Dorfstraße 1 b 16356 Werneuchen	Kunststoffrecycling Brec Recycling GmbH	Löhmer Dorfstraße 1 b 16356 Werneuchen
152.	Barnim	Kunststoffaufbereitungsanlage	Finowfurter Ring 46 16244 Schorfheide OT Finowfurt	Secoplast GmbH	Finowfurter Ring 46 16244 Schorfheide OT Finowfurt
153.	Elbe-Elster	Kunststoffaufbereitungsanlage	Roland-Schmid-Straße 1 04910 Elsterwerda	BOSIG Baukunststoffe GmbH	Zum Pintegraben 2 04924 Bad Liebenwerda
154.	Märkisch-Oderland	Kunststoffaufbereitungsanlage	Hauptstraße 3 15324 Letschin OT Voßberg	Oderbruch Recycling- und Verarbeitungs GmbH	Hauptstraße 3 15324 Letschin OT Voßberg
155.	Märkisch-Oderland	Kunststoffaufbereitungsanlage	Bahnhofstraße 32 15345 Rehfelde	T & T Kunststoffveredlung GmbH	Bahnhofstraße 32 15345 Rehfelde
156.	Oder-Spree	Kunststoffaufbereitungsanlage	Seefichtenstraße 15 15890 Eisenhüttenstadt	KVB Kunststoffverwertung Brandenburg GmbH	Seefichtenstraße 15 15890 Eisenhüttenstadt
157.	Oder-Spree	Kunststoffaufbereitungsanlage	Am Bahndamm 8 15517 Fürstenwalde	mtm compact GmbH	Am Bahndamm 8 15517 Fürstenwalde
158.	Oder-Spree	Kunststoffaufbereitungsanlage	Birkenweg 3 15848 Rietz-Neuendorf OT Wilmersdorf	Otto-Rüdiger Schulze Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
159.	Ostprignitz-Ruppin	Kunststoffaufbereitungsanlage	Flugplatzstraße 1 - 2 16833 Fehrbellin	CABLO Metallrecycling & Handel GmbH	Flugplatzstraße 1 - 2 16833 Fehrbellin
160.	Potsdam-Mittelmark	Kunststoffaufbereitungsanlage	Belziger Straße 1 14778 Golzow	IPRO Recyclingpark GmbH	Belziger Straße 1 14778 Golzow
161.	Uckermark	Kunststoffaufbereitungsanlage	Am Bahnhof 2 17291 Nordwestuckermark OT Gollmitz	Nowak Recycling GmbH Gollmitz	Am Bahnhof 2 17291 Nordwestuckermark OT Gollmitz
Anlagen für die Verwertung von Papier					
162.	Uckermark	Papierfabrik	Kuhheide 34 16303 Schwedt/Oder	LEIPA Georg Leinfelder GmbH	Kuhheide 34 16303 Schwedt/Oder
163.	Uckermark	Papierfabrik	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder OT Vierraden	UPM Kymmene GmbH & Co. KG	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder OT Vierraden
164.	Oder-Spree	Papierfabrik	Oderlandstraße 110 15890 Eisenhüttenstadt	Propapier PM2 GmbH	Oderlandstraße 110 15890 Eisenhüttenstadt
165.	Spree-Neiße	Papierfabrik	An der Heide B5 03130 Spremberg	Hamburger Rieger GmbH & Co. KG	An der Heide B5 03130 Spremberg

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlagen					
166.	Barnim	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Hermannstr. 11 16230 Britz	Elektronik-Recycling Bartsch	Hermannstr. 11 16230 Britz
167.	Barnim	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Am Bahnhof 5 - 7 16356 Ahrensfelde OT Blumberg	WSG - Ost Warensortiergesell- schaft mbH	Blankenburger Str. 18 - 28 13089 Berlin
168.	Cottbus	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Werner-von-Siemens- Str. 13 03052 Cottbus	TFB Karsten Buhl	Werner-von-Siemens- Str. 13 03052 Cottbus
169.	Dahme-Spreewald	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	In der Muna 12 15749 Mittenwalde OT Töpchin	BMR Metall- und Kabelrecycling GmbH	In der Muna 12 15749 Mittenwalde OT Töpchin
170.	Dahme-Spreewald	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	In der Muna 15749 Mittenwalde OT Töpchin	RWG 1 Baustoffrecycling GmbH	Mohriner Allee 119 - 121 12347 Berlin
171.	Dahme-Spreewald	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Wünsdorfer Straße 11 15749 Mittenwalde OT Töpchin	Troh-Metall Recycling Töpchin	Wünsdorfer Straße 11 15749 Mittenwalde OT Töpchin
172.	Dahme-Spreewald	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	In der Muna 12 15749 Mittenwalde OT Töpchin	WRE Wertstoffrecyc- ling und -entsorgung GmbH	In der Muna 12 15749 Mittenwalde OT Töpchin
173.	Elbe-Elster	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Eichenweg 45 04910 Elsterwerda	FRASSUR Entsor- gungsdienste GmbH	Eichenweg 45 04910 Elsterwerda
174.	Elbe-Elster	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Flur 52 Wolfsberge 03238 Finsterwalde	Rubin GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer-West
175.	Märkisch-Oderland	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Eberswalder Straße 177 15374 Müncheberg	BRM Baustoff- Recycling GmbH	Eberswalder Straße 177 15374 Müncheberg
176.	Oberhavel	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Breite Straße 47 a 16727 Velten	ERV GmbH	Veltener Straße 24 16515 Oranienburg OT Germendorf
177.	Oberhavel	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Parkstraße 14/15 16540 Hohen Neuendorf	Detlef Deske	Benekendorffstraße 26 13469 Berlin
178.	Oberhavel	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf	Grunske Metall- Recycling GmbH & Co. KG	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf
179.	Oberhavel	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Am Hafen 2 16727 Velten	HBA Handel- und Dienst- leistungs GmbH	Am Hafen 2 16727 Velten
180.	Oberhavel	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Griebener Weg 16775 Löwenberger Land OT Teschendorf	Otto-Rüdiger Schulze GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
181.	Oberhavel	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Birkenallee 80 16515 Oranienburg	GENAN GmbH	Birkenallee 80 16515 Oranienburg
182.	Oberspreewald- Lausitz	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Schwarzer Weg 1 01968 Senftenberg	Integrationswerk- stätten gGmbH	Schwarzer Weg 1 01968 Senftenberg
183.	Oberspreewald- Lausitz	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Hauptstraße 2 a 01994 Drochow	ReMetall Drochow GmbH	Hauptstraße 2 a 01994 Drochow
184.	Oberspreewald- Lausitz	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Birkenweg 20 01983 Großräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen
185.	Oberspreewald- Lausitz	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	An der Hochkippe 1 01968 Hörtitz	SHVS Selbsthilfever- ein Senftenberg e. V.	Güterbahnhofstraße 39 01968 Senftenberg
186.	Spree-Neiße	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Spremberger Straße, Industriegebiet Halle 48 03119 Welzow	Kabel-Recycling GmbH Drochow	Hauptstraße 2 a 01994 Drochow
187.	Teltow-Fläming	sonstige Sortier- und Aufbereitungsanlage	Märkische Straße 15806 Zossen OT Dabendorf	Berolina Schriftbild GmbH & Co. KG	Kaiser-Wilhelm-Straße 17 12247 Berlin

Tabelle 27: Ausgewählte Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle im Land Brandenburg
(Stand Juni 2011)

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
Ablagerung auf öffentlich-zugänglichen Hausmülldeponien (Entsorgungsverfahren D 1)					
1.	Dahme-Spreewald	Siedlungsabfalldeponie Lübben-Ratsvorwerk	Ratsvorwerk 20 15907 Lübben (Spreewald)	Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“	Frankfurter Straße 45 15907 Lübben (Spreewald)
2.	Havelland	Siedlungsabfalldeponie Schwanebeck	Schwanebecker Weg 25 14641 Nauen OT Schwanebeck	Landkreis Havelland	Platz der Freiheit 1 14712 Rathenow
3.	Havelland	Siedlungsabfalldeponie Vorketzin (DK I + DK II)	Vorketzin 10 14669 Ketzin	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
4.	Oberspreewald-Lausitz	Siedlungsabfalldeponie Hörlitz	An der Hochkippe 3 01968 Schipkau OT Hörlitz	Deponiegesellschaft Schwarze Elster mbH	Hüttenstraße 1 e 01979 Lauchhammer
5.	Potsdam-Mittelmark	Bauschuttdeponie Deetz	Am Hafen 14550 Groß Kreutz (Havel) OT Deetz	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
6.	Teltow-Fläming	Siedlungsabfalldeponie Schöneiche (DK I + DK II)	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
7.	Uckermark	Deponie Pinnow	Angermünder Weg 8 16278 Pinnow	Landkreis Uckermark	Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau
Biologische Behandlung von Abfällen (Entsorgungsverfahren D 8)					
8.	Elbe-Elster	Mikrobiologische Bodensanierungsanlage	An der L 60 03238 Lichterfeld-Schacksdorf	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)
9.	Potsdam-Mittelmark	Mikrobiologische Behandlungsanlage	Bahnhofstr. 7 a 14550 Groß Kreutz (Havel)	EMIX Mineralstoffe Berlin GmbH	Lahnstraße 31 12055 Berlin
10.	Prignitz	Mikrobiologische Bodensanierungsanlage (offener Bereich)	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	Eggers Umwelttechnik GmbH Niederlassung Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
11.	Prignitz	Mikrobiologische Bodensanierungsanlage (geschlossener Bereich)	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	Eggers Umwelttechnik GmbH Niederlassung Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
12.	Spree-Neiße	Bodensanierungsanlage	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG	Stenglingser Weg 4 58642 Iserlohn
Chemisch/physikalische Behandlung von Abfällen (Entsorgungsverfahren D 9)					
13.	Brandenburg an der Havel	Ultrafiltrationsanlage zur Behandlung ölhaltiger Wässer	Heidelberger Straße 1 14772 Brandenburg an der Havel	Heidelberger Druckmaschinen AG	Heidelberger Straße 1 14772 Brandenburg an der Havel
14.	Frankfurt (Oder)	Neutralisationsanlage	Georg-Quincke-Straße 4 15236 Frankfurt (Oder)	FIS Frankfurter Industrieservice GmbH	Georg-Simon-Ohm-Straße 12 15236 Frankfurt (Oder)
15.	Märkisch-Oderland	Wasseraufbereitungs- und Emulsionsspaltanlage	Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen bei Berlin	Otto & Leitel GmbH	Zum Mühlenfließ 10 15366 Neuenhagen bei Berlin
16.	Oder-Spree	Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden	Friedländer Berg 1 15848 Beeskow	Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung Beeskow GmbH	Friedländer Berg 1 15848 Beeskow

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
17.	Prignitz	Bodenwaschanlage	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	Eggers Umwelttechnik GmbH Niederlassung Witten- berge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
18.	Teltow-Fläming	Bodenwaschanlage	Industriestraße 14 14959 Trebbin	B.K.R. Kies und Recycling GmbH & Co. Contamex Boden- waschanlage Trebbin KG	Industriestraße 14 14959 Trebbin
19.	Teltow-Fläming	Sickerwasserbehand- lungsanlage	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	Märkische Entsor- gungsanlagen-Be- triebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
20.	Teltow-Fläming	Dekontaminierungs- anlage in mobiler Modulbauweise	Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	RUF Ingenieurtech- nische Sanierung GmbH	Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde
Verbrennung an Land (Entsorgungsverfahren D 10)					
21.	Dahme-Spreewald	Thermische Vernich- tungsanlage	Börnichen 99 15907 Lübben (Spreewald)	Spreewerk Lübben GmbH	Börnichen 99 15907 Lübben (Spreewald)
22.	Oberspreewald- Lausitz	Rückstandsverbren- nungsanlage	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzeide	BASF Schwarzeide GmbH	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzeide
23.	Spree-Neiße	Energieerzeugung durch Mitverbren- nung von Abfällen	An der alten Ziegelei 03130 Spremberg	Vattenfall Europe Generation AG	Vom-Stein-Straße 39 03050 Cottbus
24.	Teltow-Fläming	Sonderabfallverbren- nung	Am Galluner Kanal 15806 Zossen OT Schöneiche	Märkische Entsor- gungsanlagen-Be- triebsgesellschaft mbH	Tschudistraße 3 14476 Potsdam OT Neu Fahrland
25.	Uckermark	Sonderabfallverbren- nung	Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/Oder	PCK Raffinerie GmbH	Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/Oder
26.	Uckermark	Explosivstoffentsor- gungsanlage	Industrie- und Gewerbe gebiet 1 16278 Pinnow	Nammo Buck GmbH	Industrie- und Gewerbe- gebiet 1 16278 Pinnow
27.	Uckermark	Heizkraftwerk	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder	UPM-Kymmene Pa- pier GmbH & Co. KG	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder
Vermengen oder Vermischen von Abfälle, bevor sie einem anderen Beseitigungsverfahren zugeordnet werden (Entsorgungsverfahren D 13)					
28.	Dahme-Spreewald	Zwischenlager	Dahmestr. 15 15749 Mittenwalde	Nehlsen GmbH & Co. KG	Hüttenstr. 5 28237 Bremen
29.	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Feigel Umwelt- Service GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
30.	Havelland	Zwischenlager	Industriestraße 3 14727 Premnitz OT Döberitz	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)
31.	Märkisch-Oderland	Anlage zur physikali- schen Behandlung von mineralischen Abfällen	Robinienweg 15306 Vierlinden OT Diedersdorf	TEWE Bauchemie- gesellschaft mbH	Eichendamm 1 15306 Vierlinden OT Diedersdorf
32.	Oberhavel	Fotochemikalien- behandlung	Kanalstraße 17 16727 Velten	EMV Entsorgungs- zentrum Mecklen- burg-Vorpommern GmbH	Hofstraße 20 18317 Saal
33.	Oberhavel	Anlage zur zeitweili- gen Lagerung und Behandlung von Abfällen	Kanalstraße 17 16727 Velten	enretec GmbH	Kanalstraße 17 16727 Velten
34.	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfallzwi- schenlager mit mecha- nischer Behandlung	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzeide	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG	Brunnenstraße 138 44536 Lünen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
35.	Ostprignitz-Ruppin	Umladestation	Ahornallee 12 16818 Märkisch Linden OT Werder	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin
36.	Ostprignitz-Ruppin	Umladestation	Am Heidering 1 16909 Wittstock/Dosse	Landkreis Ostprignitz-Ruppin	Virchowstraße 14 - 16 16816 Neuruppin
37.	Prignitz	Umladestation	Wahrenberger Chaussee 1 19322 Wittenberge	Landkreis Prignitz	Berliner Straße 49 19348 Perleberg
38.	Spree-Neiße	Zwischenlager	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Industrieser- vice GmbH & Co. KG	Stenglingser Weg 4 58642 Iserlohn
Vorbehandlung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren (Entsorgungsverfahren D 14)					
39.	Cottbus	Zwischenlager mit Behandlung	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	ALBA Service Lausitz GmbH	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
40.	Dahme-Spreewald	Abfallbehandlungs- anlage mit Zwischen- lager	Dahmestr. 15 15749 Mittenwalde	Nehlsen GmbH & Co. KG	Hüttenstr. 5 28237 Bremen
41.	Elbe-Elster	Kabelrecycling	Straße der Jugend 5 h 04916 Schönewalde	Proßmann M. G. Recycling GmbH & Co. KG	Straße der Jugend 5 h 04916 Schönewalde
42.	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Feigel Umwelt- Service GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
43.	Havelland	Zwischenlager	Industriestraße 3 14727 Premnitz OT Döberitz	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)
44.	Oberhavel	Zerkleinerungsanlage für teerhaltige Dach- pappe	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf	GRUNSKE Metall- Recycling GmbH & Co. KG	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf
45.	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfall- Zwischenlager	Zur Alten Post 2 01979 Lauchhammer	Entsorgungszentrum GmbH Lauchhammer	Am Werk 10 01979 Lauchhammer
46.	Potsdam-Mittelmark	Ansammlung von Abfällen aus Tank- reinigung	Hauptstraße 17 14806 Planetal OT Locktow	Tankreinigung Tietz und Partner GbR	Hauptstraße 17 14806 Planetal OT Locktow
47.	Prignitz	Anlage zur Vorklas- sierung	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	Eggers Umwelttech- nik GmbH Niederlas- sung Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
48.	Prignitz	Anlage zur zeitw. Lagerung von Eisen- und Nichteisen- schrotten	Buchholzer Chaussee 5 19348 Perleberg OT Quitzow	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Werkstraße 1 18069 Rostock
49.	Spree-Neiße	Zwischenlager	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Industrieser- vice GmbH & Co. KG	Stenglingser Weg 4 58642 Iserlohn
Zwischenlagerung von Abfällen vor Beseitigungsverfahren (Entsorgungsverfahren D 15)					
50.	Barnim	Holzaufbereitung	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde	André Rouvel Erd- und Bauschutt- recycling GmbH	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde
51.	Cottbus	Zwischenlager mit Behandlung	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	ALBA Service Lausitz GmbH	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
52.	Cottbus	Zwischenlager für Holz	Lakomaer Chaussee 5 03044 Cottbus	ALBA Lausitz GmbH	Lakomaer Chaussee 5 03044 Cottbus
53.	Dahme-Spreewald	Zwischenlager	Dahmestr. 15 15749 Mittenwalde	Nehlsen GmbH & Co. KG	Hüttenstr. 5 28237 Bremen
54.	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager für Sonderabfälle	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Feigel Umwelt-Ser- vice GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
55.	Havelland	Zwischenlager	Industriestraße 3 14727 Premnitz OT Döberitz	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)
56.	Oberhavel	Anl. zur zeitweiligen Lagerung und Behand- lung von Abfällen	Kanalstraße 17 16727 Velten	enretec GmbH	Kanalstraße 17 16727 Velten

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
57.	Oberhavel	Zwischenlager für Brandabfälle	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf	Grunske Metall- Recycling GmbH & Co. KG	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf
58.	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfallzwischen- lager mit mechanischer Behandlung	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzheide	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG	Brunnenstraße 138 44536 Lünen
59.	Oberspreewald- Lausitz	Sortieranlage für ge- mischte Bau- und Ab- bruchabfälle	Birkenweg 20 01983 Großräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen
60.	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfallzwischen- lager	Zur Alten Post 2 01979 Lauchhammer	Entsorgungszentrum GmbH Lauchhammer	Am Werk 10 01979 Lauchhammer
61.	Oder-Spree	Zwischenlager für Sonderabfälle	Friedländer Berg 1 15848 Beeskow	Gesellschaft für Abfall-Aufbereitung Beeskow GmbH	Friedländer Berg 1 15848 Beeskow
62.	Oder-Spree	Munitionslager	Straße nach Bugk 15859 Storkow (Mark)	Nammo Buck GmbH	Industrie- und Gewerbe- gebiet 1 16278 Pinnow
63.	Potsdam-Mittelmark	Zwischenlager und Kundenberatungs- zentrum	Bahnhofstraße 18 14823 Niemegk	APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH	Bahnhofstraße 18 14823 Niemegk
64.	Prignitz	Zwischenlager und Schrottplatz, Sortier- platz für gemischte Abfälle	Pritzwalker Straße 16949 Putlitz	Herbert und Ingo Stolz Recycling GmbH	Chausseestraße 27 16949 Putlitz
65.	Spree-Neiße	Lageranlage	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Industriereser- vice GmbH & Co. KG	Stenglingser Weg 4 58642 Iserlohn
66.	Spree-Neiße	Sortieranlage für Bauschutt	Grünstraße 19 03116 Drebkau	Service & Recycling Drebkau GmbH	Grünstraße 19 03116 Drebkau
67.	Teltow-Fläming	Zwischenlager	Berkenbrücker Chaus- see 50 14943 Luckenwalde	Brita Marx GmbH	Berkenbrücker Chaus- see 50 14943 Luckenwalde
Hauptverwendung als Brennstoff (Entsorgungsverfahren R 1)					
68.	Dahme-Spreewald	Biomassekraftwerk	Am Nordhafen 12 15711 Königs Wuster- hausen	Danpower GmbH	Am Nordhafen 12 15711 Königs Wuster- hausen
69.	Elbe-Elster	Biomasse-Heizkraft- werk	Roland-Schmid- Straße 5 - 7 04910 Elsterwerda	Danpower GmbH BioHKW Elsterwerda	Charlottenstraße 40 14467 Potsdam
70.	Märkisch-Oderland	Ofenlinie 5	Frankfurter Chaussee 15562 Rüdersdorf bei Berlin	CEMEX OstZement GmbH	Frankfurter Chaussee 15562 Rüdersdorf bei Berlin
71.	Oder-Spree	Heizzentrale	Radinkendorfer Str. 71 15848 Beeskow	BHW Beeskow Holzwerkstoffe GmbH	Radinkendorfer Str. 71 15848 Beeskow
72.	Oder-Spree	Anlage zur thermi- schen Verwertung fester Abfälle durch Verbrennung	Birkenweg 3 15848 Rietz-Neuendorf OT Wilmersdorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffre- cycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
73.	Spree-Neiße	Energieerzeugung durch Mitverbrennung von Abfällen	An der alten Ziegelei 03130 Spremberg	Vattenfall Europe Generation AG	Vom-Stein-Straße 39 03050 Cottbus
74.	Teltow-Fläming	Energiezentrale zur Erzeugung von Pro- zessenergie	An der Birkenpfuhl- heide 3 15837 Baruth/Mark	Unitherm Baruth GmbH	An der Birkenpfuhl- heide 3 15837 Baruth/Mark
75.	Uckermark	Heizkraftwerk	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder	UPM-Kymmene Papier GmbH & Co. KG	Kuhheide 1 16303 Schwedt/Oder

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
Rückgewinnung/Regenerierung von Lösemitteln (Entsorgungsverfahren R 2)					
76.	Prignitz	Destillationsanlage	Zur Hafenspitze 17 19322 Wittenberge	Wittenberger Destillationsgesellschaft mbH	Zur Hafenspitze 17 19322 Wittenberge
Verwertung/Rückgewinnung organischer Stoffe, außer Lösemittel (Entsorgungsverfahren R 3)					
77.	Barnim	Aufbereitungsanlage von pechhaltigem Straßenaufbruch	Albertshofer Chaussee 16321 Bernau bei Berlin OT Ladeburg	Arkil Asphalt Brandenburg GmbH	Gottorfstraße 4 24837 Schleswig
78.	Barnim	Asphaltmischanlage pechhaltiger Straßenaufbruch	Angermünder Chaussee 16227 Eberswalde	AWO Asphaltwerke Oderland GmbH	Bötzseestraße 119 a 15345 Petershagen/ Eggersdorf
79.	Barnim	Asphaltmischanlage	Alte Hirschfelder Straße 6 16356 Werneuchen	Berger Bau GmbH Niederlassung Berlin	Waldowallee 76/78 10318 Berlin
80.	Brandenburg an der Havel	Altholzzwischenlager und -behandlung	Am Büttelhandfaßgraben 36 14776 Brandenburg an der Havel	Baugeschäft Jost Bossan	Gödenstraße 12 14776 Brandenburg an der Havel
81.	Elbe-Elster	Recycling von Kunststoffen	Roland-Schmid-Straße 1 04910 Elsterwerda	BOSIG Baukunststoffe GmbH	Zum Pintegraben 2 04924 Bad Liebenwerda
82.	Elbe-Elster	Altholzaufbereitungsanlage	Flur 52 (Wolfsberge) 03238 Finsterwalde	Rubin GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer
83.	Havelland	Holzshredder	Am Hafen 22 14727 Premnitz OT Döberitz	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Industriestraße 16 15366 Hoppegarten OT Dahwitz-Hoppegarten
84.	Oberhavel	Altholzaufbereitung und Zwischenlager	Griebener Weg 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
85.	Oberhavel	Aufbereitung von Styroporabfällen	Griebener Weg 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
86.	Oder-Spree	Roheisenwerk	Werkstraße 1 15890 Eisenhüttenstadt	ArcelorMittal Eisenhüttenstadt GmbH	Werkstraße 1 15890 Eisenhüttenstadt
87.	Oder-Spree	Asphaltmischanlage	Neugolmer Weg 15517 Fürstenwalde/Spree	AWO Asphaltwerke Oderland GmbH	Bötzseestraße 119 a 15345 Petershagen/ Eggersdorf
88.	Oder-Spree	Holzrecyclinganlage	Birkenweg 3 15848 Rietz-Neuendorf OT Wilmersdorf	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land OT Neuendorf
89.	Oder-Spree	Altholz-Aufbereitungsanlage	Frankfurter Straße 29 15518 Briesen (Mark)	remineral Entsorgung & Logistik GmbH	Hafenstraße 18 15711 Königs Wusterhausen
90.	Ostprignitz-Ruppin	Anlage zum Brechen von Straßenbruch	Wittstocker Chaussee 2 16909 Wittstock/Dosse OT Liebenthal	EUROVIA Industrie GmbH	Frank-Zappa-Straße 11 12681 Berlin
91.	Prignitz	Altholzshredder und Zwischenlager	Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad-Wilsnacker-Straße 47 19322 Wittenberge
92.	Uckermark	Asphaltmischanlage	Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/Oder	DEUTAG GmbH & Co. KG Niederlassung Ost	Freiheit 9 13597 Berlin
93.	Uckermark	Altholzaufbereitung Herstellung von Ersatzbrennstoffen	Forststraße 20 - 24 16303 Schwedt/Oder	Recon-T Recycling Energy Consulting Trading GmbH	Forststraße 20 - 24 16303 Schwedt/Oder

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
Verwertung/Rückgewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Entsorgungsverfahren R 4)					
94.	Barnim	Recyclinganlage für Haushaltsgeräte und Zwischenlager	Gewerbestr. 1 16348 Wandlitz OT Schönwalde	Begus Umweltschutz GmbH	Gewerbestr. 1 16348 Wandlitz OT Schönwalde
95.	Barnim	Autoverwertungsanlage mit Shredder für Altreifen	Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde	Theo Steil GmbH	Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde
96.	Barnim	Schrottaufbereitungsanlage (Kondirator)	Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde	Theo Steil GmbH	Angermünder Straße 77 16227 Eberswalde
97.	Dahme-Spreewald	Lagerung von Abfällen	Am Nordhafen 11 15711 Königs Wusterhausen	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Werkstraße 1 18069 Rostock
98.	Dahme-Spreewald	Schrott- und Metallrecycling	Birnbaumweg 1 15926 Luckau OT Duben	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Werkstraße 1 18069 Rostock
99.	Elbe-Elster	Recycling von Fernseh- und Elektrokleingeräten	Badstraße 25 04916 Herzberg (Elster)	Elster-Werkstätten gGmbH	An den Steinenden 11 04916 Herzberg (Elster)
100.	Frankfurt (Oder)	Recyclinganlage in Dünnfilm-Solarmodul-Fabrik	Marie-Curie-Straße 3 15236 Frankfurt (Oder)	First Solar Manufacturing GmbH	Marie-Curie-Straße 3 15236 Frankfurt (Oder)
101.	Märkisch-Oderland	Elektronikschrott-Verwertungsanlage	Wirtschaftsweg 71 15344 Strausberg	AB Green Global GmbH	Wirtschaftsweg 71 15344 Strausberg
102.	Oberhavel	Entsilberungsanlage	Kanalstraße 17 16727 Velten	EMV Entsorgungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Hofstraße 20 18317 Saal
103.	Oberhavel	Anlage zur zeitweil. Lagerung und Behandlung von Abfällen	Kanalstraße 17 16727 Velten	enretec GmbH	Kanalstraße 17 16727 Velten
104.	Oberhavel	Anlage zur Lagerung u. Behandlung von Abfällen	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf	GRUNSKÉ Metall-Recycling GmbH & Co. KG	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf
105.	Oberhavel	Anlage zur Kabelzerlegung	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde	KMR Kabel-Metall-Recycling GmbH	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde
106.	Oberhavel	Transformatorzerlegung	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde	KMR Kabel-Metall-Recycling GmbH	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde
107.	Oberhavel	Schrottplatz	August-Conrad-Straße 43 16761 Hennigsdorf	TSR Recycling GmbH & Co. KG	Hafenstraße 98 46242 Bottrop
108.	Ostprignitz-Ruppin	Kabelzerlegung	Flugplatzstraße 1 - 2 16833 Fehrbellin	CABLO Metall-Recycling & Handel GmbH	Flugplatzstraße 1 - 2 16833 Fehrbellin
109.	Ostprignitz-Ruppin	Aufbereitung von Elektronikschrott	Zur Mesche 12 16816 Neuruppin	REN Technologie GmbH	Zur Mesche 12 16816 Neuruppin
110.	Potsdam	Schrottlager und Umschlagplatz	Zum Heizwerk 19 14478 Potsdam OT Drewitz	VHZ Schrott Verwertung & Handelszentrum GmbH	Zum Heizwerk 19 14478 Potsdam OT Drewitz
111.	Potsdam-Mittelmark	Anlage zur Behandlung von Elektronikschrott	Am Bahnhof 18 14823 Niemegeck	Veolia Umweltservice Nord-Ost GmbH	Am Bahnhof 18 14823 Niemegeck
112.	Prignitz	Anlage zur zeitweil. Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten	Buchholzer Chaussee 5 19348 Perleberg OT Quitzow	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Werkstraße 1 18069 Rostock

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
Verwertung/Rückgewinnung anderer anorganischer Stoffe (Entsorgungsverfahren R 5)					
113.	Barnim	Asphaltmischanlage (pechhaltiger Straßen- aufbruch)	Angermünder Chaussee 16227 Eberswalde	AWO Asphaltwerke Oderland GmbH	Bötzseestraße 119 a 15345 Petershagen/ Eggersdorf
114.	Barnim	Asphaltmischanlage	Alte Hirschfelder Straße 6 16356 Werneuchen	Berger Bau GmbH Niederlassung Berlin	Waldowallee 76/78 10318 Berlin
115.	Barnim	Bau- und Gewerbe- abfallaufbereitung	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde	GHW Recyclinghof GmbH	Mühlenstraße 8 16227 Eberswalde
116.	Barnim	Bauschutt- und Stra- ßen- aufbruch-Aufbe- reitung	Schmetzdorfer Str. 5 b 16321 Bernau bei Berlin OT Ladeburg	Hoffmann Transport & Recycling GmbH	Schmetzdorfer Str. 5 b 16321 Bernau bei Berlin OT Ladeburg
117.	Barnim	Baumischabfallsor- tierung	Schönfelder Damm 2 16356 Werneuchen OT Hirschfelde	SBA Schrott- und Bauschuttverwertungs GmbH	Schönfelder Damm 2 16356 Werneuchen OT Hirschfelde
118.	Elbe-Elster	Straßen- aufbruch- sowie Gestein- und Abbruchaufbereitung	Osterodaer Straße 19 04916 Herzberg (Elster)	DEUTAG GmbH & Co. KG Niederlassung Ost	Freiheit 9 13597 Berlin
119.	Elbe-Elster	Recycling von Fern- seh- und Elektroklein- geräten	Badstraße 25 04916 Herzberg (Elster)	Elster-Werkstätten gGmbH	An den Steinenden 11 04916 Herzberg (Elster)
120.	Elbe-Elster	Abfallzwischenlager mit Behandlung für gefährliche Abfälle	Osterodaer Straße 10 04916 Herzberg (Elster)	Recyclinghof GmbH Schwarze Elster	Osterodaer Straße 10 04916 Herzberg (Elster)
121.	Elbe-Elster	Lagerung und Be- handlung von Bau- schutt	Flur 52 Wolfsberge 03238 Finsterwalde	Rubin GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer
122.	Märkisch-Oderland	Bauschuttrecycling- anlage	Eberswalder Str. 177 15374 Müncheberg	BRM Baustoff- Recycling GmbH Müncheberg	Eberswalder Str. 177 15374 Müncheberg
123.	Oberhavel	Demontage von Dreischicht-Beton- Außenwandplatten	Berliner Straße 4 16727 Velten	Dunkel Baustoff- Recycling-Zentrum oHG	Berliner Straße 4 16727 Velten
124.	Oberhavel	Sortieranlage i. V. mit Zwischenlager	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf	GRUNSKO Metall- Recycling GmbH & Co. KG	Veltener Straße 32 16515 Oranienburg OT Germendorf
125.	Oder-Spree	Asphaltmischanlage pechhaltiger Straßen- aufbruch	Neugolmer Weg 15517 Fürstenwalde/ Spree	AWO Asphaltwerke Oderland GmbH	Bötzseestraße 119 a 15345 Petershagen/ Eggersdorf
126.	Ostprignitz-Ruppin	Bildschirmglasrecycling- anlage	Temnitz-Park-Chaussee 41 16818 Märkisch Linden OT Werder	GRIAG Glasrecycling AG	Temnitz-Park-Chaussee 41 16818 Märkisch Linden OT Werder
127.	Potsdam	Asphaltmischanlage	Eichenallee zur BEST-Bau 1 14476 Potsdam OT Satzkorn	BZH Bau- und Zuschlag- stoffhandel GmbH	Eichenallee zur BEST-Bau 1 14476 Potsdam OT Satzkorn
128.	Potsdam-Mittelmark	HGT-Anlage für pechhaltige Ausbau- stoffe	Robert-Koch-Straße 15 14513 Teltow	DEUTAG GmbH & Co. KG Niederlassung Ost	Innungsstraße 40 13509 Berlin
129.	Potsdam-Mittelmark	Recyclinganlage Ferch	Poststraße 42 14542 Werder (Havel) OT Glindow	G & F Gertner & Fettback GmbH	Am Pappeltor 2 14548 Schwielowsee
130.	Prignitz	Bauschuttbehandlung	Zur Karthane 14 19322 Wittenberge	Becker Umweltdienste GmbH Perleberg	Bad-Wilsnacker- Straße 47 19322 Wittenberge
131.	Prignitz	Bauschuttbehandlung	Eichhölzer Weg 19348 Perleberg	MAP Metallaufberei- tung Prignitz GmbH	Schwarzer Weg 1 19348 Perleberg
132.	Teltow-Fläming	Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden	Nippe Entsorgung GmbH	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
133.	Uckermark	Asphaltemischanlage	Passower Chaussee 111 16303 Schwedt/Oder	DEUTAG GmbH & Co. KG Niederlassung Ost	Freiheit 9 13597 Berlin
134.	Uckermark	Baustellenabfall- sortieranlage	Kuhzer Str. 26 a 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben	HBT Haßlebener Baustoffrecycling, Entsorgung und Transport GmbH	Kuhzer Straße 26 a 17268 Boitzenburger Land OT Haßleben
Vorbehandlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren (Entsorgungsverfahren R 12)					
135.	Cottbus	Zwischenlager mit Behandlung	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	ALBA Service Lausitz GmbH	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
136.	Dahme-Spreewald	Abfallbehandlungs- anlage mit Zwischen- lager	Dahmestraße 15 15749 Mittenwalde	Nehlsen GmbH & Co. KG	Hüttenstraße 5 28237 Bremen
137.	Elbe-Elster	Abfallsortieranlage	Nobelstraße 13 - 15 03238 Massen-Nieder- lausitz	Eurologistik - Um- weltservice GmbH	Nobelstraße 13 - 15 03238 Massen-Nieder- lausitz
138.	Elbe-Elster	Sortieranlage/Wert- stoffhof, Altfenster- aufbereitung	Nobelstraße 13 - 15 03238 Massen-Nieder- lausitz	Eurologistik - Um- weltservice GmbH	Nobelstraße 13 - 15 03238 Massen-Nieder- lausitz
139.	Elbe-Elster	Kabelrecycling	Straße der Jugend 5 h 04916 Schönwalde	Proßmann M. G. Recycling GmbH & Co. KG	Straße der Jugend 5 h 04916 Schönwalde
140.	Elbe-Elster	Altholzaufbereitungs- anlage	Flur 52 (Wolfsberge) 03238 Finsterwalde	Rubin GmbH	Patschenweg 10 01979 Lauchhammer
141.	Frankfurt (Oder)	Fass- und Container- reinigungsanlage	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Feigel Umwelt- Service GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
142.	Frankfurt (Oder)	Altholzaufbereitungs- anlage	Gronfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)	NRF Naturerden und Recycling GmbH Frankfurt (Oder)	Gronfelder Weg 34 15234 Frankfurt (Oder)
143.	Havelland	Behandlungsanlage des SAZL	Industriestraße 3 14727 Premnitz OT Döberitz	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)
144.	Havelland	Behandlung und Lagerung von Elektroaltgeräten	Industriestraße 3 14727 Premnitz OT Döberitz	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)
145.	Märkisch-Oderland	Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bau- und Siedlungs- abfällen	Alter Feldweg 10 15366 Hoppegarten	Recyclinghof Hoppegarten Doris Leuschner	Alter Feldweg 10 15366 Hoppegarten
146.	Märkisch-Oderland	Lagerung und Be- handlung von Bau- und Abbruchholz	Eberswalder Straße 177 15374 Müncheberg	TSU Tief-, Straßenbau und Umwelt GmbH	Eberswalder Straße 177 15374 Müncheberg
147.	Oberhavel	Anlage zur zeitweili- gen Lagerung und Behandlung von Ab- fällen	Kanalstraße 17 16727 Velten	enretec GmbH	Kanalstraße 17 16727 Velten
148.	Oberspreewald- Lausitz	Altholzaufbereitungs- anlage	Bergmannstraße 13 01983 Großräschen OT Freihuhfen	Sonne Recycling GmbH	Bergmannstraße 13 01983 Großräschen OT Freihuhfen
149.	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfall- zwischenlager	Zur Alten Post 2 01979 Lauchhammer	Entsorgungszentrum GmbH Lauchhammer	Am Werk 10 01979 Lauchhammer
150.	Oberspreewald- Lausitz	Sonderabfall- zwischenlager mit mech. Behandlung	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzheide	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG	Brunnenstraße 138 44536 Lünen
151.	Oberspreewald- Lausitz	Altholzaufbereitung	Birkenweg 20 01983 Großräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
152.	Prignitz	Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altölen und sonstigen Abfällen	Industriestr. 6 19322 Wittenberge	FUHSE Transport GmbH	Halskestr. 40 22113 Hamburg
153.	Spree-Neiße	Zwischenlager	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG	Stenglingser Weg 4 58642 Iserlohn
154.	Spree-Neiße	Altfensterbehandlungsanlage	Grünstraße 19 03116 Drebkau	Service & Recycling Drebkau GmbH	Grünstraße 19 03116 Drebkau
Sammlung von Abfällen vor Verwertungsverfahren (Entsorgungsverfahren R 13)					
155.	Barnim	Zwischenlager	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde	André Rouvel Erd- und Bauschuttrecycling GmbH	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde
156.	Barnim	Holzaufbereitung	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde	André Rouvel Erd- und Bauschuttrecycling GmbH	Britzer Straße 52 16225 Eberswalde
157.	Brandenburg an der Havel	Altholzzwischenlager und -behandlung	Am Büttelhandfaßgraben 36 14776 Brandenburg an der Havel	Baugeschäft Jost Bossan	Gödenstraße 12 14776 Brandenburg an der Havel
158.	Brandenburg an der Havel	Zwischenlager für elektrische und elektronische Geräte	August-Sonntag-Straße 3 14770 Brandenburg an der Havel	Märkische Entsorgungsgesellschaft Brandenburg mbH	Pernitzer Straße 19 a 14797 Kloster Lehnin OT Prützke
159.	Cottbus	Zwischenlager mit Behandlung	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus	ALBA Service Lausitz GmbH	Dissenchener Straße 50 03042 Cottbus
160.	Cottbus	Zwischenlager für Holz	Lakomaer Chaussee 5 03044 Cottbus	ALBA Lausitz GmbH	Lakomaer Chaussee 5 03044 Cottbus
161.	Dahme-Spreewald	Lager und Umschlagplatz	Am Nordhafen 11 15711 Königs Wusterhausen	ALBA Südost-Brandenburg GmbH	Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen
162.	Dahme-Spreewald	Zwischenlager	Dahmestr. 15 15749 Mittenwalde	Nehlsen GmbH & Co. KG	Hüttenstr. 5 28237 Bremen
163.	Elbe-Elster	Recyclinghof	An den Steinenden 19 04916 Herzberg (Elster)	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen
164.	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Becker + Armbrust GmbH	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
165.	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager	Goepelstraße 90 b 15234 Frankfurt (Oder)	Stenzel GmbH	Goepelstraße 90 b 15234 Frankfurt (Oder)
166.	Frankfurt (Oder)	Zwischenlager	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)	Feigel Umwelt-Service GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
167.	Havelland	Zwischenlager	Industriestraße 3 14727 Premnitz	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)
168.	Havelland	Lagerung von Holz	Am Hafen 22 14727 Premnitz OT Döberitz	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Industriestraße 16 15366 Hoppegarten OT Dahlwitz-Hoppegarten
169.	Märkisch-Oderland	Umschlag- und Lagerplatz	Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen	ALBA Südost-Brandenburg GmbH	Schulzendorfer Str. 13 16269 Wriezen
170.	Märkisch-Oderland	Sortierung Baumischabfälle und Zwischenlager	Flugplatzstraße F2/13 15344 Strausberg	Beyersdorf-Entsorgung GmbH	Dieselstraße 17 15370 Fredersdorf- Vogelsdorf
171.	Märkisch-Oderland	Zwischenlager Altöle	Lehmkuhlenring 15344 Strausberg	FUHSE Transport GmbH	Halskestr. 40 22113 Hamburg
172.	Märkisch-Oderland	Anlage zur physikalischen Behandlung von mineralischen Abfällen	Robinienweg 15306 Vierlinden OT Diedersdorf	TEWE Bauchemiegesellschaft mbH	Eichendamm 1 15306 Vierlinden OT Diedersdorf

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
173.	Oberhavel	Zwischenlager	Am Gewerbepark 12 16775 Gransee	AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
174.	Oberhavel	Zwischenlager für Elektronikschrott	Breite Straße 47 a 16727 Velten	AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
175.	Oberhavel	Zwischenlager	Kanalstraße 17 16727 Velten	EMV Entsorgungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH	Hofstraße 20 18317 Saal
176.	Oberhavel	Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Beh. von Abfällen	Kanalstraße 17 16727 Velten	enretec GmbH	Kanalstraße 17 16727 Velten
177.	Oberhavel	Zwischenlager	Am Biotop 6 16515 Oranienburg	Ernst Recycling GmbH	Am Biotop 6 16515 Oranienburg
178.	Oberhavel	Zwischenlager	Hohenbrucher Straße 16515 Oranienburg OT Germendorf	AWU Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH	Breite Straße 47 a 16727 Velten
179.	Oberhavel	Zwischenlager für Schrott sowie NE-Metalle	Am Biotop 6 16515 Oranienburg	Ernst Recycling GmbH	Am Biotop 6 16515 Oranienburg
180.	Oberhavel	Lagerung von Abfällen	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde	KMR Kabel-Metall- Recycling GmbH	Am Kietz 9 16559 Liebenwalde
181.	Oberspreewald- Lausitz	Zwischenlager mit mechanischer Behandlung	Schipkauer Straße 1 01987 Schwarzheide	REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG	Brunnenstraße 138 44536 Lünen
182.	Oberspreewald- Lausitz	Zwischenlagerung von Elektroaltgeräten	Birkenweg 20 01983 Großräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen
183.	Oberspreewald- Lausitz	Sortieranlage für gemischte Bau- und Abbruchabfälle	Birkenweg 20 01983 Großräschen	Schwarze Elster Recycling GmbH	Birkenweg 20 01983 Großräschen
184.	Oberspreewald- Lausitz	Zwischenlager	Zur Alten Post 2 01979 Lauchhammer	Entsorgungszentrum GmbH Lauchhammer	Am Werk 10 01979 Lauchhammer
185.	Oder-Spree	Schrottaufbereitung	Juri-Gagarin-Straße 33 15517 Fürstenwalde/ Spree	Brandenburger Schrott-Verwertung GmbH	Voßberger Chaussee 7 15324 Letschin
186.	Oder-Spree	Zwischenlager zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	Tränkeweg 7 15517 Fürstenwalde/ Spree	C.U.T. Container- dienst Umschlag und Transport GmbH	Tränkeweg 7 15517 Fürstenwalde/ Spree
187.	Oder-Spree	Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und Umschlag von Abfällen	Lebbiner Straße 22 15859 Storkow (Mark)	Kiesewetter GmbH	Lebbiner Straße 24 15859 Storkow (Mark)
188.	Oder-Spree	Zwischenlager mit Behandlung von Eisen- und Nicht- eisenschrotten	Am Pottak 2 15295 Wiesenau	Krueger Metallhandel GmbH	Am Pottak 2 15295 Wiesenau
189.	Oder-Spree	Anlage zum Sammeln typischer Abfälle von Binnenschiffen	Am Kanal 32 15890 Eisenhüttenstadt	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG	Gustav-Holzmann- Straße 10 10317 Berlin
190.	Oder-Spree	Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten	Glashüttenstraße 44 15890 Eisenhüttenstadt	Theo Steil GmbH	Angermünder Str. 77 16227 Eberswalde
191.	Ostprignitz-Ruppin	Lagerung von Straßenbruch	Wittstocker Chaussee 2 16909 Wittstock/Dosse OT Liebenthal	EUROVIA Industrie GmbH	Frank-Zappa-Straße 11 12681 Berlin

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt/ Landkreis	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
192.	Potsdam	Zwischenlager für elektrische und elektronische Geräte	Drewitzer Straße 47 14478 Potsdam	Stadtentsorgung Potsdam GmbH	Drewitzer Straße 47 14478 Potsdam
193.	Potsdam-Mittelmark	Zwischenlager	Bahnhofstraße 18 14823 Niemegek	APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH	Bahnhofstraße 18 14823 Niemegek
194.	Potsdam-Mittelmark	Zwischenlager	Wildparkstraße 15 b 14548 Schwielowsee OT Geltow	Richter Recycling GmbH	Wildparkstraße 15 b 14548 Schwielowsee OT Geltow
195.	Potsdam-Mittelmark	Ansammlung von Abfällen aus Tankreinigung	Hauptstraße 17 14806 Planetal OT Locktow	Tankreinigung Tietz und Partner GbR	Hauptstraße 17 14806 Planetal OT Locktow
196.	Prignitz	Bodenzwischenlager	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge	Eggers Umwelttechnik GmbH Niederlassung Wittenberge	Zum Schöpfwerk 13 19322 Wittenberge
197.	Prignitz	Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altölen und sonstigen Abfällen	Industriestr. 6 19322 Wittenberge	FUHSE Transport-GmbH	Halskestr. 40 22113 Hamburg
198.	Prignitz	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nicht-eisenschrotten	Buchholzer Chaussee 5 19348 Perleberg OT Quitzow	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Werkstraße 1 18069 Rostock
199.	Prignitz	Zwischenlager	Schwarzer Weg 1 19348 Perleberg	Schröder Transporte Containerdienste & Entsorgung	Schwarzer Weg 1 19348 Perleberg
200.	Spree-Neiße	Zwischenlager	Drebkauer Straße 9 a 03130 Spremberg	Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG	Stenglingser Weg 4 58642 Iserlohn
201.	Spree-Neiße	Zwischenlager für Altholz	Bahnhofstraße 62 03116 Drebkau	Recycling, Erdbau und Abbruch GmbH	Bahnhofstraße 62 03116 Drebkau
202.	Spree-Neiße	Sortieranlage für Bauschutt	Grünstraße 19 03116 Drebkau	Service & Recycling Drebkau GmbH	Grünstraße 19 03116 Drebkau
203.	Spree-Neiße	Zwischenlager	Forster Straße 13 b 03159 Neiße-Malxetal OT Groß Kölzig	Eurovia Industrie GmbH	Gewerbeparkstraße 17 03099 Kolkwitz
204.	Teltow-Fläming	Zwischenlager mit Behandlung	Gottlieb-Daimler-Str. 10 14974 Ludwigsfelde	Becker + Armbrust GmbH	Wildbahn 100 15236 Frankfurt (Oder)
205.	Teltow-Fläming	Anlage zur Lagerung und Behandlung	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden	Nippe Entsorgung GmbH	Mühlenstraße 12 b 14913 Jüterbog OT Fröhden
206.	Uckermark	Anlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle	Grabowstr. 52 17291 Prenzlau	ALBA Uckermark GmbH	Kuhheide 15 16303 Schwedt/Oder
207.	Uckermark	Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	Franz-Wienholz- Straße 25 a 17291 Prenzlau	UDG Uckermärki- sche Dienstleistungs- gesellschaft mbH	Franz-Wienholz- Straße 25 a 17291 Prenzlau

Tabelle 28: Ausgewählte Entsorgungsanlagen für gefährliche Abfälle im Land Berlin
(Stand Juni 2011)

Lfd. Nr.	R/D- Verfahren	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
1.	D 8	Mikrobiologische Bodenbehandlungsanlage	Grünauer Straße 210 - 216 12557 Berlin	Umweltschutz Ost GmbH	Grünauer Straße 210 - 216 12557 Berlin
2.	D 9, D 14, R 4, R 12	Zerlegeanlage für Nachtspeicheröfen	Sachtlebenstraße 60 14165 Berlin	KA 4 Schadstoffent- fernung GmbH	Florastraße 8 12163 Berlin
3.	D 9, D 15, D 14	Chemisch-physikalische Behandlungsanlage	Frank-Schweitzer- Straße 3 12681 Berlin	SABD GmbH	Frank-Schweitzer- Straße 3 12681 Berlin

Lfd. Nr.	R/D-Verfahren	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
4.	D 9	Bodenwaschanlage	Gradestr. 83 12347 Berlin	GBAV Gesellschaft für Boden- und Abfall- verwertung mbH	Gradestr. 83 12347 Berlin
5.	D 9	Bodenwaschanlage	Am Vorwerk 11 13127 Berlin	afu GmbH	Wackenbergstraße 84 - 88 13156 Berlin
6.	D 10	Müllheizkraftwerk Ruhleben	Freiheit 24 - 25 13597 Berlin	Berliner Stadtreini- gungsbetriebe	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin
7.	R 4, R 5	Aluminiumschmelz- und Spänetrocknungs- anlage	Gottlieb-Dunkel- Straße 25 12099 Berlin	Metallwerk Oetinger Berlin-Tempelhof GmbH	Gottlieb-Dunkel- Straße 25 12099 Berlin
8.	R 4, R 13, D 13, D 15	Demontageanlage für Elektro-/Elektro- nikschrott Zwischenlager	Freienwalder Straße 16 13055 Berlin	Dr. Böhme Elektronik-Recycling GmbH	Genslerstraße 56 13055 Berlin
9.	R 4, R 5	Demontageanlage für Elektro-Elektronik- schrott (Bildröhren)	Bergiusstr. 38 12057 Berlin	VfJ Anerkannte Werk- statt für Behinderte der Vereinigung für Jugendhilfe gGmbH	Grenzallee 53 12057 Berlin
10.	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Vulkanstr. 13 10367 Berlin	LWB Lichtenberger Werkstatt für Behin- derte gGmbH	Bornitzstr. 63 - 65 10367 Berlin
11.	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Alt Reineckendorf 29 13407 Berlin	DER STEG gGmbH	Alt Reineckendorf 29 13407 Berlin
12.	R 4	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Wilhelm-Kuhr-Str. 66 13187 Berlin	Sozialdienst katholi- scher Frauen e. V. Berlin	Schönhauser Str. 41 13158 Berlin
13.	R 4, R 13	Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott	Marzahner Str. 36 + 30 A und Bürknersfelder Str. 5 + 7 13053 Berlin	FSE Lankwitzer Werkstätten gGmbH	Kamenzer Damm 1 12249 Berlin
14.	R 4, D 9	Behandlungsanlage für Kühlgeräte und PUR-Schaumplatten sowie Demontage- anlage für Elektro-/ Elektronikschrott	Marzahner Str. 36 13053 Berlin und Frank-Schweitzer- Straße 3 12681 Berlin	BRAL Reststoff- Bearbeitungs GmbH	Marzahner Str. 36 13053 Berlin
15.	R 4, R 13, D 15	Behandlungsanlage für Elektro-/Elektro- nikschrott (Haushalts- großgeräte)	Werdauer Weg 11 10829 Berlin	Kath Hasenfuß Recycling GmbH	Werdauer Weg 11 10829 Berlin
16.	R 4, D 9, R 5, R 12, D 13	Behandlungsanlage für Kühlgeräte und Demontageanlage für Elektro-/Elektronik- schrott (Bildröhren)	Lahnstr. 31 12055 Berlin	REMONDIS Elektronikrecycling GmbH	Lahnstr. 31 12055 Berlin und Brunnenstr. 138 44536 Lünen
17.	R 4, R 13	Behandlung von Erdkabeln	Lahnstr. 5 12055 Berlin	Marske GmbH & Co. KG	Lahnstr. 5 12055 Berlin
18.	R 12, R 13 D 13, D 15	Altölumfüllstelle und Sonderabfall- zwischenlager	Frank-Schweitzer- Straße 3 12681 Berlin	ALBA Services GmbH & Co. KG	Frank-Schweitzer- Straße 3 12681 Berlin
19.	R 13, D 15	Sonderabfall- zwischenlager mit Behandlung	Am Schlangengraben 20 13597 Berlin	Rhenus eonova GmbH	Freiheit 8 13597 Berlin
20.	R 12, D 9	Chemisch-physikali- sche Behandlungs- anlage (Emulsions- spaltanlage für Öl- Wasser-Schlamm)	Freiheit 24 - 25 13597 Berlin	BR Berlin Recycling GmbH	Monumentenstr. 14 10829 Berlin

Lfd. Nr.	R/D-Verfahren	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
21.	R 12, D 9	Chemisch-physikalische Behandlungsanlage	Breitenbachstr. 9 a 13509 Berlin	Feigel Umwelt-Service GmbH	Werkring 3 13597 Berlin
22.	R 12, D 14	Altfensteraufbereitungsanlage	Marzahner Str. 21 13053 Berlin	eXakt Fensterrecycling GmbH	Marzahner Str. 21 13053 Berlin
23.	R 12, R 13 D 13, D 14	Aufbereitungsanlage für Altfenster und Sonderabfallzwischenlager mit Behandlung	Buchholzer Str. 62 - 65 13156 Berlin	FeTüRec Fenster & Türen Recycling GmbH	Buchholzer Str. 62 - 65 13156 Berlin
24.	R 12, R 13 D 14, D 13	Altholzaufbereitungsanlage, Shredder, sowie Aufbereitungsanlage für teer- und bitumenhaltige Dachpappenabfälle und sonstige gefährliche Abfälle	Sophienwerderweg 60 13597 Berlin	Holzkontor Preussen GmbH	Sophienwerderweg 60 13597 Berlin
25.	R 12, D 14 D 13, D 15 R 13	Altholzaufbereitungsanlage	Marzahner Straße 35 13053 Berlin-Hohenschönhausen	Interseroh Holzkontor Berlin GmbH	Marzahner Straße 35 13053 Berlin-Hohenschönhausen
26.	R 1	Altholz-Heizkraftwerk	Köpenicker Str. 25 12355 Berlin	RWE Innogy Cogen GmbH	Flamingoweg 1 44139 Dortmund
27.	R 12, R 13 D 14, D 15 D 13	Bauabfallsortieranlage, Altholzaufbereitungsanlage und Zwischenlager	Buchholzer Str. 62 - 65 13156 Berlin	Andreas Berg Entsorgungs-, Abbruch- und Erdbaugesellschaft mbH & Co. KG	Buchholzer Str. 62 - 65 13156 Berlin
28.	R 12, R 13 D 14, D 15	Bauabfallsortieranlage und Zwischenlager	Marzahner Str. 35 13053 Berlin-Hohenschönhausen	ALBA Berlin GmbH	Flottenstr. 7 - 9 13409 Berlin
29.	R 12, R 13 D 9, D 14 D 15	Bilgenwasserbehandlungsanlage (CPB)	Puschkinallee 15 12435 Berlin	Stern und Kreisschiffahrt GmbH Berlin	Puschkinallee 15 12435 Berlin
30.	R 12, R 13 D 9, D 14 D 15	Bilgenwasseraufbereitungsanlage und Zwischenlager	Gustav-Holzmann-Straße 10 10317 Berlin	Märkische Bunker und Service GmbH & Co. KG	Gustav-Holzmann-Straße 10 10317 Berlin
31.	R 12, R 13 D 13, D 15	Sonderabfallzwischenlager	Westhafenstraße 1 13353 Berlin	TSR Recycling GmbH & Co. KG	Philosophenweg 21 47051 Duisburg
32.	R 13	Lager für gefährliche Abfälle, Behandlung von Altholzfenstern	Am Vorwerk 5 13127 Berlin	Nehlsen GmbH & Co. KG	Hüttenstr. 5 28237 Bremen
33.	R 13	Zwischenlager Altöl	Blankenburger Straße 86 - 96 13156 Berlin	Baufeld Öl GmbH	Motorstr. 56 80809 München
34.	R 13	Zwischenlager Altöl	Werkring 3 13597 Berlin	Karo As Umweltschutz GmbH	Bahnhofstr. 82 31311 Uetze
35.	R 13	Zwischenlager Altöl	Lahnstr. 31 12055 Berlin	Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG	Brunnenstr. 138 44536 Lünen
36.	R 13	Zwischenlager für gefährliche Abfälle	Lahnstr. 31 12055 Berlin	Remondis Medison GmbH	Brunnenstr. 138 44536 Lünen
37.	R 13	Zwischenlager für gefährliche Abfälle	Marzahner Str. 35 13053 Berlin	ALBA Reststoff-Recycling GmbH & Co. KG	Marzahner Str. 35 13053 Berlin
38.	R 13, D 15 D 13	Sonderabfallzwischenlager	Freiheit 24 - 25 13597 Berlin	Berliner Stadtreinigungsbetriebe	Ringbahnstr. 96 12103 Berlin

Lfd. Nr.	R/D-Verfahren	Anlage		Betreiber	
		Bezeichnung	Anschrift	Name	Anschrift
39.	R 13, D 15	Lager und Umschlag für gefährliche Althölzer	Blankenburger Straße 18 - 28 13089 Berlin	Otto-Rüdiger Schulze Holz- und Baustoffrecycling GmbH & Co. KG	„Alte Försterei“ Schleuener Weg 1 16775 Löwenberger Land
40.	R 13, D 15	Lager und Umschlag für gefährliche Bauabfälle	Blankenburger Straße 18 - 28 13089 Berlin	BEAB GmbH Berlin	Akazienweg 7 a 16348 Wandlitz
41.	R 13, D 15	Lager für gefährliche Metall- und NE-Metallabfälle (Batterien, Kühlgeräte)	Nonnendammallee 28 13599 Berlin	Interseroh Metallaufbereitung Ost GmbH	Industriestr. 16 15366 Dahchwitz-Hoppegarten
42.	R 13, D 15	Lager für gefährliche Bauabfälle (Dachpappen)	Sophienwerderweg 30 13597 Berlin	Richter & Schulz OHG	Fredericiastr. 12 14050 Berlin
43.	R 13, D 15	Lager und Umschlag für gefährliche Bauabfälle und Batterien, Kühlgeräte, Leuchtstoffröhren	Wiesendamm 38 13597 Berlin	RWG I Baustoffrecycling GmbH	Wiesendamm 38 13597 Berlin
44.	R 13, D 15 D 14, R 12	Lager für gefährliche Bauabfälle (Dachpappen, Holz)	Barnackufer 27 12207 Berlin	Bernd Klebs Container und Recycling GmbH & Co. KG	Tile-Wardenberg-Straße 10 10555 Berlin
45.	D 14, R 12	Zwischenlager (Öl-Wasser-Schlamm-Gemisch)	Tempelhofer Weg 36 12347 Berlin	STS Tank Service GmbH	Tempelhofer Weg 36 12347 Berlin
46.	R 13, D 15	Lager für gefährliche Bauabfälle (Dachpappen)	Grünauer Straße 210 - 216 12557 Berlin	Dressler Entsorgungsgesellschaft mbH	Grünauer Straße 210 - 216 12557 Berlin
47.	R 13, D 15	Lager für gefährliche Bauabfälle (Öl, Batterien, Elektronikschrott)	Kanalstr. 85/Hafenstr. 4 12357 Berlin	VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG	Rosenstr. 99 01159 Dresden
48.	R 13, D 15	Lager für gefährliche Bauabfälle und Elektronikschrott	Köpenicker Chaussee 11 - 14 10317 Berlin	Fehr Umwelt Ost GmbH	Äußere Radeweller Straße 5 06132 Halle (Saale)

**Prüfungsordnung für die Durchführung
von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/
Verwaltungsfachangestellter
(Zwischenprüfungsordnung VFA - ZwiPOVfa)**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 10. Juli 2012

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 10.7.2012 erlässt der Minister des Innern als zuständige Stelle nach § 1 Nummer 1 Buchstabe a der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz im öffentlichen Dienst vom 12. Februar 1993 (GVBl. II S. 94), gemäß § 48 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, folgende Prüfungsordnung:

§ 1

Ziel und Zeitpunkt

(1) Durch die Prüfung soll der Ausbildungsstand festgestellt werden, um erforderlichenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können. Das Leistungsbild soll Auskunft geben über

1. das Vorhandensein der nach der Ausbildungsordnung für das Berufsbild Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte geforderten Fertigkeiten und Kenntnisse,
2. die Fähigkeit, diese Fertigkeiten und Kenntnisse bei der Ausführung konkreter Arbeitsaufträge umzusetzen,
3. mögliche Defizite, die den erfolgreichen Verlauf der Ausbildung gefährden.

(2) Die Prüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(3) Auszubildende, die nicht an der Zwischenprüfung teilnehmen, können nicht zur Abschlussprüfung zugelassen werden.

§ 2

Zuständige Stelle

Die für die Durchführung der Zwischenprüfung zuständige Stelle ist im anerkannten Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter der Fachrichtung allgemeine Landesverwaltung das Staatliche Prüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen.

§ 3

Prüfungsausschuss und Geschäftsführung

(1) Für die Abnahme der Zwischenprüfung kann die zuständige Stelle den Prüfungsausschuss bestimmen, der für die Abnahme der Abschlussprüfungen gemäß Abschnitt 1 der Prüfungsordnung

für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellte/Verwaltungsfachangestellter vom 28. September 2000 (GVBl. II S. 347) errichtet wurde.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung - insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse. Die Sitzungsprotokolle des Prüfungsausschusses sind vom Protokollführer und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Stelle und dem Berufsbildungsausschuss. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der zuständigen Stelle.

§ 5

**Festsetzung des Prüfungstermins und
Anmeldung zur Teilnahme**

(1) Die zuständige Stelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Prüfungstermine fest. Sie gibt den Prüflingen Prüfungszeit, Prüfungsort, Anmeldefrist sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig über die Auszubildenden in geeigneter Weise bekannt.

(2) Die Auszubildenden haben die Prüflinge innerhalb der Anmeldefrist nach Absatz 1 zur Zwischenprüfung anzumelden und sie unter Hinweis auf die Folgen der Nichtteilnahme hiervon zu unterrichten.

§ 6

Nachteilsausgleich

Zur Wahrung der Chancengleichheit erhalten behinderte Menschen auf Antrag die ihrer Beeinträchtigung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren. Dabei dürfen die fachlichen Anforderungen nicht herabgesetzt werden. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterung sind rechtzeitig mit dem behinderten Menschen - auf seinen Wunsch unter Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung - zu erörtern.

§ 7

Gegenstand und Organisation der Zwischenprüfung

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten für das erste Ausbildungsjahr festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie der im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Die zuständige Stelle bestimmt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die aufsichtführende Person. Sie ist gehalten

ten, überregionale Prüfungsaufgaben zu übernehmen, soweit diese vorgegeben werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist schriftlich, anhand praxisbezogener Aufgaben und Fälle in 180 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:

1. Ausbildungsbetrieb, Arbeitsorganisation und bürowirtschaftliche Abläufe,
2. Haushaltswesen und Beschaffung,
3. Wirtschafts- und Sozialkunde.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die Prüfungsarbeiten sind unter Aufsicht anzufertigen. Die Prüflinge haben sich auf Verlangen gegenüber der aufsichtführenden Person auszuweisen.

(5) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung über den Prüfungsverlauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sowie über die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

(6) Die Prüfungsarbeiten sind nicht mit dem Namen des Prüflings, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden vor Beginn der schriftlichen Prüfung vergeben.

§ 8

Täuschungshandlung und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft einem anderen Prüfling dabei, teilt die aufsichtführende Person dies der zuständigen Stelle mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten.

(2) Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(3) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Prüfungsarbeit Punkte abziehen oder sie mit „ungenügend“ bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder für die Prüfungsarbeit ein „ungenügend“ vergeben.

§ 9

Erkrankung, Versäumnis und Nichtteilnahme

(1) Prüfungsteilnehmer, die wegen einer Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der Teilnahme der Prüfung verhindert sind und dies gegenüber der zuständigen Stelle in geeigneter Form nachweisen, holen die Prüfung an einem von der zuständigen Stelle zu bestimmenden Termin nach. Für nachzuzulassende Prüfungsarbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

(2) Nimmt der Auszubildende an der Zwischenprüfung nicht teil, ohne dass ein Grund und Nachweis nach Absatz 1 vorliegt, so gilt diese als nicht absolviert. Der Auszubildende kann über

den Auszubildenden einmalig bei der zuständigen Stelle beantragen, die Zwischenprüfung zum nächsten regulären Termin (§ 5) zu wiederholen. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 10

Feststellung des Ausbildungsstandes, Bewertung

(1) Auf Grund der Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss den Ausbildungsstand fest. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu begutachten. Die Prüfungsleistungen sind einzeln nach folgendem Maßstab zu bewerten:

Note 1 sehr gut 100 bis 92 Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

Note 2 gut unter 92 bis 81 Punkte
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

Note 3 befriedigend unter 81 bis 67 Punkte
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

Note 4 ausreichend unter 67 bis 50 Punkte
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,

Note 5 mangelhaft unter 50 bis 30 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind,

Note 6 ungenügend unter 30 bis 0 Punkte
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die durch drei geteilte Summe der schriftlichen Prüfungsarbeiten das Gesamtergebnis. Ergeben sich beim Gesamtergebnis Dezimalstellen, sind diese ab 0,5 aufzurunden, darunter abzurunden. Korrektur- oder Bewertungshinweise sind so abzufassen, dass eine Mängel- und Ursachenanalyse möglich ist.

§ 11

Prüfungsbescheinigung

(1) Die zuständige Stelle stellt über die Teilnahme an der Zwischenprüfung eine Bescheinigung aus.

(2) Je eine Ausfertigung der Bescheinigung erhalten der Auszubildende, sein gesetzlicher Vertreter, der Auszubildende und die Berufsschule.

(3) Die Bescheinigung enthält:

1. die Bezeichnung „Prüfungsbescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung“,

2. Name, Vorname und Geburtsdatum des Prüflings,
3. die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und den Auszubildenden,
4. das Datum der Zwischenprüfung,
5. das Gesamtergebnis und die in den Prüfungsarbeiten erzielten Ergebnisse,
6. die Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes des Prüfungsausschusses und des Beauftragten der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Die Bescheinigung hat auch die in den einzelnen Prüfungsarbeiten festgestellten wesentlichen Mängel im Ausbildungsstand anzugeben; sie kann ferner Hinweise erhalten, die der Ausbildung förderlich sind.

Hiermit werden die geänderten Anforderungen an Baukalke für Bodenbehandlungen in Ergänzung zur ZTV E-StB 09 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt.

Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09);

Anforderungen an Baukalke für Bodenbehandlungen

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,
Abteilung 4, Nr. 14/2012 - Verkehr
Sachgebiet
03.4: Erd- und Grundbau, Entwässerung
und Landschaftsbau; Erdbau
03.5: Erd- und Grundbau, Entwässerung
und Landschaftsbau; Bodenverfestigung,
Bodenverbesserung
Vom 13. November 2012

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 19/2012 vom 24. Oktober 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung geänderte Regelungen zu Baukalcken für Bodenbehandlungen in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2009 (ZTV E-StB 09)“ bekannt gegeben. Grundlage dieser Regelungen ist die DIN EN 459-1: 2010-12 „Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien“.

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 16. November 2012

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) hat das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 29. Oktober 2012, Az.: ÖNW-P/WBV 1/He/12, die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 20. August 2012 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Potsdam, 16. November 2012

Im Auftrag

Thomas Avermann

Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ hat in der Sitzung am 20.08.2012 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ vom 28. April 2011 (ABl. S. 1955), wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Satz 1 werden die Wörter „mit folgender Maßgabe: Flächen der Gewässer I. Ordnung sind vom Verbandsgebiet ausgenommen“ gestrichen.
2. Im § 4 Absatz 1 wird der Buchstabe c) mit dem entsprechenden Inhalt aufgehoben.
3. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der einfachen Buchführung sowie den nachfolgenden Regelungen und der Geschäftsordnung „Haushaltsführung“ des Verbandes geführt.

(2) Für die Haushaltswirtschaft des Verbandes sind folgende Grundsätze einzuhalten:

- a. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen. Der Verband hat seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- b. Der Haushalt muss in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus drei Vorjahren im Verwaltungshaushalt und im Vermögenshaushalt ausgeglichen sein.
- c. Kann der Ausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Darin sind alle Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf innerhalb der nächsten drei Jahre abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages vermieden werden kann. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil des Haushaltsplanes.
- d. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Dem zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes ist der Stellenplan, der Erläuterungsbericht, das notwendige Haushaltssicherungskonzept und die mittelfristige Finanzplanung aller Einnahmen und Ausgaben beizufügen. Der Haushaltsplan hat nachfolgenden Mindestinhalt:

- a. Verwaltungshaushalt: Gesamtbetrag der Einnahmen, Gesamtbetrag der Ausgaben
- b. Vermögenshaushalt: Gesamtbetrag der Einzahlungen, Gesamtbetrag der Auszahlungen für Investitionen
- c. Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
- d. Festsetzung der Höhe der Darlehen für Investitionen
- e. Festsetzung der Höhe des Kassenkredites
- f. Festsetzung der zulässigen Höhe für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sowie
- g. einer Erheblichkeitsschwelle für überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- h. Höhe des Flächenbeitrages.

Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen maximal zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden.

(4) Die Liquidität des Verbandes einschließlich die Finanzierung von Investitionen ist jederzeit sicher zu stellen. Zur rechtzeitigen Leistung der Ausgaben kann der Verband Kassenkredite aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Im

Haushaltsplan ist der Höchstbetrag des Kassenkredites festzulegen.

(5) Wenn absehbar ist, dass über- und außerplanmäßige Ausgaben unzulässig sind oder die festgesetzte Höhe für den Kassenkredit oder für Darlehen überschritten werden, ist der Verbandsversammlung unverzüglich ein geänderter Haushaltsplan zur Beschlussfassung vorzulegen.

(6) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Geschäftsführer. Sind die Ausgaben erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung durch den Vorstand.

(7) Es sind Abschreibungen zu veranschlagen, damit die Erhaltung und Erneuerung von Vermögensgegenständen gewährleistet ist. Es sind nur lineare Abschreibungen zugelassen. Eine Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nicht. Finanzielle Mittel in Höhe der Abschreibungen sind, sofern sie nicht zur Kredittilgung oder für laufende Ersatzbeschaffungen benötigt und erwirtschaftet werden, einer Sonderrücklage zuzuführen. Diese

Mittel stehen für Investitionen und Kredittilgungen zukünftiger Jahre zur Verfügung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Die erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Prignitz“ tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Ausgefertigt:

Perleberg, den 30.10.2012

Hans-Jürgen Woith
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Ankündigung zur Umstufung der Bundesstraße B 198 in der Stadt Angermünde

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg
Niederlassung Ost, Nebensitz Eberswalde
und der Stadt Angermünde
Vom 20. November 2012

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung zum 1. April 2013 folgende Umstufungen vorzunehmen:

Um nach dem Bau der Teilortsumgehung Angermünde einen zusammenhängenden Verlauf der Bundesstraße B 198 in der Ortslage Angermünde herstellen zu können, ist ein Abschnitt der B 198 zur Gemeindestraße abzustufen (Straße des Friedens) und die kommunale Puschkinallee zum Teilabschnitt der B 198 aufzustufen.

Rechtsgrundlagen bilden das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit der Fernstraßenzuständigkeitsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. II S. 161) und das Brandenburgische Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358).

Abstufung

Die B 198 soll

vom Abschnitt 100 ab Nullpunkt D des Netzknotens 2950005 von Station (km) 0,090 bis Station (km) 2,894 (Netzknoten 2950004) und

im Abschnitt 101 (Kreisverkehr) von Station (km) 0,000 bis Station (km) 0,087

über eine Länge von 0,964 km einschließlich der Nebenanlagen **zum 1. April 2013** zur Gemeindestraße gemäß § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) abgestuft werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast im Sinne der §§ 9 und 9a BbgStrG wird die Stadt Angermünde sein.

Aufstufung

Die Gemeindestraße Puschkinallee soll

vom Knotenpunkt mit der B 2 bis zur Rudolf-Breitscheid-Straße (Knotenpunkt der B 198, Abschnitt 105) über eine Länge von 1,470 km **zum 1. April 2013** zur Bundesstraße gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 FStrG aufgestuft werden.

Der Straßenabschnitt soll Bestandteil der Bundesstraße B 198 und mit Abschnitt 103 bezeichnet werden.

Künftiger Träger der Straßenbaulast im Sinne der §§ 3 und 5 FStrG wird die Bundesrepublik Deutschland sein.

Die Ankündigung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, in 15366 Hoppegarten vorgebracht werden.

Im Auftrag

(Siegel)

Andreas Schade
Niederlassungsleiter

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 15. November 2012

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Oschätzchen, Flur 1, Flurstück 230 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) auf einer Fläche von 10,707 ha (Anlage einer Erstaufforstung als Ersatzaufforstung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13.11.2012, Az.: LFB 26.02.-7020-6/01-2012 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der

Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

**Feststellen des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst
Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 15. November 2012

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Dabern, Flur 2, Flurstücke 34 und 36 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 175, 184) auf einer Fläche von 10,707 ha (Anlage einer Erstaufforstung als Ersatzaufforstung).

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für geplante Erstaufforstungen von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** im Sinne des § 3c Satz 2 UVP durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 13.11.2012, Az.: LFB 26.07-7020-6/09-2012 durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

**Jahresrechnung
der Haushalts- und Wirtschaftsführung 2010
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming**

Vom 19. November 2012

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming hat in ihrer Sitzung am 15. November 2012 die Jahresrechnung 2010 bestätigt und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes beschlossen.

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes

Brandenburg werden der Beschluss der Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Vorsitzenden und des Regionalvorstandes hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Teltow, den 19. November 2012

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 15.11.2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
		EUR		
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	552.200	0	0	552.200
ordentliche Aufwendungen	552.200	26.200	7.300	571.100
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	556.200	67.500	0	623.700
die Auszahlungen	556.200	26.200	7.300	575.100
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.200	0	0	551.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	551.200	26.200	7.300	570.100

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
		EUR		
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000	0	0	5.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.000	0	0	5.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	0	0
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 EUR
festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR
festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und
- bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Teltow, den 19.11.2012

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

**Haushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-
Fläming für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 15.11.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der
ordentlichen Erträge auf 506.300,00 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf 533.600,00 EUR

außerordentlichen Erträge auf 0,00 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf 510.300,00 EUR
Auszahlungen auf 537.600,00 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 505.300,00 EUR
Auszahlungen aus laufender
Verwaltungstätigkeit auf 532.600,00 EUR

Einzahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 5.000,00 EUR
Auszahlungen aus der
Investitionstätigkeit auf 5.000,00 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung
von Liquiditätsreserven 0,00 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven 0,00 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Regionalvorstandes bedürfen, wird auf

15.000,00 EUR

festgesetzt.

3. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis um mehr als 3 % der Erträge oder Einzahlungen des laufenden Haushaltsjahres und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

Teltow, den 19.11.2012

Blasig

Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle aus.

Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald

Bilanz der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald zum 31.12.2011

Aktivseite	31.12.2010	31.12.2011	Passivseite	31.12.2010	31.12.2011
	in €			in €	
<u>AKTIVA</u>			<u>PASSIVA</u>		
1. Anlagevermögen	4.729,86	5.293,49	1. Eigenkapital	11.920,28	27.585,35
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.686,76	1.803,54	1.1. Basis Reinvermögen	0,00	0,00
1.2. Sachanlagevermögen	2.043,10	3.489,95	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	11.920,28	27.585,35
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	11.920,28	27.585,35
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00	0,00	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	0,00	0,00	1.3. Sonderrücklage	0,00	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	0,00	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00	0,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	0,00	0,00	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.043,10	3.489,95	2. Sonderposten	4.729,86	5.293,49
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	4.729,86	5.293,49
1.3. Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	0,00	0,00
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	0,00	2.3. Sonstige Sonderposten	0,00	0,00
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	3. Rückstellungen	8.231,67	7.662,79
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00	0,00	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	7.173,38	5.362,79
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00	0,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	3.3. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	0,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
1.3.6.1. an Sondervermögen	0,00	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	1.058,29	2.300,00
1.3.6.2. an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	4. Verbindlichkeiten	247,67	0,00
1.3.6.3. an Zweckverbände	0,00	0,00	4.1. Anleihen	0,00	0,00
1.3.6.4. an sonstige Beteiligungen	0,00	0,00	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00
1.3.6.5. Sonstige Ausleihungen	0,00	0,00	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	53.915,31	60.172,80	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
2.1. Vorräte	0,00	0,00	4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	0,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	247,67	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	0,00	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	0,00	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00	0,00
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3.000,00	0,00	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	3.000,00	0,00	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00	0,00
2.2.1.1. Gebühren	0,00	0,00	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.1.2. Beiträge	0,00	0,00	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
2.2.1.3. Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00	0,00	5. Passive Rechnungsabgrenzung	33.711,03	25.038,68
2.2.1.4. Steuern	0,00	0,00			
2.2.1.5. Transferleistungen	3.000,00	0,00			
2.2.1.6. Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.1.7. Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.2.1. gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	0,00	0,00			
2.2.2.2. gegen Sondervermögen	0,00	0,00			
2.2.2.3. gegen verbundene Unternehmen	0,00	0,00			
2.2.2.4. gegen Zweckverbände	0,00	0,00			
2.2.2.5. gegen sonstige Beteiligungen	0,00	0,00			
2.2.2.6. Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00			
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00			
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00			
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	50.915,31	60.172,80			
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	195,34	114,02			
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00	0,00			
<u>BILANZSUMME AKTIVA</u>	<u>58.840,51</u>	<u>65.580,31</u>	<u>BILANZSUMME PASSIVA</u>	<u>58.840,51</u>	<u>65.580,31</u>

**Bestätigung des Jahresabschlusses 2011
und der Bilanz zum 31.12.2011 der
Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald**

Vom 23. November 2012

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss-Nr. 42/168/12 vom 22. November 2012 den Jahresabschluss 2011 und die Bilanz zum 31.12.2011 der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bestätigt.

Cottbus, den 23. November 2012

Dr. Schulze
stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949-2410 wird gebeten.

**Nachtragshaushaltssatzung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2012**

Vom 23. November 2012

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22. November 2012 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	Veränderung Erhöhung (+) / Minderung(-)	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträge festgesetzt auf
	EUR		
<u>im Ergebnisplan</u>			
ordentliche Erträge	590.850	-6.050	584.800
ordentliche Aufwendungen	625.800	-36.000	589.800
außerordentliche Erträge	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
<u>Im Finanzhaushalt</u>			
die Einzahlungen	629.400	-39.100	582.800
die Auszahlungen	629.400	-39.100	590.300
<u>davon bei den:</u>			
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	590.850	-8.050	582.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	625.400	-39.100	586.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0	4.000	4.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.000	0	4.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0	0	3.500
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0

§ 2

Der Gesamtbetrag der bisher vorgesehenen Kredite wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

entfällt

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird nicht geändert.

(2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

(3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bedürfen, wird nicht geändert.

(4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden nicht geändert.

§ 6

(1) Nichtverbrauchte Mittel aus der Umlage gemäß § 4 der Haushaltssatzung 2012 vom 1. Dezember 2011 sind in das Folgejahr übertragbar.

(2) Der Stellenplan, beschlossen mit der Haushaltssatzung 2012 am 1. Dezember 2011, bleibt unverändert.

Cottbus, den 23. November 2012

Dr. Schulze
stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949-2410 wird gebeten.

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald für das Haushaltsjahr 2013

Vom 23. November 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 22. November 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	581.650,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	586.100,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	585.900,00 €
Auszahlungen auf	585.900,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	579.650,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	583.900,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	4.250,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für die Regionale Planungsstelle nach § 16 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald wird gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 22. November 2012 wie folgt veranschlagt:

LK Elbe-Elster	7.130,00 €.
LK Dahme Spreewald	10.445,00 €.
LK Oberspreewald-Lausitz	7.760,00 €.
LK Spree-Neiße	8.060,00 €.
Stadt Cottbus	6.605,00 €.

§ 5

(1) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf

25.000,00 €

festgesetzt.

(2) Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

(3) Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustim-

mung des Vorstandes der Regionalen Planungsgemeinschaft bedürfen, wird auf

5.000,00 €

festgesetzt.

(4) Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen von mehr als 10 % des Haushaltsansatzes in einzelnen Konten

festgesetzt.

§ 6

entfällt

Cottbus, den 23. November 2012

Dr. Schulze

stellv. Vorsitzender der Regionalversammlung

Die Unterlagen liegen während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme in der Regionalen Planungsstelle, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus, aus. Um tel. Voranmeldung unter 0355 4949-2410 wird gebeten.

BEKANTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Großthiemig Blatt 909** eingetragene Wohnungseigentum und das im Teileigentumsgrundbuch von **Großthiemig Blatt 916** eingetragene Teileigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Blatt 909

73,12/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Großthiemig 12	133/45			1.039 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes. Das Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen 7, 9, 10, 11, 12 ist dem Wohnungseigentum Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 des Aufteilungsplanes zugeordnet.				

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Blatt 916

7,90/1000	Miteigentumsanteil an dem Grundstück				
	Großthiemig 12	133/45			1.039 m ²
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. G3 des Aufteilungsplanes				

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnung umfasst ca. 45 m² Wohnfläche in einem Wohn- und Geschäftshaus. Es ist eine Einzimmerwohnung mit Küche, Flur und Bad. Die Stahlbetonfertigarage befindet sich in einem Garagenkomplex bestehend aus 6 Garagen.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 22.05.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

Blatt 909: 33.000,00 EUR

Blatt 916: 2.600,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 38/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Februar 2013, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3759** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

1	Doberlug-Kirchhain	3	60	Gebäude- und Freifläche Herzberger Str. 18	434 m ²
---	--------------------	---	----	--	--------------------

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohnhaus mit Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 10.03.2011.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 66.000,00 EUR.

Im Termin am 06.09.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 8/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Februar 2013, 15:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Mühlberg Blatt 1584** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Mühlberg	2	202	Gebäude- und Freifläche	1.327 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück mit Hotelgebäude, Disco und Nebengelassen in der Herrenstraße 23 in Mühlberg. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.07.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 504.100,00 EUR (einschließlich des Wertes des evt. Zubehörs von 52.100,00 EUR).
Geschäfts-Nr.: 15 K 58/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 19. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Teileigentumsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8125** eingetragene Teileigentum und die in den Wohnungsgrundbüchern von **Finsterwalde Blatt 8127 und 8128** eingetragenen Wohnungseigentümer; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Blatt 8125

344,77/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Finsterwalde 11 528 Gebäude- und Freifläche 394 m²
Lange Str. 69
verbunden mit dem Sondereigentum an den Geschäftsräumen im Erdgeschoss im Aufteilungsplan blau und mit Ziffer 1 gekennzeichnet.

Blatt 8127

77,81/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Finsterwalde 11 528 Gebäude- und Freifläche 394 m²
Lange Str. 69
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan orange und mit Ziffer 3 gekennzeichnet.

Blatt 8128

273,86/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Finsterwalde 11 528 Gebäude- und Freifläche 394 m²
Lange Str. 69
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan grün und mit Ziffer 4 gekennzeichnet.

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Wohnung im Obergeschoss (Blatt 8127) hat eine Größe von ca. 27 m², die Dachgeschosswohnung (Blatt 8128) weist eine Gesamtgröße von ca. 89 m² auf und die Gewerbeeinheit wird mit ca. 102 m² angegeben.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 19.04.2012.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:
Blatt 8125: 52.000,00 EUR

Blatt 8127: 10.000,00 EUR

Blatt 8128: 38.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 29/12

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Februar 2013, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7589** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

39,219/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE07 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE07 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss sowie an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-U125 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 4 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Vierspanner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 2-Raumwohnung mit 57,39 m².

Lage: Puschkinpromenade 19.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 168/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Februar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7590** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

54,773/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE08 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE08 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss und an dem im Erdgeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-E094 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 4 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Vierspänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 3-Raumwohnung mit 80,15 m².

Lage: Puschkinpromenade 19.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 169/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Februar 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7592** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

39,356/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 210 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 13.225 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 5 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im 2. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE10 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE10 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss und an dem im Erdgeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-E096 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis 7732 -; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 02.07.1996, 21.11.1996 und 09.06.1997 (UR.Nr. 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 01.07.1997.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Innenstadt von Cottbus im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um das Wohnungseigentum im Haus 4 Puschkinpromenade 19 (freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus, Bj. 1997); eine im 2. OG gelegene 2-Raum-Wohnung mit 57,59 qm Wohnfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 170/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7594** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

54,766/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im 2. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE12 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE12 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss und an dem im Erdgeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-E120 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 4 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 3-Raumwohnung mit Balkon im 2. Obergeschoss (80,14 m² Wohnfläche, derzeit vermietet).

Lage: Puschkinpromenade 19.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 115.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 171/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25. Februar 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7595** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

54,910/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im 3. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE13 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE13 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss und am im Erdgeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-E121 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung, ca. 80,35 qm WF, mit Balkon, gelegen im „Wohnpark Puschkinpromenade“ in der Innenstadt, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, im Haus 4, „Puschkinpromenade 19“; das Haus 4 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Vierspänner) mit Aufzugsanlage; Bj. ca. 1997.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 117.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 172/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 8:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7598** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

54,766/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im 3. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE16 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE16 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss und an dem im Erdgeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-E124 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen

Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 4 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 3-Raumwohnung mit Balkon im 3. Obergeschoss (80,14 m² Wohnfläche, derzeit vermietet).

Lage: Puschkinpromenade 19.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 121.000,00 EUR.

AZ: 59 K 173/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7599** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

58,060/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE17 gekennzeichneten Wohnung nebst Dachterrasse.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE17 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss und an dem im Erdgeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-EO97 und 5-E98 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplätzen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. No-

vember 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung, ca. 84,96 qm WF, mit dreiseitig umlaufender Dachterrasse, gelegen im „Wohnpark Puschkinpromenade“ in der Innenstadt, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, im Haus 4, „Puschkinpromenade 19“; das Haus 4 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Vierspänner) mit Aufzugsanlage; Bj. ca. 1997. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 128.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 174/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7600** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

58,060/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 210 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 13.225 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 5 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 04-WE18 gekennzeichneten Wohnung nebst Dachterrasse.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 4-KE18 gekennzeichneten Kellerraum im Kellergeschoss und an den im Erdgeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 4-E099 und Nr. 4-E100 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplätzen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis 7732 -; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 02.07.1996, 21.11.1996 und 09.06.1997 (Ur.Nr. 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer, Cottbus) Bezug genommen. Eingezeichnet am 01.07.1997.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Innenstadt von Cottbus im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um das Wohnungseigentum im Haus 4, Puschkinpromenade 19 [freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes,

städtisches Mehrfamilienhaus, Bj. 1997]; eine im Dachgeschoss gelegene 3-Raum-Wohnung mit 84,96 qm Wohnfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 175/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7601** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

54,306/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE01 gekennzeichneten Wohnung.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE01 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss sowie an dem im Aufteilungsplan mit 5-Vorgarten 01 gekennzeichneten Vorgarten und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U001 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Cottbuser Innenstadt im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um eine im 1. OG (Zimmerstraße 9) eines freistehenden, 4-geschossigen, unterkellerten, städtischen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1997) gelegene 4-Raum-Wohnung mit 83,39 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 120.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 176/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7602** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

68,444/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE02 gekennzeichneten Wohnung.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE02 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss sowie an dem im Aufteilungsplan mit 5-Vorgarten 02 gekennzeichneten Vorgarten und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U002 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Es besteht ein weiteres Sondernutzungsrecht am mit 5-U-003 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Cottbuser Innenstadt im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um eine im 1. OG (Zimmerstraße 9) eines freistehenden, 4-geschossigen, unterkellerten, städtischen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1997) gelegene 3-Raum-Wohnung mit 105,10 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 153.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 177/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 16:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-

grundbuch von **Brunschwig Blatt 7603** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

55,133/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE03 gekennzeichneten Wohnung.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE03 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss sowie an dem im Aufteilungsplan mit 5-Vorgarten03 gekennzeichneten Vorgarten und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U-004 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 5 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 4-Raumwohnung mit 84,65 m².

Lage: Zimmerstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 122.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 178/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7604** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

57,771/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 2. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE04 gekennzeichneten Wohnung.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE04 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss sowie an dem im Aufteilungsplan mit 5-Vorgarten04 gekennzeichneten Vorgarten und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U-005 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 5 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 4-Raumwohnung mit 88,71 m².

Lage: Zimmerstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 129.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 179/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7605** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

59,164/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 210 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 13.225 qm, Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 5 qm verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 2. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE05 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE05 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U-006 und U-5-007 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplätzen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis 7732 -; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 02.07.1996, 21.11.1996 und 09.06.1997 (UR.Nr. 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 01.07.1997.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Innenstadt von Cottbus im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um das Wohnungseigentum im Haus 5 Zimmerstraße 9 [freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus, Bj. 1997]; eine im 2. OG gelegene 3-Raum-Wohnung mit 90,85 qm Wohnfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 133.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 180/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 11:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7607** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

57,771/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 3. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE07 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE07 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U041 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 5 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 4-Raumwohnung mit Balkon im 3. Obergeschoss (88,71 m² Wohnfläche, derzeit vermietet).

Lage: Zimmerstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 128.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 181/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7608** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

68,444/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 3. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE08 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE08 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U-042 und 5-U-043 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplätzen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Wohnung, ca. 105,10 qm WF, mit 2 Balkons, gelegen im „Wohnpark Puschkinpromenade“ in der Innenstadt, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, im Haus 5, „Zimmerstraße 9“; das Haus 5 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage; Bj. ca. 1997.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 160.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 182/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungs-Grundbuch von **Brunschwig Blatt 7609** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

55,133/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im 3. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE09 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE09 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U044 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 5 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 4-Raumwohnung mit Balkon im 3. Obergeschoss (84,66 m² Wohnfläche, derzeit vermietet).

Lage: Zimmerstraße 9.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 128.000,00 EUR.

AZ: 59 K 183/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7610** eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden;

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

65,684/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE10 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE10 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und an den im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U-008 und 5-U-009 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplätzen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um 3-Zimmer-Wohnung, ca. 85,20 qm WF, mit dreiseitig umlaufender Dachterrasse, gelegen im „Wohnpark Puschkinpromenade“ in der Innenstadt, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, im Haus 5, „Zimmerstraße 9“; das Haus 5 ist ein freistehendes, vier-

geschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Dreispänner) mit Aufzugsanlage; Bj. ca. 1997.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 138.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 184/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7611** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

65,547/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 5 im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 05-WE11 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 5-KE11 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss sowie an den im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5-U010 und Nr. 5-U011 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplätzen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Cottbuser Innenstadt im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um eine im DG (Zimmerstraße 9) eines freistehenden, 4-geschossigen, unterkellerten, städtischen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1997) gelegene 3-Raum-Wohnung mit 85,00 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 139.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 186/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7615** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

58,545/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 6 im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 06-WE01 gekennzeichneten Wohnung.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 6-KE01 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss sowie an dem im Aufteilungsplan mit 6-Vorgarten 01 gekennzeichneten Vorgarten und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6-U020 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen. versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Cottbuser Innenstadt im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um eine im DG (Zimmerstraße 11) eines freistehenden, 4-geschossigen, unterkellerten, städtischen Mehrfamilienhauses (Bj. ca. 1997) gelegene 3-Raum-Wohnung mit 85,67 m² Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 123.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 187/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7616** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,
50,263/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 6 im 1. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 06-WE02 gekennzeichneten Wohnung.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 6-KE02 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss sowie an dem im Aufteilungsplan mit 6-Vorgarten02, gekennzeichneten Vorgarten und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6-U-021 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

versteigert werden.
Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 6 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Zweispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 2-Raumwohnung mit 73,55 m².

Lage: Zimmerstraße 11.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 108.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 188/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7623** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

40,231/10.000stel Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück:

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, 210 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, 1 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, 13.225 m²,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, 5 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 6 im 2. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 06-WE09 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 6-KE09 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6-U028 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis Blatt 7732); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen vom 2. Juli 1996, 21. November 1996 und 9. Juni 1997 (Urk.-Nr.: 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer in Cottbus) Bezug genommen.

versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist, in der Innenstadt von Cottbus. Das Haus 6 ist ein freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes Mehrfamilienhaus (Baukörper ist Zweispänner) mit Aufzugsanlage (Bj. 1997). Das Wohnungseigentum eine 2-Raumwohnung mit 58,87 m².

Lage: Zimmerstraße 10.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 189/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 1. März 2013, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7628** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

40,231/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 210 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 13.225 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 5 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 6 im 3. Obergeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 06-WE14 gekennzeichneten Wohnung nebst Balkon.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 6-KE14 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und an den im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6-U033 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis 7732 -; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 02.07.1996, 21.11.1996 und 09.06.1997 (Ur.Nr. 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 01.07.1997.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Innenstadt von Cottbus im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um das Wohnungseigentum im Haus 6, Zimmerstraße 10 [freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus, Bj. 1997]; eine im 3. OG gelegene 2-Raum-Wohnung mit 58,87 qm Wohnfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 87.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 190/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 1. März 2013, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7631** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

35,966/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 210 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 13.225 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 5 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 6 im Dachgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 06-WE17 gekennzeichneten Wohnung nebst Dachterrasse.

Es besteht ein Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 6-KE17 gekennzeichneten Kellerraum im Untergeschoss und an dem im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 6-U036 gekennzeichneten Tiefgaragenstellplatz.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis 7732 -; der hier ein-

getragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 02.07.1996, 21.11.1996 und 09.06.1997 (Ur.Nr. 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 01.07.1997.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Wohnungseigentum in der Innenstadt von Cottbus im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um das Wohnungseigentum im Haus 6, Zimmerstraße 11 [freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus, Bj. 1997]; eine im Dachgeschoss gelegene 2-Raum-Wohnung mit 52,63 qm Wohnfläche.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.10.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 195/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 1. März 2013, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 322, das im Wohnungsgrundbuch von **Brunschwig Blatt 7731** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1,

236,193/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 42, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 43, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 210 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 44, Verkehrsfläche, Straße, Größe: 1 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 45, Puschkinpromenade 16, 17, 18, 19, Zimmerstraße 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12; Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 13.225 qm,

Gemarkung Brunschwig, Flur 55, Flurstück 46, Puschkinpromenade, Verkehrsfläche, Weg, Größe: 5 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Haus 11 im Unter- und Erdgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 11-CA gekennzeichnet. Es besteht ein Sondernutzungsrecht an den im Aufteilungsplan mit 11-Vorgarten C gekennzeichneten Vorgarten sowie an den im Aufteilungsplan mit 11 CAFE-U103 bis 11 CAFE-U107 gekennzeichneten, im Untergeschoss der Häuser 05 bis 09 gelegenen Tiefgaragenstellplätzen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Brunschwig Blatt 7550 bis 7732 -; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 02.07.1996, 21.11.1996 und 09.06.1997 (Ur.Nr. 1327/96, 2339/96 und 1243/97 des Notars Böhmer, Cottbus) Bezug genommen. Eingetragen am 01.07.1997.

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten befindet sich das Teileigentum in der Innenstadt von Cottbus im „Wohnpark Puschkinpromenade“, welcher mit 11 Mehrfamilienhäusern bebaut ist. Es handelt sich um das Teileigentum im Haus 11, Zimmerstraße 2 [freistehendes, viergeschossiges, unterkellertes, städtisches Mehrfamilienhaus, Bj. 1997]; nicht zu Wohnzwecken dienende Räume im Unter- und Erdgeschoss mit 334,00 qm Nutzfläche; derzeit Leerstand.)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 260.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 200/09

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 28. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Herzberg Blatt 158** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Herzberg, Flur 2, Flurstück 437, Größe 600 qm und 2.351 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 135.000,00 EUR.

Postanschrift: Busch 1, 15848 Rietz-Neuendorf OT Herzberg
Bebauung: mehrere teilweise aneinander errichtete Gebäude

Geschäfts-Nr.: 3 K 20/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 28. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 5908** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 24/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Frankfurt (Oder),

Flur 61, Flurstück 77, Görlitzer Straße 30, 31, Tunnelstraße 42, Größe: 1.214 qm,

Flur 61, Flurstück 82, Görlitzer Straße, Tunnelstraße, Größe: 236 qm,

Flur 61, Flurstück 125, Mixdorfer Straße, Größe: 114 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Zweizimmerwohnung im 1. Obergeschoss mit Balkon im Eingang A;

zur Wohnung gehört das Sondernutzungsrecht an dem Keller;

Nr. A4 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.500,00 EUR.

Postanschrift: Tunnelstraße 42, 15232 Frankfurt (Oder)

Objekt: Zweizimmerwohnung im 1. Obergeschoss mit Balkon im Eingang A

Geschäfts-Nr.: 3 K 100/11

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Dienstag, 12. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die Grundstücke:

a) eingetragen im Grundbuch von **Kagel Blatt 298**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kagel, Flur 1, Flurstück 219, Waldfläche, Am Zinndorfer Mühlenfließ, Größe: 18.230 m²,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kagel, Flur 1, Flurstück 664, Waldfläche, Am Zinndorfer Mühlenfließ, Größe: 2.861 m² und Flurstück 665, Waldfläche, Am Zinndorfer Mühlenfließ, Größe: 82.369 m²

b) eingetragen im Grundbuch von **Kagel Blatt 299**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kagel, Flur 1, Flurstück 218, Waldfläche, Am Zinndorfer Mühlenfließ, Größe: 18.230 m²,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kagel, Flur 1, Flurstück 244, Waldfläche, Am Zinndorfer Mühlenfließ, Größe: 85.200 m²

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher am 17.03.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Blatt 298

lfd. Nr. 1 (Flurstück 219): 4.880,00 EUR

lfd. Nr. 3 (Flurstücke 664 und 665): 22.800,00 EUR

Blatt 299

lfd. Nr. 1 (Flurstück 218): 4.880,00 EUR

lfd. Nr. 2 (Flurstück 244): 22.800,00 EUR.

Nutzung: Waldflächen

Postanschrift: ohne

Geschäfts-Nr.: 3 K 34/08

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Eisenhüttenstadt Blatt 6675** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1, Flurstück 1125, Gebäude- und Freifläche, Waldsiedlung 62, Größe: 178 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 88.200,00 EUR (darin enthalten Zubehör mit 200,00 EUR).

Nutzung: Einfamilienreihenmittelwohnhaus
Postanschrift: Waldsiedlung 62, 15890 Eisenhüttenstadt
Geschäfts-Nr.: 3 K 159/11

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Trebbin Blatt 1417** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebbin, Flur 1, Flurstück 235, Größe 430 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 06.04.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich lt. Gutachten in 14959 Trebbin, nahe der Beelitzer Str. an einer einfachen unbefestigten Anliegerstraße. Es handelt sich um ein Erholungsgrundstück, das bebaut ist mit einem Gartenhaus sowie einem Holzschuppen. Beides in einfacher Bauweise. Das Grundstück liegt in einem Gebiet, das als Bodendenkmal in der Denkmalschutzliste des Landkreises Teltow-Fläming eingetragen ist. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 43/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 29. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Motzen Blatt 970** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 45,76/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 229, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 23, 24, 25, Größe 9.498 m²,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 230, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 11, 12, 9, 10, Größe 2.690 m²,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 231, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 13, 14, 22, 12, 15, 16, Größe 2.532 m²,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 232, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 15, 16, 17, 18, 21, 22, Größe 2.350 m²,

Gemarkung Motzen, Flur 3, Flurstück 233, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 19, 20, 17, 18, Größe 2.170 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller im Haus Nummer 23, im Aufteilungsplan mit Nummer 190 bezeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Motzen Blatt 780 bis 812 und Blatt 814 bis 1147).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsregelungen sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.12.2011 eingetragen worden.

Die Wohnung befindet sich in 15749 Mittenwalde OT Motzen, Bergstraße 23. Angaben zur Wohnung: ca. 48,00 m², vermietet, Keller, Stellplatz. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 334/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Pätz Blatt 587** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pätz, Flur 4, Flurstück 298/51, Gebäude- und Freifläche, Prieroser Str. 17, Größe 529 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 152.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.12.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee-Pätz, Prieroser Straße 17. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude.

Angaben zum Wohnhaus: 1 1/2-geschossig, nicht unterkellert, freistehend, ausgebauter DG, Bj. ca. 2001, eigengenutzt, Wohn-/Nutzfläche: 123 m².

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 278/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Teupitz Blatt 1248** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Teupitz, Flur 5, Flurstück 231/3, Gebäude- und Freifläche; Tornower Weg 3, Der Berg, Größe 505 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 2.700,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.07.2011 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15755 Teupitz; Tornower Weg 3. Es ist unbebaut (lt. Gutachten Bauerwartungsland). Die nähere Beschreibung kann bei dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 209/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 3778** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 857/10.000,00 Miteigentumsanteil an Königs-Wusterhausen, Flur 4, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.349 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss des Hauses 1 mit Nr. 2 des Aufteilungsplanes bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 69.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.09.2011 eingetragen worden.

Die 4-Raum-Eigentumswohnung (ca. 110 m² Wohnfläche) befindet sich in einem Mehrfamilienwohnhaus, in 15711 Königs-Wusterhausen, Wiesenstraße 1. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 229/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Wohnungsgrundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 3783** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 436/10.000 Miteigentumsanteil an Königs-Wusterhausen, Flur 4, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.349 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss links des Hauses 3 mit Nr. 7 des Aufteilungsplanes bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

und das im Wohnungsgrundbuch von **Königs-Wusterhausen Blatt 3784** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 413/10.000 Miteigentumsanteil an Königs-Wusterhausen, Flur 4, Flurstück 14, Gebäude- und Freifläche, Größe 2.349 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss rechts des Hauses 3 mit Nr. 8 des Aufteilungsplanes bezeichnet. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 01.09.2011 eingetragen worden.

Die 4-Raum-Eigentumswohnung (ca. 110,69 m² Wohnfläche) befindet sich in einem Mehrfamilienhaus in 15711 Königs-Wusterhausen; Wiesenstraße 3. Die Wohnungen 7 und 8 bilden eine wirtschaftliche Einheit. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 230/11

Zwangsversteigerung 5. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 9847** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1: 3441,77/10.000 (dreitausendvierhunderteinundvierzig 77/100 Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Luckenwalde, Flur 5, Flurstück 231, Grabenstraße 4, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, groß 550 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes, mit Keller Nr. 2 des Aufteilungsplanes. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 124.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung befindet sich lt. Gutachten in 14943 Luckenwalde, Grabenstr. 4 im Obergeschoss, Wfl. ca. 197,12 m², eigen genutzt. Sie besteht aus 6 Zi., Diele, Küche mit Essbereich, Bad/WC. Bauj. ca. 1908, Mod./Instandsetzung 2000/2001 partiell. Zur Whg. gehört ein Keller. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

AZ: 17 K 325/08

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 10. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im

Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
202	Neuruppin	26	669	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Treskower Ring	640 m ²

laut Gutachten unbebautes Grundstück, gelegen Treskower Ring in 16816 Neuruppin, versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.04.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 48.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 93/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Versteigerung zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 10. Januar 2013, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5411** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Neuruppin	24	467/10	Gartenland	173 m ²
	Neuruppin	24	467/12	Ackerland	327 m ²

laut Gutachter bebaut mit einem EFH (Bj. ca. 1985, Wfl. ca. 114 m²) mit Bungalow, gelegen Fehrbelliner Str. 109 B in 16816 Neuruppin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 116.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 233/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 23. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Grabow b. Blumenthal Blatt 310** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Grabow-Blumenthal	2	103	Gebäude- und Freifläche Im Dorfe	870 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 16909 Heiligengrabe, OT Grabow, Grabower Dorfstr. 31, bebaut mit einem Einfamilienhaus, bestehend aus Vorderhaus (Altbau, Bj. ca. 1914) und Seitenflügel (Neubau, Bj. ca. 2001), Wfl. ca. 157 m², Nutzfl. ca. 40 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.000,00 EUR.

Im Termin am 30.05.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Wertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Wertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 337/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 24. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Blankenburg Blatt 333** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Blankenburg	6	144	Gebäude- und Freifläche, Seehausener Str.	3.770 m ²
5	Blankenburg	6	26	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft Blankenburg, Seehausener Str.	3.636 m ²

(laut Gutachten gelegen Blankenburg, Seehausener Straße 6 B, 17291 Oberuckersee, bebaut mit mehreren gewerblich genutzten Gebäuden [Büro- und Sozialtrakt, Lagerhalle, Mehrzweckhalle, Werkstatt]) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

43.740,00 EUR (inkl. 240,00 EUR Zubehör) für das Grundstück BV Nr. 4 (Flst. 144), auf 69.500,00 EUR für das Grundstück BV Nr. 5 (Flst. 26), insgesamt auf 113.240,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 206/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 7556** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	105,60/10.000stel Neuruppin	24	2908	Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gebäude- und Freifläche, Karl-Liebknecht-Straße 30, 30 A, Feldmannstraße 2, 6, 8, 10, 12, 14, Scholtzenstraße 26	6.837 m ²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Gewerbeeinheit Haus A im Erdgeschoss rechts Nr. 2 des Aufteilungsplanes.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
-----	-----------	------	-----------	-------------------------	-------

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blättern 7555 bis 7631 ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Wohnungs- und Teileigentümer bedarf zur Veräußerung auch eines ideellen Bruchteils der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht für den Fall

- der Veräußerung durch den Konkursverwalter,
- der Betreibung der Zwangsversteigerung durch eine Gläubigerin der vom Wohnungseigentümer übernommenen oder bestellten Grundpfandrechte,
- der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in Seitenlinie,
- der erstmaligen Weiterveräußerung durch die Grundpfandrechtsgläubigerin nach einem in einer Zwangsversteigerung erfolgten Erwerb,
- einer Wohnungserstveräußerung nach Bildung des Wohnungs-/Teileigentums.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligungen vom 23.10.1997 Ur.Nr. 484/97, 13.06.1996 Ur.Nr. 315/96, 10.11.97 Ur.Nr. 520/97, 12.12.1997 Ur.Nr. 718/97, 26.02.1998 Ur.Nr. 123/98 Notar Tiete, Berlin am 24. April 1998, Bezug genommen.
Eingetragen am 20. März 1998.

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Gewerbeinheit (Nfl. ca. 75 m², geteilt in Büro- und Lagerfläche) im EG rechts des Wohn- und Geschäftshauses Scholtenstr. 26 in 16816 Neuruppin.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 99.200,00 EUR.

Im Termin am 29.06.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 158/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 29. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Wittstock Blatt 4416** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittstock	12	195	Gebäude- und Freifläche Wohnen, An der Landstr. nach Kyritz	712 m ²
2	Wittstock	17	526	Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gartenland, Jabeler Chaussee 6	3.522 m ²
3	Wittstock	17	527	Gebäude- und Freifläche Wohnen und Gartenland, Jabeler Chaussee 6	1.010 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um die je mit einem 2-etagigen Mehrfamilienhaus (6 WE bzw. 4 WE) bebauten Grundstücke in 16909 Wittstock, Scharfenberg 9 und Jabeler Chaussee 6.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.02.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 253.000,00 EUR.

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag für das Flurstück 195 der Flur 12 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Im Termin am 31.01.2012 ist der Zuschlag für die Flurstücke 526, 527 versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 55/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bergfelde Blatt 573** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Bergfelde	1	413	Gebäude- und Freifläche Karlstraße 2	834 m ²

laut Gutachten gelegen Karlstr. 2 in 16562 Hohen Neuendorf, bebaut mit einem EFH (Wfl. ca. 185 m²) sowie Nebengebäude (Garagen- und Wohngebäude, Wfl. ca. 52 m²), Sauna, Carport, Pumpenhaus, Pool (Rohbauzustand)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 591.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 383/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 31. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wensickendorf Blatt 1284** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
4	Wensicken-	3	178	Gebäude- und Freifläche, Heideweg	730 m ²

laut Gutachten unbebautes Grundstück, gelegen zwischen Heideweg und Lindenweg in Wensickendorf, 16515 Oranienburg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 14.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 264/11

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 5. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Wilmersdorf Blatt 242** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wilmersdorf	9	5/1	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Dorfstraße 7 a	3.303 m ²
2	Wilmersdorf	9	5/2	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 7 a	259 m ²
3/	Wegerecht an dem Grundstück Wilmersdorf Flur 9 Flurstück 5/3, zu 1 eingetragen im Grundbuch von Wilmersdorf Blatt 320, Abt. II Nr. 1				

laut Gutachter: Wohngrundstück Dorfstraße 7 a in 16928 Pritzwalk OT Wilmersdorf, bebaut mit einem eingeschossigen, voll unterkellerten Einfamilienwohnhaus und einem Nebengebäude

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 92.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 99/12

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Reckenthin Blatt 178** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Reckenthin	7	57/3	Hof- und Gebäudefläche	500 m ²
3	Reckenthin	7	57/8	Hof- und Gebäudefläche	1.245 m ²

(laut Gutachter: Wohngrundstücke Reckenthiner Straße 2 in 16928 Reckenthin, bebaut mit einer ein- und zweigeschossigen Doppelhaushälfte mit Anbau, einem Nebengebäude mit Waschküche und Stallteil, Garagen und einem Lagerraum)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 55.800,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Reckenthin Flur 7 Flurstück 57/3: 45.800,00 EUR

- Grundstück Gemarkung Reckenthin Flur 7 Flurstück 57/8: 10.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 109/12

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Löwenberg Blatt 362** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Löwenberg	7	2		1.260 m ²
5	Löwenberg	6	152/1	an der Berliner Straße, Gebäude- und Freifläche Zu Verkehrsanlagen	745 m ²
5	Löwenberg	7	1/1	Berliner Str. 18, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistung	256 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem Hotel und einem gemischt genutzten Wohn- u. Geschäftshaus [Gaststätte „Zu den drei Linden“ und Wohnung] in 16775 Löwenberg, Berliner Str. 18)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert einschließlich Zubehör wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 450.000,00 EUR. Der Wert des Zubehörs wurde daneben auf 40.000,00 EUR festgesetzt.

Im Termin am 29.08.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des festgesetzten Verkehrswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 7 K 62/09

Zwangsvorsteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Prenzlau Blatt 2623** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Prenzlau, Flur 37, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Schenkenberger Str. 113, 1.200 m²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) nebst Anbau bebaute Grundstück in 17291 Prenzlau, Schenkenberger Straße 113.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 82.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 21/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, der im Grundbuch von **Kremmen Blatt 3661** eingetragene 1/2 Anteil des Schuldners an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kremmen	29	248	Landwirtschaftsfläche, Gartenland, Wolfsgasse	468 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um einen ideellen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück 16766 Kremmen, Wolfsgasse 29 (Gartenland, bebaut mit einem verkleideten Bauwagen).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 161/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Putlitz Blatt 1605** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Putlitz	14	137/2	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Ackerland, Landwirtschaftsfläche	2.452 m ² 1.524 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16949 Putlitz, An der Zeppelin-scheune 25, bebaut mit einem Siedlungshaus (Bj. um 1956, Teilmodernisierung: 1991/2000) mit Scheunenbau

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 237/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 20. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neu-

ruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Helle Blatt 302** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Helle	4	264/35	Gebäude- und Freifläche	1.510 m ²

(gemäß Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen Mehrfamilienhaus [Bj. 1962, begonnene Modernisierung/Umbau ab 1998, 10 Wohneinheiten bzw. Apartments] und Nebengebäude [Garage] in 16928 Groß Pankow, Ringstraße 14 [ehemals vor Umbenennung: Dorfstr. 14 in Groß Langerwisch])

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 148.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 152/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Linow Blatt 794** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Linow	1	13	Ackerland, westlich der Landstraße I.O.	61.280 m ²
	Linow	1	59	Ackerland, westlich der Landstraße I.O.	13.546 m ²
	Linow	3	19	Holzungen, an der Grenze mit Zühlen	22.770 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um unbebaute Flächen der Land- und Forstwirtschaft in der Gemarkung Linow.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.06.2008 und am 08.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 39.006,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 225/08

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Dahlhausen Blatt 279** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Dahlhausen	2	196	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Siedlung 14 a	1.042 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16928 Heiligengrabe OT Blumenthal, Siedlung 14 a, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Baujahr 2000, ca. 111 m² Wohnfläche und ca. 55 m² Nutzfläche im Kellergeschoss) und einem zu Wohnzwecken umgebautes Nebengebäude (ca. 78 m²),

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 140.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 352/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Telschow Blatt 36** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Telschow	4	75	Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Im Dorfe	8.880 m ²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um das mit einem Einfamilienhaus und Nebengebäude bebaute Grundstück in 16949 Putlitz OT Telschow, Telschower Landstraße 25. Am Wohnhaus sind umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten erforderlich.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 341/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. März 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Bredereiche Blatt 565** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Bredereiche	4	249/14	Ackerland	1.259 m ²

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer bis zum 30.04.2094 seit dem Tage der Eintragung, dem 18.09.1995.

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Kirchengemeinde in Bredereiche eingetragen. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 09.05.1995 (UR.Nr. 793/1995 der Notarin Pielke, in Zehdenick) bei Anlegung dieses Blattes hier vermerkt am 18.09.1995.

laut Gutachter: Einfamilienhaus (Bj. ca. 1996, Wfl. ca. 128 m²) und Nebengebäude (Carport/Schuppen) in 16798 Fürstenberg OT Bredereiche, Templiner Str. 7 E

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 93.100,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 320/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 13. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Blumenthal Blatt 223** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Blumenthal	1	117	Hof- und Gebäudefläche, Ortslage	327 m ²
2	Blumenthal	1	115/1	Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Ortslage	207 m ² 136 m ²

laut Gutachter: Grundstücke in 16928 Blumenthal, Straße der Einheit 74, bebaut mit einem Wohnhaus mit ehemaligen Ladenbereich im EG (Bj. ca. 1920, teilunterkellert), einem Stallgebäude und Carport.

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.08.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 52.300,00 EUR,

Die Einzelwerte wurden wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück Flur 1 Flurstück 117 auf 47.800,00 EUR
für das Grundstück Flur 1 Flurstück 115/1 auf 4.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 152/11

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 20. März 2013, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Kurtschlag Blatt 180** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kurtschlag	3	15		716 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16792 Zehdenick OT Kurtschlag, Döllner Chaussee 8, bebaut mit einem 1-geschossigen Gebäude mit Saalanbau, Heizhaus und Scheune (ehemals Gaststätte, teilunterkellert, Bj. ca. 1900)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.09.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 30.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 282/11

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung ohne 5/10 und 7/10 Grenze

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Donnerstag, 14. Februar 2013, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1

- a) das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 925** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 244, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Katharinastraße 4, groß: 890 m²
- b) das im Grundbuch von **Drewitz Blatt 2482** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 2, Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 237/2, Katharinastr. 4, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, groß: 1.146 m²
- c) das im Erbbaugrundbuch von **Drewitz Blatt 4093** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Drewitz Blatt 2482 eingetragene Grundstück:
Gemarkung Drewitz, Flur 7, Flurstück 237/2, Katharinastr. 4, Gebäude- und Freifläche, Handel und Dienstleistungen, groß: 1.146 m² in Abt. II Nr. 1 bis zum 31.12.2058

versteigert werden.

Bei dem im Blatt 925 verzeichneten Objekt handelt es sich um ein Grundstück mit einem Einfamilienhaus inkl. Erdgeschoss und ausgebautem Dachgeschoss, errichtet um 1938, Modernisierung nach 1992, Wohnfläche 108 m² und einem Garagengebäude, eingeschossig, Baujahr nach 1960 mit ca. 30 m² Größe. Das im Blatt 2482 eingetragene Grundstück ist mit einem Erbbaurecht belastet mit Funktionsgebäude mit Überbau, Baujahr 1990, Modernisierung nach 1993 und 2000 mit Flachdach über Erdgeschoss als führendem Gewerbebetrieb (Sauna und Gaststätte), Reihengarage und Bauschuppen.

Für das im Blatt 4093 eingetragene Erbbaurecht gilt das zu Blatt 2482 gesagte. Die Trockensauna ist ausgestattet mit Tauchbecken, Ruhe-, Fitness-, Solarraum, Duschen und WC, Umkleide-, Schrank-, Vor- und Technikräume. Die Gaststätte hat 3 Gasträume, 2 Theken, WC, Kamin, Sozial- und Küchenräume. Die Nutzfläche des Funktionsgebäudes beträgt 110 m², die der Gaststätte 210 m².

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.06.2010 in die jeweiligen Grundbücher eingetragen.

Der Verkehrswert wurde für das Objekt, gebucht in Drewitz Blatt 925 festgesetzt auf 200.000,00 EUR, für Drewitz Blatt 2482 auf 123.000,00 EUR und für Drewitz Blatt 4093 auf 240.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2012 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 2 K 184-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Februar 2013, 12:00 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Rathenow Blatt 2213** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 21, Flurstück 4, Gebäude- und Freifläche, Semliner Str. 204, Größe: 1.350 m²

versteigert werden.

Auf dem Grundstück befinden sich ein Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2003, mit Erd- und ausgebautem Dachgeschoss, Wohnfläche ca. 201 m²), Gartenhaus (Baujahr ca. 1985 mit Erd- und Dachgeschoss, Grundfläche ca. 30 m²) mit Terrasse, Garage mit Carport (Baujahr ca. 1985) und ein Schuppen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.12.2010 bzw. am 23.11.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert für das Grundstück wurde festgesetzt auf 280.000,00 EUR.

AZ: 2 K 364/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Februar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 537** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauen, Flur 31, Flurstück 21, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Mittelstraße 42, groß: 100 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem unterkellerten 2 1/2-geschossigen Einfamilienhaus als Reihemittelhaus in massiver Holzfachwerkbauweise bebaut (Baujahr etwa 1870, Sanierung ab 1994). Die Wohnfläche beträgt etwa 125 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 17.04.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 53.000,00 EUR.

Das Objekt war zum Zeitpunkt der Bewertung leer stehend.

AZ: 2 K 60/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 19. Februar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Hohennauen Blatt 313** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hohennauen, Flur 1, Flurstück 230, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Ackerland, Am Dudel 1, groß: 6.420 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit Einfamilienhaus (Baujahr 1949) und Nebengebäuden bebaut. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt etwa 126 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 20.04.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 40.000,00 EUR. Das Objekt ist eigengenutzt.

Im Versteigerungstermin am 26. April 2012 wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10- Grenze versagt.

AZ: 2 K 93/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Februar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 290** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Teltow, Flur 2, Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Lichterfelder Allee 3, groß: 585 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus, Zwischengebäude, Hofgebäude mit Anbau und Stallgebäude mit 2 Garagen bebaut (Baujahr etwa 1900, Sanierung ab 1990). Das Gewerbeobjekt im Vorderhaus hat eine Fläche von etwa 140 m² ein Gewerbeobjekt im Hofgebäude von etwa 75 m² und 3 Wohnungen mit einer Gesamtfläche von etwa 210 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 29.03.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 340.000,00 EUR.

Zum Zeitpunkt der Bewertung waren das Gewerbeobjekt (Ladenlokal) und 2 Wohnungen vermietet.

AZ: 2 K 57/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 21. Februar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Teltow Blatt 878** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Teltow, Flur 9, Flurstück 454, Gartenland, An der Mahlower Str. (postalisch Steinstraße 1), groß: 1.286 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem 2 1/2-geschossigen, voll unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus bebaut. Im Erdgeschoss befinden sich zwei Gewerbeeinheiten (Gaststätte und Laden). Im Ober- und Dachgeschoss befinden sich jeweils 5 Wohnungen. Die Wohn- und Nutzfläche beträgt insgesamt etwa 1.038 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 22.03.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 550.000,00 EUR.

Zum Zeitpunkt der Bewertung war das Objekt vermietet.

AZ: 2 K 83/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 26. Februar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Jeserig Blatt 542** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jeserig, Flur 1, Flurstück 28/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 26, groß: 514 m² versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen Gebäude, einem Nebengebäude und einem Hundezwinger bebaut. Die Wohnfläche beträgt etwa 212 m².

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 12.03.2012 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 180.000,00 EUR.

Das Objekt ist eigen genutzt.

AZ: 2 K 343/11

Zwangsversteigerung - ohne Grenzen

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Februar 2013, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, der Grundbesitz in der Gemarkung Teltow, Flur 14, Gebäude- und Freifläche, Ruhlsdorfer Straße, Grundstück im Grundbuch von **Teltow Blatt 7742**

Teltow Blatt	lfd. Nr.	Flurstück	Größe in m ²	Wert in EUR
7742	3	389	445	40.000

und

Teileigentumsrechte in den Grundbüchern von **Teltow Blatt 8409 bis 8419**, jeweils lfd. Nr. 1, bestehend aus nachstehend angegebenen 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Flurstück 388, Größe: 2.446 m²,

verbunden mit nachstehend angegebenen Sondereigentum und Sondernutzungsrecht

Teltow Blatt	1.000-Anteil	Sondereigentum laut Aufteilungsplan und Sondernutzungsrechte an Grundstücksaußenfläche	Nutzung laut Gutachten	Werte ohne Zubehör in EUR	Werte des Zubehörs in EUR
8409	325,95	Gewerbeeinheit Nr. 1 und SNF 1	Fleischerei	142.500	0
8410	52,09	Gewerbeeinheit Nr. 2 und SNF 2	Bäckerei	22.800	200
8411	51,86	Gewerbeeinheit Nr. 3 und SNF 3	Bäckerei	22.700	6.740
8412	74,69	Gewerbeeinheit Nr. 4 und SNF 4	Imbiss	32.700	3.905
8413	28,46	Gewerbeeinheit Nr. 5 und SNF 5	Molkereiprodukte	12.400	2.000
8414	37,65	Gewerbeeinheit Nr. 6 und SNF 6	Backwaren	16.500	1.000
8415	197,03	Gewerbeeinheit Nr. 7 und SNF 7	Gaststätte	86.000	7.365
8416	53,61	Gewerbeeinheit Nr. 8 und SNF 8 und Stellplätze ST 11-16	Fisch/ Imbiss	23.400	2.325
8417	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 9 und SNF 9	Wild- und Geflügel	22.300	2.570
8418	50,91	Gewerbeeinheit Nr. 10 und SNF 10	Spezialitäten	22.300	400
8419	76,84	Gewerbeeinheit Nr. 11 und SNF 11	Obst und Gemüse	33.600	450
Gesamtwerte bzgl. des Flurstücks 388				437.200	26.955
Gesamtwert bzgl. der Flurstücke 388 und 389					53.910

versteigert werden.

Das Flurstück 389 ist unbebaut und dient als Zuwegung zu dem „Bauernmarkt“ auf dem Flurstück 388 mit der Anschrift Ruhls-

dorfer Str. 138 in 14513 Teltow. Der Markt besteht aus elf Gewerbeeinheiten. Das von dem Gutachter Graf von Reichenbach unter dem 17./18.08.2010 ermittelte Inventar wird als Zubehör mitversteigert.

Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 15.07.2010 und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt (in EUR).

Am 28.03.2011 wurde der Zuschlag versagt, weil das Meistgebot nicht 7/10 des Verkehrswertes erreicht hatte.

Die Versteigerungsvermerke sind am 15.02.2010 in die genannten Grundbücher eingetragen worden.

AZ: 2 K 42-1/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Februar 2013, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Erbbaugrundbuch von **Schönwalde Blatt 4374** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Schönwalde Blatt 4373

Bestandsverzeichnis Nr. 1 gebuchten Grundstück: Flur 28, Flurstück 243, Landwirtschaftsfläche Am Bahnhof 3, groß: 38.854 m², dort eingetragen in Abt. II Nr. 2 für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2066,

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einer Reithalle, einem Aufenthaltsgebäude, einem Pferdestall und einem Holzwohnbungalow bebaut. Die Schlussabnahme der Bauaufsicht war zum Zeitpunkt der Bewertung noch nicht erfolgt. Des Weiteren sind eine Pferdekoppel und Freiflächen vorhanden. Das Objekt wird als Pferdepension und Reitbetrieb genutzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in das Grundbuch am 05.10.2011 eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 627.000,00 EUR. Das Objekt ist verpachtet. Das vorhandene Zubehör wird nicht versteigert. Zur Veräußerung ist die Zustimmung des Erbbaurechtausgebers erforderlich.

AZ: 2 K 280/11

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 30. Januar 2013, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Grünewald Blatt 641** eingetragene Grundstück der Gemarkung Grünewald, Flur 2, Flurstück 290, 2.439 m² groß, versteigert werden.

Lage: 01945 Grünewald, Mittelweg 14

Bebauung: Einfamilienwohnhaus, Bj. ca. 1926, Modernisierung 1995, 1999; unterkellert und 2 Nebengebäude

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.11.2011 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 44.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 64/11

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Wriezen Blatt 1981** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wriezen, Flur 4, Flurstück 155, Gebäude- und Freifläche, Freienwalder Straße 44, Größe: 810 m²

laut Gutachten: mit einem massiven Mehrfamilienhaus bebautes Grundstück, ca. 100 Jahre alt, unterkellert, nicht ausgebauter Dachboden, 3 Vollgeschosse mit je einer Wohnung, Wohnfläche ca. 377 m², Nebengebäude. Es besteht diverser Reparatur- bzw. Instandsetzungsbedarf.

Lage: Freienwalder Straße 44, 16269 Wriezen versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 107.000,00 EUR.

AZ: 3 K 275/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 24. Januar 2013, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 764** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 15,59/1.000 Miteigentumsanteil an Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 30 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 30 zugeteilt.

laut Gutachten: Sondereigentum an einer 2 1/2-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses, Baujahr Ende der 1990er Jahre, Größe: ca. 75 m², guter und gepflegter Zustand, sowie Tiefgaragenstellplatz, beide zurzeit vermietet

Lage: Akazienstraße 4, 16356 Werneuchen OT Seefeld

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 73.000,00 EUR.

AZ: 3 K 86/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. Januar 2013, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Seefeld Blatt 755** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 14,37/1.000 Miteigentumsanteil an

Gemarkung Seefeld, Flur 1, Flurstück 122, Größe: 7.055 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Keller Nr. 21 des Aufteilungsplanes.

Dem hier gebuchten Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht am Tiefgaragenstellplatz Nr. 21 zugeteilt.

laut Gutachten vom 28.06.2012:

2-Zimmer-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr Ende 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 69 m², Balkon, Tiefgaragenstellplatz, gepflegter Zustand, vermietet

Lage: 16356 Werneuchen OT Seefeld, Akazienstraße 4 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.03.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000,00 EUR.

AZ: 3 K 84/12

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 28. Januar 2013, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 4285** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Petershagen, Flur 1, Flurstück 1658, Gebäude- und Freifläche, Bruchmühler Str. 28, Größe 612 m²

laut Gutachten vom 01.08.2012:

bebaut mit Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2003, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert, Wohnfläche ca. 123 m², stark vernachlässigter Gesamteindruck, Begutachtung erfolgte von der Grundstücksgrenze durch Inaugenscheinnahme, leer stehend

Lage: 15370 Petershagen-Eggerdorf, Bruchmühler Straße 28 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.04.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 156.000,00 EUR.

AZ: 3 K 224/12

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.